

# **Archiv der Gossner Mission**

**im Evangelischen Landeskirchlichen Archiv in Berlin**



Signatur

**Gossner\_G 1\_0728**

Aktenzeichen

4/23

## **Titel**

Integration von Berliner Missionsgesellschaften und Evangelischer Kirche in Berlin-Brandenburg

Band

1

Laufzeit

1970 - 1972

## **Enthält**

v. a. Unterlagen betr. Verantwortung für Weltmission in Berlin durch die Berliner Missionsgesellschaften und die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (West); Entwurf für Kirchengesetz über das Berliner Missionswerk (Missionswerksgesetz) u. Stellungen

*Allgemein*

# EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG

## REGIONALE SYNODE IN BERLIN (WEST)

Regionale Synode der Evangelischen Kirche  
in Berlin-Brandenburg (West)

1 Berlin 21  
Bachstraße 1-2



Berlin, den 19. Okt. 1972

Telefon (0311) 39 91 - 1

Durchwahl 39 91 - 218 - 225 - 224

Az. RSY 468/72 II - Bu

(Bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Auftrage des Vorsitzenden des ständigen  
Ordnungsausschusses, Herrn Senatspräsident i. R.  
Carl Kessler, bitte ich Sie entsprechend dem Be-  
schluß der Regionalen Synode am 18. 6. 1972 um Ihre  
Teilnahme und Mitarbeit an der Sitzung des ständigen  
Ordnungsausschusses zu Punkt 1 der Tagesordnung.

/ Die Einladung an die Mitglieder des Ordnungsausschus-  
ses füge ich bei.

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.  
gez. H. Hannemann

Regionale Synode  
der Evangelischen Kirche in  
Berlin-Brandenburg  
in Berlin (West)

Der Vorsitzende des ständigen  
Ordnungsausschusses

1 Berlin 21, den 19. Okt. 1972  
Bachstr. 1 - 2  
Tel.: 3991 218/225

468/72 - Bu

An die  
Mitglieder des  
ständigen Ordnungsausschusses  
der Regionalen Synode  
  
in Berlin (West)

E i n l a d u n g

Verehrte Synodale!

Nach Absprache in der letzten Sitzung lade ich Sie zur 54. Sitzung des  
ständigen Ordnungsausschusses am

Mittwoch, dem 25. Oktober 1972, von 10.00 bis 16.00 Uhr

in den Saal 9 des Evangelischen Konsistoriums, 1 Berlin 21,  
Bachstr. 1 - 2,

W.M. 4  
20.10.72

herzlich ein.

voraussichtliche Tagesordnung:

1. Beratung des Kirchengesetzes über das Berliner Missionswerk  
(Drucksache 13/113 der Juni-Synode 1972)  
Hierzu bitte den Beschußband der Juni-Synode, in dem die  
genannte Drucksache zu finden ist.
2. Öffentlichkeit von Gemeindekirchenratssitzungen.  
(Hierzu liegt eine Zusammenstellung der gesetzlichen Regelung  
in anderen Landeskirchen bei.)  
Drucksache 14/114 der Juni-Synode 1972.
3. Verschiedenes.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

gez. K e s s l e r



Redigierter Entwurf

zur Beratung im Ordnungsausschuß am 25. 10. 1972

Kirchengesetz  
über das Berliner Missionswerk  
- Missionswerksgesetz -

vom .....

Die Kirche ist gesandt, das Evangelium durch Wort und Tat der ganzen Welt zu bezeugen. Der Dienst der Äußeren Mission ist daher Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. An diesem Dienst nimmt die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) durch ihre Organe und durch das Berliner Missionswerk teil. Zur Ordnung des Berliner Missionswerkes und zur Regelung der Zusammenarbeit der Missionsgesellschaften untereinander und mit den Organen der Kirche hat die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin (West) im Rahmen des Artikels 149 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

- (1) Das Berliner Missionswerk ist Bestandteil der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).
- (2) Das Berliner Missionswerk gestaltet seine Arbeit in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung selbständig.

### § 2

- (1) Im Berliner Missionswerk wirken die Berliner Missionsgesellschaft Berlin (West) e. V., die Deutsche Ostasien-Mission, die Gossner Mission und der Jerusalemsverein nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zusammen. Andere Missionsgesellschaften können sich dem Missionswerk mit Zustimmung der Kirchenleitung anschließen.
- (2) Die Bindungen der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu anderen Landeskirchen, Zusammenschlüssen von Landeskirchen und zur Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.
- (3) Das Berliner Missionswerk arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften und Institutionen der Äußeren Mission zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch Vereinbarungen geregelt werden.

### § 3

Das Berliner Missionswerk fördert die Arbeit der Äußeren Mission. Seine Aufgaben sind insbesondere,

1. die Bemühungen um das Heil und Wohl der Nichtchristen in allen Kontinenten zu fördern,

2. die Gemeinschaft mit den ihm verbundenen Kirchen in Übersee zu stärken und die Gemeinschaft mit anderen Kirchen in Übersee aufzunehmen,
3. die in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Übersee zu unterstützen und ihnen Geldzuwendungen aus Haushaltsmitteln der EKiBB (Berlin West) zur Verfügung zu stellen,
4. missionarische Kräfte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu wecken und zur Entfaltung zu bringen sowie für die missionarische Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit einzutreten,
5. neue missionarische Arbeitsgebiete aufzunehmen,
6. die Organe der Landeskirche auf dem Gebiet der Äußeren Mission zu beraten und ihnen Anregungen zu geben,
7. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Weltmission zu unterrichten.

#### § 4

Die im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften fördern die gemeinsame Arbeit im Berliner Missionswerk in allen ihren Arbeitsbereichen. Sie leisten dem Berliner Missionswerk zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe und erstatten ihm jährlich einen Bericht über ihre Arbeit in Übersee.

#### § 5

Die im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften können durch Vereinbarung mit dem Missionswerk diesem ihre Überseearbeit ganz oder zum Teil übertragen.

#### § 6

(1) Die Organe des Berliner Missionswerkes sind:

1. die Missionskonferenz,
2. der Missionsrat.

(2) Das Berliner Missionswerk unterhält eine Geschäftsstelle.

#### § 7

(1) Der Missionskonferenz gehören als Mitglieder an:

1. ein von jeder Kreissynode aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,

2. zehn von der Regionalen Synode gewählte Mitglieder,
3. acht vom Missionsrat berufene Mitglieder, die in der Arbeit der Äußeren Mission erfahren oder für diese Arbeit aufgeschlossen sind.

- (2) Für die Mitglieder der Missionskonferenz werden Stellvertreter bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Missionskonferenz dauert sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.
- (4) An der Missionskonferenz nehmen die ihr nicht angehörenden Mitglieder des Missionsrates und die in § 10 Absatz 3 genannten Personen beratend teil.

#### § 8

Die Aufgaben der Missionskonferenz sind:

1. ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter sowie sechs Mitglieder des Missionsrates aus ihrer Mitte zu wählen,
2. Anregungen für die Arbeit des Berliner Missionswerkes zu geben,
3. den Tätigkeitsbericht des Missionsrates entgegenzunehmen und ihn zu erörtern,
4. den Haushaltsplan des Berliner Missionswerkes festzustellen,
5. die Jahresrechnung abzunehmen und über die Entlastung des Missionsrates und der Geschäftsstelle zu beschließen.

#### § 9

- (1) Die Missionskonferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ihr Vorsitzender beruft sie ein und leitet sie. Er lädt zu den Tagungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens einen Monat vor dem Beginn der Tagung zugehen.
- (2) Die Missionskonferenz muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (3) Die Missionskonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Ist die Missionskonferenz nicht beschlußfähig, kann sie binnen zwei Wochen zu einer innerhalb von drei Monaten stattfindenden neuen

Tagung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt oder die Wahl erfolglos.

(5) Über jede Tagung wird eine Niederschrift angefertigt.

#### § 10

(1) Dem Missionsrat gehören als Mitglieder an:

1. ein Vorstandsmitglied jeder der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften,
2. der Vorsitzende der Missionskonferenz,
3. sechs von der Missionskonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
4. fünf von der Kirchenleitung aus Organen der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften berufene Mitglieder,
5. der Leiter der Geschäftsstelle des Berliner Missionswerkes.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, dauert sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(3) An den Sitzungen des Missionsrates nehmen beratend teil:

1. ein Vertreter der Kirchenleitung,
2. ein Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche der Union, Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin-West,
3. der zuständige Referent des Konsistoriums,
4. die Referenten der Geschäftsstelle des Berliner Missionswerkes.

#### § 11

(1) Die Aufgaben des Missionsrates sind,

1. seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung zu wählen,
2. das Berliner Missionswerk zu leiten und zu vertreten,

3. Grundsatzthemen der Weltmission zu erörtern,
4. die Richtlinien für die Arbeit des Berliner Missionswerkes zu bestimmen und Anregungen für die Arbeit der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu geben,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Beendigung bestehender Arbeitsbereiche zu beschließen,
6. Vereinbarungen gemäß § 5 zu schließen,
7. den Tätigkeitsbericht des Leiters der Geschäftsstelle des Berliner Missionswerkes entgegenzunehmen und zu erörtern,
8. den Haushaltsplan des Berliner Missionswerkes aufzustellen, den Finanzbedarf der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften festzustellen und die für sie bestimmten Mittel zu verteilen,
9. der Regionalen Synode und der Kirchenleitung jährlich einen Bericht über die Arbeit des Berliner Missionswerkes und der in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu geben.

(2) Der Zustimmung des Missionsrates bedürfen:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden können,
3. die Übernahme von Bürgschaften,
4. außerplanmäßige Ausgaben.

(3) Urkunden, die das Berliner Missionswerk Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Berliner Missionswerkes vom Vorsitzenden des Missionsrates oder seinem Stellvertreter und vom Leiter der Geschäftsstelle oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 12

(1) Der Missionsrat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sein Vorsitzender beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll

den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) Der Missionsrat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) Der Missionsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

#### § 13

(1) Bei der Geschäftsstelle wird ein Kollegium gebildet. Ihm gehören der Leiter und die erforderliche Zahl von Referenten an.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Missionsrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung berufen. Seine Amtszeit dauert fünf Jahre. Er bleibt bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt.

(3) Die Referenten werden vom Missionsrat auf Vorschlag des Leiters der Geschäftsstelle berufen.

#### § 14

Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Berliner Missionswerkes nach den Richtlinien des Missionsrates. Sie bereitet die Sitzungen des Missionsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.

#### § 15

(1) Das Berliner Missionswerk erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

(2) Das Vermögen des Berliner Missionswerkes ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Es dient ausschließlich und unmittelbar den in § 3 beschriebenen Aufgaben. Wird das Berliner Missionswerk

aufgelöst, darf sein Vermögen nur für die Arbeit der Weltmission verwendet werden.

§ 16

Dieses Kirchengesetz tritt am ..... in Kraft.  
Gleichzeitig wird der Beirat für Weltmission aufgelöst.

Berlin, den .....

Der Präses

Jerusalemsverein  
1 Berlin 41(Friedenau)- Handjerystr. 19/20  
Fernruf: 851 3061, App. 91/93

DER VORSITZENDE

den 19.10.1972

Eingegangen

23. OKT. 1972

Erledigt:

An den Ständigen Ordnungsausschuss der  
Regionalsynode West  
z.Hd.Herrn Senatspräsident Kessler  
1 Berlin 21, Bachstr. 1/2

Betrifft: Entwurf des Kirchengesetzes über das Berliner  
Missionswerk - Missionswerksgesetz -

Bezug: Sitzung des Beirats für Weltmission vom 21.8.72

Lieber Bruder Kessler!

Die Entscheidung, die der Vorstand des Jerusalemsvereins in  
seiner Sitzung vom 18.Oktober 1972 bei einer Gegenstimme und  
einer Stimmennthalte traf, teile ich Ihnen unter Beifügung  
der wichtigsten zugrundeliegenden Auffassungen wie folgt mit:

1) Wir begrüssen die Gründung eines Berliner Missionswerks. Es ist uns ein Zeichen dafür, dass auch die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg im Verfolg der Anregungen aus der Synode der EKU aus den alten Missionswerken den Ruf nach mehr Partnerschaft der verfassten Kirche und Ihrer Gemeinden zu den jungen Kirchen auf ihre Verantwortung nehmen und dabei den in Berlin anssässigen Missionsgesellschaften zu Hilfe kommen will, die bisher als Bestandteile der Kirche in Berlin-Brandenburg stellvertretend für ihre Kirche auf ihrem Arbeitsgebiet handelten. Auch wir sind insbesondere dafür dankbar, wenn die Kirche durch ihr Missionswerk den Gedanken der Mission in partnerschaftlicher Begegnung mit den jungen Kirchen in ihren Gemeinden zu stärkerem Leben helfen will. Wir sind davon überzeugt, dass gerade auch die Begegnung mit dem Heiligen Land und damit dem Herrn Christus selbst, für alle Gemeinden unserer Stadt zur Förderung der eigenen Lebendigkeit beitragen wird.

2) Wir begrüssen die Gründung eines Berliner Missionswerks jedoch auch mit Rücksicht auf die Tatsache, dass die Integration der Missionsgesellschaften und der Landeskirchen seit zwei Jahren im Gange ist und eine Missionsgesellschaft, die nicht in einer Landeskirche verankert ist, in Gefahr kommt, dass keine Landeskirche sich für sie verantwortlich fühlt; dabei herrscht im

Vorstand des Jerusalemsvereins Klarheit darüber, dass für den Jerusalemsverein als eine in allen deutschen Landeskirchen tätige Missionsgesellschaft die Integrierung in die EKD und damit eine stärkere Verbindung mit den Landeskirchen auf diesem Wege das gegebene wäre; der Vorstand hofft, dass trotz der heute noch bestehenden Hindernisse im Laufe der Zeit die erweiterte Basis der Integration beibehalten werden kann, die in der Geschichte des Jerusalemsvereins begründet und vorgebildet ist.

3) Wir bejahren die Übertragung unserer Öffentlichkeitsarbeit in Berlin und unserer Gemeindedienste in Berlin auf das Berliner Missionswerk.

4) Der Jerusalemsverein sieht sich z.Zt. nicht in der Lage, die Überseearbeit ganz oder auch nur teilweise auf ein Berliner Missionswerk zu übertragen, da das Schwergewicht seiner Heimatarbeit nicht in der Berliner Landeskirche liegt und eine Einbringung der Überseearbeit in das Berliner Missionswerk ein Nachlassen der Opferfreudigkeit der Spender und eine Minderung oder das Erlöschen der Hilfsbereitschaft der westdeutschen Landeskirchen zur Folge haben würde. Wir sind der Ansicht, dass auf dem spezifischen Gebiet der evangelischen Arbeit im Heiligen Land alle deutschen Gemeinden im Interesse ihres eigenen Lebens mitverantwortlich bleiben sollten.

5) Der Jerusalemsverein ist der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg dankbar für das Vertrauen der Berliner Kirche, die es ihm schon bisher ermöglicht hat, als ihr Bestandteil und für sie mit der Evangelisch Lutherischen Kirche in Jordanien (ELCJ) partnerschaftliche Beziehungen zu entwickeln.

Der Jerusalemsverein ist bereit, einer Änderung der partnerschaftlichen Beziehungen in der Richtung zuzustimmen, dass Partnerschaft mit der Überseekirche direkter als bisher praktiziert wird und erhofft sich von der Gründung des Berliner Missionswerks eine Intensivierung der partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der ELCJ und der Berliner Kirche mit ihren Gemeinden. Er wird sich künftig bei Anstellung von Mitarbeitern, die für die Überseearbeit verantwortlich sind, und bei jeweiliger personeller Änderung seiner Organe mit dem Berliner Missionswerk ins Benehmen setzen.

6) Wir sehen kein Hindernis für eine gedeihliche Zusammenarbeit im Berliner Missionswerk mit den anderen Berliner Missionsgesellschaften in einem Übergewicht, das die Berliner Missionsgesellschaft in dem Berliner Missionswerk erlangen könnte. Die kirchlichen Grundlagen der Arbeit des Jerusalemsvereins und der Berliner Missionsgesellschaft, sowie auch der Kirche in Berlin-Brandenburg (West) führen u.E. zu weitgehender Zusammenarbeit im Rahmen der Zweckmässigkeit und nicht zu gegenseitigen Vorbehalten.

Gegen die Befürchtung, dass die mittleren und kleinen Missionsgesellschaften nicht den ihrer Überseearbeit entsprechenden Anteil an der Willensbildung im Berliner Missionswerk haben würden, lassen sich durch geeignete Gestaltung des Stimmrechts der Satzung des Berliner Missionswerks und durch Regelungen in den Übertragungs-Verträgen beseitigen.

7) Wir erstreben, dass auch nach Zustandekommen des Berliner Missionswerks Vereinbarungen der in ihm zusammen arbeitenden Missionsgesellschaften mit anderen Landeskirchen über die weitere Arbeit des Jerusalemsvereins zulässig bleiben.

8) Wir würden es begrüßen, wenn der vorliegende Entwurf vor allem in den folgenden Punkten geändert werden würde.

- a) die Übertragung der Überseearbeit einer der im Berliner Missionswerk zusammengeschlossenen Missionsgesellschaften auf das Berliner Missionswerk dürfte nicht an die Zustimmung einer anderen Missionsgesellschaft gebunden werden;
- b) der Missionsrat müsste verkleinert werden, damit seine Handlungsfähigkeit verbessert wird;
- c) eine Missionskonferenz, in der die Regionalsynode, wie die Gemeinden vertreten sind, sollte geschaffen werden. Sie sollte die Aufgabe der Beratung, Anregung und Information erhalten.

9) Die Ausführungen des Unterzeichneten in der Sitzung des Beirats für Weltmission vom 21. August 1972 und Änderungsvorschläge zum Entwurf - von Dr. ARNOLD als Privatarbeit verfasst -

2/ werden in der Anlage überreicht.

Mit herzlichem Gruss

Ihr

(gez.) R a n k e  
Konsistorialpräsident i.R.  
Vorsitzender

## Anlage 5

Stellungnahme in der Sitzung des Beirats für Weltmission vom 21. August 1972

R a n k e

gibt der Meinung Ausdruck, vielleicht wider Willen, in der Tat jedoch sicher, bedeute der Entwurf des Vorsitzenden des Ordnungs-Ausschusses eine Verfassungs-Änderung im Blick auf Artikel 149 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Um die Ausgangssituation klarzumachen, empfehle er die Präambel wie folgt zu ändern:

"Die Kirche ist gesandt, das Evangelium durch Wort und Tat vor der ganzen Welt zu bezeugen. Der Dienst der Äusseren Mission ist daher Wesens- und Lebensäusserung der ganzen Kirche. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treibt die Kirche das Werk der Äusseren Mission in Zusammenarbeit mit den Leitungen der in ihr ansässigen Missionsgesellschaften. An dem gemeinsamen Werk nimmt die Kirche durch ihre Organe und durch das Berliner Missionswerk teil. Zur Ordnung des Berliner Missionswerks und zur Regelung der Zusammenarbeit der Missionsgesellschaften untereinander und mit den Organen der Kirche hat die Regionalsynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin-West im Zusammenhang des Artikels 149 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:"

In diesem Zusammenhang bedürfe auch die Bezeichnung Berliner Missionswerk einer Überprüfung. Der Jerusalemsverein zum Beispiel treibe sein Werk auch in der Region Ost der Berliner Kirche. Im übrigen bedürfen nach der Ansicht Rankes unter Beiseitelassung anderer nicht so wichtiger Gesichtspunkte - insbesondere im § 5 und im § 7 - der Änderung.

Der zweite Halbsatz des Entwurfs des § 5 müsse gestrichen werden. (... soweit nicht eine dieser Missionsgesellschaften begründete Anwendung gegen die Fortführung erhebt.)

Dieser Halbsatz verstösse gegen die Bestandsgarantie der Missionsgesellschaften im Art. 149 der Grundordnung. Es könne keiner anderen Gesellschaft zugemutet werden ohne genaue Kenntnis der Arbeit der in Frage stehenden Missionsgesellschaft über ihre Arbeit verantwortlich zu urteilen, gegebenenfalls gegen diese Arbeit zu votieren.

Der Missionsrat nach dem Entwurf sei ein viel zu groses Gremium, als dass es werde verantwortlich handeln können. Bei 27 Mitgliedern sei dieser Missionsrat de facto handlungsunfähig, wenn er so eingerichtet werde, wie es dem Entwurf vorschwebe, dann bedeute seine Errichtung weitgehend plain pouvoir für die Bürokratie der Verwaltung. Wenn man nun an die Reduktion der Mitglieder gehe, so sei auszugehen von der Ziffer 2 des Entwurfs, nach der von jeder Kreissynode aus ihrer Mitte ein gewähltes Mitglied in den

Rat eintreten sollte; das wären allein 13. Er schlage deshalb vor, die synodalen Mitglieder des Missionsrats der Provinzialsynode der Region zu entnehmen und auf etwa 5 zu beschränken. Sei das gewährleistet, so könne ggf. in Ziff.1 auch ein entsandtes Vorstandsmitglied aus jeder der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften im Missionsrat genügen.

Im Zusammenhang des Missionsrats müsse jedoch auch Vorsorge getragen werden, dass die Missionsgesellschaften, die Feldarbeit auf das Missionswerk übertragen wollten, im Missionsrat stärker zum Zuge kommen, als in dem Entwurf vorgesehen ist. Es sei nach seiner Ansicht zum Beispiel der Berliner Mission nicht zuzumuten, ihre Feldarbeit zu übertragen, wenn sie in einem Gremium von 27 Mitgliedern des Missionsrats dann nur über zwei Stimmen verfüge. Er gebe deshalb zu bedenken, ob nicht Ziff.3 des § 7 durch einen Zusatz erweitert werden sollte, der etwa folgendermassen lauten könnte:

"Dabei sind die Vorstandsmitglieder der Missionsgesellschaften in erster Linie zu berücksichtigen, die gem. § 5 ihre Feldarbeit an das Berliner Missionswerk übertragen".

Schliesslich regt Ranke noch persönlich, nicht im Namen des Jerusalemsvereins an, ob nicht in das geplante Gesetz ein mit den Missionsgesellschaften vereinbarter Passus derart aufgenommen werden könnte, dass die Bestellung des Vorsitzenden des Vorstandes ggf. des Geschäftsführers, auch in den Fällen des Einvernehmens mit der Kirchenleitung bedarf, in denen der Geschäftsführer nicht im geistlichen Amte steht.

Zur Begründung seines Vorschlages, die Synodalen der Provinzialsynode zu entnehmen, weist Ranke darauf hin, es könne dem Missions-Gedanken in Berlin nur zuträglich sein, wenn auch der Provinzialsynode eine Reihe eingearbeiteter und mit der Sache vertrauter Synodalen angehören, was bis jetzt jedenfalls in der Struktur der Verfassungen der Gesellschaft und der Kirche nicht gewährleistet sei.

Ranke gibt noch zu bedenken, ob nicht neben dem auf solche Weise durch Reduktion handlungsfähig gemachten Missionsrat noch eine Missions-Konferenz (Name spielt keine Rolle) treten solle. Diese Konferenz solle nach seiner Ansicht weitgehend

informativen Charakter haben, wie auch die entsprechenden Konferenzen des Diakonischen Werks verfasst seien. Allenfalls sei zu erwägen, ob nicht diese Konferenz in der Frage des Haushalts ein Zustimmungsrecht erhalten solle, ein derartiges Zustimmungsrecht könne den Organen des Missionswerks dem Haushaltsausschuss, bzw. der Synode bei der Feststellung des jeweiligen Haushaltes in Zukunft eine gewisse Hilfe darstellen.

- - - - -

Anlage Nr. 6

Änderungsvorschläge Dr. Arnold zum Kessler-Entwurf

Vorspruch:

(Fassung von Präsident Ranke)

"Die Kirche ist gesandt, das Evangelium durch Wort und Tat vor der ganzen Welt zu bezeugen. Der Dienst der Äusseren Mission ist daher Wesens- und Lebensäusserung der ganzen Kirche. Im Gehorsam gegen den Sendungsauftrag ihres Herrn treibt die Kirche das Werk der Äusseren Mission in Zusammenarbeit mit den Leitungen der in ihr ansässigen Missionsgesellschaften. An dem gemeinsamen Werk nimmt die Kirche durch ihre Organe und durch das Berliner Missionswerk teil. Zur Ordnung des Berliner Missionswerks und zur Regelung der Zusammenarbeit der Missionsgesellschaften untereinander und mit den Organen der Kirche hat die Regionalsynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin-West im Zusammenhang des Artikels 149 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Unverändert wie Kessler-Entwurf.

§ 2

Unverändert wie Kessler-Entwurf

§ 3 (abweichende Fassung)

Das Berliner Missionswerk fördert die Arbeit der Weltmission. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- 1) die Gemeinschaft mit Kirchen Übersee, insbesondere mit den Kirchen, mit denen die im Berliner Missionswerk zusammenarbeitenden Missionsgesellschaften bisher schon in Verbindung standen, in jeder Weise zu pflegen.
- 2) Neue Arbeitsgebiete aufzunehmen und die Arbeit auf alten Arbeitsgebieten einzustellen;
- 3) durch Rat und Tat für die missionarische Ausrichtung aller christlichen Arbeit zu wirken;
- 4) die missionarischen Kräfte in den Heimatgemeinden zu wecken und zu unterstützen, sowie die Öffentlichkeit über die Arbeit der Weltmission zu unterrichten;

- 5) unverändert wie Ziffer 10 des Kessler-Entwurfs;
- 6) die Buchhaltung und die Kassenverwaltung für die im Berliner Missionswerk zusammen arbeitenden Missionsgesellschaften zu führen.

§ 4

Unverändert wie Kessler-Entwurf.

§ 5

Die im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften sind berechtigt, im Vereinbarungswege ihre Feldarbeit ganz oder zum Teil auf das Berliner Missionswerk zu übertragen.

Der Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Kirchenleitung.

§ 6

(1)

Organe des Berliner Missionswerks sind die Missionskonferenz und der Missions-Rat.

(2)

Das Berliner Missionswerk unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 6a (neu)

(1)

Der Missionskonferenz gehören als Mitglieder an:

- 1) ein von jeder Kreissynode aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied;
- 2) die Mitglieder des Synodalausschusses für Oekumene und Mission soweit sie nicht dem Missionsrat angehören;
- 3) fünf von der Kirchenleitung berufene in der Arbeit der Weltmission erfahrene Mitglieder;
- 4) fünf von der Kirchenleitung auf Vorschlag der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften berufene Mitglieder, die deren Organen angehören.

(2)

Die Amtszeit der Mitglieder, die der Missionskonferenz nicht kraft Amtes angehören, dauert drei Jahre; die Amtszeit endet nicht früher, als bis ein Nachfolger bestellt ist. Erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.

(3)

An den Sitzungen der Missionskonferenz nehmen die in § 7 Abs.3 bezeichneten Personen beratend teil.

§ 6b (neu)

(1)

Die Aufgaben der Missionskonferenz sind:

- 1) Berichte über die Feldarbeit entgegenzunehmen;
- 2) Vorschläge über die Gestaltung der Heimatarbeit zu äussern;
- 3) auf Wunsch eines Organs des Berliner Missionswerks an seiner laufenden Arbeit beratend teilzunehmen.

(2)

Die Organe des Missionswerks sollen die Missionskonferenz nach Möglichkeit in allen Grundsatzfragen anhören.

§ 6c (neu)

Die Missionskonferenz tritt in der Regel zwei Mal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Missionsrats oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die die von den Mitgliedern geäusserten Auffassungen wiedergibt.

§ 7 (abgeänderte Fassung)

(1)

Dem Missionsrat gehören als Mitglieder an:

- 1) Ein Vorstandsmitglied jeder der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften;
- 2) fünf von der Regionalsynode gewählte, in der Arbeit der Weltmission erfahrene Mitglieder;
- 3) zwei bis neun von der Kirchenleitung berufene, in der Arbeit der Weltmission erfahrene Mitglieder; sie sollen aus den Organen der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften berufen werden, die ihre Feldarbeit ganz oder zum Teil auf das Berliner Missionswerk übertragen haben;

(2)

Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, beträgt bei den Mitgliedern nach Abs.1,Nr.2 drei Jahre, bei den Mitgliedern nach Abs.1,Nr.3 ein Jahr. Die

Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestimmt.

(3)

An den Sitzungen des Missionsrats nehmen beratend teil:

- 1) ein Vertreter der Kirchanleitung;
- 2) ein Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche der Union, Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West);
- 3) ein Vertreter des Rates der EKiD;
- 4) der zuständige Referent des Konsistoriums;
- 5) die Referenten der Geschäftsstelle des Berliner Missionswerks.

§ 8

Neufassung der Ziffer 6:

Über die Zustimmung zu Vereinbarungen nach § 5 zu beschliessen.

§ 8

Im übrigen unverändert.

§ 9

Unverändert.

§ 10

(1), (2), (3) unverändert.

Hinzufügung eines Absatz 4

(4):

Das Kollegium sorgt für gute Zusammenarbeit aller Referenten, berät über alle grundsätzlichen, aus der Arbeit des Berliner Missionswerks sich ergebenden Fragen und bereitet die Vorlagen an den Missionsrat und die Missionskonferenz vor.

(gez.) Dr.H.A r n o l d

9. Oktober 1972

sz

An die  
Regionale Synode der Evangelischen Kirche  
in Berlin-Brandenburg in Berlin (West)

Der Vorsitzende des ständigen  
Ordnungsausschusses

1. Berlin 21  
Bachstr. 1-2

Sehr geehrter Herr Präsident!

Das Kuratorium der Gossner Mission hat auf seiner Sitzung vom 27. September 1972 den ihm unter dem 8. August 1972 zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes für ein Berliner Missionswerk beraten. Das Kuratorium beschloss, seine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf für ein Kirchengesetz über das Berliner Missionswerk wie folgt zu formulieren:

"Die Gossner Mission wünscht die Entwicklung der Arbeit des Missionswerks nach einem Stufenplan:

1. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Gemeindedienste in Berlin.
2. Nach drei Jahren Übertragung von Überseearbeit auf das Missionswerk in dem Massen, wie die Missionsgesellschaften unter Zustimmung der Partnerkirchen und in Absprache mit den anderen Missionsgesellschaften in Berlin es beschliessen.
3. Überführung dieses Missionswerks in ein größeres Werk mit gemeinsamer Übersee- und Heimatarbeit, auf das alle Beteiligten hinarbeiten sollten.

Der sogenannte "Kessler-Entwurf" ist für eine solche Entwicklung gesignet, falls die Änderungen des "korrigierten Entwurfs" (ist in der Anlage beigefügt) berücksichtigt werden."

Im "korrigierten Entwurf" soll die Fassung unter § 3,1 wie folgt lauten:

"In der Begegnung von Menschen aller Kontinente das Evangelium zu Gehör zu bringen"

und der § 5 wie folgt:

..... Nach Ablauf von drei Jahren kann das Missionswerk auf Antrag einer Missionsgesellschaft beschliessen, ......."

Die Gossner Mission hofft, dass der Ordnungsausschuss das  
Votum der Gossner Mission mit den Stellungnahmen der ande-  
ren Missionsgesellschaften verbinden kann.

Zu einer Erläuterung der Stellungnahme der Gossner Mission  
ist der Unterzeichnete gern bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Sg.

(Martin Seeberg, Missionsdirektor)

Anlage

D/ Beirat für Weltmission, P. Tecklenburg  
Berliner Missionsgesellschaft  
Jerusalemsverein  
Deutsche Ostasien-Mission

E n t w u r f

Kirchengesetz  
über das Berliner Missionswerk  
- Missionswerksgesetz -

vom .....

Die Kirche ist gesandt, Jesus Christus durch Wort und Tat als den Heiland und Herrn der ganzen Welt zu bezeugen. Der Dienst der Weltmission ist daher Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. An diesem Dienst nimmt die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) durch ihre Organe und durch das Berliner Missionswerk teil. Zur Ordnung des Berliner Missionswerkes hat die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin (West) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

(1) Das Berliner Missionswerk ist Bestandteil der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

(2) Das Berliner Missionswerk gestaltet seine Arbeit in der Bindung an Schrift und Bekenntnis und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung selbständig. Es ist in seiner Arbeit unabhängig von dem Ökumenischen Rat Berlin.

### § 2

(1) Im Berliner Missionswerk wirken die Berliner Missionsgesellschaft Berlin (West) e.V., die Deutsche Ostasien-Mission, die Gossner Mission und der Jerusalemsverein nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zusammen. Ihre Bindungen zu anderen Landeskirchen, Zusammenschlüssen von Landeskirchen und zur Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

(2) Das Berliner Missionswerk arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften und Institutionen der Weltmission zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch Vereinbarungen geregelt werden.

### § 3

Das Berliner Missionswerk fördert die Arbeit der Weltmission. Seine Aufgaben sind insbesondere,

1. die Gemeinschaft mit den ihm verbundenen Kirchen in Übersee zu stärken, mit ihnen zwischenkirchliche Hilfsprogramme, vor allem die Entsendung und den Austausch von Mitarbeitern, zu vereinbaren,

2. die Gemeinschaft mit anderen Kirchen in Übersee aufzunehmen,
3. missionarische Kräfte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu wecken und zur Entfaltung zu bringen sowie für die missionarische Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit einzutreten,
4. missionarische Einzelaktivitäten zusammenzufassen,
5. missionarische Arbeit zu planen,
6. Mitarbeiter für den Dienst in Übersee zu gewinnen und auszubilden,
7. die Organe der Landeskirche auf dem Gebiet der Weltmission zu beraten und ihnen Anregungen zu geben,
8. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Weltmission zu unterrichten,
9. die in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Übersee zu unterstützen,
10. den Finanzbedarf der in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften festzustellen und die für sie bestimmten Mittel gemäß dem Haushaltsplan zu verteilen,
11. die Geschäfte der Buchhaltung und der Kassenverwaltung für die in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu führen.

§ 4

Die im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften fördern die gemeinsame Arbeit im Berliner Missionswerk in allen ihren Arbeitsbereichen. Sie leisten dem Berliner Missionswerk zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe.

§ 5

Das Berliner Missionswerk führt die von den in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften durch besondere Vereinbarungen übernommene Arbeit in Übersee vollständig oder in begrenztem Umfang fort, soweit nicht eine dieser Missionsgesellschaften begründete Einwendungen gegen die Fortführung erhebt.

§ 6

- (1) Das Organ des Berliner Missionswerkes ist der Missionsrat.
- (2) Das Berliner Missionswerk unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 7

- (1) Dem Missionsrat gehören als Mitglieder an:
  1. ein Vorstandsmitglied und der Leiter der Geschäftsstelle jeder der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften,
  2. ein von jeder Kreissynode aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
  3. fünf von der Kirchenleitung berufene in der Arbeit der Weltmission erfahrene Mitglieder,
  4. der Direktor des Berliner Missionswerkes.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, dauert sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.
- (3) An den Sitzungen des Missionsrates nehmen beratend teil:

1. ein Vertreter der Kirchenleitung,
2. ein Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche der Union, Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West),
3. der zuständige Referent des Konsistoriums,
4. die Referenten der Geschäftsstelle des Berliner Missionswerkes.

§ 8

(1) Die Aufgaben des Missionsrates sind,

1. seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung zu wählen,
2. das Berliner Missionswerk zu leiten und zu vertreten,
3. Grundsatzthemen der Weltmission zu erörtern,
4. die Richtlinien für die Arbeit des Berliner Missionswerkes zu bestimmen und Anregungen für die Arbeit der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu geben,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Beendigung bestehender Arbeitsbereiche zu beschließen,
6. über die Fortführung der Arbeit gemäß § 5 zu entscheiden,
7. den Tätigkeitsbericht des Direktors des Berliner Missionswerkes entgegenzunehmen und zu erörtern,
8. den Haushaltsplan des Berliner Missionswerkes und den Finanzbedarf der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften festzustellen und die für sie bestimmten Mittel zu verteilen,
9. die Jahresrechnung der Geschäftsstelle abzunehmen und über deren Entlastung zu beschließen,

10. der Regionalen Synode und der Kirchenleitung jährlich einen Bericht über die Arbeit des Berliner Missionswerkes und der in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu geben.

(2) Der Zustimmung des Missionsrates bedürfen:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden können,
3. die Übernahme von Bürgschaften,
4. außerplanmäßige Ausgaben.

(3) Urkunden, die das Berliner Missionswerk Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Berliner Missionswerkes vom Vorsitzenden des Missionsrates oder seinem Stellvertreter und vom Direktor oder seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschußfassung festgestellt.

§ 9

(1) Der Missionsrat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sein Vorsitzender beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.

(2) Der Missionsrat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

(3) Der Missionsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmabstimmungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 10

(1) Bei der Geschäftsstelle wird ein Kollegium gebildet. Ihm gehören der Direktor als Vorsitzender und die erforderliche Zahl von Referenten an.

(2) Der Direktor wird vom Missionsrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung berufen. Die Amtszeit des Direktors dauert fünf Jahre. Der Direktor bleibt bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt.

(3) Die Referenten werden vom Missionsrat auf Vorschlag des Direktors berufen.

§ 11

(1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Berliner Missionswerkes nach den Richtlinien des Missionsrates. Sie stellt den Haushaltsplan des Berliner Missionswerkes auf. Sie bereitet die Sitzungen des Missionsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Der Direktor verteilt die Geschäfte auf die Mitglieder des Kollegiums. Er bestellt im Einvernehmen mit dem Missionsrat einen Referenten zu seinem ständigen Vertreter. Er stellt die Mitarbeiter an und regelt ihre Aufgaben.

§ 12

(1) Das Berliner Missionswerk erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

(2) Das Vermögen des Berliner Missionswerkes ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Es dient ausschließlich und unmittelbar den in § 3 beschriebenen Aufgaben. Wird das Berliner Missionswerk aufgelöst, darf sein Vermögen nur für die Arbeit der Weltmission verwendet werden.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am ..... in Kraft.  
Gleichzeitig wird der Beirat für Weltmission aufgelöst.

Berlin, den .....

Der Präses

## Die Berliner Kirche und ihr Verhältnis zu Kirchen in Übersee

---

1. Die Erfahrungen der Gossner Mission in den letzten 25 Jahren mahnen zur nüchternen Einsicht, dass die Beziehungen zwischen der Berliner Kirche und Übersee-Kirchen nur im begrenzten Umfang möglich sind.
2. Der Begriff Partnerschaft ist in unseren Tagen sehr strapaziert worden.  
So, wie wir gestern gelernt haben:  
Wenn alles Mission ist, ist nichts mehr Mission,  
so müssen wir heute einsehen:  
Wenn alles Partnerschaft ist, ist nichts mehr Partnerschaft.
3. Es gibt sehr viele partikulare Aufgaben und Interessen der Kirche hier und dort.  
Nichteinmischung ist dabei die wahrhaft brüderliche Haltung, damit jede Kirche die drei Selbst verwirklichen kann.
4. Gegenseitiger Erfahrungsaustausch ist zwischen Kirchen in sehr unterschiedlichen Lebensbereichen eine Illusion, sollte aber in der Ökumene am Ort gefördert werden.
5. Gegenseitige Fürbitte und Information sind auch über Kontinente hinweg wünschenswert und verheissungsvoll.
6. Besondere Hilfsmassnahmen in besonderen Notfällen sind selbstverständliche Aufgaben der zwischenkirchlichen Hilfe.
7. Partnerschaft gibt es nur bei gemeinsamen Aufgaben und gemeinsamen Interessen der Partner, wie z.B. in der Mission, im Kampf gegen Rassismus und für den Weltfrieden.

21.9.1972  
psbg/sz

Die Berliner Kirche  
und ihr Verhältnis zu Kirchen in Ostasien

1. Die Erfahrungen der Lippische Mission in den letzten 25 Jahren machen zur nächsten Erission, dass die Beziehungen zwischen der Berliner Kirche und überseeischen Kirchen nur im begrenzten Umfang möglich sind.
2. Der Begriff Partnerschaft ist unserer Tagen verstrickt worden.  
So wie wir gestern gehabt haben:  
Kann alles Mission ist, ist nicht mehr Mission,  
so müssen wir heute einsehen:  
Kann alles Partnerschaft ist, ist nicht mehr Partnerschaft
3. Es gibt sehr viele speziellere Anfragen und Interessen der Kirche hier und dort.  
Nichtsdestotrotz ist dabei die Weltweit brüderliche Haltung, damit jede Kirche die drei Säulen zurückdringen kann.
4. Liegenschaftliches Erfahrungswissen ist zwischen Kirchen in sehr unterschiedlichen Lebensweisen eine Illusion, sollte aber in der Zukunft am oft gefordert werden.
5. Liegenschaftliche Fürthilfe und Information ist auch über Kontinente hinweg wissenswert und bedeutsam und will
6. Besondere Hilfemaßnahmen in besonderen Notfällen sind selbstverständliche Anfragen der fürsorgerischsten Hilfe
7. Partnerschaft gibt es nur bei gemeinsamen Anfragen und gemeinsamen Interessen der Partner wie z.B. in der Mission, im Kampf gegen Rassismus und für den Frieden.

Kopie an: die Mitglieder des Beirats f. Weltmission  
die Deutsche Ostasien-Mission  
die Goßner Mission  
den Jerusalemsverein  
den Landespfarrer f. Mission u. Ökumene

An die  
Regionale Synode der  
Evangelischen Kirche in  
Berlin-Brandenburg  
in Berlin (West)

Der Vorsitzende des ständigen  
Ordnungsausschusses

Eingesandt

23. SEP. 1972

Block 1

1 Berlin 21  
Bachstr. 1-2

H/n

18. September 1972

Sehr verehrter Herr Präsident!

Der Vorstand der Berliner Missionsgesellschaft Berlin (West) e.V. hat auf seiner Sitzung am 6. September 1972 den ihm unter dem 8. August 1972 zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes für ein Berliner Missionswerk beraten. Die vom Vorstand hierzu abgegebene Stellungnahme lautet wie folgt:

"Der Vorstand der Berliner Missionsgesellschaft Berlin (West) e.V. nimmt Kenntnis von dem Entwurf eines Kirchengesetzes über das Berliner Missionswerk, der unter dem 8. August 1972 der Berliner Mission zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

Der Vorstand verweist auf seinen Beschuß vom 2.2.1972 und erklärt erneut, "daß die BMG (West) e.V. grundsätzlich bereit ist, unter bestimmten Bedingungen alle von ihr zur Zeit wahr genommenen Arbeitszweige auf dem Wege einer abschließenden Vereinbarung auf ein Berliner Missionswerk zu übertragen".

Vorstand hält vor allem folgende Bestimmungen für erforderlich, die im Gesetzesentwurf vom Oktober 1971 im Gegensatz zu dem jetzigen vom August 1972 enthalten waren:

- a) Einrichtung einer "Missions-Konferenz" als dem synodalen Organ des Missionswerkes.
  - b) Die Übertragung von Überseearbeit ohne erschwerende Bedingungen (vgl. § 5).
- Einwendungen sollten, wenn überhaupt, von den jeweiligen überseesischen Partnerkirchen der Missionsgesellschaften her möglich sein, nicht aber von einer anderen Missionsgesellschaft.
- c) Die Möglichkeit, die verschiedenen Missionsgesellschaften entsprechend der Übertragung ihrer Arbeit verschieden stark in den Organen des Missionswerkes vertreten sein zu lassen. (Vgl. § 7 (1) 1. Entwurf vom 8.8.1972 mit § 4 I,3 und § 8 I,5 des Entwurfes Oktober 1971.)
  - d) Die stärker kollegial ausgerichtete Arbeitsweise der

Dienststelle gegenüber der sehr direkторialen Struktur im Entwurf vom 8.8.1972.

Der Vorstand weist darauf hin, daß wegen des organischen Zusammenhanges aller Arbeitszweige der BM untereinander es nicht möglich ist, etwa nur Teilarbeitsgebiete auf ein Missionswerk rechtlich zu übertragen und andere weiterhin durch die BMG West e.V. wahrzunehmen.

Die Berliner Mission ist sich auf Grund der seit Jahren geführten Gespräche und Verhandlungen bewußt, daß in der kirchlichen Region West-Berlin eine alle Seiten befriedigende Lösung in Sachen Integration von Mission und Kirche sehr schwierig ist, sie ist aber der Meinung, daß nur durch Errichtung eines eigenverantwortlichen kirchlichen Missionswerkes die Voraussetzungen geschaffen werden, die seit der Weltmissionskonferenz Neu Delhi 1961 gewonnenen missionstheologischen Einsichten für den Berliner Raum zu verwirklichen.

Die Berliner Mission ist sich mit den aus ihrer Arbeit hervorgegangenen und jetzt selbständigen Kirchen in Süd- und Ostafrika einig, daß durch eine Integration der BM in ein kirchliches Werk die berechtigten Forderungen der jungen Kirchen nach direkten Beziehungen zu Kirchen und nicht Missionsgesellschaften in Übersee erfüllt werden könnten."

Der Vorstand geht bei dieser Stellungnahme davon aus, daß vor einer endgültigen Beschußfassung der Synode über das Berliner Missionswerksgesetz die Möglichkeit besteht, zu den Einzelbestimmungen eines solchen Gesetzes noch detailliert Stellung zu nehmen. Der Vorstand hat bei seiner jetzigen Stellungnahme auf die Einbringung diverser Anmerkungen verzichtet, da anzunehmen ist, daß der vorliegende Gesetzes-Entwurf nach einer ersten Beratung in der Synode noch eine veränderte Gestalt annehmen wird. Neben den in der Stellungnahme der BM aufgeführten Änderungswünschen hält der Vorstand vor allem auch eine Klärung des Aufgabenkatalogs des vorgesehenen Werkes für nötig. Auch scheint noch nicht deutlich zu sein, inwieweit die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg/Regionalsynode West ihre missionarische Verantwortung nach Übersee außer durch das geplante Missionswerk noch durch andere Organe wahrnehmen kann und will. Der Vorstand der Berliner Mission ist der Meinung, daß besonders dringend darauf geachtet werden muß, daß durch die Errichtung eines Berliner Missionswerkes wirklich eine größere Konzentration der verschiedenen Missionsaktivitäten in Berlin ermöglicht wird und daß nicht am Ende neben den bestehenden Missionsgesellschaften das Berliner Missionswerk gleichsam als

fünfte Gesellschaft tritt und dadurch das missionarische Handeln der Region West-Berlin schwächt und zersplittert, statt es zu stärken. Die Berliner Mission möchte durch ihre Bereitschaft, alle die von ihr wahrgenommenen Arbeitsgebiete auf ein Berliner Missionswerk zu übertragen, zu einer solchen Stärkung des missionarischen Handelns in dieser Stadt beitragen.

DER VORSTAND DER BERLINER MISSIONSGESELLSCHAFT BERLIN (WEST) E.V.

W.

(D. Schanz)  
stellvertr. Vorsitzender

W.

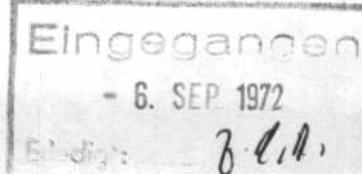
(Hollm)  
Generalsekretär

MISSIONSKAMMER DER EVANGELISCHEN  
KIRCHE VON WESTFALEN  
Sup.Dr.v.Stieglitz

46 Dortmund, 4. September 1972  
Jägerstr. 5  
Telefon (0231) 818900

Herrn Missionsdirektor  
Seeberg

1 Berlin-Friedenau  
Handjerystr. 19-20



Lieber Bruder Seeberg,

gerne möchte ich Ihnen als ein vertrauliches Nachdenke-Papier die beigefügten Überlegungen zu künftigen Aufgaben der VEM zuschicken. Ich habe auch an Bruder Tecklenburg ein Exemplar geschickt. Die Gossner Mission kommt vor im zweiten Absatz des Punktes 3 und in den Absätzen 3 und 5 desselben Punktes auf der Seite 2.

Ich habe Bruder Menzel das Papier vor einiger Zeit zugeschickt. Er ist ja, wie es bei Fritz Reuter richtig heißt, "der Nächste dazu". Das Echo war sehr positiv. Wir machten aus, daß in diesen Linien langfristig und gelassen weitergedacht werden sollte. Der Einzelne kann hier ans Nachdenken gehen, begleitet von gelegentlichen gemeinsamen Denkanstößen.

Mit herzlichem Gruß

Ihr

*v. Stieglitz*

## Überlegungen zu künftigen Aufgaben der VEM

### 1. Form der Integration

Die Rechtsform der VEM ermöglicht es, Kirchen, Gemeinschaften, Freundeskreise und einzelne Freunde als Träger zu haben.

Die Aufgabe, für diese Träger Instrument zu sein, nimmt der VEM die Möglichkeit, ein kirchliches Werk, etwa Werk einer Kirche oder einer Kirchenvereinigung wie EKD und EKU zu sein.

Ihre Beweglichkeit in Sachen Integration hat die VEM in ihrer Satzung § 2, Abs 5, ausgesprochen.

Man kann, aber muß nicht im Rechtscharakter der VEM einen Mangel sehen. Der Gewinn der Offenheit, Beweglichkeit und der Werkzeugcharakter für verschiedene Träger ist der geistlichen Situation angemessen. Wir fühlen uns ausgesprochen wohl und einladend in unserem Rechtscharakter und bitten, stärker den Gewinn als den Mangel an im engeren Sinn kirchlicher Verfaßtheit zu sehen.

### 2. Konfession

Weder die Rheinische Mission noch die Bethel-Mission profilierten in betonter Weise einen Konfessionscharakter. Sie sahen und sehen darin kein Problem, sondern den Gang einer Entwicklung, daß die Jungen Kirchen in Übersee in ihrer Mehrzahl lutherische Kirchen würden.

Die VEM lehnt es ab, sich irgendwie an einer konfessionalen Blockbildung der deutschen Missionen und Kirchen zu beteiligen. Sie ist offen für lutherische Kirchen und Missionen. Es kann sogar ihr Wesen und ein Teil ihres Auftrags darin gesehen werden, daß sie in Mission und als Mission verschieden geprägte Kirchen und Träger zusammenbringt.

(noch oben einzufügen: Wir halten es aber für sinnvoll und möglich, auf dem Wege zu einer auch rechtlich klar verfaßten Missionsverantwortung der EKD einen Beitrag zu leisten.)

### 3. Zusammenschlüsse nach § 2 der Satzung (Abs.5)

§2, Abs. 5, ist für uns nicht Rhetorik, sondern bewußte Bereitschaftserklärung. Das schließt die Vernunft ein, für Zusammenschlüsse auf die Angemessenheit der Partnerschaft und des Zeitpunkts zu achten.

Durch die Anfrage der Gossner-Mission und die Fragen aus Berlin steht die VEM vor der Frage einer Aktualisierung von 2,5.

Zusammenschlüsse müssen sich nicht so ereignen, daß neuhinzutretende Partner ihren Dienstsitz nach Wuppertal verlegen. Die Notwendigkeit einer effektiven Arbeit ist mit den Belangen der neuen Partner in Einklang zu bringen.

Auch andere Missionen arbeiten mit mehreren geographischen Schwerpunkten, Ihre Erfahrungen verdienen Beachtung.

Der Gedanke, die Arbeitsform von Kommissionen zu entwickeln, verdient beachtung. Ohne Sentimentalität sind die Befugnisse von Leitung und Kommission zu durchdenken und abzugrenzen.

Gelingen hängt ab vom echten Willen zur Gemeinschaft und der Fähigkeit und Willigkeit der Einfügung.

Sicherlich sind wir nicht willens, die uns anvertraute geringe Kraft unverhältnismäßig an sola structura zu verschwenden. Aber wir haben Anfragen ernst-zunehmen. Daß ein Missionsdirektor mit dem Gedanken der Auflösung seiner Missionsgesellschaft in eine größere VEM in Wuppertal erscheint, ist ein absolut ungewöhnlicher Vorgang.

Die treibenden Kräfte bei der Frage aus Berlin sind nach wie vor: breite und starke Partnerschaft für ~~MM~~ die südafrikanischen Kirchen einschl. Südtanzania, glatter und schneller Durchgang für die gemeinsame Missionsverantwortung der Gemeinden in der DDR, Stärker der Missionspräsenz und Aktivität in Berlin.

Durch den Hinzurtitt der Gossner-Mission und des Jerusalemsvereins würden wir an Mehrseitigkeit gewinnen.

Beobachtung: Wir machen oft abfällige Bemerkungen über die Zersplitterung des deutschen Missionslebens ins eine Viel-(Un?)zahl von Gesellschaften. Bei wachsendemr Gemeinschaft sollte die Mühe der Zusammenbringung von der Freude am Zusammenwachsen überholt werden.

Ferner: Wir seufzen über die Schwierigkeit, Jugend für die Weltmission zu gewinnen. Unsere Missionskreise seien alt. Es ist sicher daß uns die Gemeinschaft mit der Urban and Industrial Mission in Mainz neue Kräfte und Kreise erschließen würde. Ist es ebenso sicher, daß ~~wir~~ <sup>an</sup> unserxkre bestehenden Trägerkreise nicht an diese Aufgaben ~~her~~bringen können?

Ist es uns erlaubt, unsere künftigen Aufgaben sträker von der Wahrung des Bestandes als dem Gewinn neues Landes bestimmen zu lassen?

#### 4. Partnerschaft

Nicht aus Vornehmheit, sondern aus Bescheidenheit und Erfahrung haben wir immer betont: Für einen Zusammenschluß ist die klare Willensbildung des Partners erforderlich. Eine Mission von VEM-Ausmaßen kommt leicht in das Gerücht eines Schluckers.

So wichtig uns die Meinung der innerdeutschen Partner ist, den Ausschlag geben die Partner in Übersee. Sie sollten gerade an dieser Stelle in der Hochsaison des Begriffes Partnerschaft ganz ernst genommen werden. Sind sie doch nicht Objekte der Fürsorge, sonder Partner in mission und möglicherweise Partner beim Anfangen neuer Aufgaben in Übersee oder hier im Land.

#### 5. Ohne zu ermüden

sei auf die CEVAA hingewiesen (Communauté Evangélique d'Action Apostolique hingewiesen, die aus der AAC (Action Apostolique Commune) ~~vrr~~ hervorgegangen ist. Hier bilden Vertreter der europäischen und afrikanischen und ozeanischen Kirchen gemeinsam ein Werk, sind gleichberechtigt in der Leitung. Auf die erste Stufe der Arbeit in Dahomey ist eine zweite im Poitou/Frankreich gefolgt. Hier liegt eine Form der Zukunft von Missionen und Kirchen.

v. Stieglitz  
(23. Mai 1972)

## PARTNERSCHAFTLICHE BEZIEHUNGEN

---

### I.

1. Jede verfaßte Kirche ist Teil der weltweiten Christenheit und damit zur ökumenischen Gemeinschaft mit anderen Kirchen gerufen.
2. Die ökumenehische Gemeinschaft konkretisiert sich in partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Kirchen, die durch gemeinsame Geschichte, gleiches Bekenntnis oder besondere Aufgaben miteinander verbunden sind, aber keine organisatorische Einheit darstellen können.
3. Partnerschaft bedeutet Teilnahme am Leben der Schwesterkirche. Sie bewährt sich in der Mitverantwortung für den Auftrag, dem Mittragen der Mängel und Lasten und dem Mitteilen der Gaben. Im gegenseitigen Geben und Nehmen wird die einzelne Kirche befreit aus ihrer Befangenheit in sich selbst und bereichert durch die Erfahrung der Partnerkirche.
4. Die Teilnahme am Leben der Partnerkirche erweist sich im Austausch von Informationen, Erkenntnissen und Erfahrungen (geistl. Teilnahme) von Besuchern, Gästen und Mitarbeitern (personelle Teilnahme) und von Gaben, Sachhilfen und Mitteln (materielle Teilnahme). Gemeinschaft miteinander darf das Mitteilen materieller Hilfe nicht ausschließen, sich aber auch nicht ausschließlich darauf beschränken. Erst das geistliche und personelle Teilhaben aneinander begründet echte Partnerschaft zwischen Kirchen.

### II.

1. Zur Aufnahme solcher partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg und den aus der Arbeit der Berliner Mission in Südafrika hervorgegangenen Kirchen wird folgender Weg vorgeschlagen:
  - a) Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bietet den Kirchenleitungen der genannten Kirchen in Südafrika die Herstellung direkter partnerschaftlicher Beziehungen an.
  - b) Im gegenseitigen Einvernehmen erarbeiten die Partnerkirchen eine schriftliche Vereinbarung, in der die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme am Leben und Auftrag der Partnerkirche erklärt wird und konkrete Fragen des gegenseitigen Austausches geregelt werden.
  - c) Die Vereinbarung wird, vor allem in den konkreten Fragen, zunächst für eine begrenzte Zeit abgeschlossen und danach im Lichte der Erfahrungen und Bedürfnisse überprüft.
2. Die Partnerschaft sollte sich, soweit möglich, auf alle Ebenen und Bereiche des kirchlichen Lebens erstrecken. Außer der Verbindung von Kirchenleitung zu Kirchenleitung und Synode zur Synode wird es wichtig sein, direkte partnerschaftliche Beziehungen zwischen einzelnen Kirchenkreisen und in ihnen zwischen Gemeinden bzw. Gemeindebezirken herzustellen. Daneben ist ein Austausch zwischen gleichartigen Arbeitszweigen denkbar, wie z.B. Männerwerk, Frauenhilfe, Jugendpfarramt usw.

### III.

1. Es erscheint sachgemäß, daß die Koordinierung der partnerschaftlichen Arbeit durch den Beirat für Weltmission geschieht, dem Verbindungsgremium zwischen Evangelischer Kirche in Berlin-Brandenburg und den Missionsgesellschaften in Berlin.
2. Die praktische Durchführung der partnerschaftlichen Beziehungen wird am besten gewährleistet sein, wenn im wesentlichen diejenigen Missionsgesellschaften, die bisher das Gegenüber zu den jeweiligen Kirchen in Übersee darstellen, für die organisatorische Seite verantwortlich sind.
3. Es ist zu empfehlen, daß im Rahmen der Arbeit des Beirates für Weltmission jeweils besondere Ausschüsse zu diesem Zweck gebildet werden. Diese Ausschüsse sollten aus Vertretern der entsprechenden Missionsgesellschaften und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg bestehen und durch den Beirat für Weltmission der Kirchenleitung und Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg verantwortlich sein.

Herrn P. Seelberg

Zu TO 11) Gesetzesentwurf für ein Berliner Missionswerk vom  
8. August 1972

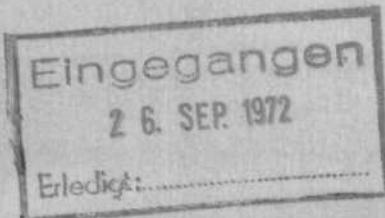
Hollm berichtet, welche Entwicklungen zur Vorlage des neuen Gesetzesentwurfs geführt haben, und trägt den Beschlußantrag vor, der von einem Ausschuß des Vorstandes erarbeitet worden ist.

Nachdem in einer längeren Aussprache verschiedene Alternativen zum vorliegenden Gesetzesentwurf erörtert und Einzelanmerkungen vorgebracht wurden, beschließt Vorstand mit einer Gegenstimme die vom Ausschuß erarbeitete "Stellungnahme des Vorstandes der Berliner Missionsgesellschaft Berlin (West) e.V. über das Berliner Missionswerksgesetz". In einem Begleitbrief soll gegenüber dem Ordnungsausschuß deutlich gemacht werden, daß der Vorstand sich für die später zu erfolgenden Einzelbesprechungen noch verschiedene Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf vorbehält. Besonders müßte der Aufgabenkatalog des Berliner Missionswerkes noch einmal gründlich durchdacht werden.

Der Beschluß lautet wie folgt:

Stellungnahme des Vorstandes der Berliner Missionsgesellschaft Berlin (West) e.V. über das Berliner Missionswerksgesetz.

(s. Anlage)



XXXXXXXXXXXX

Stellungnahme  
des  
Vorstandes der Berliner Missionsgesellschaft Berlin (West) e.V.  
über  
das BERLINER MISSIONSWERKSGESETZ

---

Der Vorstand der Berliner Missionsgesellschaft Berlin (West) E.V. nimmt Kenntnis von dem Entwurf eines Kirchengesetzes über das Berliner Missionswerk, der unter dem 8. August 1972 der Berliner Mission zur Stellungnahme zugeleitet wurde.

Der Vorstand verweist auf seinen Beschuß vom 2. 2. 1972 und erklärt erneut, "daß die BMG (West) e.V. grundsätzlich bereit ist, unter bestimmten Bedingungen alle von ihr zur Zeit wahrgenommenen Arbeitszweige auf dem Wege einer abzuschließenden Vereinbarung auf ein Berliner Missionswerk zu übertragen".

Vorstand hält vor allem folgende Bestimmungen für erforderlich, die im Gesetzesentwurf vom Oktober 1971 im Gegensatz zu dem jetzigen vom August 1972 enthalten waren:

- a) Einrichtung einer "Missions-Konferenz" als dem synodalen Organ des Missionswerkes.
- b) Die Übertragung von Überseearbeit ohne erschwerende Bedingungen (vgl. § 5).  
Einwendungen sollten, wenn überhaupt, von den jeweiligen überseeischen Partnerkirchen der Missionsgesellschaften her möglich sein, nicht aber von einer anderen Missionsgesellschaft.
- c) Die Möglichkeit, die verschiedenen Missionsgesellschaften entsprechend der Übertragung ihrer Arbeit verschieden stark in den Organen des Missionswerkes vertreten sein zu lassen. (Vgl. § 7 (1) 1. Entwurf vom 8. 8. 1972 mit § 4 I,3 und § 8 I,5 des Entwurfs Okt. '71.)
- d) Die stärker kollegial ausgerichtete Arbeitsweise der Dienststelle gegenüber der sehr direkторialen Struktur im Entwurf vom 8. 8. 1972.

Der Vorstand weist darauf hin, daß wegen des organischen Zusammenhangs aller Arbeitszweige der BM untereinander es nicht möglich ist, etwa nur Teilarbeitsgebiete auf ein Missionswerk rechtlich zu übertragen und andere weiterhin durch die BMG West e.V. wahrzunehmen.

Die Berliner Mission ist sich auf Grund der seit Jahren geführten Gespräche und Verhandlungen bewußt, daß in der kirchlichen Region West-Berlin eine alle Seiten befriedigende Lösung in Sachen Integration von Mission und Kirche sehr schwierig ist, sie ist aber der Meinung, daß nur durch Errichtung eines eigenverantwortlichen kirchlichen Missionswerkes die Voraussetzungen geschaffen werden, die seit der Weltmissionskonferenz Neu Delhi 1961 gewonnenen missionstheologischen Einsichten für den Berliner Raum zu verwirklichen.

Die Berliner Mission ist sich mit den aus ihrer Arbeit hervorgegangenen und jetzt selbständigen Kirchen in Süd- und Ostafrika einig, daß durch eine Integration der BM in ein kirchliches Werk die berechtigten Forderungen der jungen Kirchen nach direkten Beziehungen zu Kirchen und nicht Missionsgesellschaften in Übersee erfüllt werden könnten.

Die Synode hat die zur Organisation der Weltmission in Berlin unterbreiteten Vorschläge zur Kenntnis genommen. Sie ist der Meinung, daß die Grundlinien des Entwurfes eines Kirchengesetzes über das Berliner Missionswerk weiter bearbeitet werden müssen. Sie überweist den Entwurf des Kirchengesetzes mit den dazugehörigen Arbeitsmaterialien (Anlagen zur Drucksache 13) an den ständigen Ordnungsausschuß. Dieser Ausschuß wird zur Beratung um die Synodalen: Dr. Berg - Moest - Dr. Rieger - Roth - Dr. Seeber - Treichel erweitert. Bei den Ausschußberatungen sind die beteiligten Missionsgesellschaften und der Landespfarrer für Mission und Ökumene anzuhören.

Die Beratungsergebnisse sollen möglichst die Billigung der in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften gefunden haben. Sie sind nach rechtzeitiger Beteiligung des ständigen Haushaltsausschusses der nächsten Synodaltagung vorzulegen.

Die Kirche ist gesandt, Jesus Christus durch Wort und Tat als den Heiland und Herrn der ganzen Welt zu bezeugen. Der Dienst der Weltmission ist daher Wesens- und Lebensäusserung der Kirche. An diesem Dienst nimmt die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) durch ihre Organe und durch das Berliner Missionswerk teil. Zur Ordnung des Berliner Missionswerkes hat die Regionale Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in Berlin (West) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Das Berliner Missionswerk ist Organ der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

(2) Das Berliner Missionswerk gestaltet seine Arbeit selbständig.  
Es ist in seiner Arbeit abhängig vom Oekumenischen Rat Berlin.)

... in Abstimmung mit dem ORB.

§ 2

(1) Im Berliner Missionswerk wirken die Berliner Missionsgesellschaft (West) e.V., die Deutsche Ostasien-Mission, die Gossner Mission und der Jerusalemsverein nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes zusammen. Ihre Bindungen zu anderen Landeskirchen, Zusammenschlüssen von Landeskirchen und zur Evangelischen Kirche in Deutschland bleiben unberührt.

(2) Das Berliner Missionswerk arbeitet mit anderen Missionsgesellschaften und Institutionen der Weltmission zusammen. Die Zusammenarbeit soll durch Vereinbarungen geregelt werden.

§ 3

Das Berliner Missionswerk fördert die Arbeit der Weltmission. Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. Nichtchristen in Europa und Übersee mit dem Evangelium zu konfrontieren,

2. Die Gemeinschaft mit Überseekirchen, die besondere Beziehungen zur Berliner Kirche haben, zu stärken,
3. die in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und ihnen finanzielle Zuschüsse aus Haushaltsmitteln der Berliner Kirche zur Verfügung zu stellen.
4. Missionarische Kräfte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu wecken und zur Entfaltung zu bringen .....
5. die Organe der Landeskirche auf dem Gebiet der Weltmission zu beraten und ihnen Anregungen zu geben,
6. die Öffentlichkeit über die Arbeit der Weltmission zu unterrichten,
7. die in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in Übersee zu unterstützen,
8. den Finanzbedarf der in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften festzustellen und die für sie bestimmten Mittel gemäß dem Haushaltspflanzen zu verteilen,  
? den Haushaltspflanzen ?
9. die Geschäfte der Buchhaltung und der Kassenverwaltung für die in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu führen.

§ 4

Die im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften fördern die gemeinsame Arbeit im Berliner Missionswerk in den in § 3 genannten Arbeitsbereichen. Sie leisten dem Berliner Missionswerk zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Hilfe.

§ 5

Das Berliner Missionswerk nimmt regelmässig Berichte der Missionsgesellschaften über ihre Arbeitsgebiete in Übersee entgegen. Frühestens nach Ablauf von drei Jahren kann das Missionswerk mit 2/3 Mehrheit auf Antrag einer Missionsgesellschaft beschliessen, die Verantwortung für eine Überseearbeit, die bisher von einer

Missionsgesellschaft wahrgenommen wurde, zu übernehmen.

§ 6

- (1) Das Organ des Berliner Missionswerks ist der Missionsrat.
- (2) Das Berliner Missionswerk unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 7

- (1) Dem Missionsrat gehören als Mitglieder an:
  1. Ein Vorstandsmitglied, der Missionsgesellschaft
  2. sechs aus den Kreissynoden,
  3. drei von der Kirchenleitung berufene,
  4. der Direktor des Berliner Missionswerks  
*Leiter der Geschäftsstelle*
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, dauert sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolger im Amt. Erneute Bestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger bestellt.
- (3) An den Sitzungen des Missionsrates nehmen beratend teil:
  1. ein Vertreter der Kirchenleitung,
  2. ein Vertreter des Rates der Evangelischen Kirche der Union, Bereich Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West),
  3. der zuständige Referent des Konsistoriums,
  4. die Referenten der Geschäftsstelle des Berliner Missionswerkes.

§ 8

- (1) Die Aufgaben des Missionsrates sind:
  1. seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung zu wählen,
  2. Grundsatzthemen der Weltmission zu erörtern,

3. die Richtlinien für die Arbeit des Berliner Missionswerkes zu bestimmen und Anregungen für die Arbeit der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu geben,

- dann kann aber der Direktor nicht zugleich Mitglied (und sogar vorsitzender) sein.
- (Vorprüfung zu § 3, 8)
4. den Tätigkeitsbericht des Direktors des Berliner Missionswerkes entgegenzunehmen und zu erörtern.
  5. den Haushaltsplan des Berliner Missionswerks und den Finanzbedarf der im Berliner Missionswerk zusammenwirkenden Missionsgesellschaften festzustellen und die für sie bestimmten Mittel zu verteilen,
  6. die Jahresrechnung der Geschäftsstelle abzunehmen und über deren Entlastung zu beschliessen,
  7. der Regionalen Synode und der Kirchenleitung jährlich einen Bericht über die Arbeit des Berliner Missionswerkes und der in ihm zusammenwirkenden Missionsgesellschaften zu geben.

(2) Der Zustimmung des Missionsrates bedürfen:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. die Aufnahme von Darlehen, die nicht aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres zurückgezahlt werden können,
3. die Übernahme von Bürgschaften,
4. ausserplanmässige Ausgaben.

(3) Urkunden, die das Berliner Missionswerk Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Berliner Missionswerkes vom Vorsitzenden des Missionsrates oder seinem Stellvertreter und vom Leiter der Geschäftsstelle unter Beidrückung des Siegels zu vollziehen; dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmässigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

§ 9

- (1) Der Missionsrat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sein Vorsitzender beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.
- (2) Der Missionsrat muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- (3) Der Missionsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmennthaltnungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 10

- (1) Bei der Geschäftsstelle wird ein Kollegium aus dem Leiter und den Referenten gebildet.
- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Missionsrat im Einvernehmen mit der Kirchenleitung berufen. Die Amtszeit des Leiters der Geschäftsstelle dauert fünf Jahre. Der Leiter der Geschäftsstelle bleibt bis zur Berufung seines Nachfolgers im Amt.
- (3) Die Referenten werden vom Missionsrat auf Vorschlag des *Leiters der Geschäftsstelle* Direktors berufen.

§ 11

- (1) Die Geschäftsstelle führt die Geschäfte des Berliner Missionswerks nach den Richtlinien des Missionsrats. Sie stellt den Haushaltsplan des Berliner Missionswerks auf. Sie bereitet die Sitzungen des Missionsrats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden gemeinsam im Kollegium geregelt.

§ 12

(1) Das Berliner Missionswerk erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zuschüsse von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West).

(2) Das Vermögen des Berliner Missionswerks ist ein Sondervermögen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West). Es dient ausschliesslich und unmittelbar den in § 3 beschriebenen Aufgaben. Wird das Berliner Missionswerk aufgelöst, darf sein Vermögen nur für die Arbeit der Weltmission verwendet werden.

§ 13

Dieses Kirchengesetz tritt am ..... in Kraft.  
Gleichzeitig wird der Beirat für Weltmission aufgelöst.

Berlin, den .....

Der Präses

# EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG

## KONSISTORIUM

Konsistorium der Evangelischen Kirche  
in Berlin-Brandenburg (West)

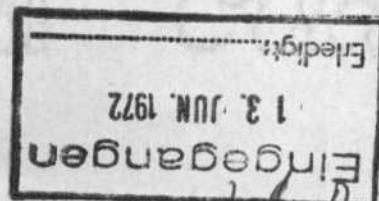
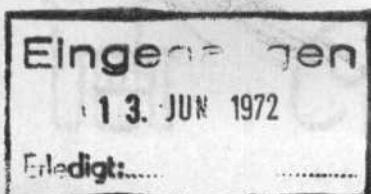
1 Berlin 21  
Bachstraße 1-2

An die

Mitglieder des Beirats für  
Weltmission

Berlin, den 12. Juni 1972  
Telefon (0311) 39 91 - 1  
Durchwahl 39 91 227

Az. K.I Nr. 3562/72  
(Bei Antwort bitte angeben)



Sehr geehrte Damen und Herren !

In der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht über eine Besprechung mit der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal-Barmen zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mit freundlichem Gruß

gez. Alfred Schröder  
(nach Diktat verreist)

Anlage

F.d.R.

*Krause*  
Sekretärin

## Bericht

### über eine Verhandlung mit der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal-Barmen am Mittwoch, den 24. Mai 1972.

Wegen der schwierigen Verhandlungen über die Bildung eines Missionswerkes in Berlin hat der Direktor Menzel der VEM die beiden zuständigen Vertreter des Konsistoriums (Wildner und Schröder) auf deren Wunsch hin zu einer Sitzung der Missionsleitung der VEM nach Wuppertal-Barmen eingeladen.

Zu Beginn der Verhandlung haben Wildner/Schröder die im Beirat für Weltmission in Berlin vorgelegten verschiedenen Lösungsmöglichkeiten vorge tragen.

- ( 1.) Berliner Missionswerk (Entwurf Wildner)
- 2.) v. Stieglitz-Plan A
- 3.) v. Stieglitz-Plan B
- 4.) Tecklenburg-Entwurf. )

Bei der Aussprache sind folgende Erklärungen abgegeben worden:

- 1.) Die VEM muß erst noch die eigenen Vereinbarungen (Rheinische Mission/Bethel-Mission) gründlich verarbeiten. Deshalb sind vorerst weder Verhandlungen über eine Fusion der Berliner Missionsgesellschaft mit der VEM, noch Verhandlungen über weitergehende Vereinigungen denkbar. Auf keinen Fall ist die VEM bereit irgendwelche Verhandlungen zu führen, die unter einem Zeitdruck stehen. Die VEM ist aber nach wie vor bereit die Berliner Arbeit zu unterstützen.
- 2.) Präses Dr. Beckmann erklärt sehr eindeutig, daß die Berliner Kirche ein eigenes Missionswerk braucht, das vielleicht analog der VEM gebildet werden könnte. Auf keinen Fall kann ein Super-Missionswerk gebildet werden, das irgendwo in der Luft hängt. Außerdem sei zu fragen, was die jungen Kirchen draußen an Vorstellungen entwickelt haben und wollen. Die jungen Kirchen verstehen Partnerschaft nicht als eine Partnerschaft mit einem Super-Missionswerk, sondern mit Kirchen.  
Außerdem sei es eine Illusion zu meinen, daß die EKD und die VELKD bei einem so groß angelegten Missionswerk (Tecklenburg-Plan) mitarbeiten werden. Es muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Mission nicht durch ein Supermissionswerk,

sondern in der Ortsgemeinde geschieht. Präses Beckmann schlägt abschließend vor, eine Berliner Lösung anzustreben. Danach kann immer noch über eine mögliche Kooperation mit der VEM verhandelt werden.

- 3.) Direktor Menzel verweist auf die Zusammenfassung eines Gesprächs, das am 25. April 1972 im Missionshaus in Barmen stattgefunden hat und auf die 15 kritischen Fragen, die er im Anschluß an dieses Gespräch aufgestellt hat. Direktor Menzel meint, daß erst die Berliner selber eine Entscheidung treffen müssen. Nach Schaffung eines Berliner Missionswerkes kann über Kooperation oder Associeirung mit der VEM verhandelt werden. Er betont aber, daß bei jeder weiteren Verhandlung die VEM die sie tragenden Kirchen fragen und in die Verhandlungen einbeziehen muß.
- 4.) Direktor Locher (Kirchenleitung Rheinland) erklärt mit aller Deutlichkeit, daß die Rheinische Kirchenleitung sich auf den Tecklenburg-Plan ganz sicher nicht einlassen wird, auch würde kein Synodaler der Rheinischen Synode diesem Plan seine Zustimmung geben. "Tecklenburg-Plan - dieses sicher nicht".
- 5.) Am Schluß der Aussprache stellt Sup. v. Stieglitz fest, daß man nunmehr der Kirchenleitung in Berlin nicht raten kann, den Tecklenburg-Plan weiter zu verfolgen.

Im Beirat für Weltmission ist beschlossen worden, daß ein Konsultationsausschuß die Möglichkeiten für die Durchführung des Tecklenburg-Entwurfs weiter prüfen soll. Nach der Verhandlung mit der Missionsleitung der VEM stellt das Konsistorium fest, daß die Einsetzung eines Konsultationsausschusses durch die Kirchenleitung hinfällig geworden ist.

gez. Schröder



Vereinigte Evangelische Mission · 56 Wuppertal 2 · Postfach 2012 33

Herrn  
Pastor Seeberg

DIREKTORAT

G. Menzel

6503 Mainz-Kastel  
Joh.-Goßner-Str. 1456 Wuppertal-Barmen,  
Rudolfstraße 137/139

27.4.1972

A. Z. M/G  
(bei Antwort bitte angeben)

Lieber Bruder Seeberg!

Es war schade, daß Sie bei dem Gespräch nicht länger dabei sein konnten am Dienstag. Ich will über den Fortgang des Gespräches jetzt nicht berichten. Ich möchte Ihnen nur für Ihre Kuratoriums-Sitzung bzw. zu Ihrer Information einige Fragen aufschreiben, die wir an das Konzept des Vorschlages des Beirates für Weltmission haben. Ich glaube, daß diese Fragen erst beantwortet werden müßten, ehe man zu irgendwelchen Entscheidungen kommt.

Die Fragen schreibe ich Ihnen auf einem gesonderten Blatt auf.

Mit herzlichem Gruß

Ihr

Anlage

Einige Fragen an das Konzept des Vorschlages des Beirates für Weltmission  
der Berlin-Brandenburgischen Kirche

1. Wie kommt die VEM zu einem klaren Auftrag, an solch einem Werk und an der dazu notwendigen Satzung mitzuarbeiten?
2. Kann dieses Werk funktionieren angesichts der Aufteilung in zwei Hauptblöcke und der Übertragung von Leitungsbefugnissen auf die vielen Kommissionen?
3. Handelt es sich bei dem ganzen Plan nicht um eine Art von Schein-integration von zwei im wesentlichen selbständigen Werken?
4. Man müßte deutlicher sehen, wie die Aufgaben der Missionsleitung und der Referenten-Konferenz aussehen.
5. Wie oft soll die Referenten-Konferenz zusammenkommen und ebenso die Missionsleitung?
6. Wie sollen die Kommissionen zusammengesetzt werden? Welche Größenordnung, welche Kompetenzen sollen sie haben?
7. Ist die Trennung der Finanzreferate und der Verwaltung überhaupt möglich?
8. Ist ein solches Werk von betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten her gesehen durchzuhalten?
9. Die Kosten eines solchen Superwerkes müßten einmal überschlagen werden.
10. Wo ist der Sitz der Gesellschaft?
11. Sollen alle Trägerkirchen für alle Arbeiten verantwortlich sein?
12. Müssen die Partnerkirchen befragt werden.
13. Wie will man mit den Freundeskreisen und Gemeinden, etwa der Goßner Mission oder des Jerusalem-Vereins, in anderen Kirchen als in den aufgezeigten Trägerkirchen verfahren, wenn man nicht auf die Dauer die Beiträge und Gaben aus diesen Kirchen verlieren will?
14. Wie werden die Freundeskreise und vor allen Dingen die Gemeinschaften, die der VEM heute verbunden sind, auf ein so stark kirchlich verankertes Werk reagieren?
15. Sehr wesentlich scheint uns auch die Frage nach der einheitlichen theologischen Ausrichtung des Werkes zu sein, da doch nun sehr verschiedene Partner mit sehr verschiedenen Traditionen zusammengebunden werden sollen.

Erläuterungen zu dem Schaubild

Vereinigte Evangelische Mission Wuppertal - Berlin

Das Schaubild spiegelt die Überlegungen wider, die in Berlin vorhandenen Missionen mit der VEM zu einem gemeinsamen Missionswerk der VEM-Kirchen und der Berlin Brandenburgischen Kirche zu verbinden. Die Abkürzungen in der zwiten Zeile stehen für die Ev.-ref. Kirche in Nordwestdeutschland, Ev. Kirche im Rheinland, Ev. Kirche in Westfalen, VELKD, EKD, Missions-Rat, EKU, Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Lippische Landeskirche, Ev. Kirche in Hessen und Nassau, Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-West.

Es handelt sich also nicht nur um die Berliner Mission, die u. U. in die Vereinigte Evangelische Mission integriert werden könnte, sondern auch um die Goßner Mission, den Jerusalemsverein und den Landesverband der Ostasien-Mission.

Die Namen der Organe sind der Satzung der VEM entlehnt. Neu ist die Einführung des Begriffs der Kommissionen; diesen soll im ganzen des Werkes eine relativ große Selbständigkeit zugewiesen werden. Sie repräsentieren zumindest auf der rechten Seite des Schaubildes die Fortsetzung der Arbeit der Vorstände der Berliner Mission (Südafrika), der Goßner Mission (Indien, funktionale Missionsarbeit), des Jerusalemsverein (Nahost), Ostasien-Mission (Japan und Korea). Die Tansania-Arbeit der Berliner Mission soll durch die Tansania-Kommission auf der linken Seite wahrgenommen werden.

Auf der linken Seite sind nicht alle Referate der VEM aufgenommen. Man müßte zumindest noch ergänzen: Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung, Schwesternarbeit.

Bei den Finanzen ist daran gedacht, daß die Hauptverwaltung in Barmen ist, während in Berlin eine Nebenstelle sein soll, die von Barmen Blocksummen zur eigenen Verfügung der Kommissionen überwiesen erhält (natürlich im Rahmen des gemeinsamen Etats).

Das Ganze muß als ein Rohentwurf angesehen werden.

-----  
26.4.1972

### Zusammenfassung

eines Gespräches zwischen von Stieglitz, Seeberg, Tecklenburg und Groth, Schlingensiepen, Menzel am 25.4.1972 im Missionshaus in Barmen

Anlaß des Gespräches war die Bitte von Seeberg, der sich telefonisch angemeldet hatte, versehen mit einem klaren Auftrag von Bischof Scharf, mit mir über die Planung eines großen Missionswerkes zu sprechen, das die VEM mit dem Missionen, die in Berlin tätig sind, zusammenführen soll zu einem großen vereinigten evangelischen Missionswerk. Seeberg kam im Blick auf eine am 3. oder 4. Mai in Mainz stattfindende Kuratoriumssitzung der Goßner Mission, bei der der Plan dieser großen vereinten evangelischen Mission vorgelegt werden und die Frage gestellt werden soll, ob die Goßner Mission evtl. bereit ist, sich aufzulösen und in dieses Werk mit einzuziehen. Tecklenburg und von Stieglitz als Begleiter kamen mit als Interpreten des Planes, der von einem Sechser-Ausschuß, der durch den Beirat für Weltmission und Ökumene der Berlin-Brandenburgischen Kirche-West eingesetzt war, ausgearbeitet war.

Von uns wollte man im Grunde nicht eine Zustimmung zu dem Plan als solchen mit all seinen ungelösten Problemen, sondern dazu, daß wir bereit seien, in die weitere Planung mit einzusteigen.

Von Stieglitz brachte vor allem zugunsten des Planes immer wieder den § 2,5 unserer Satzung ins Feld. Auch Tecklenburg bezog sich auf die gleiche Formulierung unseres § 2,5, daß die VEM ja bereit sei, andere Missionen und Kirchen in sich aufzunehmen. Während von Stieglitz der Meinung war, daß es einer relativ geringfügigen Satzungsänderung bedürfe, um die große VEM zustande zu bringen, wurde von unserer Seite geltend gemacht, daß eine Mitarbeit an einer Satzungsänderung erst dann in Frage käme, wenn dazu ein klarer Auftrag seitens der Missionsleitung und der in ihr vertretenen Kirchen vorläge.

Abgesehen davon haben wir betont, daß bei aller Gleichheit der Namen, wie Missions-Hauptversammlung, Missionsleitung, Referenten-Konferenz, doch eine völlig andere Struktur vorläge. Außerdem wurde von uns sehr stark die Funktionsfähigkeit der konzipierten VEM bezweifelt. Auch wurde betont, dass das Ganze doch mehr eine scheinbare Integration sei und die Gefahr der selbständigen Entwicklung und Entscheidungen in den Kommissionen, die lt. Erklärung eine große Selbständigkeit haben sollen, bestehe. Wie kann bei dieser Selbständigkeit der Kommissionen eine einheitliche Leitung garantiert werden?

Die Frage der Referenten-Konferenz und ihrer Funktion und Vollmachten ist angesprochen worden, weil sie in dem aufgezeigten Plan jedenfalls nicht in der Häufigkeit zusammenkommen kann wie bisher die RK der VEM.

Während von Stieglitz der Meinung ist, daß ein Direktor da sein müsse, plädierte Tecklenburg für ein Direktorium, wobei auch nicht klar ist, wie weit die Selbständigkeit der Kommissionen eigentlich im Verhältnis zu den Aufgaben dieses Direktoriums oder des Direktors abgegrenzt werden sollen.

Von Stieglitz hob verschiedentlich hervor, daß es für die Westfälische Kirche ein großes Plus sei, wenn die Goßner Mission in die Arbeit integriert werde. Die Frage, wie weit auch das Mainzer Institut dazu gehöre, blieb noch offen.

Bedenken haben wir auch erhoben bei der Frage der Beteiligung der genannten Kirchen an diesem Super-Missionswerk. Wie werden Kurhessen und Hessen-Nassau, die bisher in der VEM nur eins ihrer Sendungsorgane gesehen haben, auf die Formulierung reagieren, daß die VEM das eine gemeinsame Missionswerk der beteiligten Kirchen sei.

Schlingensiepen und Groth haben hervor, daß es untnlich sei, die Arbeit für Südwest in Wuppertal und die Arbeit für Südafrika in Berlin zu vollziehen.

Von uns ist bisher kein Ja zu diesem Konzept gegeben worden. Das Ja zur Mitarbeit kann erst dann gegeben werden, wenn ein Auftrag der Missionsleitung und ein Ja der ihr verbundenen Kirchenleitungen gegeben ist. Bei einer Entscheidung von solchem Gewicht müssen auch die Landessynoden befragt werden.

Vorsichtig habe ich gefragt, ob damit, daß die Frage uns jetzt vorgelegt würde, wir etwa dann die seien, denen dann nachher zur Last gelegt würde, wenn dieser Plan scheitern würde. Daraufhin wurde gesagt, daß jetzt der Zeitpunkt gekommen sei, die VEM und die ihr verbundenen Kirchen zu befragen.

Versprochen haben wir, daß die Missionsleitung mit dem Problem konfrontiert werden sollte und auch die Missionskammern in Rheinland und Westfalen (hinzufügen müßte man sinngemäß die entsprechenden Kammern und Ausschüsse in den anderen Kirchen).

Von Seeberg wurde der Zeitdruck hervorgehoben, unter dem diese ganze Frage jetzt stünde. Das hängt damit zusammen, daß Scharf offensichtlich die Berlin-Brandenburgische Synode im Juni mit den ganzen Integrations-Plänen befassen will.

Auch die Frage der theologisch gleichen Ausrichtung in solch einem Werk haben wir angesprochen als notwendige Voraussetzung für eine wirksame Zusammenarbeit.

Wir haben auch geltend gemacht, daß zwar die Fusion von Bethel und Barmen relativ einfach vor sich gegangen ist, wenn auch noch keineswegs eine vollkommene Integration erreicht ist, daß aber auf der anderen Seite es natürlich eine ganz andere Sache sei, in unserem Hinterland und den uns verbundenen Gemeinden und Kirchen klarzumachen, daß wir, kaum daß die eine Fusion beschlossen ist, nun gezwungen sind, auf die Kirchen und Gemeinden eine so viel umfassendere Verantwortung zu legen. Dieses braucht jedenfalls eine wesentlich gründlichere Vorbereitung als der Zusammenschluß von Bethel und Barmen, auch gerade was die Information und die Beteiligung der Gemeinden an diesem neuen Plan angeht.

Ich habe dann auch in die Diskussion noch hineingeworfen, daß man im Grunde, wenn man wieder neu plane, auch noch andere Missionen befragen müsse, ob sie sich nicht beteiligen würden (z.B. MBK-Mission).

So sind also viele Probleme aufgeworfen. Einmütigkeit bestand darin, daß man die beste Lösung anstreben müsste.

G. Menzel

VEREINIGTE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE DEUTSCHLANDS

LUTHERISCHES KIRCHENAMT

POSTSCHECKKONTO: HANNOVER 3202  
BANKKONTO: LANDESBANK HANNOVER 34935  
FERNRUF: 623061-82 · FERN SCHREIBER 0922673

TAGEBUCH-NR.: 11210.IV

Es wird gebeten, bei Antwort obige Nummer anzugeben

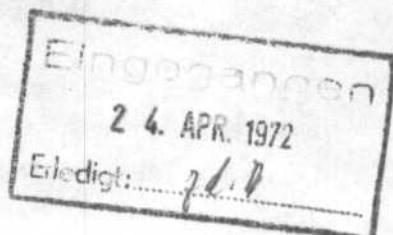
An die

Mitglieder des Missionsausschusses  
der Vereinigten Kirche und  
des Deutschen Nationalkomitees des  
Lutherischen Weltbundes

nachrichtlich an:

Ständige Gäste, Gäste aus den  
Nachbarkirchen, Mitarbeiter und  
Berater, Missionsdirektoren und  
Missionsreferenten

3 HANNOVER 1 19. April 1972  
RICHARD-WAGNER-STRASSE 26  
POSTFACH 1860



Betr.: Stellungnahme des Missionsausschusses der Vereinigten  
Kirche zu Art. 14/15 EGO (EKD)

/ In der Anlage übersenden wir Ihnen den endgültigen Text  
der Stellungnahme des Missionsausschusses der Vereinigten  
Kirche zu Art. 14/15 des Grundordnungs-Entwurfes der EKD.  
Der redaktionell überarbeitete Text ist aufgrund der von  
den Mitgliedern des Missionsausschusses abgegebenen Voten  
entstanden.

Die Stellungnahme wird der Kirchenleitung und dem  
Planungsausschuß der Vereinigten Kirche unverzüglich zuge-  
leitet.

In Vertretung:

## Stellungnahme

des Missionsausschusses der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zum Grundordnungsentwurf Art. 14/15 der EKD

Bei der Arbeit am Entwurf für eine neue Grundordnung der EKD sind auch die seit einiger Zeit auf verschiedenen Ebenen angestellten Überlegungen einbezogen worden, wie die Zusammenarbeit der evangelischen Missionen in der Bundesrepublik Deutschland neu und wirksamer gestaltet werden könne. Im Laufe der Diskussion sind, besonders in Artikel 14 und 15, Lösungen angeboten worden, die nach Auffassung des Missionsausschusses wichtigen Erfordernissen der gegenwärtigen Missionsarbeit nicht entsprechen und die unmittelbaren Implikationen nicht berücksichtigen.

Daher sieht sich der Missionsausschuß zu einer Stellungnahme veranlaßt und bittet die Kirchenleitung, den Planungsausschuß und die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche, sich bei der Diskussion über neue Strukturen der Weltmission für Berücksichtigung der folgenden Grundsätze (A), kritischen Äußerungen (B) und praktischen Anregungen (C) einzusetzen.

### A. Grundsätze

1. Der Vollzug der weltmissionarischen Verantwortung, an dem die Vereinigte Kirche, ihre Gliedkirchen und deren Gemeinden teilhaben, ist - bei aller situationsbedingten Unterschiedenheit im einzelnen - kirchlich gebunden und bekenntnismäßig bestimmt. Er geschieht in enger Zusammenarbeit und organisatorischer Verflochtenheit mit evangelisch-lutherischen Kirchen und Missionsorganisationen in aller Welt sowie im Rahmen der Kommission für Kirchliche Zusammenarbeit (CCC) des Lutherischen Weltbundes (LWB). Hieran darf nichts geändert werden, wenn nicht beträchtlicher Schaden entstehen soll.
2. In der Weltmission kam es zuerst zu echter ökumenischer Zusammenarbeit. Diese hat sich bis zur Gegenwart im Deutschen Evangelischen Missionstag (DEMT) erhalten und bewährt. Es sollte alles vermieden werden, was sie beeinträchtigen oder gefährden könnte. Auch in

Zukunft muß die partnerschaftliche Zusammenarbeit der sehr verschiedenartigen deutschen evangelischen Missionsorganisationen (landeskirchliche, freikirchliche und "Gemeinschafts"-Missionen) gewahrt bleiben, bei der die theologische Haltung, die jeweilige kirchliche Bestimmtheit oder das andersartige Missionsverständnis der Partner in wahrhaft ökumenischer Gesinnung respektiert werden.

3. Die seit langem geforderte Integration von Kirche und Mission hat sich im letzten Jahrzehnt auf regionaler Ebene weitgehend vollzogen. In den Regionalzentren ist man bemüht, den Bezug zur Basis, d.h. zu den tragenden Kirchen, Gemeinden und Freundeskreisen zu verstärken. Dies kann nur geschehen, wenn die Regionalzentren ebenso wie fortbestehende oder sich neu bildende sonstige Missionsorganisationen (Vereine, Gesellschaften) die uneingeschränkte Freiheit haben, die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Es wäre gefährlich, sie von Richtlinien zentraler oder gar übergeordneter Stellen abhängig zu machen. Gemeinschaftsaufgaben können nur im Sinne eines kooperativen Föderalismus sachgerecht durchgeführt werden.

B. Kritische Bemerkungen

1. Der Entwurf geht davon aus, daß die EKD ein Rahmengesetzgebungsrecht (Art.17, 1 Nr.1 und 6) und eine Richtlinienkompetenz (Art.18) auch im Bereich weltmissionarischer Arbeit haben soll. Das kann nicht anerkannt werden. Eine zentrale Reglementierung aus eigenem Recht der EKD könnte Initiative, Freiheit und Sachbezogenheit missionarischen Dienstes gefährden. Sie würde auch den oben genannten Grundsätzen (A) widersprechen.
2. In Artikel 15 des Entwurfes werden drei unterschiedliche Aufgabenbereiche kirchlichen Handelns zusammengefaßt, die bisher organisatorisch getrennt sind. Es ist nicht einsichtig, inwiefern eine derartige organisatorische

Verbindung der Arbeit dienlich sein soll, da die Zielsetzung in den drei Aufgabenbereichen unterschiedlich bleiben wird.

Die vorgeschlagene Zusammenfassung würde entweder eine unverantwortbare Aufblähung des Behördenapparates zur Folge haben oder zu unguter Prädominanz eines Arbeitsbereiches zu Lasten der anderen führen (vgl. z.B. Stellenplan Kirchliches Außenamt (KA) ./ Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (EAGWM)).

3. Es ist zu beanstanden, daß der Art. 15 des Entwurfes nicht klar genug aussagt, wo theologisch richtige Einsichten über die Teilhabe an Aufgaben der Christenheit festgestellt (z.B. im Bereich Weltmission) und wo die von der EKD als Organisation wahrzunehmenden Verpflichtungen definiert werden. Eine präzise Abgrenzung der Kompetenzen der EKD ist unumgänglich. Auch sind die Kompetenzen der EKD in den drei genannten Bereichen sehr verschieden gewesen und haben unterschiedliche Qualität.
4. Es ist zu beanstanden, daß die Bereiche, in denen sich weltmissionarische Arbeit am stärksten mit der Ökumene berührt, in Art. 15 vollständig fehlen, nämlich die ökumenische Diakonie und das Verhältnis zur römisch-katholischen Kirche.

C. Anregungen

1. Es wird angeregt, in Art. 14 die volksmissionarischen Einrichtungen und Werke nicht zu erwähnen. Missionarische Dienste in Deutschland gehören wesensmäßig mit missionarischen Diensten jenseits der Grenzen zusammen (vgl. Mexiko 63: "Mission in 6 Kontinenten"). Daher darf keine verfassungsmäßige Festschreibung einer Zugehörigkeit der Volksmission zum Diakonischen Werk erfolgen.

2. Es wird vorgeschlagen, in Art. 15, Abs. 2 (Satz 1) die Worte "mit ihr verbundenen" zu streichen, da diese Aussage unrichtig ist.
3. Auch Satz 2 in Art.15,Abs.2 ist zu streichen, da die Zuordnung von Mission und Kirche schon im regionalen Bereich in Angriff genommen oder abgeschlossen ist.
4. Allgemein: Um für die Weltmission zu sachgerechten Lösungen zu kommen, wird dringend empfohlen, bei künftigen Erwägungen die früher vorgelegten und begründeten Alternativen zum Entwurf der GO (besonders zu Art. 15) zu berücksichtigen.  
Vor allem ist dabei auch die Zuordnung der Arbeitsstäbe von EAGWM und DEMR zu klären, deren Nebeneinander fragwürdig geworden ist, seit regionale Missionszentren entstanden.

Hannover, den 19.April 1972

- Inhalt:
1. Ausgangssituation
  2. Ziel
  3. VEM, Wuppertal-Berlin
  4. EMB
  5. Zeitplan

### Vorlage

Neuordnung der Verantwortung für Weltmission der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Regionalsynode West) und der in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften

- 
1. 10 ~~Berlin ist seit dem ersten Drittel des 19.Jahrhunderts Sitz verschiedener Missionsgesellschaften, die stellvertretend für die Gesamtkirche, vielfach im Streit, vielfach verbunden mit ihr, die Verantwortung für Weltmission wahrnahmen. In wachsendem Maße nehmen Kirche und Mission ihre Verantwortung gemeinsam wahr (siehe 1. 2).~~
1. 11 Die 1824 begründete Berliner Missionsgesellschaft ist die älteste der heute in Berlin ansässigen <sup>Missions</sup> Gesellschaften. Durch den Zweiten Weltkrieg wurde ihre Arbeit tiefgreifend verändert. Sie verlor wesentliche Teile ihres Heimatgebietes und konnte mit den Gemeinden, die in der DDR ihre Heimatarbeit tragen, nur noch mittelbar an der Aufgabe der Sendung teilnehmen. Seit 1963 besteht die Berliner Missionsgesellschaft-West e.V. Die EKU und ihre Gliedkirchen haben 1963 mit der BMG eine Vereinbarung abgeschlossen, die die Mitverantwortung der EKU und ihrer Gliedkirchen geistlich und finanziell festlegt.
- Für die BMG-West ist der Zusammenhang mit der BMG-Ost (zur Deutlichkeit wird die Bezeichnung BMG-Ost gebraucht; die Bezeichnung BMG ist korrekt, ist aber für die hier nötige Differenzierung nur begrenzt brauchbar.), die Verwurzelung in den Gemeinden der EKiBB und die Gewinnung eines neuen, maßstabgerechten Partnergebietes in der Bundesrepublik für die Kirchen in Afrika wesentlich und notwendig.
- Die aus der Arbeit der BMG hervorgegangen Kirchen sind die Transvaal-Region, die Kap-Oranje-Region und die Südost-Region der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika,
- die Südliche Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Tanzania.
- (möglicherweise Zahlen angeben, Glieder, Datum der Autonomie)
- An der Entstehung und der gegenwärtigen Partnerschaft dieser Kirchen haben auch andere Kirchen und Missionen Anteil. (möglicherweise nennen)

1. 12 Kurze Kennzeichnung der Gossner-Mission (1836).
1. 13 Kurze Kennzeichnung des Jerusalemsvereins (1852).
1. 14 Kurze Kennzeichnung der Deutschen Ostasien-Mission (1884).
1. 15 Kurze Kennzeichnung der Morgenländischen Frauenmission (1842, also nach Gossner nennen).
1. 16 Nennung weiterer in Berlin tätiger, also mit ihrer Leitung nicht ansässiger Aktivitäten (siehe Missionarische Mitverantwortung ... (als MM zitiert) 4.14).

1. 20 Zuordnung von Kirche und Mission in Berlin

1. 21 Als Organ der Zuordnung von Kirche und Mission, insbesondere zwischen der EKU und der Berliner Mission, wurde in der bewußten Folge der Weltkirchenkonferenz von Neu-Delhi (Integration von Ökumenischem Rat und Internationalem Missionsrat) zu Beginn des Jahres 1964 der Missionsausschuß der EKU gegegründet. Für das Verhältnis EKU/BMG ist er das Organ der Ausführung der Vereinbarung von 1963 (siehe 1. 11).
1. 22 Beirat für Weltmission in Berlin. Hinweis auf den Beschl. vom 7.2.1972.
1. 23 Partnerschaftsbeziehungen der Berliner Kirche zu Kirchen in Übersee (Synodalbeschuß).
1. 24 Kommission für landeskirchliche Beziehungen zur indischen Gossner-Kirche.
1. 25 Zusammenarbeit des Jerusalemsvereins mit der Nahost-Kommission des DEMR.
1. 26 Funktion der BMG-Ost mit ÖMA für die Kirchen der EKU-Ost. ÖI - Ost.
1. 27 ÖMI des Ökumenischen Rates in Berlin.
1. 28 Synodalausschuß für Mission und Ökumene

1. 30 Zusammenarbeit mit Kirchen im Westen und der VEM

1. 30 EKiR und EKvW beteiligen sich mit der EKiBB an der Ausführung der Vereinbarung.
1. 31 Bildung der VEM unter Heranziehung von Vertretern der BMG-Ost. Betonte Offenheit für andere Kirchen und Missionen in Satzung § 1, Abs. 5. (Möglichsterweise Gebiete und Kirchen angeben und so auf Südwest-Afrika und Tanzania als gegebene Gemeinsamkeiten hinweisen).
1. 32 Ausschuß für Fragen der Integration der BMG. Möglicherweise Zusammensetzung nennen, nicht nur EKU-Kirchen. Hinweis auf weiterführende Beschlüsse (u.a.Kooperation).

1. 33 Verhandlung der Frage Kooperation-Fusion in den beiden Missionskammern. Hinweis auf den Missionsausschuß-Beschluß vom 9.2. und die dort ausgesprochene begrüßende Haltung im Blick auf die breite Basis, damit Beschlüsse des Rates und des Ausschusses fortführend.

1. 4 Zusammenwachsen der Kirchen in Übersee  
FEELCSA, ICSA, FELCSWA.

Entsprechendes Zusammenwachsen auf der deutschen Partnerseite.

2. Ziel

2. 0 Auf Grund der gemeinsamen Erörterung der Ausgangssituation einigen sich die beteiligten Kirchen und Missionen auf die folgenden Grundsätze und Ziele.

2. 1 Jede Veränderung der Strukturen in unserem Gebiet ist geleitet von der Lage und dem Auftrag der Kirchen in Übersee. Sie sind nicht Objekte unseres Handelns, sondern gleichberechtigte Partner, die vor grundsätzlichen Entscheidungen zu konsultieren sind.

2. 2 Zur Bildung eines angemessenen Partner für die Gossner-Kirche hat die Gossner-Mission die Kommission für landeskirchliche Beziehungen zur Gossner-Kirche in Indien eingerichtet.

Eine kräftige Partnerschaft auf EKID-Ebene soll für den Jerusalemsverein in Zusammenarbeit mit anderen Nahost-Aktivitäten noch 1972 eingeleitet werden (siehe Blatt 2 und 3 des Briefes des Jerusalemsvereins an den Beirat vom 31.1. 1972).

Die Deutsche Ostasien-Mission hat sich an das Südwestdeutsche Missionszentrum e.V. angeschlossen, während die einzelnen Landesverbände k in ihren Regionen frei operieren.

Um für die aus der Arbeit der BMG hervorgegangenen Kirchen die notwendige starke Partnerschaft zu bilden, wird in Weiterführung der Vereinbarung EKU-BMG auf der Basis der EKiBB und der westlichen EKU-Kirchen und der an der VEM beteiligten Kirchen der Arnoldshainer Konferenz der Zusammenschluß von BMG-West und VEM zur Vereinigten Evangelischen Mission, Wuppertal und Berlin, durchgeführt (siehe 3.).

2. 3 Dieser Vorgang geschieht mit Zustimmung der BMG-Ost und ist von der engen Verknüpfung der Missionsverantwortung in der DDR und in West-Berlin und in der Bundesrepublik geleitet. Er folgt damit dem seit Beginn der Überlegungen betonten Grundsatz, daß die besondere Lage der Stadt Berlin und die sich daraus für die EKiBB ergebenden Aufgaben stets und kräftig berücksigt werden muß.
2. 4 Die Zusammenordnung der Arbeit der ~~in Berlin ansässigen~~ <sup>und arbeitenden</sup> Missionsgesellschaften mit der EKiBB erfolgt im Evangelischen Missionszentrum Berlin (EMB)xx, siehe 4.).

3. Vereinigte Evangelische Mission, Wuppertal und Berlin
  - 3.1 Die beteiligten Leitungsgremien der Kirchen und Missionen beschließen den Zusammenschluß der Vereinigten Evangelischen Mission, Wuppertal, und der Berliner Missionsgesellschaft-West e.V. zur Vereinigten Evangelischen Mission, Wuppertal und Berlin als zu einem Sendungsorgan der sie tragenden Kirchen, Gemeinschaften und Freundeskreise.
  - 3.2 Die in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften stimmen diesem Schritt zu. Die Form ihrer Zusammenarbeit mit der erweiterten VEM ordnen sie für den Bereich der westlichen Kirchen mit dem Gemeindedienst für Weltmission der VEM und den zuständigen Missionskammern. In Berlin erfolgt die Zusammenarbeit durch Zusammenfassung im Evangelischen Missionszentrum Berlin.
  - 3.30 Die Integrations- und Organisationsform der VEM als eine für eine Mehrzahl von Kirchen und Missionen offene Form wird übernommen und wie folgt verändert. - Die "Arbeitsbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission" wird für die neue Aufgabenstellung geöffnet.
  - 3.31 In § 1 wird die Weiterführung der Aufgaben des aufgelösten e.V. der BMG -West und als Sitze der VEM Wuppertal und Berlin festgelegt. In einer Anmerkung wird auf den Übertragungsvertrag zwischen VEM und BMG-West und die Übernahme der in der Vereinbarung EKU-BMG von 1963 festgelegten Aufgaben hingewiesen.
  - 3.32 § 1 Abs. 4 wird erweitert. Die VEM arbeitet nun auch im Auftrage der EKvBB-West.
  - 3.33 Die Zusammensetzung der Missions-Hauptversammlung verändert sich wie folgt:
    - zu 1a) Entsandte Mitglieder sind je ein Vertreter der Kirchenkreise der EKiBB.
    - zu 1c) Die Zahl der Vertreter der mit der VEM verbundenen Gemeinschaften wird von 5 auf 7 erhöht.
    - zu 1d) Zu den (je einer) Vertretern der Rheinischen und der Westfälischen Missionskonferenz und des Rheinischen Vereines für Ärztliche Mission tritt ein Vertreter des

Ökumenisch-Missionarischen Institutes, Berlin.

zu 2. Die Zahl der berufenen Mitglieder aus den kirchlichen Werken, Evangelisch-theologischen Fakultäten, Kirchlichen Hochschulen, Gemeinschaften, Verbänden, Missionsvereinigungen und der Freundeskreise wird von bis zu 30 auf bis zu 35 erhöht.

zu 3a) Bisher nehmen 6 hauptamtliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen der VEM als von der Missionsleitung berufene beratende Mitglieder an der Missionshauptversammlung teil. Diese Zahl wird auf 8 erhöht.

3.34 Die Zusammensetzung der Missionsleitung verändert sich wie folgt:

zu 1. Die Zahl der Leitungsmitglieder wird auf 32 erhöht. Die Zahl der von der Referentenkonferenz aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder wird innerhalb dieser Erhöhung von 6 auf 8 erhöht.

zu 1a) Zu den entsandten Mitgliedern tritt ein Vertreter des Konsistoriums der EKiBB, ein Mitglied des Rates der EKU, ein Mitglied der Arnoldshainer Konferenz.

zu 1b) Zu den gewählten Mitgliedern treten 3 Mitglieder aus dem Bereich der EKiBB.

zu 1c) Ein Vertreter des Deutschen Evangelischen Missionsrates nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Missionsleitung teil.

3.35 Die Zahl der "weiteren Mitglieder" des Finanzausschusses wird von 5 auf 7 erhöht.

3.36 In der "Aufgabenbeschreibung des Gemeindedienstes für Weltmission (GfW) der VEM" wird als Aufgabe der Wuppertaler Zentrale genannt: Ihre Mitarbeiter "halten Kontakt und arbeiten zusammen mit anderen dem GfW vergleichbaren Institutionen anderer Missionsgesellschaften" (II B 6). An dieser Stelle werden auf deren Wunsch die Gossner-Mission, der Jerusalemsverein und die Deutsche Ostasien-Mission mit weiteren im westlichen VEM-Bereich tätigen Gesellschaften genannt. Ihre Vertreter werden zu vereinbarten Zeitpunkten zu den Zusammen-

künften der Arbeitsplanungskonferenz (II A) eingeladen.

Hiermit wird eine Zielsetzung aufgenommen, die die Synode der EKvW 1970 wie folgt festgelegt hat: "Im Gemeindedienst für Weltmission soll eine enge Zusammenarbeit aller Träger missionarischer Verantwortung angestrebt werden."

- 3.4 Über die Balance zwischen den Sitzen in Wuppertal und Berlin enthält die Neufassung der Satzung keine Angaben. Dadurch ist die Entwicklung offen gehalten.
- 3.41 Ein neuralgischer Punkt in den bisherigen Verhandlungen war die Stationierung des Südafrika-Referates. Der Meinung, alle Referate sollten in Wuppertal stationiert werden und durch das Einbringen der gesamten bisherigen VEM-Arbeit nach Berlin und informatorisch in die Gemeinden der DDR solle die Missionspräsenz in Berlin verstärkt werden, stand die Meinung gegenüber: Der Vergleich eines Referates in Berlin-West ist unsere Bedingung. Nur so könne die Beteiligung der Gemeinden am Auftrag der Weltmission anschaulich und wirksam werden. Darum wird in einer Vereinbarung festgelegt: Die bisher von der BMG-West wahrgenommene Südafrika-Verantwortung bleibt als ein Referat der VEM in Berlin. Dieser Beschuß wird nach fünf Jahren überprüft. Eine Veränderung ist nur mit Zustimmung der EKiBB möglich.
- 3.42 Für das Gesamtwerk übernehmen die das Werk tragenden Kirchen, Gemeinschaften und Freundeskreise die finanzielle Verantwortung (s. Satzung VEM, § 7 Abs.1). Die bisherige Arbeit darf keine Einbuße erleiden. Die neu hinzutretende Arbeit hat dieselben Rechte wie die bisherige.  
Das Heim der Berliner Mission wird Tagungszentrum und Urlauber-Heim für das Gesamtwerk.  
Es wird festgelegt und anerkannt, daß die in Berlin stationierten Dienste stärker und teurer sind als sie es für 13 Kirchenkreise einer der westlichen Kirchen sein dürften.

4. Evangelisches Missionszentrum Berlin

4.1 Überlegungen

- 4.10 Im Abschnitt "Ausgangssituation" ist die Vielfalt der in Berlin wirkenden Missionsaktivitäten beschrieben worden. Allgemein wird die Zusammenarbeit und das koordinierte Zugehen auf die Gemeinden als ausbaubedürftig empfunden.
- 4.11 Für die Neuordnung sind Entwürfe vorgelegt worden. Die Entwürfe folgende Satzung eines EMB nimmt insbesondere Elemente der von Oberkonsistorialrat Wildner und Missionsdirektor Seeberg auf.
- 4.12 Die Neuordnung stellt sich auf die besondere Lage Berlins ein. Das bedeutet im einzelnen:
- 4.13 In der EKiR und der EKvW gibt es neben dem Gemeindedienst für Weltmission der VEM die Missionskammern, die Heimatarbeit von Missionsgesellschaften und den Dienstauftrag der Kirchenkreise an die 33 bzw. 48 Synodalbeauftragten für Weltmission. Für Berlin ist die Schaffung eines Zentrums geboten, in dem diese verschiedenen Formen der Arbeit zusammenkommen. Darum wird nicht nur ein Berlin-Zentrum des Gemeindedienstes der VEM geschaffen, das für die Mitarbeit anderer Aktivitäten offen ist, sondern ein Missionszentrum, das Kirche und Missionen gemeinsam verantworten.
- 4.14 Ein weiterer Unterschied zu der Situation in Rheinland und Westfalen besteht darin, daß die Landessynoden dieser beiden Kirchen die VEM als ihr Sendungsorgan bezeichnen konnten und daneben den Dienst der bisher in ihrem Bereich beheimateten Missionen ausdrücklich anerkannten und seine Förderung zusagten. Einzelne Missionen wurden nicht genannt. Die vier weiteren bisher ander VEM beteiligten Kirchen arbeiten u.a. an den Aufgaben der Norddeutschen Mission, der Baseler Mission mit. Für die Berliner Kirche bedeutet die Anerkennung der VEM Wuppertal-Berlin als Sendungsorgan zugleich die Anerkennung der Gossner-Mission, des Jerusalemsvereines und der Deutschen Ostasien-Mission als Sendungsorgane.
- 4.15 Die EKiR und die EKvW haben je sechs Pfarrstellen zur Er-

richtung freigegeben, in denen der Gemeindedienst für Weltmission der VEM regional arbeitet. Die Synode der EKiBB-West errichtet über das Landespfarramt für Weltmission und Ökumene hinaus drei weitere Pfarrstellen, deren Besetzung in Absprache mit den am EMB beteiligten Missionen erfolgt.

- 4.16 Die für 1973 geplante Errichtung des EMB und seine Arbeit erfolgen in enger Kooperation mit der VEM, Wuppertal, und ihren Trägerkirchen. Bei Zusammenschluß von BMG-West und VEM im Jahre 1975 (siehe Zeitplan, Abschnitt 5x) bleibt Grundsatz, daß sich die beiden Arbeitssitze der <sup>er</sup>weiteren VEM mit elastischen Strukturen auf die verschiedene Aufgabenstellung im West-Bereich und in Berlin einstellen. Immer ist zu beachten, daß die Strukturen der Erprobung bedürfen und für neue und andere Arbeitsformen offen sein sollen.

4.2 Satzung

Für die Satzung des EMB werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

4.21 Neuer zweiter Absatz:

Durch die Entwendung bzw. Berufung von Mitgliedern der EKiBB-West in die Leitungsgremien der beteiligten Missionen und durch die im EMB geordnete Verantwortung für die Arbeit der Weltmission in Berlin ist die EKiBB-West sendende Kirche.

4.231 "anderen" in Zeile 1 streichen.

4.239 Zeile 2 neufassen

Gebiet der ökumenischen Diakonie, des Entwicklungsdienstes und der Volksmission tätig sind.

4.4 Satz 2 streichen, da im zweiten Absatz von 4.21 enthalten.

Der nunmehrige Satz 2 beginnt: Die EKiBB-West...

4.5 "haupt" streichen, nur noch von Missionskonferenz reden.

4.53 hier und überall Exekutivausschuß streichen. Geschäftsstelle ist der gebrauchte Begriff.

4.71 Referenten sind die Übersee-Referenten und die mit dem Gemeindedienst beauftragten Mitarbeiter der beteiligten Missionen und die vom Konsistorium der EKiBB-West in Absprache mit den Missionsleitungen berufenen landeskirchlichen Pfarrer (4.15) und ggf. weitere durch den Missionsrat berufene Mitarbeiter.

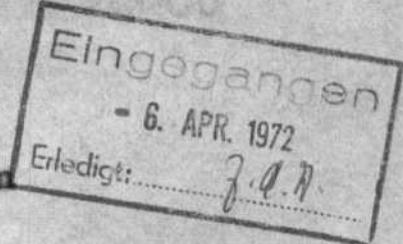
5. Zeitplan

- 5.0 Für die Errichtung des EMB und den Zusammenschluß BMG-West und VEM zur VEM, Wuppertal und Berlin, ist ein Zeitplan notwendig, auf den sich die Partner einstellen können.
- 5.1 Zustimmung des Beirates zur Errichtung des EMB und zur breiten Basis für die Zusammenführung der Arbeit VEM/BMG.
- 5.2 Versendung der Vorlage an die beteiligten Kirchenleitungen und Missionen.
- 5.3 Bericht über die Sachlage im Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden auf der Synode der EKU-West im Mai 1972.
- 5.4 Beschlüsse der beteiligten Kirchen und Missionen
- 5.5 Errichtung des EMB Anfang 1973.
- 5.6 Intensivierung der Zusammenarbeit VEM/BMG-West.
- 5.7 Zusammenschluß zur VEM, Wuppertal-Berlin, im Jahre 1975.

Vermerk

Berlin, den 5.4.1972

Herrn Präsident Banke  
Herrn Geheimrat D.Dr.Karnatz  
Herrn Oberkonsistorialrat Kirchner  
Herrn Pastor Hollm, Berliner Mission  
Herrn Pastor Seeberg, Gossner.Mission  
Herrn Pfarrer Tecklenburg, Haus der Mission  
Dr.Arnold-Jerusalemsverein



**Betrifft:** Fragen, die mit der Zusammenarbeit des Oekumenisch-Missionarischen Instituts (OEMI) mit den Berliner Missionsgesellschaften einen Zusammenhang haben oder dieses Problem betreffen könnten.

Für die Vorbereitung am 7.April 14 Uhr, die der Vorbereitung der Besprechung mit dem OEMI am 10.April 72 um 10 Uhr dienen soll.

- 1) Welche Folgerungen ergeben sich für das Verhältnis der Missionsgesellschaften zu dem OEMI daraus, dass beide Einrichtungen innerhalb derselben Landeskirche sind und beide Mittel aus den Haushaltsmitteln derselben Landeskirche erhalten.
- 2) Die folgenden Fragestellungen geschehen auf der Grundlage, dass das Problem nicht der Entwicklung überlassen bleiben soll, sondern durch Erörterung gefördert werden soll.
- 3) In welchen Aufgaben überschneiden sich die Tätigkeitsgebiete der beiden Einrichtungen? Welche Aufgaben werden als wichtigste angesehen?
- 4) Welche Aufgaben sind als speziell nur den Missionsgesellschaften oder nur dem OEMI zugewiesen anzusehen?
- 5) Wenden sich die beiden Einrichtungen an verschiedene Personenkreise innerhalb der Landeskirche ?

Wenden sich beide Einrichtungen an verschiedene Personenkreise in der Öffentlichkeit, die ohne nähere Beziehung zur Landeskirche stehen? Unterfrage: Erstrebt das OEMI eine Arbeit in Gemeindekreisen? Erstrebt das OEMI die Errichtung eigener Gemeindekreise?

- 6) Ist eine Aufgabenteilung etwa in der Richtung angezeigt, dass sich das OEMI auf Aufgaben aus der Oekumene beschränkt; für diese Beschränkung dürfte die Tatsache sprechen, dass Fragen der freikirchlichen und evangelikalen Missionsgesellschaften in die Arbeit des OEMI nur wenig einbezogen zu sein scheinen und Probleme der katholischen Missionen wohl überhaupt nicht.

- 7) Erweist sich eine Aufteilung der Aufgaben etwa unter dem Gesichtspunkt als zweckmissig, welches Ziel vordringlich verfolgt werden soll: z.B. Vordringlichkeit struktureller Veränderungen in Übersee; z.B. Gleichbedeutsamkeit und Gleichzeitigkeit von materieller Hilfe und Verkündigung? Oder ein drittes Ziel?
- 8) Welche Zusammenarbeit mit den Berliner Missionsgesellschaften wird vom OEMI er strebt? In welchen Aufgaben? Mit welchen Mitteln? Mit welchen Missionsgesellschaften, d.h. werden vom OEMI bestimmte Anforderungen an die Missionsgesellschaft gestellt, damit sie mit ihnen zusammen arbeitet? Unterfrage: Wie kann - um wenigstens ein Minimum zu erreichen, ein Gegeneinander von Missionsgesellschaften und OEMI verhindert werden? Welche Zusammenarbeit ist bisher geschehen?
- 9) Ist der Begriff der Oekumene für das OEMI und die Berliner Missionsgesellschaften identisch? Z.B.: hinsichtlich der Juden und der Moslems? Liegen theologische Auffassungen verschiedenen Inhalts dem Begriff "Oekumene" bei OEMI und Missionsgesellschaften zugrunde?
- 10) Welchen Bestand von Mitarbeitern hat das OEMI und welchen Stand er strebt es? Zur Ermöglichung der Übersicht dürften müsste wohl auf alle Mitarbeiter abgestellt werden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Etatstitel der Landeskirche ihre Planstelle steht.
- 11) Wie kann und will das OEMI die Verantwortung für Unternehmen, die es nicht selbst durch eigene Angestellte Mitarbeiter durchführt, nach aussen hin übernehmen, insbesondere dann, wenn es Anliegen humanitärer, politischer usw. Organisationen zu eigenen Anliegen macht?

(gez.).H. Arnold

Evangelische Kirche in  
Berlin-Brandenburg  
Beirat für Weltmission

1 Berlin 41, 2.2.72  
Handjerystr. 20  
8513061

An die  
Mitglieder des Beirats für Weltmission

*Intygrain*  
Eingegangen

- 4. FEB 1972

Entdigt:

*J. d. R. Sp*

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie angekündigt möchte ich Ihnen hiermit die inzwischen eingegangenen Stellungnahmen der Missionsgesellschaften zu dem Entwurf eines "Missionsgesetzes" übersenden, soweit sie Ihnen nicht schon vorliegen. Ebenfalls übersende ich Ihnen einen Entwurf zur "Weltmission in Berlin", der vom Vorsitzenden des EKU-Missionsausschusses, Herrn Superintendent Dr. von Stieglitz auf Anfrage des Beirates erarbeitet wurde. Der Entwurf wird Beratungsgegenstand unserer Sitzung sein. Herr Dr. von Stieglitz wird die beigefügte Vorlage erläutern.

Ich möchte Sie bitten, die übersandten Unterlagen zur Sitzung mitzubringen, da sie als Arbeitsmaterial benötigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

*H. Tecklenburg*

An den

Beirat für Weltmission  
zu Hd. Herrn Oberkonsistorialrat Schröder,  
1 Berlin 12, Jebensstr. 3

Betr.: Entwurf eines Kirchengesetzes betr. Berliner Missionswerk

Die Deutsche Ostasienmission ist bereit, dem Berliner Missionswerk nach Zustimmung zu einer noch zu verhandelnden Vereinbarung beizutreten. Dabei ist es der DOAM wegen ihrer Japanarbeit wichtig zu betonen, daß der Aufgabenbereich der deutschen Japankommission voll bestehen bleibt. Diese Kommission müßte freilich umgebildet werden, damit sie arbeitsfähiger wird. Ihr sollten u.a. die Japanreferenten der deutschen Missionszentren angehören. Folgende Punkte bedürfen nach Meinung der DOAM eingehender Behandlung:

1. Umfang der Integration:

- a) Pflege und Vertiefung der Beziehungen zu den Kirchen in Japan und Korea und zu anderen missionarischen Aktivitäten und den dortigen Hochschulen im Rahmen der Japankommission und in Absprache mit den Japanreferenten anderer Missionszentren,
- b) Aussendung neuer Mitarbeiter und Beginn neuer Aufgaben,
- c) Verantwortung für die in Westberlin lebenden Japaner und Koreander,
- d) Gaben und Beiträge aus dem Berliner Freundeskreis der DOAM,
- e) die Berliner Geschäftsstelle der DOAM.

2. Voraussetzungen für den Beitritt:

- a) Errichtung eines Referates für Ostasien,
- b) Errichtung eines Beirates für dies Referat,
- c) Berufung eines Japaners in die Missionskonferenz,
- d) Finanzierung von notwendigen Missionsprojekten und Studienreisen nach Absprache mit der Japankommission.

3. Klärung der Frage des Verhältnisses der EKU zum Missionswerk, zumal die EKU enge Verbindungen zum Kyodan hat.

gez. Rohde.

Beschluß des Vorstandes der BMG (West) vom 2. 2. 1972 zum TO-Punkt 2:  
BMW - Gesetzes-Entwurf

Der Vorstand der BMG (West) e.V. begrüßt den Entwurf eines Kirchen gesetzes über das Berliner Missionswerk (Missionswerk-Gesetz) in seinen Grundzügen, weil es eine konstruktive Möglichkeit zur Integration von Mission und Kirche im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg / Regionalsynode Berlin-West anbietet.

Die BMG (West) e.V. ist grundsätzlich bereit, alle von ihr zur Zeit wahrgenommenen Arbeitszweige auf dem Wege einer abzuschließenden Vereinbarung auf das Berliner Missionswerk zu übertragen unter Berücksichtigung der Anregungen der Ausschußsitzung vom 29.11.1971 (vgl. Anlage).

Die BMG legt besonderen Wert auf die Feststellung, daß bei der Errichtung des BMW die für die Arbeit der BMG unbedingt notwendigen Verbindungen zu den Gliedkirchen der EKU in der DDR und in Westdeutschland erhalten bleiben.

Ebenfalls muß in dem geplanten BMW die Möglichkeit gegeben sein, die sich schon jetzt anbahnen den besonderen Kooperationsmöglichkeiten zwischen BMG und VEM (Barmen) fortzuführen und zu vertiefen, wobei die gewachsenen Verbindungen zwischen Berlin und Süd- und Ostafrika erhalten bleiben sollen.

Die BMG bittet die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg / Regionalsynode Berlin West, durch den Beirat für Weltmission unverzüglich den Integrationsprozeß Mission und Kirche in der Region Westberlin nach den Prinzipien des vorliegenden Entwurfes des Berliner Missionswerk-Gesetzes einzuleiten.

Der Vorstand hat zur Kenntnis genommen, daß Alternativ vorschläge vorhanden sind, und ist bereit, diese zu prüfen.

1 Anlage

## **Anlage**

**zum Beschuß des Vorstandes der BMG Berlin (West) e.V.  
vom 2. Februar 1972 zum Kirchengesetz über das Berliner  
Missionswerk am Montag den 29.11.1971 im Haus der Mission, 16 Uhr  
bezgl. Entwurf: Kirchengesetz über das Berliner Missionswerk**

Anwesend: Sylten, Lehmann, Dühr, Sandner, Hollm  
Entschuldigt: (Anregungen der Ausschußsitzung vom 29.11.1971)  
Freese, Wildner, Häselbarth, Reuer

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes über das Berliner Missionswerk wurden folgende Anmerkungen gemacht:

### **1) Zu § 1 (I)**

Was bedeutet kirchenrechtlich "Bestandteil der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg". Würde anstelle "Bestandteil" nicht "kirchliches Werk" sachgemäßer sein und dem BMW eine größere Selbständigkeit innerhalb der Kirche garantieren?

### **2) Zu § 1 (II)**

Was bedeutet "in den Grenzen der kirchlichen Ordnung"? Können diese "Grenzen" u.U. die selbständige Gestaltung der Arbeit zu sehr einschränken?

### **3) Zu § 2 (I)**

#### Aufgabenbeschreibung:

In den hier beschriebenen Aufgaben fehlt die Möglichkeit, eine neue Missionsarbeit in Übersee zu beginnen, die nicht sofort unter der Direktverantwortung einer eigenständigen Kirche in Übersee steht. Ein entsprechender Paragraph sollte möglichst gleich als Nr. 1 eingearbeitet werden. In den dann folgenden Nummern (jetzt 1 - 5) wäre zu erwägen, ob diese nicht sachlich richtiger in folgender Reihenfolge aufgeführt werden sollten: 3, 1, 2, 4, 5.

### **4) Zu § 2 (II)**

Bezüglich Übernahme von Arbeitszweigen der BMG durch das Berliner Missionswerk wird folgender Vorschlag gemacht:

- a) Grundsätzlich muß feststehen, daß nur Arbeitszweige der BMG (West) e.V. übernommen werden und daß die Arbeitszweige der BMG (Ost) davon unberührt bleiben.
- b) Im einzelnen sollten übertragen werden:  
Alle Verbindungen der BMG zu den Kirchen in Übersee (Süd- und Ostafrika).  
Verantwortung für alle missionarischen Mitarbeiter und Ruheständler (bzw. Witwen).  
Verantwortung für alle Arbeitsbereiche in West-Berlin bzw. in Westdeutschland (Espelkamp)  
Übernahme auch der Grundstücke der BMG in Lichtenfelde, Augustastraße 24 und 25.

- c) Fraglich ist die Übernahme des Besitzes der BMG in Südafrika. Hier entsteht z.B. auch das Problem der Mitarbeiter, die direkt für die BMG in Südafrika tätig sind: Farmer, Geschäftsführer, Sekretärin.

Auch ist zu bedenken, daß die BMG verschiedenartigen Grundbesitz hat: Missionarshäuser und Missionsstationen, die direkt der kirchlichen Arbeit dienen, und Farmen, die direkt von der BMG verwaltet werden und nur indirekt für die südafrikanischen Kirchen von Bedeutung sind.

Folgende Regelung bezüglich Grundbesitz in Südafrika wird vorgeschlagen:

BMG (West) e.V. ändert die Satzung so, daß alle Arbeitszweige der BMG (West) auf das Berliner Missionswerk übertragen werden, auch die Verantwortung für alle Mitarbeiter und Ruheständler. Bezuglich des Grundbesitzes wird eine Generalvollmacht an das Berliner Missionswerk ausgestellt, die widerrufen werden kann (Auftragsverwaltung). Diese Regelung würde ein effektives Handeln ermöglichen, das Komitee im Osten nicht belasten und in Südafrika keine Umschreibebühren veranlassen. Der Verein der Berliner Missionsgesellschaft West könnte dann bestehen bleiben mit der Möglichkeit, sich zur gegebenen Zeit auf eine Pro-forma-Existenz zu reduzieren.

- d) Bei Übertragung faktisch aller Arbeitszweige und Mitarbeiter der BMG auf das BMW wird es nötig sein, durch ein besonderes Missionarsgesetz bzw. Ergänzungen bestehender kirchlicher Regelungen solche Sachgebiete zu ordnen, die in dem BMW-Gesetz nicht erfaßt werden und für die Arbeit des BMW jedoch von großer Wichtigkeit sind (etwa Urlaubsregelung, Disziplinarordnung, Gehaltsordnung etc. - vgl. die entsprechenden Passagen in der Grundordnung der BMG von 1956).

Für den Anfang würde man alle Arbeitszweige und Mitarbeiter mit bestehenden Rechten und Pflichten übernehmen. Eine entsprechende gesetzgebende Tätigkeit sollte jedoch bald einsetzen. Hierbei ist sowohl an die Fragen des Dienstrechts und Gehaltsrechts der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der EKU-Vereinbarung zu denken wie auch an die neu zu überprüfenden Vereinbarungen mit den Kirchen in Afrika.

## 5) Zu § 2 (III)

Was ist hier gemeint mit anderen Institutionen der Weltmission? Etwa nur der Deutsche Evangelische Missions-Rat, die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, der Lutherische Weltbund u.dgl.?

Für die BMG wäre wichtig, daß die Verbindung zur EKU mit ausgedrückt wird.

Bezogen auf die Verhältnisse im inner-westberliner Bereich wäre es ratsam, das Verhältnis vom BMW zum Ök.-Miss.Institut vor Inkrafttreten der Satzung zu klären.

Die Beziehungen zu westdeutschen Missionszentren und zu Missionseinrichtungen in der DDR sollten in irgendeiner Form in der Satzung mit angedeutet werden.

Der Gesamtduktus der Satzung richtet sich auf eine Zusammenarbeit derjenigen Missionsgesellschaften, die in West-Berlin rechtlich ihren Sitz haben und hier durch die Geschäftsstellen vertreten sind. Es befinden sich aber im Westberliner Bereich nicht unerhebliche Missionsaktivitäten, die von Westdeutschland her geleitet werden, wie etwa Leipziger Mission, Christoffel Blindenmission, VEM u.dgl. Außerdem sind auch Missionen tätig, die ihre Heimat in den Freikirchen oder landeskirchlichen Gemeinschaften haben. Sie sind im Deutschen Evangelischen Missions-Tag vertreten und entfalten in den Gemeinden West-Berlins z.T. eine rege Tätigkeit (etwa Liebenzell, Wiedenest).

Es wäre sehr ratsam, die Satzung des Berliner Missionswerkes so anzulegen, daß vielleicht in Form einer "Missionarischen Arbeitsgemeinschaft" ein Zusammenarbeiten auch mit diesen Missionsträgern ermöglicht wird.

6) Zu § 4 (I) 3.

Der Satz: ".... deren Verteilung auf die einzelnen Missionsgesellschaften...." sollte neu heißen: "deren Verteilung auf die einzelnen Missionsgesellschaften der Missions-Rat nach dem Maße der abgetretenen Aufgaben bestimmt".

7) Zu § 4 (II)

Statt: "Für die Mitglieder der Missionskonferenz werden Stellvertreter bestellt" sollte es heißen: "Für jedes Mitglied der Missionskonferenz wird ein Stellvertreter bestellt", weil diese Form der Einzelvertretung der Sache angemessener zu sein scheint.

8) Zu § 4 (III)

Anstatt: "Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt" sollte es heißen: "Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt sein Vertreter auf und für den Rest der Amtszeit findet eine Nachwahl des Vertreters statt."

9) Zu § 8 (I) 3 und (I) 6

sollte es heißen: "der Vorsitzende der Missionskonferenz bzw. sein Vertreter", ebenfalls: "der Direktor des Berliner Missionswerkes bzw. sein geschäftsordnungsmäßiger Vertreter".

10) Zu § 8 (I) 5

hinter: "berufene Mitglieder" sollte eingefügt werden: "auf Vorschlag der Vorstände nach dem Maß der übertragenen Aufgaben".

11) Zu § 9 (I) 5

anstatt: "und ihre Aufgaben zu regeln" sollte es heißen:  
"und ihre Aufgaben allgemein zu regeln".

12) Zu § 9 (III)

statt: "oder seinem Stellvertreter" sollte es heißen:  
"oder einem Stellvertreter";

statt: "vom Direktor oder seinem Stellvertreter" sollte  
es heißen: "vom Direktor oder seinem geschäftsordnungs-  
mäßigen Stellvertreter".

Durch diese Änderung wird sichergestellt, daß immer genügend  
Zeichnungsberechtigte vorhanden sind.

- - -

JERUSALEMSVEREIN  
1 Berlin 41, Handjerystr. 19/20 - Tel.: 851 3061 App. 91/93  
DER VORSITZENDE

Berlin, den 31. Jan. 1972

An den Beirat für Weltmission  
z.Hd.des Herrn Vorsitzenden, OKR Schroeder  
durch Herrn Landesfarrer Tecklenburg  
1 Berlin 41  
Handjerystr. 19/20

*Abgelehnt*  
Eingegangen

- 4. FEB 1972

Erläutert:

SJ

Sehr geehrte Herren und Brüder,

unter Bezugnahme auf die früheren Verhandlungen im Beirat,  
besonders aber auch auf die in den letzten Wochen stattgehabten  
 gegenseitigen Informationen im Gesamtbereich der Werker Äusserer  
 Mission in Berlin-West  
teilen wir als Ergebnis unserer letzten Vorstandssitzung  
am 20. Januar 1972 folgendes mit:

Der Jerusalemsverein verstand den Entwurf des Herr OKR Wildner  
wesentlich auch als den Versuch einer Hilfe für die Berliner  
Mission. Wir hörten inzwischen, daß im Bereich der Berliner  
Mission, insbesondere aber auch im Bereich des Ausschusses  
für Äussere Mission der Evangelischen Kirche der Union unter  
Beteiligung der Berliner Mission und der Gossner-Mission an  
einem Alternativ-Entwurf zu dem Wildner-Papier gearbeitet  
wird. Greifbare Ergebnisse scheinen noch nicht vorzuliegen.  
Solange die Berliner Mission und daher auch der Beirat für  
Weltmission noch nicht abschliessend über die Zukunftspläne  
im Zusammenhang der Berliner Mission urteilen kann, sieht  
sich der Jerusalemsverein zu seinem Bedauern ebenfalls noch  
nicht in der Lage, zu der Problematik abschliessend Stellung  
zu nehmen.

Der Jerusalemsverein wird sich, wie auch die Entscheidungen  
fallen werden, bemühen, für eine sich bietende Lösung im Be-  
reich der Berliner Mission in Organisationsfragen hilfreiche  
Hand zu bieten.

Wenn sich organisatorische Möglichkeiten zur engeren Zusammen-  
arbeit der in Berlin beheimateten Missionsgesellschaften  
insgesamt in Berlin ergeben, so wird der Jerusalemsverein  
gern bereit sein, sich in eine solche Zusammenarbeit einzu-  
fügen und dazu die Heimatarbeit-Berlin, die Bußföhrung und  
die technische Kassenföhrung in die Zusammenarbeit einzugliedern.

Dagegen hat der Vorstand des Jerusalemsvereins die Frage, ob eine Übertragung der Arbeit in Westjordanien (Feldreferat) und der Heimatarbeit, soweit sie sich auf unsere Beziehungen zu Westdeutschland bezieht, in Betracht gezogen werden kann, verneinen müssen.

Der Vorstand des Jerusalemsvereins neigt zu der Auffassung, daß im Mittelpunkt des Problems eines Zusammenschlusses der in Berlin beheimateten Missionsgesellschaften die Frage steht, wie die Arbeits- und damit die Finanzprobleme der Berliner Missionsgesellschaft zu lösen sind. Zu diesem Problem kann der Jerusalemsverein weder etwas beitragen, noch will er der Lösung des Problems irgendwie hindernd im Wege stehen.

Er will wiederum auch die anderen in Berlin beheimateten Missionsgesellschaften mit seiner Stellungnahme nicht praejudizieren.

Zur näheren Begründung der Stellungnahme des Jerusalemsvereins dürfen wir folgendes anfügen:

Die letzten Verhandlungen des Jerusalemsvereins mit der ihm eng verbundenen Evangelischen Jerusalem-Stiftung und dem Aussenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ergeben, dass die Verbindung der Feldarbeit des Jerusalemsvereins, die auf dem Gebiet der Jerusalem-Stiftung und des den Propst in Jerusalem bestellenden Aussenamtes schon zur Evangelischen Kirche in Deutschland besteht, im Interesse einheitlicherer Ausrichtung der vielfältigen Arbeit aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland im Heiligen Land nicht zu einer Region einer oder einiger Landeskirchen, sondern zur gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland erstrebt werden sollte.

Das Arbeitsgebiet des Jerusalemsvereins im Heiligen Land ist unter allen Missionsgebieten völlig einzigartig. Keine Landeskirche in Deutschland kann sich von der Verantwortung dafür, was von der Seite der Christenheit in Deutschland im Heiligen Land geschieht, dispensieren. Keine Region könnte sich in solchem Zusammenhang als alleinzuständig erklären. Keine Landeskirche dürfte sich für dieses Gebiet unzuständig erklären. Keine Landeskirche tut das bisher.

Die Zusammenarbeit des Jerusalemsvereins, der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und des Aussenamtes mit dem Syrischen Waisenhaus, mit Kaiserswerth, mit dem Deutschen Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes, mit der Kaiserin Auguste Victoria-Stiftung, mit den Marienschwestern, mit der Aussätzigenarbeit, mit dem Nazarethwerk, mit dem Weltfriedensdienst, dem Lutherischen Weltbund, der Nahost-kommission des Deutschen Evangelischen Missions-Rates, dem Ausschuss für Entwicklungshilfe der Evangelischen Kirche in Deutschland, dem oekumenischen Referenten des Diakonischen Werks kann sinnvoll nur im Gesamtverband der Evangelischen Kirche in Deutschland und nicht in einer Region gewährleistet und wie notwendig verstärkt werden.

Der Jerusalemsverein ist mit dem Herrn Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland als Vorsitzendem der Evangelischen Jerusalem-Stiftung und mit dem Kirchlichen Aussenamt übereingekommen, noch in diesem Jahr eine Initiative zur Integration der oben angeführten Werke zu ergreifen.

Dagegen wäre leider zu erwarten, dass mehrere westdeutsche Landeskirchen ihr Interesse vom Jerusalemsverein völlig abwenden werden, sobald seine Feldarbeit von einer regionalen Missionszentrale übernommen würde.

Ferner sind in einem solchen Fall auch Schwierigkeiten hinsichtlich der Bundeszuschüsse zur Besoldung der deutschen Lehrer zu befürchten. Ausserdem spricht bei einem Vergleich der Grösse und Finanzkraft der Kirche Berlin-Brandenburg mit den westdeutschen Landeskirchen einiges für die Auffassung, dass sehr erhebliche Leistungen der westdeutschen Landeskirchen auch nach Schaffung eines Vereinigten Berliner Missionswerkes erforderlich sein werden.

Bei alledem erblickt der Jerusalemsverein in der Initiative der gesamtkirchlichen Organe, insbesondere auch des Vorschlages von OKR Wildner, jedoch in grosser Dankbarkeit den Willen der Kirche Berlin-Brandenburg in Berlin-West

mit der Äusseren Mission auch die Arbeit des Jerusalemsvereins wirksam zu fördern und zu unterstützen.

In der Tat würde ohne die moralische und finanzielle Unterstützung der Berliner Kirche der Jerusalemsverein angesichts der besonderen Lage im Heiligen Land nach dem Sechs-Tage-Krieg seine Aufgaben nicht mehr in genügendem Masse erfüllen können. Bei einem Gesamtetat 1972 von über DM 800.000,-- ist der für das Jahr 1972 in Aussicht genommene landeskirchliche Beitrag aus Berlin von DM 220.000,-- eine sehr wirksame Hilfe für seine Aufgaben, für die der Vorstand des Jerusalemsvereins bei dieser Gelegenheit seinen besonderen Dank abstattet.

Wir sind zu Verhandlungen über eine engere Zusammenarbeit der in Berlin beheimateten Missionsgesellschaften mit allen beteiligten oder interessierten Stellen bereit.

Drei Durchschriften dieses Schreibens sind beigelegt.

Vom Jerusalemsverein haben Abzüge des vorstehenden Schreibens bereits erhalten:

Frau Dr. Seeber  
Herr Oberkonsistorialrat Schroeder  
Herr Superintendent Dr. von Stieglitz  
Herr Oberkonsistorialrat Wildner  
Herr Generalsekretär Holm  
Herr Direktor Seeberg  
Herr Pfarrer Rohde  
Herr Pfarrer Albruschat.

In brüderlicher Verbundenheit  
(gez.) R a n k e  
Vorsitzender des Vorstandes  
Konsistorialpräsident i.R.

MISSIONSKAMMER  
DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
VON WESTFALEN

46 Dortmund, den 28. Jan. 1972  
Jägerstr. 5  
Ruf: 81 89 00

Herrn Missionsdirektor Seeberg.

*J d. P. Druckfr. 1*

Herrn Pfarrer Tecklenburg

Liebe Brüder!

Wie vereinbart, sende ich Ihnen anbei einen Entwurf für unsere Überlegungen am Montag abend. Vermutlich wird der beste Weg der sein, daß 2.2. allseitig angenommen wird (S.3), von den Möglichkeiten a) und b) die Möglichkeit b) (3.3, S.6) gewählt wird und sich die verschiedenen Partner in Berlin auf ein EMB in der Art von Seite 10ff. einigen. Dann bleibt a) als eine Möglichkeit offen für einen späteren Zeitpunkt, sofern die Partner dies wünschen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

*O. Högl*

Anlage

Ist Übernachtung an vertrauter Stelle möglich? Bitte kurzen Durchruf Montag morgen.

Arbeit und Weg der Berliner Missionsgesellschaft  
Weltmission in Berlin

1. Leitsätze

- 1.1 Bei der Erörterung und Neuordnung des Weges der Berliner Missionsgesellschaft und der Arbeit der Weltmission in Berlin gehen wir davon aus, daß alle Bemühungen die Förderung des Zeugnisses und Dienstes der Kirchen in Übersee zum Ziel haben und in der gemeinsamen Verantwortung für die Weltmission in sechs Kontinenten geschehen.
- 1.2. Das hat zur Folge, daß die überseeischen Kirchen nicht die Objekte unserer Maßnahmen, sondern die gleichberechtigten Partner jeder Neuordnung sind.
- 1.3 Wir haben erneut zur Kenntnis zu nehmen und als einen Ausgangspunkt zu erkennen, daß das Heimatgebiet der Berliner Mission durch die Folgen des Zweiten Weltkrieges eine tiefgreifende Veränderung erfahren hat. In weiten Teilen ist der alte Heimatbereich nicht mehr deutsches Gebiet. Die Gemeinden in den Gliedkirchen in der EKU, die in der DDR liegen, können nur in einer mittelbaren Weise an der Aufgabe der Berliner Mission teilnehmen. Nach dem Kriege wurden Hilfsprogramme innerhalb der EKU eingeleitet. Durch die Beschlüsse einer Tagung des Deutschen Evangelischen Missions- Tages in Hermannsburg, 1949, wurde die Heimatarbeit auf den Bereich von West- Berlin und die EKU- Kirchen der DDR beschränkt. Eine Mangellage entstand, deren Lasten vor allem die Kirchen und die Mitarbeiter in Afrika zu tragen hatten.  
Leitend für unsere Überlegungen ist das Ziel, den aus der Arbeit der BMG hervorgegangenen Kirchen einen starken Partner und festen Grund auch in den Kirchen der Bundesrepublik zu schaffen, die durch die EKU oder die VEM mit der Weltmissionsarbeit verbunden sind

- 1.4 Die Kirchen im südlichen Afrika sind durch die politische Entwicklung, zumal seit 1948, unter das Gesetz der getrennten Entwicklung gekommen. Brennende politische und kirchliche Fragen liegen vor ihnen. Hier wird es besonders deutlich, daß die abendländischen Kirchen in gar keiner Weise nur die gebenden sind. Wer sich hier beteiligt, erhält Anteil an einer der wichtigsten Aufgaben der Christen heute. Leitend ist für uns die Erkenntnis, daß die Kirchen in der Bundesrepublik mit der Mitverantwortung im südlichen Afrika eine Aufgabe haben, die das Leben ihrer Gemeinde fördert und weckt.
- 1.5 Berlin als Berührungs- und Brückenplatz zwischen der DDR und der BRD ist in dieser Situation und Eigenschaft zu stärken. Eine Lösung ist anzustreben, die die Gemeinden und Kirchen der DDR in höchst möglichem Maße an der Verantwortung für die Weltmission an der Entwicklung im südlichen Afrika und an weiteren konkreten Aufgaben und Beziehungen beteiligt. Nur die Lösung kann gut sein, die ein Maximum an Information, Impulsen und Gemeinschaft für diese Gemeinden bereitstellt. Darum darf es keine westlichen Eigenmächtigkeiten geben. Die Konkordie aller ist anzustreben. Die Beteiligung der Kirchen und Gemeinden der DDR ist nicht dem guten Willen und damit vielen Schwankungen auszuliefern, sondern rechtlich und methodisch möglichst klar zu lösen.
- 1.6 Die Kirche in West-Berlin darf nicht weiter isoliert, sondern mit Partnern in der BRD durch die Missionsaufgabe fest verbunden werden.
- 1.7 Die Zusammenarbeit der Missionen in Berlin ist so zu ordnen, daß ihre Eigenständigkeit die Gemeinsamkeit der Heimatarbeit nicht hindert, sondern bereichert.

## 2. Grundbeschuß

- 2.1 Durch die geschichtliche Entwicklung sind die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche in Westfalen und die Evangelische Kirche in Berlin- Brandenburg, Regionalsynode West, bereits innerhalb der seit 1963 geltenden Vereinbarung, die der Gliedkirchen der EKU in der DDR einschließend, mit der Berliner Missionsgesellschaft verbunden. Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche in Westfalen haben die Vereinigte Evangelische Mission als ihr Sendungsorgan anerkannt. Zugleich wurde das Heimatrecht und die Förderung der anderen im Gebiet der beiden Kirchen beheimateten Kirchen neu bestätigt. In der VEM arbeiten außer den genannten Kirchen mit die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen- Waldeck, die Lippische Kirche und die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland. Dadurch ist die VEM zugleich eine Mission, die von einem großen Teil der Kirchen der Arnoldshainer Konferenz getragen wird. Eine neue Missionsmitverantwortung in Südafrika und in Ostafrika ist darum für die die VEM tragenden Kirchen durch die VEM wahrzunehmen.
- 2.2 Für die, bzw. mit der Berliner Missionsgesellschaft richtet auf Grund einer Vorlage des Missionsausschusses der EKU der Rat der EKU gemeinsam mit der Leitung der Ev. Kirche von Bln- Brbg- West an alle genannten Kirchen die Bitte, durch die VEM mit ihren Gemeinden und Kirchenkreisen in die Mitverantwortung für die Kirchen im südlichen Afrika einzutreten. Nach den Beschlüssen der Kirchenleitungen beschließt die Missionshauptversammlung der VEM die Mitarbeit im südlichen Afrika zu beginnen. Die Westberliner Kirchenleitung und die in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften richten an die VEM die Bitte, die Zusammenarbeit mit den Berliner Missionsaktivitäten aufzunehmen und die VEM- Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen Berlins zu verwurzeln.
- 2.3 Dieser Grundbeschuß erfolgt nach Konsultation und im Einvernehmen mit den aus der BMG-Arbeit erwachsenen afrikanischen Kirchen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Südwestafrika.

### 3. Wege zum Ziel

3.1 Um dieses Ziel zu verwirklichen, sind mehrere Möglichkeiten gegeben. Zwei werden in der Folge zusammengestellt. Sie sind nicht unbedingt gegeneinander exklusiv, sondern können im Sinne einer Zeitfolge aufeinander bezogen werden

#### Möglichkeit A

- 3.20 Die BMG-West und die VEM schließen sich als so erweiterte VEM zusammen und werden ein Sendungsorgan für die sie tragenden Kirchen.
- 3.21 Dieser Zusammenschluß erfolgt im Rahmen eines vereinbarten Zeitplans und wird durch die bereits verhandelte Zusammenarbeit eingeleitet.
- 3.22 Für diese Zusammenarbeit wurden im 'Kleinen Ausschuß für Zuordnungsfragen der BMG-West' Vorschläge erarbeitet:
- 3.221 Gemeinsame rechtliche und gehaltliche Stellung der Missionare und Mitarbeiter in Übersee.
- 3.222 Gemeinsame Betreuung der Urlauber
- 3.223 Gemeinsame Zurüstung von auszusendenden Missionaren und Mitarbeitern.
- 3.224 Gemeinsames Vorgehen in der Öffentlichkeits- und Pressearbeit (Zusammenlegung der Zeitschriften 'In die Welt- für die Welt' und 'Der Ruf').
- 3.225 Zusammenarbeit im Informationsaustausch Ost- West.
- 3.23 Der Zusammenschluß zum Sendungsorgan mehrerer Kirchen entspricht der Einigungsbewegung im südlichen Afrika, wo die Federation of Evangelical Lutheran Churches in Southern Africa (FELCSA) immer deutlichere Formen annimmt.
- 3.24 Es entsteht auf der deutschen Seite ein starker Partner, der die afrikanischen Kirchen in ihren theologischen, politischen, finanziellen und personellen Fragen wirksam begleiten kann. Es entsteht ein Partner, durch den die Anfragen der afrikanischen Kirchen, Nachrichten über ihre Situation in kirchlicher, politischer und finanzieller Hinsicht schnell und geordnet den in der VEM verbundenen Kirchen vermittelt werden.

- 3.25 Die Berliner Kirche ist in Befolgung der Satzung der VEM an den Leitungs- und Verwaltungsgremien beteiligt. Zur Missionshauptversammlung gehören z.B. je ein Vertreter der 13 Berliner Kirchenkreise (Satzung § 4, I,1). Die Berliner Gemeinden sind unter den aus kirchlichen Werken und Gruppen berufenen Mitgliedern entsprechend vertreten. Ebenso wird die Vertretung der Berliner Kirche unter den entsandten und berufenen Mitgliedern der Missionsleitung satzungsgemäß geregelt. In dieser geordneten Form ist die Berliner Kirche gemeinsam mit den übrigen die VEM tragenden Kirchen sendende Kirche.
- 3.26 Die finanzielle Verantwortung für das Gesamtwerk liegt bei allen das Werk tragenden Kirchen, Gemeinschaften und Freundeskreisen. Die bisherige Arbeit darf keine Einbuße erleiden. Die neu hinzutretende Arbeit hat dieselben Rechte wie die bisherige.
- 3.27 In Weiterführung der BMG- Arbeit werden in Berlin drei Referate errichtet: Referat für Weltmission allgemein, Referat für partnerschaftliche Beziehungen der Berliner Gemeinden und Kirchenkreise zu allen der VEM verbundenen Übersee - Kirchen, Referat für Ost- West Beziehungen. Das Heim der Berliner Mission wird Tagungszentrum und Urlauber- Heim für das Gesamtwerk.  
Es wird festgelegt und als durch die Berliner Lage als notwendig erkannt, daß die in Berlin stationierten Dienste der VEM stärker und teurer sind als sie es für 13 Kirchenkreise in einer der westlichen Kirchen sein dürften.
- 3.28 Aus den praktischen Überlegungen der täglich notwendigen Zusammenarbeit werden die Übersee-Referate in Wuppertal konzentriert.
- 3.29 In einem Berliner Missionszentrum erfolgt die geordnete Zusammenarbeit mit den in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften (siehe 4.).

3.3      Möglichkeit B

- 3.30      Im Sinne von 3.1 sind mehrere Möglichkeiten der Erreichung des Ziels (vgl. Grundbeschuß 2.2) gegeben. Die Möglichkeit B ist im Sinne der Offenheit für eine weiterführende Entwicklung zu verstehen.
- 3.31      BMG und VEM beschließen mit den sie tragenden Kirchen ihre Zusammenarbeit in Weiterführung von 3.221-225.
- 3.32      Die VEM errichtet in Wuppertal ein Südafrika- Referat. Durch dieses Referat werden die bereits jetzt vorhandenen Verbindungen der VEM- Kirchen zu Südafrika kanalisiert. Hier erfolgt die Verwaltung des Geldes, das jetzt über die BMG nach Afrika vermittelt wird.
- 3.33      Die Gemeinschaft mit den afrikanischen Kirchen bedient sich des Joint Committee on Southern Africa (ICSA).
- 3.34      Es ist zu prüfen, welche Aufgaben von der BMG- West auf das Südafrika- Referat der VEM in Wuppertal zur Entlastung der eigenen Verantwortung und des Haushalts übertragen werden können. Dabei ist an gebietsmäßige und an funktionelle Schwerpunkte zu denken.
- 3.35      Die Multilateralität der Beziehungen darf nicht zu ihrer Abkühlung und Entpersönlichung führen.
- 3.36      Der Gemeindedienst für Weltmission der VEM nimmt die Information und Sammlung von Gaben für Südafrika in seine Tätigkeit auf. Alle im Bereich der VEM- Kirchen aufgebrachten Gaben gehen nach Wuppertal und werden dort im Rahmen des Haushalts an die südafrikanischen Partner weitergegeben, Mitarbeiter der BMG erhalten die Möglichkeit, im Gemeindedienst für Weltmission der VEM mitzuarbeiten.
- 3.37      Die BMG- West behält ihre Selbständigkeit. Neben sie tritt für die afrikanischen Kirchen die VEM als ein neuer Partner.
- 3.38      Die Berliner Kirche öffnet im Einvernehmen mit den Missionsgesellschaften in Berlin ihre Gemeinden und Kirchenkreise für die VEM.
- 3.39      Die VEM arbeitet gleichberechtigt im Berliner Missionszentrum mit (siehe 4.).

4. Zusammenarbeit der Missionen in Berlin

- 4.10 Für die Ordnung der Missionen in Berlin einigen sich die Partner auf die folgenden Leitsätze (vgl. 1.7)
- 4.11 Die geschichtliche Entwicklung hat dahin geführt, daß die BMG, die Gossner- Mission, der Jerusalemverein und die Deutsche Ostasienmission einen, z.T. den Schwerpunkt in Berlin haben. Für die BMG- West und die Gossner- Mission ist die räumliche Nähe zu der Leitung und Arbeit der BMG- Ost und der Gossner- Mission- Ost von großer Bedeutung. Alle genannten Aktivitäten legen auf die Erhaltung und den Ausbau der Brückenfunktion Berlin Wert.
- 4.12 Keine der Gesellschaften ist in der Lage und willens, ihre Arbeit, was ihren missionarischen Wirkungskreis und die von ihnen benötigten Geldmittel betrifft, auf die Kirche in West- Berlin zu beschränken.
- 4.13 Für die Ordnung der Missionsaufgaben der Berliner Kirche ist das Gesetz über den Beirat für Weltmission am 2. Juli 1963 in Kraft getreten. Seine Intentionen sind weiterzuführen.
- 4.14 In Ergänzung zum Beirat arbeitet das Landesparramt für Weltmission und Ökumene. Das Ökumenisch-missionarische Institut wurde begründet.  
In Berlin wirken außerdem durch den Sitz der Kirchenkanzlei der EKU und der Geschäftsführung der Arnoldshaier Konferenz die entsprechenden Dezernate für Weltmission und Ökumene.  
Zu berücksichtigen ist außerdem die Wirksamkeit von Missionen wie der Leipziger Mission, der Christoffel-Blindenmission und vorwiegend in landeskirchlichen Gemeinschaften oder Freikirchen beheimateter Missionen wie der Liebenzeller Mission und der Mission der Bibelschule Wiedenest.
- 4.15 Jede weiterführende Ordnung in Berlin nimmt die bisher erreichte Entwicklung auf und sichert ein Höchstmaß von Zusammenarbeit.
- 4.16 Allgemein wird die Verwirklichung des Gesetzes über den Beirat, die Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien, Institute und Gesellschaften und ihr Zugehen auf die Gemeinden und Kirchenkreise als ausbaubedürftig empfunden.

- 4.17 Jede weiterführende Ordnung geht davon aus, daß die in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften durch ihre Tradition und gegenwärtige Prägung ein unterschiedliches Verständnis von Mission, Kirche, Integration und Zuordnung von Weltmission und Weltdiakonie haben. Die Schwerpunkte sind verschieden.
- Unterschiedlich ist auch die Zahl der in den Missionsleistungen und Geschäftsstellen tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Unterschiedlich sind auch die Beträge, die aus den Hilfen und Gaben der Landeskirchen, Kirchenkreise und Gemeinden und der Einzelfreunde und Freundeskreise zusammenkommen.
- 4.18 Die Regionalsynode West hat ausgesprochen, daß sie die Pflege und Bildung von partnerschaftlichen Beziehungen zu den Kirchen wünscht, die aus der Arbeit der in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften hervorgegangen sind. Die Herstellung und Weiterführung dieser Verbindungen ist im Gange.
- 4.190 Aus diesen Feststellungen und Gesichtspunkten ergibt sich:
- 4.191 Die Zusammenfassung der Missionen soll eine geordnete und wirksame Heimatarbeit ermöglichen.
- 4.192 Die Zusammenfassung soll dazu führen, daß die Berliner Synode die zusammenarbeitenden Missionen als ihre Sendungsorgane annimmt.
- 4.193 Die Zusammenfassung soll die rechtliche und geistliche Eigenständigkeit der Missionen gewährleisten, um den Missionen die Zusammenarbeit mit nicht in Berlin ansässigen Missionen und Zentren und den Kirchen in der BRD zu ermöglichen und ihre Besonderheiten in der Einwirkung auf die Gemeinden zu erhalten.
- 4.194 Die Zusammenfassung soll in Entwicklung des Vorhandenen Organe schaffen, die die Verwurzelung in den einzelnen Gemeinden und Kirchenkreisen vertiefen und zugleich die Gemeinsamkeit des Handelns zu ermöglichen.
- 4.195 Die Zusammenfassung soll so erfolgen, daß die Gesellschaften in eine gleichartige Integrationsstufe eintreten und der Verdacht einer Vorherrschaft ausgeschlossen wird.

- 4.196 Jede Form der Zusammenfassung soll die Verstärkung und Verbindung Ost- West zum Ziel haben.
- 4.197 Für die Lösungen A und B ist die Mitarbeiter~~er~~ der VEM in Berlin mit Auswirkung auf die Gemeinden in der DDR Bestandteil.
- 4.2 Gemeinsam mit dem Grundbeschuß und den Möglichkeiten A und B geht die Begründung eines Evangelischen Missionszentrums in Berlin.
- 4.20 Für ein solches Zentrum liegen Entwürfe von Oberkonsistorialrat Wildner und von Missionsdirektor Seeberg vor. Die folgenden Punkte nehmen die Gliederung des Wildner-Entwurfs auf und versuchen, Bestandteile beider Entwürfe zusammenzuarbeiten.

## Evangelisches Missionszentrum Berlin

### § 1

- 4.21 Die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg, Regionalsynode West, begründet gemeinsam mit den in ihrem Bereich arbeitenden Missionsgesellschaften das Evangelische Missionszentrum Berlin.
- 4.22 In der Bindung an Schrift und Bekenntnis und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung gestaltet das Missionszentrum seine Arbeit selbständig.

### § 2

- 4.23 Das Missionszentrum fördert die Aufgaben der Weltmission in gemeinsamer Verantwortung aller in ihm zusammenwirkenden Partner.  
Seine einzelnen Aufgaben sind insbesondere :
  - 4.230 die Bemühungen um das Heil und Wohl der Nichtchristen in allen sechs Kontinenten zu fördern und insbesondere die beteiligten Missionen in ihrer bisherigen Überseearbeit und bei Neuanfängen missionarischer Arbeit zu unterstützen;
  - 4.231 die Gemeinschaft mit anderen Kirchen in Übersee zu pflegen bzw. herzustellen und an ihrer Missionsverantwortung teilzunehmen (partnerschaftliche Beziehungen);
  - 4.232 Mitarbeiter für den missionarischen Dienst in Übersee und den deutschen Kirchen zu gewinnen und für ihre Ausbildung zu sorgen;
  - 4.233 die missionarischen Kräfte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu wecken und zu stärken, die Bereitschaft zum Missionsopfer zu erhöhen und so zum Gehorsam gegenüber dem der ganzen Christenheit erteilten Sendungsbefehl aufzurufen;
  - 4.234 zu einzelnen Aktivitäten anzuregen und sie zusammenzufassen;
  - 4.235 Kirche und Öffentlichkeit über die Arbeit der Weltmission zu unterrichten, geeignetes Informationsmaterial weiterzugeben oder herzustellen;
  - 4.236 mit Besuchern aus überseeischen Ländern bzw. Kirchen Kontakte herzustellen;
  - 4.237 Studenten aus Übersee in ihrer Ausbildung zu fördern;

- 4.238 mit den Arbeitszentren für Weltmission in der DDR und BRD zusammenzuarbeiten;
- 4.239 mit den Organisationen zusammenzuarbeiten, die auf dem Gebiet der ökumenischen Diakonie und des Entwicklungsdienstes tätig sind.
- 4.3 Dem Missionszentrum wird von den beteiligten Missionsgesellschaften der Gemeindedienst für Weltmission in Berlin übertragen. Missionen und Gruppen, die nicht ihre Mitgliedschaft erklären, können im Sinne einer Assoziation mitarbeiten.
- 4.4 Die Verantwortung der beteiligten Gesellschaften für ihre Überseearbeit bleibt unberührt. Durch die Beteiligung an ihren Leitungsgremien ist die Berliner Kirche mit ihren Gemeinden sendende Kirche. Sie anerkennt durch Beschuß ihrer Synode die im Missionszentrum zusammenarbeitenden Missionsgesellschaften (BMG/VEM, Gossner-Mission, Jerusalemverein, Deutsche Ostasien-Mission) als ihre Sendungsorgane.

### § 3

Organe des EMB sind

- 4.5 die Missionshauptkonferenz,  
4.6 der Missionsrat.

(Das sind nur Arbeitstitel; in den reichhaltigen Strukturen der Weltmission in Deutschland sind Begriffe wie Missionskonferenz und Missionsrat bereits besetzt. Hauptkonferenz ist leichter zu unterscheiden, aber als Wort sonst kein Gewinn.)

- 4.7 Das EMB unterhält eine Geschäftsstelle/bildet einen Exekutiv-Ausschuß.

### § 4

- 4.50 Die Missionshauptkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Missionsrates sowie entsandten und berufenen Mitgliedern.
- 4.51 1. Entsandt werden  
zwei von jeder Kreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder;  
zwei von der Regionalsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied des ständigen Haushaltsausschusses;  
zwei vom Rat der EKU gewählte Mitglieder;  
zwei vom Synodalausschuß für Mission und Ökumene gewählte Mitglieder;  
zwei vom Ökumenisch-Missionarischen Institut gewählte Mitglieder;

..... von den im Missionszentrum zusammenarbeitenden Gesellschaften gewählte Mitglieder; sechs von den in Berlin ansässigen bzw. arbeitenden Aktivitäten für Mission und Diakonie gewählte Mitglieder.

4.52 Berufen werden

bis zu 15 Mitglieder aus den kirchlichen Werken, den Fakultäten bzw. Kirchlichen Hochschulen, Gemeinschaften, Verbänden, Vereinigungen und Freundeskreisen für Weltmission.

4.53 Mitglieder mit beratender Stimme sind

die hauptamtlichen Mitarbeiter der im EMB zusammenarbeitenden Gesellschaften;

die im Missionsrat nicht stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums der Geschäftsstelle/des Exekutivausschusses;

die zuständigen Referenten des Konsistoriums und des Rates der EKU, sofern sie nicht entstandene oder berufene Mitglieder sind.

Für jedes Mitglied der MHK wird ein Stellvertreter bestellt.

4.54 Die Amtszeit der Missionshauptkonferenz beträgt sechs Jahre.

Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 5

4.55 Die Aufgaben des Missionshauptkonferenz sind :

4.550 Die MHK ist dafür verantwortlich, daß die Aufgaben des EMB satzungsgemäß ausgeführt werden (4.22 - 4.29).

4.551 Sie nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Weltmission und zu den Arbeitsprogrammen der Missionsgesellschaften Stellung;

4.552 Sie setzt die Richtlinien für die Arbeit des EMB fest;

4.553 Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Missionsrates und die Arbeitsberichte der Missionsgesellschaften entgegen;

4.554 Sie wählt ihren Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter;

4.555 Sie wählt den Missionsrat;

4.556 Sie stellt den Haushaltsplan fest;

4.557 Sie beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Missionsrates und der Geschäftsstelle.

4.558 Sie nimmt die Entsendung oder das Vorschlagsrecht wahr für die Mitglieder in den Leitungen der zusammenarbeitenden Missionen, die die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg vertreten.

§ 6

- 4.560 Die Missionshauptkonferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ihr Vorsitzender beruft sie ein und leitet sie. Er lädt zu den Tagungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen.
- 4.561 Die Missionshauptkonferenz muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- 4.562 Die Missionshauptkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Ist die Missionshauptkonferenz nicht beschlußfähig, kann sie binnen zwei Wochen zu einer innerhalb von drei Monaten stattfindenden neuen Tagung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- 4.563 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt oder die Wahl erfolglos.
- 4.57 Über jede Tagung wird eine Niederschrift angefertigt.
- 4.58 Die Missionshauptkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

- 4.59 Die Missionshauptkonferenz kann zur Vorbereitung und zur Ausführung ihrer Beschlüsse sowie zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder einzelne ihrer Mitglieder bestellen, Ausschüsse sowohl für die Dauer einer Tagung als auch für die Amtszeit der Missionshauptkonferenz.

§ 8

- 4.60 Der Missionsrat besteht aus entsandten und gewählten Mitgliedern, dem Leiter des EMB und aus Mitgliedern mit beratender Stimme.
- 4.61 1. Entsandt werden  
ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied  
ein vom Rat der EKU entsandtes Mitglied  
der Vorsitzende des Missionshauptkonferenz  
je ein Vertreter des Synodalausschusses für Mission und Ökumene und des Ökumenisch-Missionarischen Institutes;  
..... Vertreter der im EMB zusammenarbeitenden Missionsgesellschaften;

drei von der Geschäftsstelle/Exekutiv-Ausschuß gewählte Mitglieder.

4.62 2. Berufen werden

sechs von der Missionshauptkonferenz gewählte Mitglieder

4.63 Mitglieder mit beratender Stimme sind die nicht zum Missionsrat gehörenden Mitglieder des Kollegiums der Geschäftsstelle/Exekutiv-Ausschusses.

4.64 Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 9

4.65 Die Aufgaben des Missionsrates sind :

4.650 Der Missionsrat leitet und vertritt das EMB im Rahmen der von der Missionshauptkonferenz festgesetzten Richtlinien;

4.651 Er wählt den Leiter des EMB. Für seine Amtszeit wird eine Begrenzung festgesetzt. Wiederwahl ist möglich.

4.652 Er beruft Mitarbeiter in die Geschäftsstelle und regelt ihren Dienst, soweit er dieses Recht nicht dem Kollegium der Geschäftsstelle oder dem Leiter des EMB überträgt;

4.653 Er stellt den Haushaltsplan auf;

4.654 Er bereitet die Tagungen der Missionshauptkonferenz vor und führt ihre Beschlüsse aus;

4.655 Er gibt der Regionalsynode in Zusammenarbeit mit den Leitungen der im EMB zusammenwirkenden Gesellschaften regelmäßig Bericht und informiert die Kirchenleitung über die Arbeit des EMB.

§ 10

4.660 Der Missionsrat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sein Vorsitzender beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen ein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.

4.661 Der Missionsrat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

4.662 Der Missionsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

4.663 Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4.67 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

4.68 Der Missionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 11

4.69 Der Missionsrat kann zur Vorbereitung und zur Ausführung seiner Beschlüsse sowie zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen.

#### § 12

4.7 Der Missionsrat bildet zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle/einen Exekutiv-Ausschuß. Ihr/sein Aufgabenbereich wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die der MR beschließt.

4.70 Zum Kollegium der Geschäftsstelle gehören der Leiter des EMB, die Referenten, der Landespfarrer für Mission und Ökumene und ein Vertreter des ökumenisch-missionarischen Institutes.

4.71 Referenten sind die mit dem Gemeindedienst für Weltmission beauftragten Mitarbeiter der Missionsgesellschaften und ggf. weitere durch den MR in Absprache mit den Leitungen der Missionen berufene Mitarbeiter.

4.72 Die Geschäftsstelle besteht aus zwei Abteilungen : den Gebietsreferaten und den Funktionsreferaten. Gebietsreferate sind die Referate für Südafrika/Südtanzania, Indien/Zambia, Nahost, Ostasien, VEM-Arbeitsgebiete.

Funktionsreferate sind die Referate für Weltmission, Partnerschaft und Ost-West-Beziehung.

4.73 Die Aufgaben der Geschäftsstelle/des Exekutiv-Ausschusses sind insbesondere:

Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des MR vor.  
Sie plant gemeinsame Aktionen in den Kirchenkreisen und Gemeinden.

Sie bereitet Missionstage und Missionsausstellungen vor.  
Sie ist dem MR berichtspflichtig.

Sie sorgt für die Verteilung bzw. Herstellung von Informationsmaterial.

Sie vollzieht die regelmäßige Zusammenarbeit mit den ökumenischen und diakonischen Diensten in Berlin, mit Missionen und missionarischen Gruppen und den theologischen Ausbildungsstätten.

4.663 Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4.67 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

4.68 Der Missionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

4.69 Der Missionsrat kann zur Vorbereitung und zur Ausführung seiner Beschlüsse sowie zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen.

§ 12

4.7 Der Missionsrat bildet zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle/einen Exekutiv-Ausschuß. Ihr/sein Aufgabenbereich wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die der MR beschließt.

4.70 Zum Kollegium der Geschäftsstelle gehören der Leiter des EMB, die Referenten, der Landesparrer für Mission und Ökumene und ein Vertreter des ökumenisch-missionarischen Institutes.

4.71 Referenten sind die mit dem Gemeindedienst für Weltmission beauftragten Mitarbeiter der Missionsgesellschaften und ggf. weitere durch den MR in Absprache mit den Leitungen der Missionen berufene Mitarbeiter.

4.72 Die Geschäftsstelle besteht aus zwei Abteilungen :  
den Gebietsreferaten und den Funktionsreferaten. Gebietsreferate sind die Referate für Südafrika/Südtanzania, Indien/Zambia, Nahost, Ostasien, VEM-Arbeitsgebiete.

Funktionsreferate sind die Referate für Weltmission, Partnerschaft und Ost-West-Beziehung.

4.73 Die Aufgaben der Geschäftsstelle/des Exekutiv-Ausschusses sind insbesondere:

Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des MR vor.  
Sie plant gemeinsame Aktionen in den Kirchenkreisen und Gemeinden.

Sie bereitet Missionstage und Missionsausstellungen vor.  
Sie ist dem MR berichtspflichtig.

Sie sorgt für die Verteilung bzw. Herstellung von Informationsmaterial.

Sie vollzieht die regelmäßige Zusammenarbeit mit den ökumenischen und diakonischen Diensten in Berlin, mit Missionen und missionarischen Gruppen und den theologischen Ausbildungsstätten.

Ihr obliegt insgesamt die Planung und praktische Durchführung des dem EMB übertragenen Gemeindedienstes der beteiligten Missionen.

- 4.80 Die Einnahmen des EMB setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus zweckbestimmten Gaben einzelner Gemeindeglieder und Freundeskreise, Kollekten und sonstigen Zuschüssen und Sammlungen zusammen.
- 4.81 Die Einnahmen und Ausgaben des EMB werden für ein Jahr in einem Haushaltsplan veranschlagt.
- 4.82 Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsamt des Konsistoriums vorgenommen.
- 4.83 Die Mittel des EMB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.84 Bei Auflösung des EMB dürfen vorhandene Mittel nur für Aufgaben der Weltmission verwendet werden.
- 4.90 Die vorstehende Satzung bedarf der Zustimmung der Mitglieder des EMB
- 4.91 Sie tritt am ..... in Kraft.

## Entwurf

### Überlegungen zur Zusammenfassung der Verantwortung für Weltmission in Westberlin

#### 1. Ausgangssituation

Die Arbeit für Weltmission in Westberlin ist durch große Vielfalt geprägt, z.B. mehrere evangelische Missionsgesellschaften mit eigenen Arbeitsbereichen. Gesellschaften mit Geschäftsstelle in Berlin: BMG (Überseearbeit in Südafrika und Tansania) Gossner Mission (Überseearbeit in Indien, Nepal und Sambia) Jerusalemsverein (Überseearbeit Lutherische Kirche in Jordanien) Morgenländische Frauenmission (Mitarbeiterausbildung für andere MG)

Gesellschaften mit Geschäftsstelle in der BRD:  
DOAM, Christoffel-Blindenmission, Leipziger Mission, Bethel (VEM)

Neben diesen mit der EKBB direkt oder durch die EKU und EKD indirekt verbundenen Gesellschaften wird die Aufgabe der Weltmission auch von freikirchlichen Gemeinden - z.B. enge Verbindung zur Missionsarbeit der Brüdergemeine - und von katholischen Missionsorden (z.B. Steiller Mission), innerhalb der katholischen Gemeinden wahrgenommen.

Darüberhinaus gibt es eigene kirchliche Organisationen und Gruppen, die speziell die Aufgabe der Mission vor Ort (Evangelisation und Volksmission) betreiben.

Die theologische Ausrichtung, die Arbeitsformen und die organisatorische Einbindung in Kirche und Gemeinde sind sehr unterschiedlicher Natur. Die unterschiedliche Verflechtung der evangelischen Missionsgesellschaften mit der EKBB ist bereits mehrfach herausgearbeitet worden und braucht deshalb hier nicht wiederholt zu werden. Tatsache ist, daß im Prozeß der ökumenischen Entwicklung Kirchen und Gemeinden ihre Verantwortung für die Weltmission entdeckt haben. Missionsgesellschaften und Missionsorden werden als kirchliche Organe und Instrumente für die Weltmission betrachtet.

Fazit: Aufgabe und Arbeit der Weltmission sind weiter und umfassender, als daß sie von einer Kirche oder einigen Gesellschaften wahrgenommen werden können.

## 2. Leitgedanken

In den vergangenen Jahren hat sich weithin die theologische Erkenntnis von der Einheit in der Mission um der Glaubwürdigkeit des Evangeliums willen durchgesetzt:

Uppsala II Erneuerung in der Mission

Abschnitt 3 "Niemals allein handeln"

"Es gibt nur eine einzige Mission auf allen sechs Kontinenten, das macht jetzt dringend erforderlich, daß Christen in lokalen und internationalen Situationen wirksam zusammen planen und handeln. Nur eine ökumenische Zusammenarbeit ist dieser ungeheuren Aufgabe angemessen. Wir empfehlen sobald wie möglich neue spezifische Bereiche für Experimente ökumenischen Handelns zu bestimmen. Wir können uns keine Situation vorstellen, in der es nicht wirklicher wäre, über alle Grenzen hinweg, gemeinsam zu handeln, anstatt allein vorzugehen."

Diese Grunderkenntnis ist in unzähligen Missionskonferenzen in anderer Form wiederholt herausgestellt worden. Auch die Missionskonferenz des Lutherischen Welthundes hat dies 1969 in Asmara in drei Thesen allen anderen Überlegungen vorgeordnet: 1. Gottes Mission ist eine Mission. 2. Die Mission ist dem einen Leib Christi in der Welt verpflichtet. 3. Die ungeeinte Kirche in der Mission widerspricht ihrem göttlichen Ursprung und Charakter. "Wir bekennen unsere institut/ionelle Unbeweglichkeit. Der Mangel an missionarischer Zusammenarbeit mit anderen christlichen Partnern ist oft mit konfessionellen Grundhaltungen gerechtfertigt worden. Dies ist eine Entstellung der Zielsetzung unseres lutherischen Bekenntnisses."

Wenn diese Aussagen verbindliche Stellungnahmen der beteiligten Kirchen und Missionsgesellschaften darstellen, so müssen bei der Einrichtung und Gestaltung eines Berliner Missionszentrums die entsprechenden Konsequenzen gezogen werden. Daher wäre der ÖRB zu bitten, Überlegungen zur Bildung eines ökumenischen Missionszentrums in Westberlin, das von der Mitarbeit der beteiligten Kirchen und der angeschlossenen Missionsgesellschaften bzw.-orden getragen wird, anzustellen.

### 3. Arbeitsziele des ÖMB

Ausgehend von dem Leitgedanken "Einheit in der Mission" wären für die Arbeit eines ÖMB folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- 3.1 daß der Vielfalt bisheriger Tätigkeiten kein Abbruch getan wird, die Unterschiedlichkeit in theologischen Ansätzen, Arbeitsformen und Zielvorstellungen mit eingebracht werden und die engagierten Gruppen und Kräfte nicht entmutigt werden.
- 3.2 daß ein Prozeß gegenseitiger Verständigung eingeleitet wird, in dem unterschiedliche Traditionen und Erfahrungen zur allgemeinen Bereicherung und Nutzung dienen können.
- 3.3 daß gemeinsame Programme und Aktionen für die Weltmission unternommen werden, um vor der Öffentlichkeit die Aufgabe der Weltmission gemeinsam darzustellen.
- 3.4 daß die eigenen Arbeiten der verschiedenen Gruppen, Gesellschaften und Kirchen nicht eingeschränkt werden, sondern durch neue Impulse intensiviert und in gegenseitiger Teilnahme gefördert.
- 3.5 daß die beteiligten Gesellschaften und Kirchen gemeinsam an den jeweiligen Verbindungen zu Kirchen und Instanzen in Übersee partizipieren.
- 3.6 daß alle teilhaben an den überregionalen und innerkirchlichen Arbeitsverbindungen der mitarbeitenden Organisationen und Kirchen.
- 3.7 daß aufgrund der besonderen Lage Westberlins eine gemeinsame Kommunikation mit den in der DDR tätigen missionarischen Gruppen angestrebt werden muß.

#### 4. Organisatorischer Aufbau

Organe des ÖMB sind:

4.1 Ökumenisch-missionarischer Konvent

4.2 Kommission für Weltmission

4.3 Arbeitsstab des ÖMB (hauptamtliche Referentenkonferenz)

##### Zu 4.1 Ökumenisch-missionarischer Konvent

###### 4.1.1 Zusammensetzung:

- a) Gemeindevertretungen
- b) Kirchenkreisausschüsse
- c) Vertreter von Werken, Verbänden, Aktionsgemeinschaften und Ausbildungsinstituten
- d) Kommissionsmitglieder
- e) Arbeitsstab des ÖMB

Amtszeit beträgt 6 Jahre. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt.

###### 4.1.2 Aufgaben des Konvents

- a) Der ÖMK setzt die Richtlinien für die Arbeit des ÖMB,
- b) nimmt die Tätigkeitsberichte der Kommission und des ÖMB entgegen,
- c) Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen der Weltmission
- d) Entgegennahme der Berichte mitarbeitender Gesellschaften und Werke mit dem Recht eigener Stellungnahme
- e) Wahl des Vorsitzenden und seiner zwei Stellvertreter
- f) Wahl eines Teils der Kommissionsmitglieder
- g) Jährliche Versammlung nach schriftlicher Einladung mit Tagesordnung
- h) Beschlussfähigkeit bei mindestens 50 % Beteiligung

##### 4.2 Kommission für Weltmission

###### 4.2.1 Zusammensetzung

- a) je ein Vertreter der beteiligten Kirchen
- b) je ein Vertreter der mitarbeitenden Missionsgesellschaften, Verbände und Missionsorden
- c) drei vom Arbeitsstab gewählte Vertreter
- d) fünf vom Konvent gewählte Vertreter (ÖMK)
- e) Berufungsmöglichkeit für drei weitere Mitglieder

#### 4.2.2 Aufgaben

- a) Leitung und Vertretung des ÖMB im Rahmen der vom Konvent gesetzten Richtlinien
- b) Wahl eines Leiters für das ÖMB in Abstimmung mit dem Arbeitsstab
- c) Berufung der Mitarbeiter des ÖMB und Regelung ihres Dienstes in Abstimmung mit dem Arbeitsstab
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Vorbereitung des ÖMK und Ausführung seiner Beschlüsse
- f) Berichte an mitarbeitende Kirchen, Vereine, Orden und Gesellschaften
- g) Sitzung in achtwöchigem Turnus nach schriftlicher Einladung mit Tagesordnung
- h) Sondersitzung auf Antrag eines Drittels der Mitglieder
- i) Beschlussfähigkeit bei mindestens 50 % Beteiligung
- j) Über jede Sitzung wird Protokoll geführt.
- k) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### 4.3 Geschäftsstelle des ÖMB

Die Arbeit der Geschäftsstelle geschieht in folgenden Abteilungen (Referaten):

##### 4.3.1 Informationsdienst Dritte Welt

###### Mitarbeiter

- a) Heimat- und Überseereferenten der beteiligten Missionen
- b) qualifizierte Katecheten und Lehrer
- c) befähigte Studenten, Missionare auf Urlaub und DÜ-Mitarbeiter

##### 4.3.2 Koordinationsreferat für Gemeindedienste der beteiligten Missionen

##### 4.3.3 Öffentlichkeitsarbeit (Public-relation)

- a) Werbung
- b) Zeitschriften
- c) Ton und Bild

##### 4.3.4 Studienabteilung

- a) geografisch (z.B. Indien, Südafrika, Nahost, Asien)
- b) funktional (z.B. partnerschaftliche Beziehungen, UEM, Mitarbeiterschulung)

4.3.5. Kommunikationsreferat

- a) Beziehungen zu Missionszentren in der BRD und DDR
- b) Verbindungen zu Instituten (Afrikainstitut und afro-asiatische Gastgruppen in Berlin)

4.3.6 Finanz- und Verwaltungsreferat

- a) Kollektenwesen
- b) Buchhaltung und Kasse
- c) Versand und Registratur

4.3.7 Leitung der Geschäftsstelle wird in dreijährigem Turnus gewechselt.

An den Beirat für Weltmission  
z.Hd. Herrn Oberkonsistorialrat Schröder,  
1 Berlin 12, Jebensstr. 3.

Betr. Entwurf eines Kirchengesetzes betr. Berliner Missionswerk.

Die Deutsche Ostasienmission ist bereit, dem Berliner Missionswerk nach Zustimmung zu einer noch zu verhandelnden Vereinbarung beizutreten. Dabei ist es der DOAM wegen ihrer Japanarbeit wichtig zu betonen, daß der Aufgabenbereich der deutschen Japankommission voll bestehen bleibt. Diese Kommission müßte freilich umgebildet werden, damit sie arbeitsfähiger wird. Ihr sollten u.a. die Japanreferenten der deutschen Missionszentren angehören. Folgende Punkte bedürfen nach Meinung der DOAM eingehender Behandlung:

1. Umfang der Integration:

- a) Pflege und Vertiefung der Beziehungen zu den Kirchen in Japan und Korea und zu anderen missionarischen Aktivitäten und den dortigen Hochschulen im Rahmen der Japankommission und in Absprache mit den Japanreferenten anderer Missionszentren,
- b) Aussendung neuer Mitarbeiter und Beginn neuer Aufgaben,
- c) Verantwortung für die in Westberlin lebenden Japaner und Koreaner,
- d) Gaben und Beiträge aus dem Berliner Freundeskreis der DOAM,
- e) die Berliner Geschäftsstelle.

2. Voraussetzungen für den Beitritt:

- a) Errichtung eines Referates für Ostasien,
- b) Errichtung eines Beirates für dies Referat,
- c) Berufung eines Japaners in die Missionskonferenz,
- d) Finanzierung von notwendigen Missionsprojekten und Studienreisen nach Absprache mit der Japankommission.

3. Klärung der Frage des Verhältnisses der EKU zum Missionswerk, zumal die EKU enge Verbindungen zum Kyodan hat.

*Die Japankommission will das  
Kirchenkundschaf aufnehmen.*

21.1.72. R.

*H. Gossner*

Zwischenbericht für die Leitung der Vereinigten Evangelischen Mission  
am 12. Januar 1972 in Wuppertal

---

Berliner Mission und Mission in Berlin

Gerne möchte ich Sie bitten, einen Zwischenbericht zur Lage der Berliner Missionsgesellschaft (BMG) der Mission in Berlin entgegenzunehmen. Dabei bringe ich Fragen und Meinungen frisch aus Berlin mit, ausgesprochen von Vertretern der BMG in West und Ost, von Herrn Bischof D. Scharf und Vertretern der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg, Regionalsynode West, vom Beirat für Weltmission in West-Berlin, der Missionskammer der Berliner Kirche und vom Kuratorium der Gossner-Mission.

1. Das einmütige Anliegen aller an der Arbeit der BMG beteiligten Personen und Gremien ist es, den afrikanischen Kirchen, die aus der Arbeit der BMG hervorgegangen sind, einen festen Grund in den Gemeinden Berlins und der westlichen Kirchen zu schaffen, sofern diese Kirchen durch die EKU mit der BMG verbunden oder durch Trägerschaft an der VEM beteiligt sind. Es geht dabei nicht nur um die Verankerung in den Landeskirchenkassen, sondern in den Kirchen und Gemeinden selbst. So ist es zwangsläufig, daß BMG und VEM miteinander zu tun bekommen.
2. Bei der damit an uns gestellten Frage ist vorausgesetzt, daß die Berliner Mission für die Berliner Kirchen zu groß ist. Mit den seit 1945 verlorenen Gebieten war die BMG ihren Übersee-Aufgaben einigermaßen maßstabsgerecht gewachsen. Ausdrücklich hat darum Herr Bischof D. Scharf darauf hingewiesen, daß eine breite Basis für die Ordnung der Mission in Berlin einer allein Berlin-konzentrierten Lösung vorzuziehen sei. So sind durch die Vereinbarung von 1963 die mit der BMG verbundenen Kirchen und die anderen die VEM tragenden Kirchen gefragt, ob sie diesem Kräfte-Mißverhältnis durch ihre Mitarbeit zu einem Ausgleich verhelfen wollen. Bei der Frage der ausgewogenen Partnerschaft zwischen den Kirchen in Afrika und Deutschland ist darauf hinzuweisen, wie kraftvoll und wirksam den methodistischen und anglikanischen Kirchen im südlichen Afrika Unterstützung durch die mit ihnen verbundenen Kirchen geleistet wird. Der Partner der afrikanischen Kirchen, die aus der BMG-Arbeit hervorgegangen, ist die EKU, ein Partner, der der Kräftigung bedarf und nicht durch eine Gliedkirche ersetzt werden sollte.

Vgl. hierzu die positive Stellungnahme der Missionskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung für die Landessynode 1971, S. 82 f) und die entsprechende Beschußfassung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

3. Einmütig sind alle Beteiligten, daß jede Veränderung im Hinblick auf eine Besserung der Lage der afrikanischen Kirche geschehen solle. Darum ist es zwangsläufig, daß diese Kirche in die Verhandlungen von grundlegenden Veränderungen einbezogen werden.
4. Inzwischen sind Versuche unternommen und Entwürfe erarbeitet worden, die die Zuordnung der Missionen in Berlin zum Inhalt haben. Zur Zeit sind zwei Entwürfe im Gespräch, ein wesentlich von Oberkonsistorialrat Wildner, Berlin, erarbeitetes Papier, das ein Berliner Missionswerk (BMW) zum Ziel hat, und ein Gossner-Entwurf, der auf ein Evangelisches Missionswerk Berlin (EMB) zugeht.

Das BMW sieht eine sehr weitgehende Integration zwischen der Berliner Kirche und den in Berlin ansässigen Missionen vor. Die BMG-West würde sich nahezu vollständig in dieses Werk hineinbegeben. EKU, VEM und weitere Kirchen und Missionen würden in einem vertraglich geordneten Verhältnis zum BMW stehen. Auch die Erörterung über das BMW steht unter der beibehaltenen Zielsetzung, daß die afrikanischen Kirchen in den westdeutschen Kirchen festen Grund und Heimat erhalten. Auch wird geäußert, daß der Zugang auf das BMW nur eine Stufe zu einer engeren Verbindung mit der VEM sei. An dieser Stelle kommt dann regelmäßig die Rückfrage, ob es bei diesen Plänen sinnvoll sei, sich zunächst so eng mit nur einem der Partner zu integrieren.

Am BMW-Entwurf wird damit die Basis als zu eng kritisiert. Auch wird in Frage gestellt, ob es der richtige Weg sei, daß das BMW gewissermaßen das Nachfolge-Werk der Berliner Mission würde und dadurch ein unterschiedliches Verhältnis der in Berlin ansässigen Missionen zur Berliner Kirche zustande käme. Auch wurde das Integrationsverständnis des Entwurfs befragt. In der Sitzung des Kuratoriums der Gossner-Mission vom 5.1.1972 fand der Entwurf keine Zustimmung. Eine kleine Kommission wurde eingesetzt, die die Entwürfe (BMW und EMB) und die Diskussion des Kuratoriums aufnehmen und die Frage der Zuordnung der Kirche und Mission weiterberaten soll.

= Das EMB sieht eine Förderation der Missionen in Berlin vor, eine sofortige institutionelle Verbindung mit den Kirchen im Westen, die Mitarbeit der VEM in Berlin und eine verbindliche Ordnung der Heimatarbeit in Berlin.

Der Beirat für Weltmission hat sich an den EKU-Missionsausschuß mit der Frage nach Lösungen gewandt, die gemeinsam mit dem BMW-Papier diskutiert werden können. Von der Gossner-Mission kommt dieselbe Frage. Sie richtet sich zugleich immer an die VEM als an den entscheidenden Partner in unserem hiesigen Bereich. Die BMG-West fragt ebenfalls nach verbindlichen Äußerungen über Möglichkeiten für die Arbeit in Übersee und in Berlin innerhalb eines gemeinsamen Werkes.

5. Dabei wird verständlicherweise immer wieder seitens der BMG betont, daß keine Entleerung der Missionsherausforderung in Berlin eintreten dürfe und die Brückenfunktion Berlins gewahrt und ausgebaut werden müsse. Diese Zielsetzung wird von allen an den vorliegenden Fragen Beteiligten geteilt.
6. Sehr bedenklich gemacht, ja erschreckt haben mich Äußerungen, man sei in Berlin durch die Zurückhaltung der westlichen Kirchen und der VEM enttäuscht und daher gezwungen, eine Berlin-konzentrierte Lösung zu suchen. Dazu ist zu sagen, daß es bei uns wohl kritische Nachfragen, aber keine grundsätzliche Ablehnung einer breiter basierten Lösung gibt. Ich habe versucht, in einigen Blättern 'Überlegungen zum weiteren Weg der BMG' die Entwicklung darzustellen. Jetzt ist durch die exakten Anfragen aus Berlin die Möglichkeit der freien Erörterung gegeben. Es wäre eine verheerende Entwicklung, wenn eine Berlin-konzentrierte und damit Berlin-isolierte Lösung durch die kalten Schultern des Westens begründet werden könnte. Ich kenne hier wohl klare Köpfe, nicht aber kalte Schultern. Es wäre auch widersinnig, sich der Mitverantwortung für afrikanische Kirchen zu entziehen, die in den Folgen der Politik der getrennten Entwicklung stehen und in Enge und Leid geführt werden.
7. Für Lösungsmöglichkeiten kann ich jetzt nur die folgenden Elemente nennen : Die die VEM tragenden Kirchen nehmen die Fragen aus Berlin insgesamt positiv auf und treten mit ihren Gemeinden und Kirchenkreisen in die umfassende Mitverantwortung für die Aufgaben der afrikanischen Kirchen. Das würde die Korrektur der aus der damaligen Zeit verständlichen Beschlüsse von Hermannsburg 1949 bedeuten und wäre keine geringe Begebenheit.

Frei erörtert werden könnte u.a. die gemeinsame Errichtung eines starken Missionszentrums in Berlin, das - mit drei Referaten ausgerüstet (Entwürfe liegen vor) - eine konstitutive Bedeutung für ein Gesamtwerk und die beteiligten Kirchen haben würde.

Für den Fortgang der Verhandlungen sollten sich die beteiligten Gremien einschalten. Es erscheint am sinnvollsten, nicht Alternativen als Endlösung einander gegenüberzustellen, sondern eine gemeinsame Lösung aus den Möglichkeiten gemeinsam zu erarbeiten. In diesem Sinne sollten sich vor allem die zusammenhaltenden Gremien zusammenschalten, nämlich der EKU-Missionsausschuß, der Beirat für Weltmission und der kleine Ausschuß für Integrationsfragen der BMG. In diesen Gremien sitzen und raten die Vertreter aller beteiligten Partner, also auch 'unsere Leute'. Zeitlich sollte kein Drängen stattfinden, aber doch eine Zügigkeit angestrebt werden.

gez. v. Stieglitz

MISSIONSKAMMER  
DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
VON WESTFALEN

46 Dortmund, 4. Febr. 1972  
Jägerstr. 5  
Ruf: 81 89 00

Herrn Missionsdirektor  
Seeberg

1 Berlin-Friedenau  
Handjerystr. 19-20

Sehr geehrter Herr Missionsdirektor!

Im Auftrage von Herrn Superintendenten Dr.v.Stieglitz  
sende ich Ihnen beigelegt das entliehene Schriftstück  
zurück.

Mit vielen Grüßen  
*P. Domat*  
(Sekretärin)



Missionarische Mitverantwortung für afrikanische Kirchen  
Berliner Missionsgesellschaft  
Weltmission in Berlin

---

1. Leitsätze

- 1.1 Bei der Frage der missionarischen Mitverantwortung deutscher Kirchen für afrikanische Kirchen, bei der Erörterung des weiteren Weges der Berliner Missionsgesellschaft (BMG) und den Bemühungen um die Arbeit der Weltmission in Berlin, gehen wir davon aus, daß alle Überlegungen und Schritte die Förderung des Zeugnisses und des Dienstes der Kirchen in Übersee zum Ziel haben und in gemeinsamer Verantwortung für die Weltmission in sechs Kontinenten geschehen.
- 1.2. Das hat zur Folge, daß die überseeischen Kirchen nicht die Objekte unserer Maßnahmen, sondern die gleichberechtigten Partner jeder Neuordnung sind.
- 1.3 Wir haben erneut zur Kenntnis zu nehmen und als einen Ausgangspunkt zu erkennen, daß das Heimatgebiet der Berliner Mission durch die Folgen des Zweiten Weltkrieges eine tiefgreifende Veränderung erfahren hat. In weiten Teilen ist der alte Heimatbereich nicht mehr deutsches Gebiet. Die Gemeinden in den Gliedkirchen in der EKU, die in der DDR liegen, können nur in einer mittelbaren Weise an der Aufgabe der Berliner Mission teilnehmen. Nach dem Kriege wurden Hilfsprogramme innerhalb der EKU eingeleitet. Durch die Beschlüsse einer Tagung des Deutschen Evangelischen Missions- Tages in Hermannsburg, 1949, wurde die Heimatarbeit auf den Bereich von West- Berlin und die EKU- Kirchen der DDR beschränkt. Eine Mangellage entstand, deren Lasten vor allem die Kirchen und die Mitarbeiter in Afrika zu tragen hatten.  
Leitend für unsere Überlegungen ist das Ziel, den aus der Arbeit der BMG hervorgegangenen Kirchen einen starken Partner und festen Grund auch in den Kirchen der Bundesrepublik zu schaffen, die durch die EKU oder die VEM mit der Weltmissionsarbeit verbunden sind

- 1.4 Die Kirchen im südlichen Afrika sind durch die politische Entwicklung, zumal seit 1948, unter das Gesetz der getrennten Entwicklung gekommen. Brennende politische und kirchliche Fragen liegen vor ihnen. Hier wird es besonders deutlich, daß die abendländischen Kirchen in gar keiner Weise nur die gebenden sind. Wer sich hier beteiligt, erhält Anteil an einer der wichtigsten Aufgaben der Christen heute. Leitend ist für uns die Erkenntnis, daß die Kirchen in der Bundesrepublik mit der Mitverantwortung im südlichen Afrika eine Aufgabe haben, die das Leben ihrer Gemeinde fördert und weckt.
- 1.5 Berlin als Berührungs- und Brückenplatz zwischen der DDR und der BRD ist in dieser Situation und Eigenschaft zu stärken. Eine Lösung ist anzustreben, die die Gemeinden und Kirchen der DDR in höchst möglichem Maße an der Verantwortung für die Weltmission an der Entwicklung im südlichen Afrika und an weiteren konkreten Aufgaben und Beziehungen beteiligt. Nur die Lösung kann gut sein, die ein Maximum an Information, Impulsen und Gemeinschaft für diese Gemeinden bereitstellt. Darum darf es keine westlichen Eigenmächtigkeiten geben. Die Konkordie aller ist anzustreben. Die Beteiligung der Kirchen und Gemeinden der DDR ist nicht dem guten Willen und damit vielen Schwankungen auszuliefern, sondern rechtlich und methodisch möglichst klar zu lösen.
- 1.6 Die Kirche in West-Berlin darf nicht weiter isoliert, sondern mit Partnern in der BRD durch die Missionsaufgabe fest verbunden werden.
- 1.7 Die Zusammenarbeit der Missionen in Berlin ist so zu ordnen, daß ihre Eigenständigkeit die Gemeinsamkeit der Heimatarbeit nicht hindert, sondern bereichert.

## 2. Grundbeschuß

- 2.1 Durch die geschichtliche Entwicklung sind die Evangelische Kirche im Rheinland, die Evangelische Kirche in Westfalen und die Evangelische Kirche in Berlin- Brandenburg, Regionalsynode West, bereits innerhalb der seit 1963 geltenden Vereinbarung, die der Gliedkirchen der EKU in der DDR einschließend, mit der Berliner Missionsgesellschaft verbunden. Die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche in Westfalen haben die Vereinigte Evangelische Mission als ihr Sendungsorgan anerkannt. Zugleich wurde das Heimatrecht und die Förderung der anderen im Gebiet der beiden Kirchen beheimateten Missionen neu bestätigt. In der VEM arbeiten außer den genannten Kirchen mit die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, die Lippische Kirche und die Evangelisch-reformierte Kirche in Nordwestdeutschland. Dadurch ist die VEM zugleich eine Mission, die von einem großen Teil der Kirchen der Arnoldshainer Konferenz getragen wird. Eine neue Missionsmitverantwortung in Südafrika und in Ostafrika ist darum für die die VEM tragenden Kirchen durch die VEM wahrzunehmen.
- 2.2 Für die, bzw. mit der Berliner Missionsgesellschaft richtet auf Grund einer Vorlage des Missionsausschusses der EKU der Rat der EKU gemeinsam mit der Leitung der Ev. Kirche von Bln- Brbg- West an alle genannten Kirchen die Bitte, durch die VEM mit ihren Gemeinden und Kirchenkreisen in die Mitverantwortung für die Kirchen im südlichen Afrika einzutreten. Nach den Beschlüssen der Kirchenleitungen beschließt die Missionshauptversammlung der VEM die Mitarbeit im südlichen Afrika zu beginnen. Die Westberliner Kirchenleitung und die in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften richten an die VEM die Bitte, die Zusammenarbeit mit den Berliner Missionsaktivitäten aufzunehmen und die VEM- Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen Berlins zu verwurzeln.
- 2.3 Dieser Grundbeschuß erfolgt nach Konsultation und im Einvernehmen mit den aus der BMG-Arbeit erwachsenen afrikanischen Kirchen und der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Südwestafrika.

### 3. Wege zum Ziel

3.1 Um dieses Ziel zu verwirklichen, sind mehrere Möglichkeiten gegeben. Zwei werden in der Folge zusammengestellt. Sie sind nicht unbedingt gegeneinander exklusiv, sondern können im Sinne einer Zeitfolge aufeinander bezogen werden)

#### Möglichkeit A

- 3.20 Die BMG-West und die VEM schließen sich als so erweiterte VEM zusammen und werden ein Sendungsorgan für die sie tragenden Kirchen.
- 3.21 Dieser Zusammenschluß erfolgt im Rahmen eines vereinbarten Zeitplans und wird durch die bereits verhandelte Zusammenarbeit eingeleitet.
- 3.22 Für diese Zusammenarbeit wurden im 'Kleinen Ausschuß für Zuordnungsfragen der BMG-West' Vorschläge erarbeitet:
- 3.221 Gemeinsame rechtliche und gehaltliche Stellung der Missionare und Mitarbeiter in Übersee.
- 3.222 Gemeinsame Betreuung der Urlauber
- 3.223 Gemeinsame Zurüstung von auszusendenden Missionaren und Mitarbeitern.
- 3.224 Gemeinsames Vorgehen in der Öffentlichkeits- und Pressearbeit (Zusammenlegung der Zeitschriften 'In die Welt- für die Welt' und 'Der Ruf').
- 3.225 Zusammenarbeit im Informationsaustausch Ost- West.
- 3.23 Der Zusammenschluß zum Sendungsorgan mehrerer Kirchen entspricht der Einigungsbewegung im südlichen Afrika, wo die Federation of Evangelical Lutheran Churches in Southern Africa (FELCSA) immer deutlichere Formen annimmt.
- 3.24 Es entsteht auf der deutschen Seite ein starker Partner, der die afrikanischen Kirchen in ihren theologischen, politischen, finanziellen und personellen Fragen wirksam begleiten kann. Es entsteht ein Partner, durch den die Anfragen der afrikanischen Kirchen, Nachrichten über ihre Situation in kirchlicher, politischer und finanzieller Hinsicht schnell und geordnet den in der VEM verbundenen Kirchen vermittelt werden.

- 3.25 Die Berliner Kirche ist in Befolgung der Satzung der VEM an den Leitungs- und Verwaltungsgremien beteiligt. Zur Missionshauptversammlung gehören z.B. je ein Vertreter der 13 Berliner Kirchenkreise (Satzung § 4, I,1). Die Berliner Gemeinden sind unter den aus kirchlichen Werken und Gruppen berufenen Mitgliedern entsprechend vertreten. Ebenso wird die Vertretung der Berliner Kirche unter den entsandten und berufenen Mitgliedern der Missionsleitung satzungsgemäß geregelt. In dieser geordneten Form ist die Berliner Kirche gemeinsam mit den übrigen die VEM tragenden Kirchen sendende Kirche.
- 3.26 Die finanzielle Verantwortung für das Gesamtwerk liegt bei allen das Werk tragenden Kirchen, Gemeinschaften und Freundeskreisen. Die bisherige Arbeit darf keine Einbuße erleiden. Die neu hinzutretende Arbeit hat dieselben Rechte wie die bisherige.
- 3.27 In Weiterführung der BMG- Arbeit werden in Berlin drei Referate errichtet: Referat für Weltmission allgemein, Referat für partnerschaftliche Beziehungen der Berliner Gemeinden und Kirchenkreise zu allen der VEM verbundenen Übersee - Kirchen, Referat für Ost- West Beziehungen. Das Heim der Berliner Mission wird Tagungszentrum und Urlauber- Heim für das Gesamtwerk. Es wird festgelegt und als durch die Berliner Lage als notwendig erkannt, daß die in Berlin stationierten Dienste der VEM stärker und teurer sind als sie es für 13 Kirchenkreise in einer der westlichen Kirchen sein dürften.
- 3.28 Aus den praktischen Überlegungen der täglich notwendigen Zusammenarbeit werden die Übersee-Referate in Wuppertal konzentriert.
- 3.29 In einem Berliner Missionszentrum erfolgt die geordnete Zusammenarbeit mit den in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften (siehe 4.).

3.3      Möglichkeit B

- 3.30     Im Sinne von 3.1 sind mehrere Möglichkeiten der Erreichung des Ziels (vgl. Grundbeschuß 2.2) gegeben. Die Möglichkeit B ist im Sinne der Offenheit für eine weiterführende Entwicklung zu verstehen.
- 3.31     BMG und VEM beschließen mit den sie tragenden Kirchen ihre Zusammenarbeit in Weiterführung von 3.221-225.
- 3.32     Die VEM errichtet in Wuppertal ein Südafrika- Referat. Durch dieses Referat werden die bereits jetzt vorhandenen Verbindungen der VEM- Kirchen zu Südafrika kanalisiert. Hier erfolgt die Verwaltung des Geldes, das jetzt über die BMG nach Afrika vermittelt wird.
- 3.33     Die Gemeinschaft mit den afrikanischen Kirchen bedient sich des Joint Committee on Southern Africa (ICSA).
- 3.34     Es ist zu prüfen, welche Aufgaben von der BMG- West auf das Südafrika- Referat der VEM in Wuppertal zur Entlastung der eigenen Verantwortung und des Haushalts übertragen werden können. Dabei ist an gebietsmäßige und an funktionelle Schwerpunkte zu denken.
- 3.35     Die Multilateralität der Beziehungen darf nicht zu ihrer Abkühlung und Entpersönlichung führen.
- 3.36     Der Gemeindedienst für Weltmission der VEM nimmt die Information und Sammlung von Gaben für Südafrika in seine Tätigkeit auf. Alle im Bereich der VEM- Kirchen aufgebrachten Gaben gehen nach Wuppertal und werden dort im Rahmen des Haushalts an die südafrikanischen Partner weitergegeben, Mitarbeiter der BMG erhalten die Möglichkeit, im Gemeindedienst für Weltmission der VEM mitzuarbeiten.
- 3.37     Die BMG- West behält ihre Selbständigkeit. Neben sie tritt für die afrikanischen Kirchen die VEM als ein neuer Partner.
- 3.38     Die Berliner Kirche öffnet im Einvernehmen mit den Missionsgesellschaften in Berlin ihre Gemeinden und Kirchenkreise für die VEM.
- 3.39     Die VEM arbeitet gleichberechtigt im Berliner Missionszentrum mit (siehe 4.).

4. Zusammenarbeit der Missionen in Berlin

- 4.10 Für die Ordnung der Missionen in Berlin einigen sich die Partner auf die folgenden Leitsätze (vgl. 1.7)
- 4.11 Die geschichtliche Entwicklung hat dahin geführt, daß die BMG, die Gossner- Mission, der Jerusalemverein und die Deutsche Ostasienmission einen, z.T. den Schwerpunkt in Berlin haben. Für die BMG- West und die Gossner- Mission ist die räumliche Nähe zu der Leitung und Arbeit der BMG- Ost und der Gossner- Mission- Ost von großer Bedeutung. Alle genannten Aktivitäten legen auf die Erhaltung und den Ausbau der Brückenfunktion Berlin Wert.
- 4.12 Keine der Gesellschaften ist in der Lage und willens, ihre Arbeit, was ihren missionarischen Wirkungskreis und die von ihnen benötigten Geldmittel betrifft, auf die Kirche in West- Berlin zu beschränken.
4. 13 Für die Ordnung der Missionsaufgaben der Berliner Kirche ist das Gesetz über den Beirat für Weltmission am 2. Juli 1963 in Kraft getreten. Seine Intentionen sind weiterzuführen.
- 4.14 In Ergänzung zum Beirat arbeitet das Landespfarramt für Weltmission und Ökumene. Das Ökumenisch-missionarische Institut wurde begründet.  
In Berlin wirken außerdem durch den Sitz der Kirchenkanzlei der EKU und der Geschäftsführung der Arnoldshaier Konferenz die entsprechenden Dezernate für Weltmission und Ökumene.  
Zu berücksichtigen ist außerdem die Wirksamkeit von Missionen wie der Leipziger Mission, der Christoffel-Blindenmission und vorwiegend in landeskirchlichen Gemeinschaften oder Freikirchen beheimateter Missionen wie der Liebenzeller Mission und der Mission der Bibelschule Wiedenest.
- 4.15 Jede weiterführende Ordnung in Berlin nimmt die bisher erreichte Entwicklung auf und sichert ein Höchstmaß von Zusammenarbeit.
- 4.16 Allgemein wird die Verwirklichung des Gesetzes über den Beirat, die Zusammenarbeit der verschiedenen Gremien, Institute und Gesellschaften und ihr Zugehen auf die Gemeinden und Kirchenkreise als ausbaubedürftig empfunden.

- 4.17 Jede weiterführende Ordnung geht davon aus, daß die in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften durch ihre Tradition und gegenwärtige Prägung ein unterschiedliches Verständnis von Mission, Kirche, Integration und Zuordnung von Weltmission und Weltdiakonie haben. Die Schwerpunkte sind verschieden.  
Unterschiedlich ist auch die Zahl der in den Missionsleitungen und Geschäftsstellen tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Unterschiedlich sind auch die Beträge, die aus den Hilfen und Gaben der Landeskirchen, Kirchenkreise und Gemeinden und der Einzelfreunde und Freundeskreise zusammenkommen.
- 4.18 Die Regionalsynode West hat ausgesprochen, daß sie die Pflege und Bildung von partnerschaftlichen Beziehungen zu den Kirchen wünscht, die aus der Arbeit der in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften hervorgegangen sind. Die Herstellung und Weiterführung dieser Verbindungen ist im Gange.
- 4.190 Aus diesen Feststellungen und Gesichtspunkten ergibt sich:
- 4.191 Die Zusammenfassung der Missionen soll eine geordnete und wirksame Heimatarbeit ermöglichen.
- 4.192 Die Zusammenfassung soll dazu führen, daß die Berliner Synode die zusammenarbeitenden Missionen als ihre Sendungsorgane annimmt.
- 4.193 Die Zusammenfassung soll die rechtliche und geistliche Eigenständigkeit der Missionen gewährleisten, um den Missionen die Zusammenarbeit mit nicht in Berlin ansässigen Missionen und Zentren und den Kirchen in der BRD zu ermöglichen und ihre Besonderheiten in der Einwirkung auf die Gemeinden zu erhalten.
- 4.194 Die Zusammenfassung soll in Entwicklung des Vorhandenen Organe schaffen, die die Verwurzelung in den einzelnen Gemeinden und Kirchenkreisen vertiefen und zugleich die Gemeinsamkeit des Handelns zu ermöglichen.
- 4.195 Die Zusammenfassung soll so erfolgen, daß die Gesellschaften in eine gleichartige Integrationsstufe eintreten und der Verdacht einer Vorherrschaft ausgeschlossen wird.

- 4.196 Jede Form der Zusammenfassung soll die Verstärkung und Verbindung Ost- West zum Ziel haben.
- 4.197 Für die Lösungen A und B ist die Mitarbeiter~~er~~ der VEM in Berlin mit Auswirkung auf die Gemeinden in der DDR Bestandteil.
- 4.2 Gemeinsam mit dem Grundbeschuß und den Möglichkeiten A und B geht die Begründung eines Evangelischen Missionszentrums in Berlin.
- 4.20 Für ein solches Zentrum liegen Entwürfe von Oberkonsistorialrat Wildner und von Missionsdirektor Seeberg vor. Die folgenden Punkte nehmen die Gliederung des Wildner-Entwurfs auf und versuchen, Bestandteile beider Entwürfe zusammenzuarbeiten.

Evangelisches Missionszentrum Berlin

§ 1

- 4.21 Die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg, Regionalsynode West, begründet gemeinsam mit den in ihrem Bereich arbeitenden Missionsgesellschaften das Evangelische Missionszentrum Berlin.
- 4.22 In der Bindung an Schrift und Bekenntnis und in den Grenzen der kirchlichen Ordnung gestaltet das Missionszentrum seine Arbeit selbständig.

§ 2

- 4.23 Das Missionszentrum fördert die Aufgaben der Weltmission in gemeinsamer Verantwortung aller in ihm zusammenwirkenden Partner.  
Seine einzelnen Aufgaben sind insbesondere :
- 4.230 die Bemühungen um das Heil und Wohl der Nichtchristen in allen sechs Kontinenten zu fördern und insbesondere die beteiligten Missionen in ihrer bisherigen Überseearbeit und bei Neuanfängen missionarischer Arbeit zu unterstützen;
- 4.231 die Gemeinschaft mit anderen Kirchen in Übersee zu pflegen bzw. herzustellen und an ihrer Missionsverantwortung teilzunehmen (partnerschaftliche Beziehungen);
- 4.232 Mitarbeiter für den missionarischen Dienst in Übersee und den deutschen Kirchen zu gewinnen und für ihre Ausbildung zu sorgen;
- 4.233 die missionarischen Kräfte in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu wecken und zu stärken, die Bereitschaft zum Missionsopfer zu erhöhen und so zum Gehorsam gegenüber dem der ganzen Christenheit erteilten Sendungsbefehl aufzurufen;
- 4.234 zu einzelnen Aktivitäten anzuregen und sie zusammenzufassen;
- 4.235 Kirche und Öffentlichkeit über die Arbeit der Weltmission zu unterrichten, geeignetes Informationsmaterial weiterzugeben oder herzustellen;
- 4.236 mit Besuchern aus überseeischen Ländern bzw. Kirchen Kontakte herzustellen;
- 4.237 Studenten aus Übersee in ihrer Ausbildung zu fördern;

- 4.238 mit den Arbeitszentren für Weltmission in der DDR und BRD zusammenzuarbeiten;
- 4.239 mit den Organisationen zusammenzuarbeiten, die auf dem Gebiet der ökumenischen Diakonie und des Entwicklungsdienstes tätig sind.
- 4.3 Dem Missionszentrum wird von den beteiligten Missionsgesellschaften der Gemeindedienst für Weltmission in Berlin übertragen. Missionen und Gruppen, die nicht ihre Mitgliedschaft erklären, können im Sinne einer Assoziation mitarbeiten.
- 4.4 Die Verantwortung der beteiligten Gesellschaften für ihre Überseearbeit bleibt unberührt. Durch die Beteiligung an ihren Leitungsgremien ist die Berliner Kirche mit ihren Gemeinden sendende Kirche. Sie anerkennt durch Beschuß ihrer Synode die im Missionszentrum zusammenarbeitenden Missionsgesellschaften (BMG/VEM, Gossner-Mission, Jerusalemverein, Deutsche Ostasien-Mission) als ihre Sendungsorgane.

### § 3

Organe des EMB sind

- 4.5 die Missionshauptkonferenz,  
4.6 der Missionsrat.

(Das sind nur Arbeitstitel; in den reichhaltigen Strukturen der Weltmission in Deutschland sind Begriffe wie Missionskonferenz und Missionsrat bereits besetzt. Hauptkonferenz ist leichter zu unterscheiden, aber als Wort sonst kein Gewinn.)

- 4.7 Das EMB unterhält eine Geschäftsstelle/bildet einen Exekutiv-Ausschuß.

### § 4

- 4.50 Die Missionshauptkonferenz besteht aus den Mitgliedern des Missionsrates sowie entsandten und berufenen Mitgliedern.
- 4.51 1. Entsandt werden  
zwei von jeder Kreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder;  
zwei von der Regionalsynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied des ständigen Haushaltsausschusses;  
zwei vom Rat der EKU gewählte Mitglieder;  
zwei vom Synodalausschuß für Mission und Ökumene gewählte Mitglieder;  
zwei vom Ökumenisch-Missionarischen Institut gewählte Mitglieder;

..... von den im Missionszentrum zusammenarbeitenden Gesellschaften gewählte Mitglieder;  
sechs von den in Berlin ansässigen bzw. arbeitenden Aktivitäten für Mission und Diakonie gewählte Mitglieder.

- 4.52 Berufen werden  
bis zu 15 Mitglieder aus den kirchlichen Werken, den Fakultäten bzw. Kirchlichen Hochschulen, Gemeinschaften, Verbänden, Vereinigungen und Freundeskreisen für Weltmission.
- 4.53 Mitglieder mit beratender Stimme sind  
die hauptamtlichen Mitarbeiter der im EMB zusammenarbeitenden Gesellschaften;  
die im Missionsrat nicht stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums der Geschäftsstelle/des Exekutivausschusses;  
die zuständigen Referenten des Konsistoriums und des Rates der EKU, sofern sie nicht entstandene oder berufene Mitglieder sind.  
Für jedes Mitglied der MHK wird ein Stellvertreter bestellt.
- 4.54 Die Amtszeit der Missionshauptkonferenz beträgt sechs Jahre.  
Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.  
Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

## § 5

- 4.55 Die Aufgaben des Missionshauptkonferenz sind :
- 4.550 Die MHK ist dafür verantwortlich, daß die Aufgaben des EMB satzungsgemäß ausgeführt werden (4.22 - 4.29).
- 4.551 Sie nimmt zu grundsätzlichen Fragen der Weltmission und zu den Arbeitsprogrammen der Missionsgesellschaften Stellung;
- 4.552 Sie setzt die Richtlinien für die Arbeit des EMB fest;
- 4.553 Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Missionsrates und die Arbeitsberichte der Missionsgesellschaften entgegen;
- 4.554 Sie wählt ihren Vorsitzenden und seine zwei Stellvertreter;
- 4.555 Sie wählt den Missionsrat;
- 4.556 Sie stellt den Haushaltsplan fest;
- 4.557 Sie beschließt über die Jahresrechnung und die Entlastung des Missionsrates und der Geschäftsstelle.
- 4.558 Sie nimmt die Entsendung oder das Vorschlagsrecht wahr für die Mitglieder in den Leitungen der zusammenarbeitenden Missionen, die die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg vertreten.

§ 6

- 4.560 Die Missionshauptkonferenz tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Ihr Vorsitzender beruft sie ein und leitet sie. Er lädt zu den Tagungen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen.
- 4.561 Die Missionshauptkonferenz muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.
- 4.562 Die Missionshauptkonferenz ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder versammelt ist. Ist die Missionshauptkonferenz nicht beschlußfähig, kann sie binnen zwei Wochen zu einer innerhalb von drei Monaten stattfindenden neuen Tagung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, in der sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist.
- 4.563 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt oder die Wahl erfolglos.
- 4.57 Über jede Tagung wird eine Niederschrift angefertigt.
- 4.58 Die Missionshauptkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

- 4.59 Die Missionshauptkonferenz kann zur Vorbereitung und zur Ausführung ihrer Beschlüsse sowie zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder einzelne ihrer Mitglieder bestellen, Ausschüsse sowohl für die Dauer einer Tagung als auch für die Amtszeit der Missionshauptkonferenz.

§ 8

- 4.60 Der Missionsrat besteht aus entsandten und gewählten Mitgliedern, dem Leiter des EMB und aus Mitgliedern mit beratender Stimme.
- 4.61 1. Entsandt werden  
ein von der Kirchenleitung entsandtes Mitglied  
ein vom Rat der EKU entsandtes Mitglied  
der Vorsitzende des Missionshauptkonferenz  
je ein Vertreter des Synodalausschusses für Mission und Ökumene und des Ökumenisch-Missionarischen Institutes;  
..... Vertreter der im EMB zusammenarbeitenden Missionsgesellschaften;

drei von der Geschäftsstelle/Exekutiv-Ausschuß gewählte Mitglieder.

4.62 2. Berufen werden

sechs von der Missionshauptkonferenz gewählte Mitglieder

4.63 Mitglieder mit beratender Stimme sind die nicht zum Missionsrat gehörenden Mitglieder des Kollegiums der Geschäftsstelle/Exekutiv-Ausschusses.

4.64 Die Amtszeit der Mitglieder, die dem Missionsrat nicht kraft Amtes angehören, beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt.

§ 9

4.65 Die Aufgaben des Missionsrates sind :

4.650 Der Missionsrat leitet und vertritt das EMB im Rahmen der von der Missionshauptkonferenz festgesetzten Richtlinien;

4.651 Er wählt den Leiter des EMB. Für seine Amtszeit wird eine Begrenzung festgesetzt. Wiederwahl ist möglich.

4.652 Er beruft Mitarbeiter in die Geschäftsstelle und regelt ihren Dienst, soweit er dieses Recht nicht dem Kollegium der Geschäftsstelle oder dem Leiter des EMB überträgt;

4.653 Er stellt den Haushaltsplan auf;

4.654 Er bereitet die Tagungen der Missionshauptkonferenz vor und führt ihre Beschlüsse aus;

4.655 Er gibt der Regionalsynode in Zusammenarbeit mit den Leitungen der im EMB zusammenwirkenden Gesellschaften regelmäßige Bericht und informiert die Kirchenleitung über die Arbeit des EMB.

§ 10

4.660 Der Missionsrat tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Sein Vorsitzender beruft ihn ein und leitet die Sitzungen. Er lädt zu den Sitzungen ein schriftlich mit Angabe der Tagesordnung. Die Einladung soll den Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag zugehen.

4.661 Der Missionsrat muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt.

4.662 Der Missionsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

• 4.663 Bei Abstimmungen entscheidet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4.67 Über jede Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt.

4.68 Der Missionsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 11

4.69 Der Missionsrat kann zur Vorbereitung und zur Ausführung seiner Beschlüsse sowie zu seiner Beratung Ausschüsse einsetzen.

#### § 12

4.7 Der Missionsrat bildet zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle/einen Exekutiv-Ausschuß. Ihr/sein Aufgabenbereich wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die der MR beschließt.

4.70 Zum Kollegium der Geschäftsstelle gehören der Leiter des EMB, die Referenten, der Landespfarrer für Mission und Ökumene und ein Vertreter des ökumenisch-missionarischen Institutes.

4.71 Referenten sind die mit dem Gemeindedienst für Weltmission beauftragten Mitarbeiter der Missionsgesellschaften und ggf. weitere durch den MR in Absprache mit den Leitungen der Missionen berufene Mitarbeiter.

4.72 Die Geschäftsstelle besteht aus zwei Abteilungen :

den Gebietsreferaten und den Funktionsreferaten. Gebietsreferate sind die Referate für Südafrika/Südtanzania, Indien/Zambia, Nahost, Ostasien, VEM-Arbeitsgebiete.

Funktionsreferate sind die Referate für Weltmission, Partnerschaft und Ost-West-Beziehung.

4.73 Die Aufgaben der Geschäftsstelle/des Exekutiv-Ausschusses sind insbesondere:

Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des MR vor.  
Sie plant gemeinsame Aktionen in den Kirchenkreisen und Gemeinden.

Sie bereitet Missionstage und Missionsausstellungen vor.  
Sie ist dem MR berichtspflichtig.

Sie sorgt für die Verteilung bzw. Herstellung von Informationsmaterial.

Sie vollzieht die regelmäßige Zusammenarbeit mit den ökumenischen und diakonischen Diensten in Berlin, mit Missionen und missionarischen Gruppen und den theologischen Ausbildungsstätten.

Ihr obliegt insgesamt die Planung und praktische Durchführung des dem EMB übertragenen Gemeindedienstes der beteiligten Missionen.

- 4.80 Die Einnahmen des EMB setzen sich aus den Beiträgen der Mitglieder, aus zweckbestimmten Gaben einzelner Gemeindeglieder und Freundeskreise, Kollekten und sonstigen Zuschüssen und Sammlungen zusammen.
- 4.81 Die Einnahmen und Ausgaben des EMB werden für ein Jahr in einem Haushaltsplan veranschlagt.
- 4.82 Über die Haushalts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen. Die Rechnungsprüfung wird durch das Rechnungsamt des Konsistoriums vorgenommen.
- 4.83 Die Mittel des EMB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.84 Bei Auflösung des EMB dürfen vorhandene Mittel nur für Aufgaben der Weltmission verwendet werden.
- 4.90 Die vorstehende Satzung bedarf der Zustimmung der Mitglieder des EMB
- 4.91 Sie tritt am ..... in Kraft.

BERLINER MISSIONSGESELLSCHAFT BERLIN (WEST) E. V.

Eingegangen

3.4. JAH. 1972

1 Berlin 41, 27. 1. 1972  
Handjerystr. 19-20  
Tel. 851 30 61

Lieber Bruder Seeberg!

- / Darf ich Ihnen in der Anlage die Gedanken unseres Referenten Dr. Häselbarth zur Frage der partnerschaftlichen Beziehungen als eine Anregung zusenden.

Im Anschluß an den Beschuß der Regionalsynode Berlin-West im November 1970 ist die Frage der partnerschaftlichen Beziehungen zu Kirchen in Übersee stark in Bewegung geraten. Einige Kirchenkreise in Westberlin haben mit einem Modell partnerschaftliche Beziehungen auf Kirchenkreisebene begonnen und sind dabei, ihre ersten Erfahrungen zu sammeln und auszuwerten. In vielen Kreisen auch außerhalb Westberlins wird dieses Problem besprochen. Viele Fragen sind noch ungeklärt.

Vielleicht wird Ihnen die anliegende Studie von Herrn Dr. Häselbarth "Leben mit afrikanischen Genossen: Zum Verständnis von Partnerschaft" einige Anregungen zum Durchdenken dieses Problems geben.

Mit freundlichem Gruß

Ihr

U. Hollm

1 Anlage

## Leben mit afrikanischen Genossen: Zum Verständnis von Partnerschaft

### I. Die Aufgabe

Es gehört heute zu den anerkannten Zielen einer neuen Weltordnung, daß über Rassen- und Einkommensgrenzen hinweg Beziehungen entstehen, die vom Vertrauen getragen sind. An keiner Front ist Mitarbeit auf Weltveränderung hin zurzeit sinnvoller als da, wo vom Norden zum Süden hin und umgekehrt ein Austausch gelingt, der Haß, Frustration und Vorurteile abbauen hilft. Anti-Rassismusprogramme aller Art und Vielfalt sind gefragt. Hier liegen u.a. Aufgaben für die christliche Mission, die auch erkannt werden, hier kann sich aber alles menschliche Engagement bewähren. Es geht dabei um Befreiung von schwarzem Selbsthaß wie um Lösung von weißem Rassismus, um Identitätsfindung und um moralische Integrität.

Was uns betrifft, so ist in der Tat unsere Moral durch allgemeines Weltverhalten nach dem Motto "Ich lebe und du mußt sterben" - besonders in den Zwängen des kapitalistischen Systems - aufs tiefste in die Krise geraten. Eine Chance zur Rettung ist uns in der Begegnung mit unseren afrikanischen Genossen angeboten. Da nämlich läßt sich unter dem Gesetz der Partnerschaft die Moral der Herren dieser Erde umkehren. Sie lautet dann: "Ich sterbe, damit du lebst" (Tullio Vinay). Und so beginnt Partnerschaft mit Aufgabe und Hingabe bis in den Bereich ökonomischer und sozialer Privilegien hinein.

Was seit langem von Gesandten erweckter Missionsgesellschaften und deren afro-asiatischen counterparts stellvertretend, manchmal glänzend, oft aber auch nur schlecht und recht vorgelebt wurde, sollte nun eine universalere Bedeutung erlangen. Nun erkennen auch Kirchen deutlicher ihre Aufgabe und beginnen auf allen Kontinenten neue Experimente in Gestalt von Freundschaftsbeziehungen zu machen. Oft ist der Beginn solcher "partnership in obedience" unscheinbar wie bei den ersten Pioniermissionen. Trotzdem geht es hier um etwas Vorbildliches, was für eine kommende Weltgesellschaft überhaupt von Bedeutung ist.

### II. Die Standortbestimmung

Allerdings ist den Christen Partnerschaft nicht wie ein fertiges Programm zuhanden. Im Gegenteil, sie müssen sich jeweils über deren besondere Grundlegung Gedanken machen. So finden sie etwa Partnerschaft exemplarisch vorgestellt in den Bundesschlüssen, mit denen Gott seit den Zeiten des Alten Testaments sich seine Partner erwählte. Aufnahme in den Gottesbund war selbst unter den eigenen Volksgenossen in Israel niemals etwas Selbstverständliches, sondern war jeweils ein Angebot der Liebe: "Du hast dir heute vom Herrn sagen lassen, daß er dein Gott sein wolle.... Und der Herr hat dir heute sagen lassen, daß du sein eigenes Volk sein wollest, wie er dir zugesagt hat...." (5.Mose26,17f.). So hoch, bei Gott, haben wir zu beginnen, wenn wir von den Beziehungen unter uns Menschen reden wollen.

Fast immer allerdings wurde dieses Partnerschaftsangebot gegen den Willen der Menschen gemacht, wurde es vom Menschen wieder in den Wind geschlagen, wurden Bundeszusagen selbstherrlich gebrochen. Die Geschichte Gottes mit den Menschen ist eine Geschichte von

zerstörten Partnerschaftsbeziehungen. Gottes Liebe mußte sich gegen solchen Unwillen immer wieder durchsetzen. Unübertragen wurde das deutlich im Kreuz Christi. Seitdem wissen wir allerdings, daß uns nichts scheiden kann von der Liebe Gottes. Seitdem können wir an Christi Statt bitten: "Laßt euch versöhnen mit Gott". Partnerschaft, wie Christen sie nun zu verstehen haben, muß von der Versöhnung geprägt sein. Sie erst macht uns in den innermenschlichen Beziehungen bündnisfähig. Sie erst prägt Gemeinschaften über natürliche und sozial-bedingte Grenzen hinweg, die sich von den Zweckbündnissen der Welt unterscheiden: internationale Versöhnungsbünde.

Man kann von hier einen Schritt weitergehen und sagen, daß von der Versöhnung aus die eigentlich geschöpfliche Natur des Menschen wieder erscheint, auf die wir ursprünglich angelegt sind. Mit den Worten von Karl Barth: "Es ist dem Menschen wesentlich, natürlich, wie mit Gott, so..... auch mit seinen Mitmenschen zusammen zu sein: nicht einsam, nicht im Gegensatz, nicht in Neutralität diesem Anderen gegenüber, aber auch nicht erst nachträglich ihm verbunden, sondern zum vornherein und von Grund aus mitmenschlich, d.h. ausgerichtet auf die Begegnung von Ich und Du, ohne das Du auch nicht Ich, ohne den Mitmenschen so wenig Mensch, wie er ohne Gott Mensch sein kann. Er ist Mensch, indem er den anderen Menschen sieht und ihm sichtbar ist, indem er ihn hört und mit ihm redet, indem er ihm beisteht und seinen Beistand empfängt. Er ist Mensch, indem er dazu frei ist, indem er nicht nur notgedrungen, sondern gerne des Anderen Gefährte, Genosse ist" (KD IV, 2. 845). Diese Sätze sind uns wichtig, weil in ihnen das Wesen von Partnerschaft gezeichnet ist, wie wir sie in Beziehung zu afrikanischen Freunden erstreben.

Nun beginnen wir Partnerschaft mit ihnen allerdings nicht allein mit unserem guten Willen und sozusagen vom Anfang her, sondern in einer Welt, die geschichtlich belastet ist und schon ihre abstoßenden Erfahrungen gemacht hat. Hinter uns liegt eine Serie von Enttäuschungen und Schuld, die fragen läßt, ob wir nach allem zur Partnerschaft im Praktischen noch fähig sind. Sind wir nicht durch die Ära des Kolonialismus tiefer verdorben als wir es wahrhaben? Wieviel Überlegenheitsbewußtsein, Leistungsstolz, Ausbeutungswille, sind bei uns latent wirksam geblieben? Die Weißen kommen! Sind sie nicht immer noch in der alten Weise am Kommen? Etwa dann, wenn Partnerschaft den Paternalismus der Anfänge fortführt und dann als großmütige Patenschaft ausgelegt wird. Wie weit können wir uns gerade hier aus der Tradition eines lang eingefüllten Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisses befreien?

Die Antwort kann hier nur das eben theologisch Festgestellte noch einmal wiederholen: indem wir unsentimental aber bestimmt die angehäufte Schuld anerkennen, die sich über Generationen angehäuft hat. Einseitige Profitverhältnisse kolonialistischer und imperialistischer Natur liegen hinter uns, in die wir an irgendeiner Stelle mit verstrickt waren. Ihre Fortsetzungen bieten sich bis heute an. Darauf haben wir mit unseren Partnern zu reden. Ohne Buße keine neue Glaubwürdigkeit. Der zweite Schritt, der darüber hinausführt, ist die Anerkennung der Möglichkeit, daß Gott Menschen aufeinander zuführt. Das ist der Sinn jenes Begriffs "Missio Dei", mit

dem wir vor Jahrzehnten in der Missionstheologie ein neues Verständnis von Sendung gewonnen haben. Es gilt zunächst kein Planen von uns aus, sondern am Anfang steht Gottes universaler Heilswille für die Welt. Von daher kann neue Achtung für den andern kommen. Gott hat ihn angenommen. Höher kann kein Mensch geachtet werden (M. Fischer). Darauf beruht meine Ehrerbietung und Freundschaft, meine Gesprächsfähigkeit und Liebe zum Partner. So ist Partnerschaft der Ausdruck einer großen Wende, die sich im Menschenverständnis und Menschenumgang vollzieht. Sie beginnt als eine eigene Bekehrung. Von daher sind aber Achtung der Würde des anderen und Vertrauen in ihn auch erreichbare Ziele. Darauf ist einiger Nachdruck zu legen.

### III. Die Einwände

---

Denn wir haben zurzeit einer verbreiteten Skepsis zu widerstehen, die nach einer ersten Beschäftigung mit den Problemen der Dritten Welt, der Mission, der Entwicklungshilfe und des Antirassismus nun schon wieder feststellt, solche Partnerschaft werde wohl nicht gelingen. Da sind zunächst die, welche einfach ihre Ruhe haben wollen, die unwillig darüber sind, daß diese Fragen in den christlichen Gemeinden mehr als anderswo durchdacht werden. Das ist beunruhigend, weil es um einen Lernprozeß gehen muß, zu dem ein langer Atem nötig ist. Die Realitäten der Nord-Süd Begegnung werden ja noch ganz anders auf uns zukommen und das Durchschnittsdenken wird darauf nicht gerüstet sein. Gastarbeiter und farbige Studenten stellen nur eine erste Vorhut dar von denen, die kommen werden. Unser Bewußtsein läßt sich nur durch langfristige Konfrontierung mit den Fakten verändern und auf den neuen Stand bringen. Nun ist aber mit dem grotesken Isolationismus einer sich gegenüber der Armut abschirmenden Wohlstandsgesellschaft zu rechnen.

Da sind die, welche die Apartheidsstruktur ihres Weltbildes noch weiter rationalisieren. Sie sprechen von den Kulturunterschieden, von der so ganz anderen Seele der Schwarzen, zu der man nie Zugang fände, von den anderen Bedürfnissen, von den unüberbrückbaren Einkommensunterschieden, von den so speziellen Problemen der Entwicklungsländer, denen wir außer Kapital und Technik nichts Wesentliches zugeben hätten, und die auch zu unseren Fragen einer fortgeschrittenen Industriegesellschaft kaum einen Beitrag liefern könnten. Jede Seite müsse Zeit für die Lösung ihrer eigenen Probleme haben, es brauche eine Phase des dis-engagement, bis wir uns wieder etwas zu sagen hätten und alte Komplexe und Schulden vergessen seien. Partnerschaft sei also jetzt wegen der belasteten Vergangenheit nicht zu erreichen, sie bleibe ein Ziel für die Zukunft. Man solle sich keinem Wunschdenken ergeben, wenn die Realitäten so deutlich dagegen sprechen. Übrigens, diese Bedenken werden unter anderen Vorzeichen nicht nur gegen ein Partnerschaftsprogramm von westlichen Christen unterstützt, sondern gegenüber einer Missionsarbeit in Afrika allgemein angewendet. Solche Meinungen halten letztlich im bequemen Block- und Stammesdenken fest, sie stabilisieren im Ganzen die bestehenden Herrschaftsverhältnisse. Wir stellen dagegen von den oben gemachten Prämissen her die Hoffnung auf, daß gerade jetzt ein neuer Anfang möglich und nötig sei und es darum gehe, in dieser Welt, wie sie ist, Inseln der Integration zu schaffen - in Jesu Namen!

Richtig an jenem Scheinrealismus ist allein dies, daß Partnerschaft bewußt Unterschiede einschließt und diese, auch nicht durch theologisch richtige Sätze, nicht verharmlost werden dürfen. Man denke etwa an Situationen, wie sie die Kalahari Mission vorfindet im Vergleich zu Problemen im Berliner Wedding 1972. Der schon gestellte Einwand, ob wir zur Partnerschaft überhaupt fähig seien, behält also sein Recht. Man kann ihn zunächst auf die einfache Frage hin präzisieren: Sind wir bereit, unseren Wohlstand zu teilen? Es kann keine Frage sein, daß im Programm der Partnerschaft das Anliegen der Gerechtigkeit enthalten sein muß. Man darf es durch die freundschaftlich-persönlichen Begegnungen nicht überspielen. Vieles entscheidet sich auch bei Partnerschaft an der ökonomischen Basis. Die Liste der Projekte, die im Rahmen der Partnerschaftsbeziehungen geplant sind, zeigt, daß dieser Aspekt auch gesehen wird. Die Frage bleibt jedoch als ein Stachel zurück, wie weit der diakonische Ausgleich geht, was wir uns das Vorhaben denn kosten lassen wollen. Sind wir dabei immer noch von einem einfachen Opfer- und Almosengedanken geleitet oder sehen wir, daß es vielmehr um eine Wiedergutmachung und um eine neue Form von interkontinentaler Gütergemeinschaft gehen sollte? Es ist zu fürchten, daß wir bisher Partnerschaft an diesem Punkt nicht radikal genug mit seinen Konsequenzen sehen und beim Niedlichen und zusätzlich Dekorativen stehenbleiben. Gäste aus exotischen Ländern erscheinen ja leicht als Ausstellungsobjekte, die in jedes ortsübliche Programm gut hineinpassen und uns im Grund in keiner Weise infragestellen.

#### IV. Schwarzes Denken

Noch umfassender ist die kritische Frage, ob wir es lernen können "schwarz" zu denken. Hier kommen wir in einen tiefgründigen Bereich von Partnerschaft, in dem deutlich wird, wie weit unsere Identifikation gehen kann. Unsere Überlegung muß hier etwas ausführlicher werden. Nehmen wir zum Ausgangspunkt das Programm einer "Schwarzen Theologie", wie es zum ersten Mal bei James H. Cone, in seinem Buch "Black Theology and Black Power" (1969) formuliert worden ist. (William H. Weible hat dazu neuerdings einen guten Kommentar verfaßt, auf den wir uns im folgenden berufen: "Black Theology in Amerika als Frage an die christliche Existenz", in Christsein in einer pluralistischen Gesellschaft. Hamburg 1971). Zunächst kann man bereit an dieser Bezeichnung "Schwarze Theologie" Anstoß nehmen. Theologie sollte doch weder schwarz noch weiß sein. Wird damit das Evangelium nicht maßgeblich von der geschichtlichen Situation her gedeutet, ja vereinnahmt und als austauschbares Mittel zum Zweck behandelt? Cone kann etwa sagen: "Wenn die Lehre gegen das Wesen des Schwarzseins ist, wie es die Black Power - Bewegung verkörpert, oder ihm gegenüber gleichgültig ist, dann ist sie das Werk des Antichristen (121). Diesem Grundansatz ist zu widersprechen, selbst wenn man die Ziele der schwarzen Befreiungsbewegung bejaht. Führt die Theologie hier nicht in ein isolierendes Gruppendenken hinein? Kann sie dann noch auf die universale Gültigkeit der Botschaft hinweisen? Trotzdem werden wir heilsam gezwungen, über die Beziehung zwischen christlichem Glauben und der Kultur nachzudenken. Das Evangelium besteht ja, auch da wo ihm die Priorität zugerechnet ist, nicht aus korrekten Formulierungen, die in einem Vakuum erscheinen, sondern wird vielmehr in speziellen Situationen verständlich (vgl. das Anliegen der Methode der

Korrelation bei Paul Tillich). Wenn das stimmt, dann ist oft eine menschliche Lage erst historisch zu begreifen, ehe sie theologisch beurteilt werden kann. Auf diesem Weg kommen wir hier weiter.

Im Programm von Black Power, auf das sich eine Schwarze Theologie hier als ihr weltliches Gegenüber bezieht, "sind eine 300 Jahre währende Unterdrückung und das Elend konzentriert, das die Neger von den Weißen erduldet haben" (Weiblen 207). Vor diesem Hintergrund geht es nun zunächst um die Bejahung des wesentlichen Wertes des Schwarzseins, d.h. um die Identität der Schwarzen: Cone sagt: "Die Tatsache, daß ich schwarz bin, ist meine grundlegende Wirklichkeit". Darf man das als Theologe sagen? Immerhin, die Schwarze Theologie nimmt zunächst das Leiden und die Erniedrigung im Leben der Neger ernst. Sie will deren Zustände im Licht der Offenbarung Gottes in Jesus Christus untersuchen, um ein neues Verständnis von der Würde der Schwarzen zu finden. Deswegen wird Black Power mit der Theologie in Beziehung gebracht. Ihre Aufgabe soll es sein, die befreiende Macht des Evangeliums auf die Neger unter weißer Unterdrückung anzuwenden. Zum ersten Motiv des Selbstvertrauens in die eigene Würde im Leiden tritt hier das zweite hinzu: Befreiung und Veränderung.

Die christliche Botschaft ist so zu interpretieren, daß sie Unterdrückten etwas sagt, daß sie auf die schwarze Freiheit hinweist und sie befördert. Sie muß ihre "weiße" Ausrichtung verlieren, so daß die Schwarzen sich in ihr selbst erkennen. Jesu Botschaft bringt Befreiung, weil "Gott in Christus die menschliche Ebene betritt und sich auf die Seite der Unterdrückten stellt" (Cone 36). Diese Freiheit ist nicht jenseitig, sondern Freiheit jetzt. Der Verweis auf das nächste Leben wäre nach Cone Mangel an Hoffnung. Indem die Schwarze Theologie sich weigert, jeden Begriff von Gott anzuerkennen, der das Leiden der Neger als den Willen Gottes bezeichnet, lehnt sie es ab, eine Interpretation von Eschatologie anzunehmen, die die Aufmerksamkeit von der jetzigen Ungerechtigkeit ablenken würde (Weiblen 213, Cone 121-127).

Black Theology ist in dieser Ausrichtung eine Form der Theologie der Revolution, die ein relevantes Beteiligtsein in der Welt des Rassismus des 20. Jahrhunderts betreibt. Nicht ganz klar wird an dieser Stelle, wie bei Cone das erstaunliche Verständnis von Leiden und Unterdrückung in seiner Theologie mit dem Akzent der revolutionären Selbstbehauptung zusammenpassen kann.

Und was kann eine Schwarze Theologie den Weißen sagen? Sind sie nicht von aller Partnerschaft und Bruderschaft schon ausgeschlossen? Cone hält ihnen zunächst nur eine Gesetzes- und Gerichtsprédigt. Sie werden zur Rede gestellt und zur Buße gerufen. Insofern, aber nur auf diesem Weg der Umkehr, kann es einen neuen Anfang geben, ist auch für sie eine Befreiung vom Rassismus in Sicht. Versöhnung - das wird hier noch einmal deutlich - ist also nicht eine mühelos hergestellte Harmonie zwischen Schwarzen und Weißen, wie sie sich liberale Weiße erhoffen, sondern ist nur auf dem schweren Weg einer Selbstannahme der Schwarzen und einer Sinnesänderung der Weißen zu erreichen. Diese führt zur Erkenntnis, daß man "Gott nicht ohne Schwarzsein haben kann" (Weiblen 216), wobei "Schwarzsein" wenig mit der Hautfarbe zu tun hat. Gut sagt es Cone: "Schwarzsein heißt, daß dein Herz, deine Seele, dein Sinn und dein Körper da sind, wo die Entschlafeten sind" (Cone 151). Dies letztere ist eine gültige Antwort, der wir im Blick auf das Thema der Partnerschaft voll zustimmen können. Um dieses Satzes willen lohnt

sich das Ganze. Schwarz denken muß möglich sein, wenn man es mit Jesus hält.

Wir meinen nun, das Programm einer Schwarzen Theologie sollte über die Anlehnung an eine Theologie der Revolution, wie sie für die Bürgerrechtsbewegung der Neger in den USA relevant ist, hinausgehen und noch mehr mit Inhalt gefüllt werden. Sie enthält ja bisher zu viel an formalen Forderungen und ist wohl auch zu sehr auf die Anti-Haltung zu den Weißen fixiert. Über weite Strecken hin vertritt sie bisher einfach eine natürliche Theologie mit deren bekannten Synthesen. Es wäre aber denkbar, daß Schwarze Theologie weitergeführt und in Zusammenhang gesehen werden könnte mit dem Bemühen um "indigenization", um eine einheimische Theologie der Kirchen in Afrika. Hier wäre auch die besondere Botschaft der unabhängigen kirchlichen Bewegungen und Sekten zu hören, die unter Umständen überhaupt unter diesem Stichwort "Black Theology" zu verstehen sind. Das religiöse Erbe Afrikas und das revolutionäre Vorhaben Schwarz-Amerikas müßten zu gegenseitigem Gewinn stärker aufeinander zugeführt werden. Hier liegt eine große Aufgabe für eine Schwarze Theologie vor, die Querverbindungen herzustellen.

#### V. Gegenverkehr

---

Auch bei einer solchen Einbeziehung der afrikanischen Situation wird es für die weißen Partner wichtig sein zu hören, welche Fragen die afrikanischen Genossen bewegt, wie sie an diese heran gehen und welche Lösungen sie schon gefunden haben. Unser Problem: "Können wir schwarz denken lernen?" kann nun so gestellt werden: "Sind wir bereit, von Afrika etwas für unsere Lage zu lernen?" Was könnte das sein? Sehen wir recht, dann wird diese Frage in jedem Partnerschaftsprogramm eine immer größere Rolle spielen, weil die Zukunft dieser Beziehungen davon abhängt, daß sie sich zu einem echten Gegenverkehr entwickeln. Interpreten des afrikanischen Glaubens und Denkens waren dafür noch nie so gefragt wie heute. Solchem Gegenverkehr stehen bei uns heute noch Vorurteile im Wege. Allgemein hält man Afrikanisches für etwas aus der Frühgeschichte des Geistes, eine nur historisch noch interessante Abteilung der Kulturgeschichte, von der man sich emanzipiert hat, von der man sich erst recht keine Bereicherung oder gar Lösungen unserer Probleme erwartet. Es geht ja gegenüber dem Fortschritt des Geistes um abseits gebliebene Randgruppen, interessant für Ethnologen, Touristen und Romantiker, welche die freie Wildbahn lieben, fernab von den maßgeblichen Entwicklungszentren der Moderne. In dieser imperialistisch-fortschrittsgläubigen Einschätzung ist man sich im kapitalistischen Westen wie im sozialistischen Osten im ganzen einig.

Aber nun konkret: In welchen Bereichen hat Afrika, und haben speziell die afrikanischen Christen, uns Wesentliches zu bieten? Da läßt sich manches aufzählen, was wir dem Anspruch der Schwarzen Theologie mit ihrem Ruf nach Selbstannahme, Befreiung und Veränderung, mit ihrer Forderung an die Weißen nach Buße und der Solidarität mit den Unterdrückten, an die Seite stellen wollen. Wir erwähnen die Pflege von Gemeinschaften, das Ernstnehmen der Geistesgaben, die Betonung der Frömmigkeit, vor allem im Gebet, die Mitarbeit der Laien, die finanzielle Opferbereitschaft, die neuen Ansätze in der Liturgie, der Sinn für Sprache und Sprachweisheit, ein ganzheitliches Menschenbild (sichtbar etwa im heilenden Han-

dehn an Kranken), eine Betonung von Menschlichkeit vor Sachlichkeit, ein ehrfürchtiges Verhältnis zur Schöpfung und Ehrfurcht vor dem Leben überhaupt, ein Denken, das "Innen" und "Außen", Sinnliches und Übersinnliches, Glaube und Profanität noch zusammensieht, die Kritik am Individualismus und Rationalismus des Westens, ein Sinn für Tradition und Gesetz, eine Begabung für originellen Rhythmus, Farbe, Musik und Tanz, ein Verständnis für Jesus Christus als dem himmlischen Gottessohn, ein eigenständiges Zeitverständnis, ein anderes Todesbild und ein Fragen nach dem, was nach dem Tode kommt. Absichtlich haben wir Heiliges und Profanes in solcher bunter Reihenfolge aufgezählt.

Nehmen wir als ein Beispiel aus dieser Reihe das letzte, das afrikanische Todesverständnis, von dem wir meinen, daß es den Partnern in Europa zu einem Nachdenken Anlaß geben kann. In der traditionellen religiösen Praxis der Afrikaner ist viel Lebensweisheit verborgen. Der Tod ist für sie nicht wie im Westen verdrängte und abgeschirmte Grenzerfahrung, sondern er ist für sie ein öffentlicher Machtfaktor, ein letzter Feind und ein Schicksal, das weit ins Leben reicht und es tagtäglich bedrängt. Es erinnert sie, daß sie Abhängige sind, daß Leben nicht einfach machbar und verfügbar ist. Hier meldet sich das Thema vom unfreien Willen: Man weiß, Menschen sind zwischen Sein und Nichtsein ausgespannt und gehören sich nicht einfach selber. Solche Abhängigkeit dem Unbedingten gegenüber wird freiwillig bejaht. Anstelle einer säkularen Diesseitsorientierung weiß man in Afrika noch, daß Geheimniszonen übrigbleiben. Was rechtfertigt, sind nicht die Leistungen, sondern die Verbindungen, die man mit den bestimmenden Mächten unterhält. Deswegen sind die Afrikaner "fromm", fordern sie auch für ihre Entwicklungsaufgaben letztlich theologische Konzeptionen, ist Unglaube eine verwogene Unmöglichkeit.

Das afrikanische Menschenbild bestimmt nun auch die Todesdeutung. Tote müssen nicht nur mit ihrer Funktion, sondern in all ihren Beziehungen ersetzt werden, mit denen sie an einen weiteren Kreis gebunden sind. Man glaubt an eine Ersetzung und Rettung des ganzen Menschen im Leiblichen und Seelischen. Obwohl man beides unterscheidet, ist es in Afrika zu keinem Dualismus gekommen. Im Westen wurden beide Bereiche getrennt und der Kampf gegen den Tod aufs Leibliche konzentriert und versachlicht. In Afrika muß eine Therapie tiefer gehen, da gehören im Heilprozeß gegen das Tödliche Diesseitigkeit und Transzendenz zusammen. Mit anderen Worten: man fragt nach der Unsterblichkeit. Welches Sein ist todüberlegen? Von daher ist das Problem der Theodizee, wie Gott und die Götter Tod und Leiden zulassen können, in Afrika besonders bedrängend. Immer wieder wird darüber nachgedacht, was denn vom Menschen bleibe.

Daß man im Westen darüber weniger beunruhigt ist, entfremdet uns von Afrika wie von einem Großteil der Menschheit überhaupt. Wir sind an diesem Punkt die verwegenen Einzelgänger geworden. Darf also das Problem der Unsterblichkeit schon hinter uns liegen? Sind die geistesgeschichtlichen Veränderungen des Verhältnisses zum Tod seit dem Schwinden des Unsterblichkeitsglaubens (vgl. H. Gollwitzer: Krummes Holz - Aufrechter Gang, 94ff.) einfach zu akzeptieren? Für die Afrikaner kann es keinen "Ganztod" geben. Nie wird die Endgültigkeit des Todes akzeptiert, weil Leben eben mehr ist als die biologische Tatsache. Der eigentliche Mensch überlebt, und zwar vitalistisch gesehen in der Gesamtsippe, in der "lineage". Dies wird der christliche Glaube nicht als Antwort akzeptieren

können, als Hinweis auf die Sinnfrage ist diese afrikanische Antwort jedoch bedenkenswert.

Ein dritter Gesichtspunkt ergibt sich aus den Todesritten. Eine Gemeinde steht um die Trauernden herum und infiziert sie mit neuer Hoffnung. Öffentlichkeit und Sitte sind nötig, weil man dem Tod nicht allein entgegensehen kann. Das ist ja ein Problem des westlichen Individualismus: Wie übt man bei uns die Kunst des Sterbens ein? In Afrika geben Riten die genormten Verhaltensregeln gegen die Unfähigkeit zu trauern ab. Man kann etwas gegen den Tod und die Todesfolgen tun. Daran zeigt sich zugleich, daß man sich mit dem Tod trotz seines Machtcharakters nicht einfach abfindet. Vielmehr sind alle Phasen der Todesritten als großartige Abwehrakte zu verstehen, wie man den Tod als Makel los wird. Das ist der modern-fortschrittliche Charakter der afrikanischen Religion, die wir so gern archaisch und fatalistisch nennen. Aus dem Abhängigkeitsverhältnis folgt Weltzugewandtheit! Es geht ja um Blut und Boden, d.h. um den Bestand der Gruppe überhaupt. Die Behauptung von der Realität der Geister, der Ahnen, des Übermächtigen führt, entgegen der üblichen Religionsdeutung, nicht zu einer Entweltlichung. Die Afrikaner sind auf das Unsichtbare gerichtet und doch ganz ihrer Welt zugetan.

Wir können an dieser Stelle zusammenfassen. Schwarz denken und Lösungen aus Afrika annehmen und damit in den innersten Bereich von Partnerschaft, zur Solidarität zwischen Schwarzen und Weißen vordringen, das würde neben einem praktischen Einkommensausgleich zweierlei bedeuten: den Ruf nach Befreiung aus der Unterdrückung aufnehmen und den Ruf nach Erfahrung von göttlicher Wirklichkeit aufnehmen.

## VII. Partnerschaftspraxis

Wir haben uns bisher über die grundsätzliche Ermöglichung und das Ausmaß von Partnerschaft mit afrikanischen Genossen in Christus Gedanken gemacht. Nun geht es uns in diesem letzten Abschnitt um deren konkrete Veranlassung und Verwirklichung im Austausch von Kirchen. Wir gehen davon aus, daß Partnerschaftsprogramme nicht allein Ausdruck "normaler" zwischenkirchlicher Beziehungen sind, die der Tatsache gerecht werden, daß es in allen Kontinenten eigenständige Kirchen gibt, sondern daß es dabei um die spezielle Ausrichtung des missionarischen Auftrags an der jeweiligen nicht-christlichen Umgebung geht, im Wedding sowohl wie in der Kalahari. Partnerschaft ist eine Form von "joint action in mission", eine gemeinsame Wahrnehmung der Sendung. Wir gehen hier davon aus, daß Mission heute so aktuell ist wie je, ja, daß die Kirche aus der Sendung Gottes lebt, daß sie uns auf allen sechs Kontinenten aufgetragen ist, daß dabei Kirchen nicht mehr im Einbahnverkehr vorgehen können, sondern daß es zwischen ihnen zur multilateralen und internationalen Kooperation an der einen Aufgabe kommt. Dies wird wiederum die Integration der Sache der Mission im Leben der jeweiligen Kirche befördern. Was bisher durch ökumenische Verbindungen auf höherer Diskussions- und Organisationsebene besprochen und geplant wurde, kann nun Wirklichkeit auf der Ebene der lokalen Kirchenkreise und Gemeinden werden. Es wird erhofft, daß auf diese Weise neben den ökumenischen und missionarischen Experten nicht nur die Kreise der traditionellen Missionsfreunde angesprochen werden, sondern daß neue Gruppen für die Weltmission und die Probleme der

Kirchen in Übersee interessiert werden, ja, daß ganze Kirchen und Gemeinden in einen missionsorientierten Lernprozeß eingeführt werden.

Im Wachsen der Partnerschaftsbeziehung stellt sich eine Kirche der anderen zur Verfügung und nimmt an deren Gaben und Mängeln teil. Siege und Niederlagen werden gemeinsam getragen. Fehler dürfen eingestanden, Kritik darf angebracht werden. Man macht ja gemeinsame Sache. Partnerschaft, die sich auf solches Vertrauen stützt, ist besonders lebensnotwendig für Kirchen, die im rassistischen Systemen wie etwa im südlichen Afrika leben. Sie brauchen die Erfahrung der Bruderschaft, die ihren politisch begrenzten Horizont offenhält so nötig wie das tägliche Brot. Weitergehende Präsenz der Brüder und Genossen, - d.h. auch weitergehendes Engagement der Mission im südlichen Afrika! - kann gerade in solcher Ghettosituation nicht entbehrt werden. Die Kirche, die auf das Eigenständige" reduziert werden soll, muß, trotz ihres Willens zur Verwurzelung im Lokalen, die Offenheit zur Ökumene behalten.

Eine Partnerschaftsbeziehung läßt sich nicht mit einem kurzfristigen Projektdenken verbinden, das nur ein Minimum an Identifikation verlangt. Partnerschaft heißt zunächst Bejahung der Übernahme der Jahrzehntelang gewachsenen Verbindungen der traditionellen Ära der Missionsgesellschaften, und zwar Übernahme von Debit und Kredit aus jener Zeit. Missionsgeschichte wird zur Kirchengeschichte und ist von Kirchen als ihre eigene anzunehmen. Auch heute ist mit Beziehungen auf längere Zeit zu rechnen. Dabei ist zu erwarten, daß zunächst unsere afrikanischen Genossen die größere Bereitschaft, das tiefere Verständnis und den längeren Atem mitbringen, während sich bei uns im schnellebigen Westen rasch Ungeduld breit machen könnte. Wir meinen ja noch weithin, daß wir sie nicht unbedingt für unsere Situation hier brauchen. Wir merken noch zu wenig, wie sehr europäisches Christentum an den Rand rückt. Um das Jahr 2000 wird Afrika das neue Zentrum der Christenheit mit ca 350 Millionen Gläubigen darstellen. Schon im Blick auf diese Entwicklung "lohnt sich" die langfristige Verbindung!

Wenn wir Partnerschaft ernst nehmen, kommen wir nicht billig davon. Es entstehen Folgekosten in jeder Hinsicht, die wir uns nicht vom Halse halten können. - Das betrifft die dreifache Ausrichtung der Partnerschaft als personelle, materielle und geistliche Teilhabe. Mit den persönlichen Beziehungen wird es beginnen. Hier kann alle Menschlichkeit, aller Charme, alle gelöste Kontaktfreudigkeit, Gastfreundschaft, die die Partner besitzen, zur Geltung kommen. Man wird dabei sehen, wieviel davon im Umgang mit Afrikanern wieder lernen können. Daß es nicht beim persönlichen Besuchsaustausch bleiben kann, haben wir bereits erwähnt. Die gemeinsam zu erarbeitenden Projekte, die uns mit unseren Talenten und materiellen Gaben fordern, sind von vornherein als missionarische Ausgangsbasis anzusehen, die nicht dem Ansehen und der Macht der Kirche dienen, sondern die den Dienst der Kirche an ihrer gesellschaftlich und religiösen Umwelt befördern. Die geistliche Teilhabe ist nicht etwas Drittes neben der personellen und der materiellen Beziehung, sondern ist deren Tiefendimension. Sie hat etwas zu tun mit dem, was wir "schwarz denken" nannten, d.h. mit jener weitgehenden Solidarität. Sie reicht aber noch darüber hinaus. In der geistlichen Partizipation bringt jede Seite der anderen bei, was sie vom Evangelium verstanden hat. Es geht um Lehre und deren Ausdruck in der Gemeinschaft, im Gottesdienst und da wieder in Taufe und Abendmahl, im Gebet, in der Seelsorge und in den übrigen vielfältigen Weisen der jeweiligen Frömmigkeit. Auch wenn wir z.Z. noch

so wenig von diesem Bereich zu bieten haben, so sollten wir doch alle Mühe anwenden, Partnerschaft bis zu dieser Ebene der geistlichen Teilhabe kommen zu lassen. Erst da werden die Unterschiede von Kulturen zweitrangig, da wird die Gemeinsamkeit in Christus dominierend werden (Gal.3,28; Eph.2,10ff).

Zur Konkretion von Partnerschaft in der Berliner Situation sind zum Schluß einige Hinweise nötig, welche jedoch nur zur Zeit gelten und in Kürze noch weiter zu ergänzen sind. Die Berliner Missionsgesellschaft (oder jede andere Mission) ist selbst nicht Partner, sie stellt sich lediglich als eine Kontakt- und Vermittlungsstelle zwischen Kirchen zur Verfügung. In ihrem Fall handelt es sich um die Beziehung zwischen der Kirche Berlin-Brandenburg und den mit der Berliner Mission verbundenen Regionalkirchen ELCT, ELCCO, ELCSA-SER, ELCT-SD in Südafrika und Tanzania. Andere Missionen könnten ähnliche Beziehungen einbringen. Ein künftiges Missionswerk (welcher Art immer) würde diese Beziehungen zusammenfassen und seinerseits die Vermittlerrolle übernehmen. Einstweilen sind noch Wege zu finden, wie neben den übrigen Missionsgesellschaften das Landespfarramt für Mission u.d. ökumenisch-missionarische Institut das Partnerschaftsprogramm aufgreifen, zur eigenen Sache machen und in den Gemeinden vertreten können. Auf jeden Fall sollte die Zeit der Dauerreflexion und der ersten Experimente bald zugunsten weiterer konkreter Schritte überwunden werden. Mangelnde Integration und Zusammenarbeit blockiert derzeit den weiteren Weg. Die Sache drängt!

Die Partnerschaft soll zwischen Kirchenkreisen, also auf der mittleren Ebene getragen werden. Dadurch werden einerseits Einzelgemeinden genügend direkt betroffen, andererseits können übergreifende missionarische Projekte flexibel geplant und realisiert werden. In jedem Kirchenkreis - hier und in Übersee - soll eine Partnerschafts-Initiativ-Gruppe (PIG) gewählt werden, bestehend aus Laien und Pastoren, welche Anregungen, Planungen und Informationen aufnimmt. Ihre Glieder stellen die Multiplikatoren dar, welche auch in den Einzelgemeinden die Partnerschaft vertreten und verbreiten. Die Initiativgruppe des Kirchenkreises ist nach der anderen Seite dem Kreiskirchenrat und der Kreissynode regelmäßige Information und Rechenschaft schuldig. Sie verarbeitet persönliche Korrespondenz und Nachrichten, sie bedient sich der Medien und der audio-visuellen Hilfen, sie berät und informiert über Projekte, betreut Besucher, veranstaltet Seminare zur Fortbildung, pflegt den Erfahrungsaustausch mit benachbarten Kirchenkreisen und regt zur regelmäßigen Fürbitte an. Wo nötig, wendet sie sich dabei hier wie in Übersee an die Kontaktstelle der Mission zur Beratung und Förderung. Der Austausch von Geschenken wird begrüßt. Handelt es sich dabei um Geldmittel, vor allem für Projekte, so sollen sie nach Möglichkeit nicht direkt, sondern über die Kanäle der Gesamtkirche und der Missionen geleitet werden. Auf die Möglichkeit eines längerfristigen Einsatzes afrikanischer Missionare in Berlin wird besonders hingewiesen, um das Prinzip des Gegenverkehrs zu befördern. Ihre Stellung sollte in etwa der der weißen Missionare in Afrika entsprechen. Über Vorbereitung, Einsatz und manche rechtliche Einzelfrage wären besondere Vereinbarungen zwischen den Partnerkirchen und Konsultationen mit den Missionen nötig.

Leben mit afrikanischen Genossen - zum Wesen der Partnerschaft: Wir lenken zum Anfang, zur Skizzierung der Aufgabe zurück. Wir tun das mit einem Wort aus 1.Thess.3,12: "Der Herr mache euch reich und überströmend in der Liebe zueinander und zu Allen". Karl Barth hat in KD IV,2 S. 913 unter der Überschrift "Die Tat der Liebe" dazu eine Erklärung gegeben. Sie lautet: "Wie die Gemeinde um der von Gott geliebten Welt willen existiert, so wird die in ihrer Mitte zu übende Liebe, die Liebe ihrer Glieder untereinander, in vorläufiger, stellvertretender Darstellung des Tuns, zu dem alle Menschen bestimmt sind, für diese Alle, für die Welt geübt. Sie wird aber hier, zwischen diesen Menschen, geübt."

So wollen wir auch das Wesen der Partnerschaft verstehen: als Stellvertretung.

Hans Häselbarth

## Ökumenische Partnerschaft

1. Partnerschaft zwischen Kirchen geschieht in ökumenischem Kontext. Das Partnerschaftsprogramm ist der Versuch, Ökumenizität im Leben ddr Gemeinden zu verankern.

Ökumenizität - im engeren Sinn - meint die Vielfalt von Kirchen und Gemeinschaften verschiedener christlicher Bekenntnisse, im weiteren - populären - Verständnis meint "ökumenisch" international, die Vielfalt von Nationen und Kulturen innerhalb der einen Kirche.

In der Realisierung des geschichtlichen Lebens der Kirche ergänzen sich beide Aspekte. Das heißt: die theologisch - kirchlichen Verschiedenheiten sind im Zusammenhang des jeweils verschiedenen geschichtlichen und kulturellen Hintergrundes zu sehen und gewinnen erst so ihr besonderes Profil.

2. Partnerschaft ist Konkretion ökumenischen Lebens.

Das bedeutet, daß gleichwertige "Partner" in Beziehung zueinander treten. Sie ist damit nicht ein Abhängigkeitsverhältnis (Patenschaft), sondern wechselseitiges Geschehen in Konfrontation und Provokation durch Verfremdung, der Prozeß der Selbstfindung in Austausch und Begegnung.

Das setzt voraus: den Willen, sich in Frage stellen zu lassen und die Bejahung der Eigenständigkeit des Anderen. Es setzt die Freiheit zum Lernen voraus.

3. Für das eigene kirchliche Leben bedeutet dies:

Überwindung des kulturellen und geistlichen Provinzialismus, größere Toleranz im Urteil im Wissen um andere Ausdrucksformen des Glaubens,  
mehr Mobilität im Verhalten gegenüber traditioneller Arbeitsstrukturen,  
Abbau der Angsthemmung vor dem Fremden,  
Überwindung des latent oder ausgesprochenen Dominanzanspruchs.

Es bedeutet positiv:

gegenseitige Stärkung und Ermutigung,  
 Bereicherung durch Teilhabe, Mitleiden, Mithoffen, Mitkämpfen,  
 Abbau von Vorurteilen,  
 daraus folgend: Versöhnungsbereitschaft, friedensorientiertes Verhalten.

Damit ereignet sich in der Kirche modellhaft, was für die Friedenserziehung der (Welt-)Gesellschaft von entscheidender Bedeutung ist.

4. Realisierung von ökumenischer Partnerschaft als Austausch und Konfrontation geschieht im Horizont der Verheißung des kommenden Gottesreiches, deren irdischer ("vorletzter") Ausdruck mit "Frieden" (Schalom) zu beschreiben und jeweils neu zu konkretisieren ist.

Ökumene ist letztlich die geschichtliche (horizontale) Verwirklichung des (vertikalen) Verheißungscharakters der Botschaft Jesu von der kommenden Gottesherrschaft.

Sie wirkt damit provaktiv zum Umdenken (Umkehr) auf jede vorfindliche Kirchenpraxis und Theologie. Dieser Prozeß ist wechselseitig und permanent.

5. Partnerschaft ohne diesen Rahmen, (der nicht einfach als Ideologie übernommen werden kann, als moderner Ausdruck für alte Verhältnisse) der sich, wenn auch in kleinen Schritten kritisch auswirkt, ist nichts anderes als kirchlicher Tourismus, für den kirchliche Gelder verschwendet wären und der darüberhinaus gefährlich wirken kann, weil er unkritisch die bestehenden Strukturen in unseren Gemeinden stabilisiert indem er vordergründig Frustrationen bei denen beseitigt, die die Träger der so oft beklagten kirchlichen Verhältnisse sind.

Solche Partnerschaft hat Alibifunktion und ist damit ein Hindernis für den Dienst des Friedens an Gottes Welt.

6. Damit stellt sich die Frage: Sind wir partnerschaftsfähig? Sind es unsere Gemeinden, unsere kirchlichen Arbeitsstrukturen, unsere Theologie?

Arbeiten wir selbst partnerschaftlich? Ist unser Amtsverständnis ein partnerschaftliches oder ein autoritäres?

7. Grundsätzlich wird Partnerschaft erschwert durch das "christlich - abendländische Syndrom": Unsere Kirchen gehören objektiv auf die Seite der Reichen in der Nord-Süd-Spannung, belastet durch die Geschichte der Ausbreitung europäischer Herrschaft und Zivilisation und durch die anhaltende Unterdrückung der Dritten Welt durch unsere politischen und gesellschaftlichen Systeme.

Angesichts dessen ist alles, was wir von uns aus in den Kirchen der Dritten Welt in die Wege leiten oder initiieren, von vornherein qualifiziert durch den westlichen Dominanzanspruch. Das Angebot von Partnerschaft dürfte von uns aus gar nicht gemacht werden.

Es bedarf deutlicher Zeichen der Umkehr, um unseren Partnerschaftswillen zu dokumentieren. Welche?

8. Besonders erschwert wird Partnerschaft mit solchen Kirchen, die durch "gewachsene Bindungen" an uns geknüpft sind. Die Übernahme der Folgekosten alter Missionsarbeit ist nicht Partnerschaft. Der Prozeß der Identitätsfindung der "jungen Kirchen" wird gerade hier besonders zu respektieren sein.

9. In jedem Fall bedeutet Partnerschaft auch das Anteilnehmen und -geben der Probleme der eigenen kirchlichen Situation. Sie bedeutet gegenseitige Kritik, das Aushalten der Konfrontation, Umkehrbereitschaft und aktive Toleranz, die Konflikte bewußt angeht und in einer höheren Solidarität jener, die als das wandernde Gottesvolk auf dem Weg sind, auszutragen versucht.

Papier von filia  
für Montag, den 14.12.

## I.

1. Jede verfaßte Kirche ist Teil der weltweiten Christenheit und damit zur ökumenischen Gemeinschaft mit anderen Kirchen gerufen.
2. Die ökumenische Gemeinschaft konkretisiert sich im partnerschaftlichen Beziehungen zwischen Kirchen, die durch gemeinsame Geschichte, gleiches Bekanntnis oder besondere Aufgaben miteinander verbunden sind, aber keine organisatorische Einheit darstellen können.
3. Partnerschaft bedeutet Teilnahme am Leben der Schwesternkirche. Sie bewährt sich in der Mitverantwortung für den Auftrag, dem Mittragen der Mängel und Lasten und dem Mitteilen der Gaben. Im gegenseitigen Geben und Nehmen wird die einzelne Kirche befreit aus ihrer Befangenheit in sich selbst und bereichert durch die Erfahrung der Partnerkirche.
4. Die Teilnahme am Leben der Partnerkirche erweist sich im Austausch von Informationen, Erkenntnissen und Erfahrungen (geistl. Teilnahme) von Besuchern, Gästen und Mitarbeitern (personelle Teilnahme), u. von Gaben, Sachhilfen und Mitteln (materielle Teilnahme). Gemeinschaft miteinander darf das Mitteilen materieller Hilfe nicht ausschliessen, sich aber auch nicht ausschließlich darauf beschränken. Erst das geistliche und personelle Teilhaben ameinander begründet echte Partnerschaft zwischen Kirchen.

## II.

1. Zur Aufnahme solcher partnerschaftlicher Beziehungen zwischen der Ev. Kirche von Berlin-Brandenburg und dem aus der Arbeit der Berliner Mission in Südafrika hervorgegangenen Kirchen wird folgender Weg vorgeschlagen:
  - a) Die Kirchenleitung der EKBB bietet den Kirchenleitungen der genannten Kirchen in SA die Herstellung direkter partnerschaftlicher Beziehungen an.  
*erarbeiten*
  - b) Im gegenseitigen Einvernehmen treffen die Partnerkirchen eine schriftliche Vereinbarung, in der die grundsätzliche Bereitschaft zur Teilnahme am Leben und Auftrag der Partnerkirche erklärt wird und konkrete Fragen des gegenseitigen Austausches geregelt werden.
  - c) Die Vereinbarung wird, vor allem in den konkreten Fragen, zunächst für eine begrenzte Zeit abgeschlossen und danach im Lichte der Erfahrungen und Bedürfnisse überprüft.
2. Die Partnerschaft sollte sich, soweit möglich, auf alle Ebenen und Bereiche des kirchlichen Lebens erstrecken. Außer dem Austausch von Kirchenleitung zu Kirchenleitung und Synode zu Synode wird es wichtig sein, direkte partnerschaftliche Beziehungen zwischen einzelnen Kirchenkreisen und in ihnen zwischen Gemeinden bzw. Gemeindebezirken herzustellen. Daneben ist ein Austausch zwischen gleichartigen synodalem Arbeitszweigen denkbar, wie z.B. Männerwerk, Frauenhilfe, Jugendpfarramt usw.

III.

1. Es erscheint sachgemäß, daß die Koordinierung der partnerschaftlichen Arbeit durch den Beirat für Weltmission geschieht, dem Verbindungsgremium zwischen EKBB und den Missionsgesellschaften in Berlin.
2. Die praktische Durchführung der partnerschaftlichen Beziehungen wird am besten gewährleistet sein, wenn im wesentlichen diejenigen Missionsgesellschaften, die bisher das Gegenüber zu den jeweiligen Kirchen in Übersee darstellen, die für die organisatorische Seite verantwortlich sind.
3. Es ist zu empfehlen, daß im Rahmen der Arbeit des Beirates für Weltmission jeweils besondere Ausschüsse zu diesem Zweck gebildet werden. Diese Ausschüsse sollten aus Vertretern der entsprechenden Missionsgesellschaft und der EKBB bestehen und durch den Beirat für Weltmission der Kirchenleitung und Synode der EKBB verantwortlich sein.

851 30 61  
xxxxxxxxxxxx

10. Dezember 1971  
psbg/sz

Herrn  
OKR H. Wildner

1 Berlin 12  
Jebensstr. 3

Lieber Herr Wildner!

Am 5.Januar 1972 tritt das Kuratorium der Gossner Mission zusammen und der erste Punkt auf der Tagesordnung ist das sog. "Wildner-Papier". Ich würde es sehr begrüßen, wenn Sie sich die Zeit nehmen könnten, Ihren Entwurf persönlich zu erläutern. Ich bin überzeugt, dass der Vorsitzende des Kuratoriums, Herr Bischof Scharf, es ebenso begrüßen würde und deshalb wäre ich Ihnen für eine kurze Antwort dankbar, ob Sie meiner Einladung Folge leisten können. Die Sitzung beginnt um 9.00 Uhr im Haus der Mission in Berlin-Friedenau, Hand-  
jerystr. 19/20.

Mit herzlichem Gruss bin ich

I h r

Sg.

Hindlin Teilnahme gezeigt

lg.

851 30 61  
xxxxxxxxxx

10. Dezember 1971  
psbg/sz

Herrn  
Superintendent  
Dr.v. Stieglitz  
  
46 Dortmund  
Jägerstr. 5

Lieber Bruder v. Stieglitz!

Für Ihren Brief vom 7.d.M. bedanke ich mich und auch für die Übersendung der "Schularbeiten", die hatte ich schon vorher wohlwollend korrigiert, weil Dr.Berg sie mir gezeigt hatte.

Ich möchte Ihnen folgendes sagen:

Am heutigen Spätnachmittag tagt ein Ausschuss des Kuratoriums, der über das sog. "Wildner-Papier" berät. Ich selbst gehöre auch dazu und werde folgende Empfehlungen einbringen:

Die Gossner Mission möchte zu dem vorliegenden Entwurf aus einem doppelten Grunde ein Nein sagen. Einmal wird bei den Aufgaben die Weltmission lediglich als eine Beziehung von Berliner Kirchen zu Übersee-Kirchen beschrieben. Diesem Missionsverständnis kann Gossner nicht zustimmen. Zum anderen, eine Integration von Kirche und Mission auf so enger regionaler Ebene bedeutet weder für die Missionsgesellschaften - und gerade auch für die Berliner Mission - noch für die Berliner Kirche, noch für die Übersee-Kirchen eine Bereicherung, sondern macht die Isolierung einer sehr kleinen Weltmission zum Gesetz. Weiter werde ich empfehlen, dass ein neuer und anderer Plan vorgelegt werden möge, der die grösseren Aufgaben der Weltmission berücksichtigt und eine regionale Basis mit den Westdeutschen Kirchen von vornherein ermöglicht.

Ich werde Ihnen in den nächsten Tagen das Protokoll unserer heutigen Ausschuss-Sitzung kommentarlos übersenden.

Und nun kommt noch eine herzliche Bitte: Damit unser Kuratorium am 5.Januar 1972 einen vernünftigen Beschluss fassen kann, soll OKR Wildner eingeladen werden, um seinen Plan zu vertreten. Ich

selbst lege aber grössten Wert darauf, dass auch eine Stimme der breiteren Integration zu Wort kommt durch jemand, der die besondere Situation der Gossner Mission sehr gut kennt. Deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie es an diesem 5.Januar 1972 ermöglichen könnten, wiederum an unserer Sitzung teilzunehmen, weil ich weiss, dass Ihr Votum für die Mitglieder sehr wertvoll ist.

Mit herzlichem Gruss bin ich

I h r

Jg.

MISSIONSKAMMER  
DER EVANGELISCHEN KIRCHE  
VON WESTFALEN  
Tgb.Nr.1101/71

46 Dortmund, 7. Dezember 1971  
Jägerstr. 5  
Ruf: 81 89 00

Herrn Missionsdirektor  
Seeberg

1 Berlin-Friedenau  
Handjerystr. 19/20



Lieber Bruder Seeberg!

Gewissermaßen amtlich möchte ich Ihnen beigelegt 2 Exemplare meiner Schularbeiten über die BMG zusenden. Sehr dankbar bin ich für unsere Übereinstimmung im grundsätzlichen, daß nur eine besonnene Prüfung möglicher Alternativen zu einer erfreulichen Lösung für alle Beteiligten führen kann. Im Protokoll der letzten Sitzung des EKU-Missionsausschusses ist festgehalten, daß der Vorsitzende zur Verhandlung der anstehenden Fragen in das Kuratorium der Gossner-Mission eingeladen werden sollte. Obwohl ich als Mensch der Partnerschaftskommission im Kuratorium Gast sein darf, ist es vielleicht doch richtig, eine ausdrückliche Einladung auszusprechen, sofern diese von der Missionsleitung gewünscht wird.

Wie besprochen haben wir die Restbestände des "Unvollendeten Auftrages" gezählt. Es sind hier noch 140 Stücke vorhanden. Der Rest sollte unter Interessenten, Verteilern und Verkäufern aufgeteilt werden. Für mich genügt die Zurückhaltung von etwa 20 Stück. Ich möchte vorschlagen, daß von dem Rest ca. 70 Stück an die Gossner-Quelle kommen. Je 15 Stück möchten die Brüder Heßler und Klimkeit haben.

Mit herzlichem Gruß

Ihr

P. Bergy

Sup. Dr. v. Stieglitz  
46 Dortmund  
Friedrich-Engels-Str. 10

Überlegungen zum Weg der Berliner Missionsgesellschaft

Arbeitspapier für Gremien und Personen, die am weiteren Weg der BMG beteiligt sind

Wer die Freude und Pflicht hat, sich mit dem Weg der Berliner Missionsgesellschaft zu befassen, begegnet in ihrer Entwicklung und gegenwärtigen Problematik so ziemlich allen Aspekten der Lage, in der sich die Weltmission heute befindet. Die folgenden Begriffe, immer wieder angetroffen und benutzt, versuchen dem einen angemessenen Ausdruck zu geben: Missionsgesellschaft, Kirche, Verkirchlichung, Integration, Vätererbe, Eigenständigkeit, Regionalisierung, Internationalisierung, Joint..., Federation..., Partnerschaft, Konkretisierung, persönliche Bindung, Geld.

Hinzu kommt bei der BMG die Kennzeichnung durch das Kriegsende 1945, die Teilung Deutschlands, die Insel- und Brückensituation Berlins, die Auswirkung des Missionshauses in der Georgenkirchstraße als Missionszentrum in die Gliedkirchen der EKU in der DDR, die Form der Weltmissionsverantwortung der Gemeinde, die nicht unmittelbar an Sendung teilnehmen können, die veränderte Aufgabe der Weltmission als Mission an der und in der nahen Umwelt. Hinzu kommen EKU und EKiD, Ausschüsse und Kommittees, DEMR und EAGWM, Gliedkirchen der EKU, Vernachlässigung und Liebe, Gleichgültigkeit und erwachendes Interesse: alles kann man haben.

Die folgenden Blätter möchten zusammenstellen, was sich in den vergangenen Jahren an Entwicklung ereignet hat, einige Linien anzeigen und darum bitten, mit wacher Aufmerksamkeit und ohne Ermüdung an dem Geschick einer Missionsgesellschaft teilzunehmen, die insbesondere durch die Katastrophe von 1945 bezeichnet ist und deren Partnerkirchen in Südafrika in einem Gebiet schwierigster politischer Probleme arbeiten.

(Der Einfachheit halber sind im folgenden die Namen von Personen fast immer ohne die kirchliche Würdenbezeichnung aufgeführt.)

### 1. Ausgangssituation

Diese Erwägungen setzen mit der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg ein. Mittel des Lutherischen Weltbundes trugen zur Aufrechterhaltung der Arbeit in Afrika bei. Die Arbeit litt erheblich, bis diese Mittel eintrafen, und konnte auch dann nur eingeschränkt und unter Verzicht der Missionarsfamilien auf ein ausreichendes Einkommen weitergeführt werden.

Die Unterstützung der afrikanischen Arbeit aus Deutschland war kaum möglich. Das Gebiet der Provinzialkirchen in Ostpreußen, Schlesien und Pommern kam unter polnische Verwaltung. Hier hatten die regsten Kräfte der Heimatgemeinden der BMG gelegen. Die Vertriebenen, die in das Gebiet der heutigen DDR und BRD kamen, brachten in vielen Fällen ihre Bindung an die BMG mit. In den Gemeinden der EKU-Gliedkirchen in der DDR bestanden die alten Freundeskreise und Bindungen weiter. Neue Freunde kamen hinzu. In Westdeutschland entwickelte sich eine neue Heimatarbeit, die ihr Zentrum in Espelkamp hatte.

Das Jahr 1948 brachte einen erneuten Einschnitt. Die mit der Währungsreform einsetzende Finanzknappheit stellte alle Missionsgesellschaften vor die Frage ihrer Weiterexistenz. Wie sollte nun der Weg der BMG weitergehen? Die Tendenzen liefen dahin, sie als eine auf die in der späteren DDR liegenden Gliedkirchen der EKU beschränkte Gesellschaft zu verstehen, West-Berlin einschließlich, deren Arbeit in Übersee durch die westlichen Missionsgesellschaften zu unterstützen ist. Bei dieser Auffassung stand im Hintergrund die Hoffnung, daß die Teilung Deutschlands vorübergehend sein werde und der BMG in absehbarer Zeit wieder der direkte Zugang zu ihren Gebieten geöffnet werden würde.

In diesem Zusammenhang sind die Beschlüsse des Deutschen Evangelischen Missionstages vom Juli 1949 in Hermannsburg zu verstehen.

Sie lauten:

- "1. Der DEMT empfiehlt den Gesellschaften der westlichen Zonen, nach Möglichkeit die im Westen wohnenden Berliner Missionare für etwa 3 - 5 Jahre in ihre Dienste zu übernehmen und in ihre heimatliche Arbeit einzugliedern.
2. Der DEMT bittet die Westgesellschaften, die Verbindlichkeiten der Berliner Mission für ihre im Westen wohnenden Pensionäre, Witwen und Kinder zu übernehmen. Der DEMT wird dafür einen Not-

fonds bilden.

3. Der DEMT empfiehlt den Westgesellschaften, daß sie, sobald die Möglichkeit der Devisenbeschaffung gegeben sein wird, der Berliner Mission helfen werden, damit die für sie anfallenden Devisen beschafft werden können.

Die Regelung dieser Devisenbeschaffung wird der Finanz-Kommission übertragen.

4. Der DEMT nimmt zur Kenntnis, daß die Berliner Mission von einer eigentlichen Heimataufgabe im Westen absehen will. Davon wird nicht berührt die persönliche Verbindung des Berliner Missionshauses mit seinen Freunden."

Die Beschußfassung des Komitees vom September 1949 lautete wie folgt:

"Komitee erklärt sich mit dieser Neuordnung seinerseits einverstanden und beschließt unter dem Vorbehalt der Inkraftsetzung dieser Empfehlungen durch die in Frage kommenden Westgesellschaften, die bisherige Zweigstelle West spätestens mit Wirkung vom 31.12.1949 aufzulösen, die Missionare Reckling und Namgalies, später Schwarm, zur vorübergehenden Eingliederung in die Heimatarbeit westlicher Missionsgesellschaften zu beurlauben und für den zu bildenden Notfonds gemäß Punkt 2 des Hermannsburger Beschlusses seinen Dank zum Ausdruck zu bringen.

Komitee beauftragt HK, für die Weiterarbeit des bisherigen Leiters der Zweigstelle West, Missionspfarrer Gerhard Wilde, und des dortigen Geschäftsführers Herrn Gottwald, befriedigende Vorschläge zu erarbeiten."

Von heute aus beurteilt, erscheint diese Beschußfassung als eine Fehlentscheidung. Die Verbindung der Arbeitsgebiete zur Missionsleitung blieb behindert. Die Einstellung der Heimatarbeit im Westen trug zur ständigen Finanzknappheit der BMG bei, deren Last die Missionarsfamilien und die Arbeit in Afrika zu tragen hatten. Der Aufbau einer qualifizierten Arbeit im Westen hätte zu einer Größenordnung und einer Form der Arbeit geführt, die einen Zusammenschluß mit der Bethel-Mission und der Rheinischen Mission mit natürlichem Gefälle nahegelegt hätte.

Die Hermannsburger Beschlüsse hatten die Bildung einer BMG-Kommission des DEMR zur Folge. Diese Kommission, die unter der Leitung von Dr. Pörksen steht, hatte zu Anfang ihrer Tätigkeit eine ihrer Hauptaufgaben darin, die jeweiligen Bedürfnisse der BMG festzustellen und Zahlungsempfehlungen an die westlichen Missionsgesellschaften weiterzugeben. Bis 1964 brachten die westlichen Gesellschaften einen Betrag von jährlich ca. 120.000 DM auf. Für 1965 bis 1967 wurde dieser Betrag aus Mitteln des DEMR aufgebracht. Auch für 1968 und 1969 übernahm der DEMR die Zahlung, da kein anderer Träger zu finden war.

## 2. Entwicklungen

Die Entwicklungen auf dem deutschen und ökumenischen Missionsfeld lassen sich durch zwei Daten kennzeichnen: 1961 Integration von Ökumenischem Rat der Kirchen und Internationalem Missionsrat mit dem Beschuß, den Gliedkirchen der Ökumene ähnliche Schritte zu empfehlen; 1963 in Bethel die Synode der EKiD, die die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission begründete, den Verbindungs-ausschuß bildete und wiederum an die Gliedkirchen und die Missionsgesellschaften die Anregung gab, ähnliche Schritte zu vollziehen. Missionsdirektor Brennecke nennt in seinem Bericht vor der Jahresversammlung 1963 die Vereinbarung der Arbeitsgemeinschaft zwischen EKiD und dem DEMT einen "zweiten Höhepunkt" (der erste ist in seiner Sicht die Vereinbarung zwischen EKU und BMG, von der gleich zu reden sein wird) des Jahres 1963 (Schreibmaschinenvervielfältigung, S.26f.). Diese Vereinbarung "ist die unmittelbare Folge der großen ökumenischen Beschlüsse ... Man wird das Ergebnis als eine Wende in den Beziehungen zwischen Kirche und Mission bezeichnen müssen, die wir auch in unserer Mission von Herzen begrüßen" (S.27). Die Bildung des Missionsausschusses der EKU wird angezeigt. Er soll Instrument sein, das in einem Teilbereich das Geschäft der Integration weiterhin zu besorgen hat (parallel zu dem damals bereits bestehenden Missions-ausschuß der VELKD). Bethel vorausgehend war bereits die Gründung des Ökumenisch-Missionarischen Rates und des Ökumenisch-Missionarischen Amtes. In denselben Zeitraum und in dieselbe Zielsetzung gehörten die Vorbereitung und Gründung der Arbeitsgemeinschaft evangelischer Missionen in der DDR (AGEM).

Für die Entwicklung in Afrika ist folgendes zu nennen: Die Politik der

Nationalen Partei geht mit den Mitteln der Gesetzgebung auf die Verwirklichung der Politik der getrennten Entwicklung zu. Der Afrikanische Nationalkongreß geht in die Opposition. Im März 1961 zeigen die Schüsse von Sharpeville das Ausmaß der Gewalt. Nach dem Verbot des ANC bilden sich neue Gruppen, die eine Alternative zur Apartheid anstreben. Die Zeitschrift "Pro Veritate" wird begründet. Das "Christliche Institut" entsteht. Die Weltchristenheit wird auf das Problem Südafrika aufmerksam. Es kommt zur ökumenischen Konsultation von Cottesloe, mit dem Ergebnis des bekannten "Cottesloe Consultation Report". In der Folge treten reformierte Kirchen Südafrikas aus dem Ökumenischen Rat aus. 1961 erklärt sich die Union von Südafrika zur Südafrikanischen Republik, dadurch den Namen zum Staatsnamen erklärend, den die Buren-Republik in Transvaal für sich gewählt hatte. Südafrika verläßt die UNO.

Viele der christlichen Kirchen Südafrikas haben seit 1948 mit zunehmender Deutlichkeit ihre Stimme gegen die Apartheidspolitik erhoben (Übersicht weltmissionsdienst, Nr. 7, Mai 1967). Das lutherische Zeugnis erreichte 1967 im Memorandum von Umpumulo eine besondere Deutlichkeit. Mitverantwortet von den lutherischen Kirchen war die 1968 erscheinende "Message to the People of South Africa". Ein neuer Schritt des Mutes in dieser Entwicklung ist die Kanzelabkündigung in den Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Südwestafrika (Rheinische Missionskirche) und der Ovambokavango-Kirche vom 18. Juli 1971 und das Schreiben der Leiter dieser Kirchen an Premierminister Forster. Von nicht geringer Bedeutung sind die Erklärungen, die Bischof Auala und Pastor Gowaseb in einem Gespräch mit dem Premierminister abgegeben haben. (Forts. S.5a)

Diese Entwicklung in Südafrika, die hier nur in Stichdaten wiedergegeben werden kann, ist begleitet von einer zunehmenden Vereinigung der lutherischen Kirchen. Das Umpumulo-Memorandum dringt mit anklagenden Worten auf die christliche Einheit. Der Bewegung der Verselbständigung der Kirchen (1960 Südost-Kirche, 1963 Zusammenschluß mit der Zulu-Synode; 1962 Transvaal-Kirche; 1963 Cap-Oranje-Kirche) folgt der Zusammenschluß der autonomen Kirchen. 1964 entsteht die VELKSA als Vereinigung der deutschen evangelisch-lutherischen Kirchen, 1966 die FELKSA als Federation von 13 evangelisch-

- zu S. 5  
Zeile 28 Der Staat reagiert auf das deutlichere Zeugnis durch Verweigerung der Wiedereinreise, Verweigerung der Einreise und Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung. Für Bürger Südafrikas wurden Ausreisen verweigert und Pässe eingezogen. Von der Verweigerung der Wiedereinreise und der Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung wurden die Berliner Missionare Fobbe, Häselbarth und Dr. Braun betroffen (Vgl. die Liste der Namen aller Betroffenen in Pro Veritate, Jan. 1971, S.2).
- zu S. 6  
Zeile 22 Die Einigungsbewegung der Kirchen wurde begleitet durch eine stärkere Zusammenarbeit der Missionen, die so auf einer zweiten Linie die Verbindungen von 1912 und 1952 weiterführten.  
Entsprechend zur Gründung der Lutherischen Kirche in der Südost-Region aus fünf verschiedenen Synoden, schlossen sich die Missionar gehöften, die in diesen Synoden jeweils gearbeitet hatten, zu einem Joint Committee on Southern Africa zusammen. ICSA entstand mit den Mitgliedern Mission der Schwedischen Kirche, Norwegische Missionsgesellschaft, Mission der Amerikanischen Lutherischen Kirche, Berliner Mission, Hermannsburger Mission. Gesichtspunkt: eine Kirche ist durch einen Kanal Partner zu verschiedenen Missionsaktivitäten, um die Einheit der jungen Kirche zu fördern.  
1970 wurde der Wunsch realisiert, ICSA für weitere Partner zu öffnen und so für die FELCSA die einheitliche Kanalisierung der verschiedenen Partner zu schaffen. Bei der ICSA-Tagung in Johannesburg 1971 wurde sichtbar, daß die Entwicklung noch einer Reihe von Schwierigkeiten zu kämpfen hat. 1970 wurde der Berliner Missionar Sandner zum ICSA-Sekretär berufen (vgl. seinen Bericht "Joint Committee on Southern Africa", Schreibmaschinenvervielfältigung).

lutherischen Kirchen, VELKSA-inclusive. Mit der FELCSA erreicht eine Entwicklung einen weiteren Schritt, die mit der Cooperating on Lutheran Missions 1912 begann und 1952 in dem Council of Churches on Lutheran Foundation weitergeführt worden war. Die Bewegung in dieser Entwicklung zur Einheit sei mit einem Zitat aus dem Umpumulo-Memorandum gezeigt:

"In dieser Situation ist es für uns eine große Belastung, daß die Kirche bis jetzt noch nicht in der Lage war, ein einheitliches Zeugnis zu geben. Die widerstreitenden Stimmen der Kirche Christi in Südafrika behindert die Ausbreitung des Evangeliums Christi. Wir bekennen uns schuldig an der Uneinigkeit und wissen um das dringende Bedürfnis erstens der Einigkeit in der lutherischen Familie und zweitens in einer weiteren ökumenischen Gemeinschaft. Die Kirche Christi kann nicht schweigen und sich ihres sozio-politischen Zeugnisses enthalten. Wir bitten daher dringend die FELCSA, unsere Pastoren und Gemeinden, aktive Schritte zu unternehmen, auf daß wir eine größere Einigkeit in Christus gegenüber der Rassentrennung stärken, nicht zuletzt auch um deren willen, deren Gewissen durch die Leiden innerhalb der Gemeinde Christi, verursacht durch Vorurteil und Diskriminierung und steigende Entfremdung zwischen Kirchenmitgliedern verschiedener Völkergruppen, keine Ruhe finden."

(wmd Mai 1967, S. 9). (Forts. S. 5a)

### 3. Die Vereinbarung EKU/BMG von 1963

Die Unsicherheit der Versorgung der Missionare und die schwierige Verbindung zwischen Berlin und den Kirchen in Afrika bedeutete eine Schwächung des Dienstes der afrikanischen Christen und der mit ihnen arbeitenden Missionare. Die wirtschaftliche Versorgung wurde durch ein erstes Hilfsprogramm weitergeführt, zu dem der Rat der EKU die Gliedkirchen für den Zeitraum 1961 - 1965 aufrief. Zur Stabilisierung wurde eine Vereinbarung zwischen der EKU und der BMG vorbereitet, die nach einer langwierigen Vorbereitung im Juli 1963 in Kraft trat. Die ersten Fassungen haben einen sehr eindrucksvollen und theologisch gefüllten Eingang, der hier wiedergegeben sei, weil es ein Jammer um ihn ist und <sup>er</sup> nicht nur die Akten schmücken soll: "Die Evangelische Kirche der Union (EKU), die sich gemäß Artikel 5,2 ihrer Ordnung 'durch den Auftrag ihres Herrn zur Weltmission gerufen weiß', und die Berliner Missionsgesellschaft (BMG), die nach § 2,6 ihrer Grundordnung 'der Evangelischen Kirche der Union angehört' und 'ungeachtet

ihrer freien Organisation und Rechtsform Bestandteil der Kirche ihres Heimatgebietes ist' (§ 2,1), schließen folgende Vereinbarung."

Diese Fassung gewinnt dann in der endgültigen Gestalt der Vereinbarung die folgende Form: EKU und BMG "schließen in der gemeinsamen Verantwortung für die Fortführung der Arbeit der Berliner Missionsgesellschaft die folgende Vereinbarung". Auch diese Fassung mit der Anerkennung der gemeinsamen Verantwortung ist von einem hohen Rang. Der Wortlaut ist diesen Blättern angeheftet. Mit dem Stand der Verhältnisse von Kirche und Mission in den Jahren vor 1963 verglichen, ist die Vereinbarung ein Dokument von erheblicher Bedeutung: Aussendung der Mitarbeiter durch die BMG im Auftrage der Kirche, der die Mitarbeiter angehören; Verantwortung der EKU und ihrer Gliedkirchen für das Gewinnen geeigneter Mitarbeiter; Verbindung der Kirchen zu den Mitarbeitern während ihres Dienstes in Übersee; Erhaltung der Rechtsstellung der ordinierten Mitarbeiter in ihrer Kirche während des Dienstes in Übersee. Das sind nur einige Merkmale. Juristen und Theologen haben eine exakte Arbeit geleistet. Einzelheiten blieben noch zu klären. 1966 erfolgte eine Klärung einiger noch offener Punkte.

Sicherlich ist die Vereinbarung in verschiedener Stärke in das Bewußtsein der einzelnen Kirchen aufgenommen worden. Mit Recht aber nennt Brennecke diese Vereinbarung einen der beiden Höhepunkte des Jahres 1963 und bemerkt dazu: "Dies ist ein großer Tag in der Geschichte unserer Missionsarbeit. Soweit ich es zu sehen vermag, gibt es im deutschsprachigen Raum noch keine so weitgehende Abmachung zwischen einer Kirche und einer Missionsgesellschaft. Dabei bleibt einwandfrei deutlich, daß unsere Kirche weiterhin den Dienst der Berliner Mission erhalten sehen möchte. Aber er wird in Zukunft in allerengster Gemeinschaft zwischen Kirche und Mission, tatsächlich in einer weitgehenden Integration geschehen" (Bericht 1963, S. 26).

Vieles ließe sich nun hierzu bemerken. Etwa dieses: Welche Rolle hat bei dieser Abmachung die nackte Not gespielt? Wenn ihre Rolle groß war, ist damit die Abmachung herabqualifiziert? Oder sollte nicht eher eine Heraufqualifizierung die Folge für unsere Erkenntnis sein? Wird die sehr hohe Einschätzung der EKU als Kirche allgemein geteilt? Deutlich ist jedenfalls, daß die Gliedkirchen in

den Hilfsprogrammen 1961 - 1965, 1966 - 1968, 1969 - 1971 ihre übernommenen Verpflichtungen erfüllt haben und die Besuchsreise von Schlingensiepen 1964 im Zuge und Sinne dieser Vereinbarung stattfand. Übernahme von Missionaren erfolgte. In der Linie der Vereinbarung liegt die Aufgabenstellung des Missionsausschusses der EKU, der im Januar 1964 zu einer ersten Sitzung zusammentrat. In den Beratungen und Beschlüssen der folgenden Jahre hat die Berliner Mission eine kardinale Rolle gespielt. In den Protokollen ist das mit großer Eindringlichkeit festgehalten. Zugleich ist der Ausschuß ein Instrument der Vermittlung von Nachrichten und ein Platz der Begegnungen zwischen Vertretern von Kirchen und Missionen aus den beiden Teilen Deutschlands. So konnte er zunehmend seine Aufgabe auch darin sehen, die westlichen Gliedkirchen an den Problemen der BMG zu beteiligen und ihnen die südafrikanischen Kirchen nahe zu bringen.

#### 4. Formen der Integration

##### a) Zuordnung von afrikanischen Kirchen zu Gliedkirchen der EKU

Während sich im südlichen Afrika die Selbständigkeit der jungen Kirchen und die Zusammenschlüsse dieser Kirchen entwickelten, es also zur Bildung zunehmend großer Einheiten kam - wie wir sahen: der Deutlichkeit des Christuszeugnisses wegen -, blieb der Partnerseite in Deutschland immer noch viel Schwäche anhaftend. Durch die Abschließung der Berliner Leitstelle in der Georgenkirchstraße (Berliner Mauer 1961) von den Kirchen und Mitarbeitern in Afrika wurde die Wahrnahme von Leitung, auch wenn es nur noch die einer "ökumenischen Kontaktstelle" war (Brennecke), immer schwächer; die Berliner Mission West e.V. wurde geblendet; die Vereinbarung funktionierte, aber eben doch nur in ihren Gründen. Die Summen, die die Gliedkirchen aufbrachten, bedurften der Ergänzung durch die Beträge des DEMR, die nur bis 1967 vorgesehen waren. Die Berlin-Kommission des DEMR wurde aktiv und erarbeitete einen Vorschlag, der zur Sicherung der Weiterarbeit der BMG führen sollte. Verhandlungsstationen waren Königsfeld 1968, Spandau 1968, Hamburg 1969, Berlin 1969. Beschußfassung 1969: 1. Die Wichtigkeit und Weitwirkung des Missionszentrums Georgenkirchstraße wird betont und bestätigt. In Beschuß 2 wird die Errichtung einer West-

berliner Dienststelle als unumgänglich bezeichnet und die Beauftragung eines Leiters empfohlen. In Beschuß 3 wird die Konzentration der Berliner Arbeit auf eine der südafrikanischen Kirchen empfohlen, während die beiden anderen in die Mitverantwortung der Landeskirchen von Rheinland und Westfalen übergehen sollen, "selbstverständlich nur auf Wunsch der betroffenen Kirchen". Beschuß 4 sieht die Beantragung von je 150.000 DM für die Jahre 1970 und 1971 aus der Liste des Bedarfs der EAGWM vor. Ausdrücklich wird die Bereitschaft der Kommission erklärt, während dieses Zeitraumes bei Verhandlungen mit afrikanischen und westdeutschen Kirchen zur Verfügung zu stehen.

Dieser Vorschlag kam zur Verhandlung, als ~~noch~~ bereits zwischen der Rheinischen Mission, der Bethel-Mission und der Berliner Mission Gespräche im Gange waren, um eine Beteiligung der BMG an der entstandenen VEM zu erörtern. Diese Erörterung erfolgte in klarer Absprache mit den den genannten Gesellschaften verbundenen Kirchen. Bei der jetzt zu notierenden Stellungnahme zu dem Vorschlag der BMG-Kommission ist die im Gang befindliche Verhandlung RM-BM-BMG von Bedeutung, ~~wie~~ im Volksmund als BBB-Missionen bezeichnet, Barmen, Berlin, Bethel, zu beachten.

Drei ausführliche Stellungnahmen erfolgten:

- aa) Am 23.4.1969 befaßte sich der EKU-Missionsausschuß in einer außergewöhnlich lebhaften Debatte mit den Vorschlägen der BMG-Kommission des DEMR. Die Punkte 3 und 4 standen im Mittelpunkt. Es gelang, sie voneinander derart zu lösen, daß nicht die Annahme des Vorschlages 3 durch die BMG die Voraussetzung für die Gewährung des weiteren Zuschusses durch die EAGWM wurde. Der Ausschuß beschloß, die in Punkt 4 geäußerte Bitte des DEMR an die EAGWM zu unterstützen. Die Debatte um den Beschuß 3 führte zu der von fast allen Anwesenden geteilten Auffassung, daß die sich im Beschuß aussprechende helfende Gesinnung zu achten sei. Beachtlich erschien ferner die wohl noch nicht beschlossene, aber doch im Vorgespräch ermittelte Bereitschaft der westlichen Gliedkirchen, sich an der Verantwortung für die BMG-Arbeit durch die Übernahme der Verbindung zu einer der afrikanischen Kirchen zu beteiligen. Dabei war sofort klar, daß dies nicht in einer Direktverbindung, sondern vermittelt durch die in Bildung begriffene VEM zu ge-

schehen hätte. Aber die Aufteilung des alten "Feldes" wurde als im Widerspruch stehend erkannt zu den Zusammenschlüssen, die im südlichen Afrika in der Entwicklung sind. Als näherliegend erschien es, der sich stärkenden Einheit auf der Partnerseite in Afrika durch einen auch in stärkerer Einheit wirkenden Partner in Europa zu entsprechen. Votum Meckel: "Ein in Berlin zu schaffendes missionarisches Zentrum sollte in die Gesamtkonzeption eines weiträumigen Missionswerkes hineingenommen werden. Formen der Kooperation müssen gefunden werden, die gleichzeitig Überwindung des Provinzialismus (landeskirchliches Denken) einbringt und die Kirchen in der DDR auch in Zukunft an der Sendung teilhaben läßt, daß sie nicht nur auf einen kleinen Ausschnitt der 'Mission in sechs Kontinenten' beschränkt bleiben" (Prot.S.3)

Der Ausschuß beschloß, sein Sitzungsprotokoll mit der ausdrücklichen Bitte um Kenntnisnahme an den Rat der EKU zu leiten und den Vorsitzenden zu beauftragen, im Rat der EKU über die Erwägungen in der heutigen Sitzung zu referieren.

- bb) Der Vorstand der BMG (West) nahm am 29. 5. 1969 zum Vorschlag der BMG-Kommission Stellung. Inzwischen hatte am 10. Mai der Fianzausschuß der EAGWM getagt und 150.000,-- DM für die BMG für das Jahr 1970 bereitgestellt. In Aszmarra hatte vom 20. - 25. 4. 1969 CWM getagt. Eines der Ergebnisse war der engere Zusammenschluß zwischen den in Südafrika arbeitenden Missionen und den jungen Kirchen gewesen. Lehmann referierte vor dem Vorstand. Er stellte das Unzeitgemäße und die Einheit des Werkes der BMG Gefährdende an den Plänen heraus: wachsende Einheit in Afrika fordert wachsende Einheit und größere Einheiten in Deutschland. Er weist auf den sich neu bietenden Weg der Gemeinschaft mit der RM und der BM hin, der zugleich Gemeinschaft der drei in der EKU verbundenen Kirchen Berlin, Westfalen und Rheinland bedeutet. "Das Ziel sollte sein, mit ihnen ein gemeinsames Missionswerk zu bilden, in dem Berlin als dritter beteiligter Partner wäre. Zugleich wäre Berlin eine Außenstelle dieses Werkes nach dem Osten hin. In diesem Werk könnten die Kirchen von Rheinland, Westfalen und Berlin-West (und möglichst auch noch andere) Partner sein.
- Ergebnis war der Beschuß, " die verantwortlichen Gremien der Rheinischen Mission und der Bethel-Mission herzlich zu bitten,

die BMG an den Gesprächen über eine künftige Neuordnung und Zusammenfassung zu beteiligen."

cc) In einem ausführlichen Referat nahm Meckel in der Komitee-Sitzung vom 10. 7. 1969 Stellung. Er betont insbesondere die Gefahr der Isolierung für Berlin und die Notwendigkeit der Einheit des christlichen Zeugnisses in Ländern verschiedener Gesellschaftsordnungen. Er vermißt in den Plänen "eine theologische Grundlage, die den heutigen missions-theologischen Erkenntnissen entspräche, in denen wir vom gemeinsamen Handeln der ganzen Kirche für das Zeugnis des Evangeliums in der ganzen Welt sprechen. Dazu gehört auch das Zeugnis der Kirchen in sozialistischen Ländern. Es wurde uns in der BMG deutlich, daß dieser hoffnungslose Provinzialismus Schaden für die Weltmission und Verkümmерung auch für die Kirche in Westberlin bedeuten würde. Im Gegensatz zu den sonst in Deutschland geschaffenen regionalen Arbeitsgemeinschaften wäre bei einer Einengung auf Westberlin anachronistisch das Landeskirchentum als jeweiliger Träger für die Weltmission Grundlage der Neuordnung geworden. Das kann aber eine Landeskirche ebenso wenig sein wie eine Missionsgesellschaft, die heute nirgends für sich allein eine Arbeit bestimmen kann.

Eine Reduktion der Überseearbeit der Berliner Mission auf möglicherweise eine Kirche in Übersee hätte nicht nur Verkümmерung zu einer Westberliner Mission und der Beteiligung der dortigen Kirche an der Weltmission bedeutet, sondern auch eine Liquidation dessen, was bisher zusammengehörte." (Referat Meckel, S. 6). Er berichtete ferner über die Offenheit der westlichen Kirchen und Missionen für eine Zuordnung der BMG. "Die Vertreter dieser Missionen und Kirchen von Rheinland und Westfalen waren offen gegenüber der Anfrage der Berliner Mission, an diesen Verhandlungen beteiligt zu werden und einen Weg zu suchen, wie die Berliner Mission mit ihrem Sitz in der politischen Insel Westberlin und ihrer Brückenfunktion für die Kirchen der DDR in das geplante Missionswerk hineingenommen werden kann."

Aus dem Referat von Meckel seien noch einige Stellen ausführlich zitiert, weil sie sehr einleuchtend die Verbindung zwischen der jüngeren Geschichte der BMG und den nun möglich

werdenden Schritten zeigt. Meckel zitiert Brennecke, der 1965 vor dem Vertrauensrat wie folgt ausführte:

"...Aber es muß darauf hingewiesen werden, daß auch die Fortführung der 'steckengebliebenen Integration' möglich werden sollte. Im Bereich der EKU könnte dies, wenn wir recht sehen, nur gleichzeitig in West und Ost, d.h. in einer gewissen Abstimmung zwischen der Rheinischen, der Betheler und der Berliner Mission geschehen. Der Vorgang des Zusammenwachsens der Rheinischen und der Betheler Mission macht deutlich, daß hier bestimmte Bewegungen schon in Gang gekommen sind. Die Tatsache eines zweiteilten Deutschlands wird es bis auf weiteres nötig machen, daß in der DDR eigene (?) Schritte getan werden.

....Trotzdem sollte ein Höchstmaß an Übereinstimmung und an gemeinsamer Vorwärtsbewegung ermöglicht werden. Dies ist auch notwendig, weil schon heute die Rheinische und die Westfälische Kirche in einem Maß an der Arbeit und damit an der Verantwortung der Berliner Mission beteiligt sind, wie das bisher niemals der Fall gewesen ist....

Wir müssen doch endlich einmal von dem territorialen Denken nicht nur bei den Kirchen, sondern eben auch bei den Missionsgesellschaften abrücken. Natürlich müssen Vorkehrungen getroffen werden, daß die Verbindung und auch die Liebe bestimmter Gebiete zu bestimmten Kirchen in Afrika oder Asien erhalten bleiben. Aber das sollte eigentlich nicht hindern, den Auftrag in einer größeren Weite zu fassen und bestimmte Aufgaben, zumal wenn sie von den Missionen in der DDR nicht in voller Weise wahrgenommen werden können, nun auf breitere Schultern zu legen und damit ein Stück echter Integration weiter voranzutreiben ....".

In der Folge erörtert Meckel, daß man nicht einfach von der Vereinigung der drei BBB-Missionen sprechen dürfe. Er führt dazu zwei Gründe an:

"Einmal, weil ganz bewußt diese drei Missionen auf lange Sicht lediglich als Ausgangsbasis gelten sollen. Das kommt auch in dem Aufruf zum Ausdruck, den die Leitungen von Barmen und Bethel jetzt an die Gemeinden gegeben haben. Dort heißt es: 'Das geplante Missionswerk soll in der Lage sein, neue Aufgaben zu übernehmen, wirkungsvoller zu arbeiten, es soll auch anderen

Missionen zum Beitritt offenstehen.' Das Ziel ist also eine weiträumige und möglichst umfassende Gemeinsamkeit im welt-missionarischen Handeln im Bereich der unierten Kirchen, deren Gemeinden seit mehr als 100 Jahren das früher sogenannte Hinterland, also die Träger in geistlicher und materieller Hinsicht waren.

Der andere Grund, warum das Reden von einer Vereinigung von drei Missionen falsch wäre, ist die Integration von Kirche und Mission. Es soll, wie Brennecke seinerzeit sagte, in der Tat 'ein Stück echter Integration weiter vorangetrieben' werden. Dabei geht es um mehr als organisatorische Verzahnung und Übernahme gewisser Verpflichtungen durch Kirchen, wie das bereits geschah. Es geht um Verwirklichung ganzer Verantwortung für die Missionsaufgabe der Kirchen in sechs Kontinenten, was eben auch neue Aufgaben einschließt und das zukünftige Missionswerk nicht nur ein Hilfswerk für bestehende Kirchen in Übersee sein läßt."

Im Blick auf die zukünftigen Verhandlungen rät Meckel zur Behutsamkeit, damit wirklich eingebracht werden kann, was in den drei Gesellschaften bisher gewachsen ist. Besondere Beachtung braucht das Haus der Mission in der Handjerystraße. Dort könnte eine Außenstelle des Gesamtwerkes entstehen, "bei der auch die Gesamtarbeit des neuen Werkes mitbedacht und in all unseren Kirchen hier und in Westberlin mitgetragen werden soll, wobei durchaus gewisse spezielle Aufgaben des Gesamtwerkes regional erste Aufgaben für eine Landeskirche sein könnten." Ein Konzept für ein Westberliner Missionszentrum ist in Arbeit. Meckel spricht von Dankbarkeit und Vertrauen den Brüdern gegenüber, die sich in der mühevollen Arbeit der Vereinigung befinden. Mit Freude wird konstatiert, daß zwei Vertreter der BMG/West an den Vereinigungsverhandlungen im Juli teilnehmen konnten. "Bei aller Bedeutung der Personalfragen der Leitung in West und Ost für die BMG ist diese Entscheidung über die zukünftige Neuordnung der BMG und die Trägerschaft für die Übersee-Arbeit von einer kaum zu überschätzenden Tragweite in einer Lage, die für die BMG noch Anfang des Jahres von großem Ernst war."

Während der Missionstage in den folgenden Jahren hat die BMG-Kommission kurze Zusammenkünfte gehabt. So trat sie auch im September 1971 zusammen. Dabei kam zum Ausdruck, daß die Zuordnung

der afrikanischen Kirchen in die Verantwortung der westlichen Gliedkirchen der EKU und West-Berlin durchaus noch als Alternative besteht. Wir haben sogleich die Entwicklung des Vorhabens der größeren Integration zu behandeln. Kommt es zu einer kleineren Integration im Sinne eines Berliner Missionswerkes und der gelegentlich gewünschten Direktbeteiligung der VEM über das Joint Committee on Southern Africa an der Arbeit in Südafrika, wäre die Frage erneut zu stellen, ob nicht eine klare Zuordnung der einzelnen südafrikanischen Kirchen zum Berliner Missionswerk einerseits und zur VEM andererseits sinnvoll ist.

Der Vorschlag der BMG-Kommission der DEMR von 1969 wurden in keiner Formulierung ausdrücklich abgelehnt. Vielmehr war es so, daß die Entwicklung sie überholte. Sie hatte notwendigerweise ein Alarmzeichen gegeben. Nun ging die Entwicklung auf die größere Integration weiter. Sie ereignete sich in der vollen Zustimmung mit dem Vorsitzenden der BMG-Kommission. Ging es doch dieser Kommission nicht darum, ihr Konzept durchzubringen, sondern darum, der BMG und den mit ihr verbundenen afrikanischen Kirchen zu helfen.

b) Größere und kleinere Integration

Man könnte sagen: Freude auf allen Seiten. Eine organische Entwicklung setzt das Begonnene fort. Die in der Vereinbarung markierte Integration der EKU mitsamt ihren Gliedkirchen in die Arbeit der BMG schritt einer größeren Deutlichkeit und Auswirkung zu. Zur Begründung der größeren Integration ist im vorigen Abschnitt bereits Wichtiges aus den Äußerungen der Vertreter der BMG in West und Ost wiedergegeben. Man könnte die Kennzeichnung des Geplanten wie folgt kurz zusammenfassen:

- aa) Die in der Vereinbarung von 1963 begonnene Integration von Kirche und Mission wird fortgesetzt. Im Vordergrund stehen missionstheologische, kirchliche Gesichtspunkte.
- bb) Diese Fortsetzung erfolgt im Blick auf eine konkrete Situation.
- cc) Die größere Integration entspricht der Einheitsbewegung der Kirchen in Südafrika.
- dd) Die als bleibend und wachsend wichtig erkannte Bedeutung der Verbindung zu den Kirchen und Missionen in der DDR soll durch eine klare Ordnung gesichert werden. Das Funktionieren

dieser Verbindung, die Auswirkung hin und her, die Information, Impulse (und nicht nur die vervielfältigten aus dem Ökumenischen Institut, aber mit Freude und viel Interesse auch diese) ist rechtlich zu ordnen und darf nicht eine Frage des guten Willens sein.

- ee) West-Berlin wird in seiner Insellage gestärkt. Es wird mit einem starken Partner zusammengeschlossen und nicht in einer eigenen Struktur abgeschlossen. Die Mission bringt und hält, wie es ihr zukommt, die Kirchen zusammen. Hauptton: Die VEM kommt nach Berlin. Nicht: Die BMG/West geht weg aus Berlin.
- ff) BBB - es soll nicht ein unierter Missionsblock entstehen, zumal die aus der Arbeit der drei Bs entstandenen Kirchen zumeist das lutherische Bekenntnis angenommen haben. Ohne Aufladung, aber auch ohne Entleerung kann die EKU mit ihren Gliedkirchen eine ihr geschichtlich zugewachsene Aufgabe übernehmen. Ähnliches begibt sich mit der West-Arbeit der Leipziger Mission im Raum der VELKD.
- gg) Als ein entscheidender Gesichtspunkt erscheint die Bereitschaft der westlichen EKU-Kirchen, den afrikanischen Kirchen in ihren Gemeinden Heimatrecht zu geben und sie nicht nur via Hilfsprogramme aus Kirchensteuermitteln zu unterstützen. Diese Bereitschaft hatte sich bereits in der Mitarbeit an den Empfehlungen der BMG-Kommission ausgesprochen. In diesen Empfehlungen war an eine Partnerschaft von je einer Kirche in Südafrika zu je einer Kirche der EKU-West gedacht. Nun erschien es als möglich, daß die Kirchen in die Gesamtverantwortung mit eintreten.

Die größere Integration erscheint als eine der Zukunft offene Lösung, sicherlich nicht leicht zu haben, aber der Mühe der Beteiligten vollauf wert.

Der Vorsitzende des Missionsausschusses hatte am 2.6. und 3.6.1969 vor dem Rat der EKU in West- und Ostberlin zu berichten.

Der Rat faßte anschließend folgenden Beschuß:

"Der Rat nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Missionsausschusses entgegen. Er begrüßt die zwischen der Barmer Missionsgenossenschaft, der Betheler Missionsgesellschaft und der Berliner Missionsgesellschaft im Gang befindlichen Gespräche und die Zielsetzung mit einem Vereinigten Missionswerk zu einer stärkeren Verbindung von Missionsgesellschaften und den verfaßten Kirchen zu kommen.

Er bittet die Kirchenleitungen, sich über die Entwicklung infor-

mieren zu lassen und entsprechend zu beraten und zu beschließen. Der Rat erwartet zu gegebener Zeit den weiteren Bericht seines Missionsausschusses."

Briefe der BMG-West machen die Notwendigkeit der Beteiligung<sup>1</sup> der Landeskirchen von Rheinland und Westfalen an der Arbeit des Vorstandes geltend. Dr. Freese wird entsandt.

In der nun folgenden Entwicklung tritt neben die größere Integration, als die wir den Zusammenschluß der BMG/West als dritter Partner mit der Bethel-Mission und der Rheinischen Mission zur VEM und damit die Zusammenarbeit der EKU-Gliedkirchen und der übrigen die VEM tragenden Kirchen meinen, der Gedanke einer kleineren Integration. Damit ist gemeint die unmittelbare Beziehung der BMG/West auf die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg, Regionalsynode West. Die BMG/West würde sich dann in erster Linie als Sendungsorgan dieser Kirche verstehen, aber in Verträgen ihr Verhältnis zur VEM und EKU ordnen und aufs engste, möglichst in einem Berliner Missionswerk, mit den weiteren in Berlin ansässigen Missionen zusammenarbeiten (Gossner, Deutsche Ostasien-Mission, Jerusalem-Verein).

Für die kleinere Integration sprechen der dann problemlose Verbleib der gesamten Verantwortung nach Übersee in West-Berlin und die Möglichkeit, auf dem überschaubaren Raum von West-Berlin eine Partnerschaft zu den afrikanischen Kirchen aufzubauen und die Herausforderung der Weltmission für die Berliner Gemeinden geltend zu machen. Es sind dabei zwei Hauptorgane, die in der Leitung der BMG/West - seit 1969 als e.V. errichtet, mit der Aufgabe der unmittelbaren Verbindung zu den Kirchen und Mitarbeitern in Afrika als rechtlich selbständige Missionsgesellschaft betraut, durch die Berufung von Generalsekretär Pastor Hollm verstärkt - und in der Leitung der Westberliner Kirche bewegt werden: Wird die Vereinigung mit der VEM die Verlegung des Südafrika-Referates zur Folge haben müssen? Was wird dies für die Missionspräsenz in Berlin bedeuten? Wird Berlin dadurch um eine weitere kirchliche Aktivität entleert?

Die Gesichtspunkte der größeren Integration, die gerade eine Stärkung der Berliner Position anstrebt und die Verlegung des Südafrika-Referates nach Wuppertal durch das Anwachsen von Missionspräsenz in West-Berlin mindestens ausgeglichen sieht, sind bereits

genannt. Die sich anschließenden Stadien der Entwicklung sind davon geprägt, daß die größere und die kleinere Integration in wechselnder Intensität in den Vordergrund treten. Das gegenseitige Gegeneinander der Gesichtspunkte wird dadurch gut tragbar, daß es lediglich verschiedene Formen des Einsatzes für die Zukunft der BMG, der Kirchen in Afrika, der Kirche in Berlin, der Verbundenheit der Kirchen in der DDR und BRD sind, die gegen-einander abgewogen werden müssen.

In notwendiger Kürze seien jetzt die einzelnen Verhandlungsstufen genannt. In der Richtung der kleineren Integration sprach sich der Vorstand der BMG/West am 3.11.1969 aus. Es sollten zunächst, bevor die größere Integration verwirklicht werden sollte, die Möglichkeiten in Berlin untersucht werden. In einer Sitzung der Kirchenleitung Berlin-West wurde die Frage gestellt, ob die Berliner Kirche die volle Last der finanziellen Verantwortung für die BMG übernehmen könne. Diese Frage wurde verneint.

Das Jahr 1970 brachte Verhandlungen in Düsseldorf zwischen den Kirchen und Missionen. Am 3.3.1970 hatte der Vorsitzende des Missionsausschusses erneut zu berichten. Der Beschuß zur vollen Integration seitens der BMG-West bahnte sich an. Der Rat sah in der seit dem 3.6.1969 stattgehabten Entwicklung eine Bestätigung seines Beschlusses vom 3.6.1969 und fügt an: "Der Rat hält es für unerlässlich wichtig, daß bei den Verhandlungen der besonderen Lage Berlins und der Verbindung zu den Kirchen in der DDR Rechnung getragen wird, und beauftragt den Missionsausschuß, hierfür einzutreten." Der Missionsausschuß nimmt am folgenden Tag diesen Auftrag ausdrücklich an und bittet die Verhandlungspartner, den Vorsitzenden des Missionsausschusses zu ihren Beratungen einzuladen.

Am 16.3. faßte der Vorstand der BMG-West den Beschuß zur vollen Integration in die VEM, der am 24.3. von der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg (Regionalsynode West) begrüßt und bestätigt wurde. Am 15.4. hatten die Missionskammer und die Synodalbeauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Zusammenkunft. Sie nahmen einen Bericht von Lehmann über die Aufgaben der BMG entgegen und beschlossen auf Anregung des Präsidenten der Rheinischen Mission, OKR Dr. Schlingensiepen, wie folgt: (Die Versammelten) "begrüßen die Verhandlungen zwischen der Rheinischen Mission, der Bethel-Mission und der Berliner Mission einerseits und den an der VEM beteiligten Landeskirchen andererseits mit

dem Ziel der vollen Mitgliedschaft der Berliner Mission. Die Anwesenden sind der Meinung, daß durch die Erweiterung der VEM die Gemeinden umfassender über die Weltmission informiert werden und die Mitarbeit der Gemeinden verstärkt wird."

Am 17.4.1970 waren Mitglieder der Kirchenleitungen von Lippe, Rheinland und Westfalen zu einer Sitzung versammelt. Sie beschlossen die Öffnung für die Verhandlungen über die volle Integration unter der Voraussetzung, daß sich die beteiligten Stellen in Berlin auf ein gemeinsames Konzept einigen.

Für die Vertreter der BMG-West und der Westberliner Kirche war insbesondere der Eindruck beschwerlich, die größere Integration müsse aus finanziellen Gründen gewählt werden. Sie standen unter dem Eindruck, daß die westlichen Kirchen nur dann ihre finanzielle Unterstützung fortsetzen würden, wenn es zur vollen Integration käme. Ein Beschuß leitender Gremien, der diesen Eindruck rechtfertigt, ist nie gefaßt worden. Die missionstheologischen und geschichtlichen Überlegungen, die ein vorbehaltloses Ja zu einer größeren Lösung als möglich erscheinen ließen, wurden durch diese als Druck empfundene Finanzsituation getrübt. Hinzu kam, daß die Verbindung mit der VEM und die Vereinigung der Überseereferate in Wuppertal bei Verstärkung der Missionspräsenz in Westberlin durch die Gesamtarbeit der VEM fast nur unter dem Aspekt der Verarmung und Abwanderung gesehen wurde, nicht aber unter dem Aspekt des Zuzugs und der Stärkung.

Nach Reisen von Bischof Scharf, Damann und Hollm nach Südafrika, z.T. auch nach Tanzania, fand am 23.10.1970 eine Vorstandssitzung der BMG/West in Berlin statt. Die Pläne für die kleinere Integration wurden begründet und vorgetragen. "Aus geographischen, geschichtlichen Gründen und anderen Gründen bietet sich für die BMG die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg (Regionalsynode West) als Integrationsgegenüber an." Kooperation mit der VEM wurde vorgesehen und dazu auch praktische Punkte genannt. In der Debatte ergab es sich, daß sich der Vorstand erneut für die Verhandlung über die größere Integration öffnete und dazu einen Ausschuß einsetzte. In seine Dienstanweisung wurde geschrieben, er solle sich mit der Einbeziehung der BMG-West in ein größeres Werk befassen und dabei beachten a) den Sitz des Südafrika-Referates, b) das Verhältnis zu den in Berlin ansässigen Missionsgesellschaften.

Die angeschriebenen Kirchen entsandten Vertreter in diesen Ausschuß, den wir im Unterschied zur BMG-Kommission des DEMR den 'kleinen BMG-Ausschuß' nennen wollen.

Inzwischen setzte eine neue Phase der Entwicklung ein. Aus der Arbeit des Beirates für Weltmission in Westberlin ging ein Papier hervor, das die weitgehende Zusammenfassung der in Berlin ansässigen Gesellschaften zu einem Missionswerk vorsah. Vertreter des Rates der EKU, der BMG, der VEM und der Kirchen von Berlin, Rheinland und Westfalen kamen am 1.2. zu einer Sitzung zusammen und erörterten die Situation. Dabei wurde deutlich, daß zunächst die Verhandlungen über das Papier des Beirates abgewartet werden müßten, inzwischen aber die Zeichen auf Kooperation zwischen BMG und VEM gestellt werden könnten. Diese Sachlage berücksichtigte der kleine Ausschuß in seiner ersten Sitzung am 4.2.1971 und beschloß, die Bemühungen um die größere Integration zunächst einzustellen. Fragen der Kooperation wurden gründlich erörtert. Der Missionsausschuß der EKU tagte am 12. Mai 1971 in Berlin. Er faßte zur Frage größere oder kleinere Integration keinen Beschuß, sondern formulierte einige Gesichtspunkte für die Erörterungen:

"Er (der Ausschuß) empfiehlt, die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten der Zuordnung zu erörtern und gemeinsam mit allen Partnern den richtigen Weg zu ermitteln." Ein Missionszentrum mit enger Zusammenarbeit in Westberlin wird eindeutig begrüßt.

- Gesichtspunkte:
1. Das Interesse der Kirchen in Afrika hat alle Entscheidungen zu leiten. Grundlegende Veränderung ist nur nach Konsultation mit ihnen möglich.
  2. Alle weiteren Verhandlungen sollten im offenen Kontakt mit den Kirchen und Missionen erfolgen, besonders in Kontaktnahme mit den Kirchen in der DDR.
  3. Bitte an die BMG, offene Konsultationen mit allen Beteiligten zu führen und dabei die Rats-Beschlüsse vom 3. und 4.3.1969 und 3.6.1971 zu berücksichtigen.
  4. Bestätigung der Richtigkeit des Gesichtspunktes, daß die afrikanischen Kirchen Heimatrecht auch

den Gemeinden der westlichen Gliedkirchen erhalten sollen.

5. Erfüllung eines mittelfristigen Finanzierungsplanes der BMG-West als eine Form der Ausführung der Vereinbarung von 1963.

Der Hauptgesichtspunkt dieser Beschlüsse: offene Konsultation, Erarbeitung von Lösungen, gemeinsame Wahl des Richtigen.

Die Erörterung eines missionswerkartigen Zusammenschlusses der in Berlin ansässigen Missionen in den Leitungen der Gesellschaften hatte unterschiedliche Ergebnisse. Die BMG-West erklärte sich zur vollen Mitarbeit in einem Missionszentrum bereit. Gossner-Mission, Jerusalem-Verein und Deutsche Ostasien-Mission konnten auf Grund ihres überregionalen Charakters ihre Arbeit nicht voll in ein Zentrum einbringen, erklärten aber ihre Bereitschaft zu engster Zusammenarbeit. Der Gedanke einer differenzierten Integration wird formuliert. Das heißt: Die BMG könnte sich völliger, die anderen Missionen geringer an dem Zusammenschluß beteiligen. Inzwischen hatte die Regionalsynode West getagt und sich sehr positiv zur Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu den Kirchen in Übersee geäußert, zu denen die Berliner Missionsgesellschaften die Verbindung haben. Die BMG-West begann mit der Errichtung konkreter Beziehungen zwischen Kirchenkreisen in Berlin und in Südafrika. Dadurch wurde wesentlich zur Verlebendigung der Beziehungen beigetragen.

In Fortsetzung der Zielrichtung auf die kleinere Integration beschloß die Leitung der Berliner Kirche (West) am 6. Juli die Erarbeitung einer Grundordnung für ein Berliner Missionswerk. Die Hauptarbeit leistete Wildner. Entsprechend hielt sich der kleine Ausschuß in seiner Sitzung vom 15. Juli wieder an seinen Beschuß, an der Kooperation zu arbeiten und richtete Anregungen an die Missionsleitungen BMG und VEM.

Der Entwurf einer Satzung des BMW wurde auf einer Sitzung des Beirates für Weltmission verhandelt (26.10.1971). Zunächst sollen die Voten der Berliner Gesellschaften abgewartet werden. Als besonders wichtig erscheint für ein Missionswerk die gemeinsame Sicht in den Grundsatzfragen. Der Beirat erklärte seine Offenheit für

Alternativlösungen zur kleinen Integration.

So steht es zur Stunde. Die vielen Blätter dieses Berichtes zeigen, wie viel und wie gründlich über die Zukunft der BMG nachgedacht wird. Das ist Anlaß zur Freude. Folgende Zeilen könnten zur weiteren Klärung beitragen.

1. Die BMG befindet sich in ungekündigtem Rechtsverhältnis mit der EKU und ihren Gliedkirchen (Vereinbarung). Die kirchlichen Partner haben die von ihnen übernommenen Verpflichtungen pünktlich erfüllt.
2. Die BMG-Kommission des DEMR und der Missionsausschuß der EKU sind wiederholt dafür eingetreten, daß nur eine offene Konsultation mit den afrikanischen Kirchen zu einer befriedigenden Lösung der Integrationsfragen in Deutschland führen kann. Es sollte überlegt werden, wie und wann eine solche Konsultation stattfinden kann. Bisher liegt seitens der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Südwest-Afrika (Rheinische Missionskirche) die Offenheit für die größere Integration vor, wenn dabei gesichert wird, daß die bisherige Unterstützung der ELCSWA durch die VEM nicht beeinträchtigt wird.  
Wiederholt haben die Vertreter der größeren Integration ausgesprochen, daß sie ihre Bemühungen in dieser Richtung einstellen werden, wenn die afrikanischen Kirchen ihr Nichtinteresse an einer durch die VEM verwirklichten konkreten Partnerschaft zu den westlichen Kirchen und Gemeinden erklären.
3. Die bisherigen Verhandlungen haben noch keine Möglichkeit gezeigt, daß sich die kleinere Integration mit der Beheimatung der afrikanischen Kirchen in den Gemeinden der westlichen Kirchen verbinden läßt. Ein gemeinsamer Gemeindedienst für Weltmission erscheint nur in einem gemeinsamen Werk möglich.
4. Die Verhandlungen in Richtung auf die größere Integration sind davon geprägt, daß das Werk der BMG als eine Einheit in die VEM eintritt. Der Plan der kleineren Integration enthält die Überlegung, daß die VEM in eine unmittelbare Beziehung zu den Kirchen in Südafrika tritt, durch ICSA kanalisiert. Das würde zur Arbeit von VEM-Mitarbeitern und BMW-Mitarbeiter in Südafrika führen. Die Problematik des ICSA-Kanals ist schon genannt. Frage: Welchen Rang hat jetzt die Einheit des Werkes der BMG, die in den Verhandlungen

von 1969 eine große Rolle spielte? An dieser Stelle, dem Aufgeben der Einheit, tritt der BMG-Vorschlag von 1969, auf dem DEMT von 1971 neu genannt, wieder hervor (Zuordnung von Kirchen).

5. Die künftigen Verhandlungen haben zur Voraussetzung, daß auf Seiten der VEM und der sie tragenden Kirchen Verhandlungsbereitschaft für die größere Integration besteht. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat durch ihre Missionskammer und den Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung vor der Landessynode 1971 klar ihre Bereitschaft ausgesprochen. Es sollte nicht übersehen werden, daß bei uns das Zögern, die bereits eingeleitete Verwirklichung der größeren Integration weiterzuführen, Verwunderung und Enttäuschung hervorruft. Siehe dazu die Bemerkungen zu "Verlustgeschäft". Seitens der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau liegt das Ja zur größeren Lösung vor, verbunden mit der Bereitschaft zur Mitfinanzierung. Kritisch hat sich die Evangelische Kirche in Kurhessen-Waldeck geäußert. Daß die Evangelische Kirche im Rheinland kein offizielles Votum abgegeben hat, läßt nicht auf mangelnde Verhandlungsbereitschaft schließen. Die amtlichen Anfragen, die der Direktor der VEM nach dem Integrationsbeschuß der BMG/West an die Kirchen richtete, wurden dadurch in ihrer Beantwortung gestoppt, daß ~~die~~ aus Berlin dieser Integrationsbeschuß ~~mit~~ in einem mündlichen Begleittext versehen wurde, der den Beschuß nicht offiziell zurücknahm, wohl aber in Frage stellt. Fast jede Sitzung der Leitung der VEM nahm einen Bericht über die Berlin-Lage entgegen. Es gibt keinen die größere Integration ablehnenden Beschuß der VEM. Hier herrscht eine abwartend-erwartende Haltung, davon geprägt, daß Verhandlungen nur auf den eindeutigen Wunsch der Partner erfolgen können.

6. Gegenüber der Lage von 1969 sind wir finanziell wesentlich freier. Die westlichen Gliedkirchen, insbesondere West-Berlin, haben ihre Beiträge erhöht. Es besteht kein zwingender Anlaß, die Geldfrage leitend sein zu lassen. Die Gesichtspunkte von Kirche und Mission können leiten.

Zwei Probleme bleiben zu beachten: Der Anteil der kirchlichen Haushaltssmittel an den Einnahmen ist erheblich hoch. Rheinland und Westfalen tragen ausschließlich derartige Mittel bei. Die größere Integration mit der angestrebten Beheimatung in den Gemeinden der westlichen Kirchen war und ist von dem Wunsch, die Arbeit der BMG möge möglichst krisenfest sein, getragen.

7. Eine geordnete Verhandlung über den Ort und die Gestaltung des Südafrika-Referates und über die "Bestückung" des Missionszentrums West-Berlin ist ein notwendiges Element der Überlegungen zur größeren Integration. Es ist von der Stärkung Berlins auszugehen. Es gab und gibt keine Forderungen, hier <sup>un</sup> erlaubt zu sparen.

8. Die Vereinigung Bethel-Mission und Rheinische-Mission ist ohne Wärmeverlust, wenn auch mit Temperaturschwankungen, vor sich gegangen. Die Kirchen und Gemeinden haben die Vereinigung gern akzeptiert. Die vorliegenden Aufgaben sind groß. Es gibt aber keine Unruhe oder Kriësen, die die im Grundsatz zugesagten Verhandlungen mit der BMG mit dem Ziel Integration erschweren. Die Satzung der VEM sieht ausdrücklich den Hinzutritt neuer Mitglieder vor.

9. Die West-Berliner Kirche sollte um eine freie Erörterung der Frage gebeten werden, wie der Bestand und das Wachstum einer in die VEM integrierten BMG-Arbeit in Berlin gestaltet werden könnte. Der Gedanke des Zuzuges und Zuwachsens sollte jedenfalls Gehör finden.

Mit der Gossner-Mission, dem Jerusalem-Verein und der Deutschen Ostasien-Mission bestehen im Westen Formen einer gegenseitig förderlichen Zusammenarbeit. Es erscheint als durchaus realistisch, das, was in der BRD möglich ist, auch in West-Berlin zwischen einer um die BMG bereicherten VEM und den anderen Berliner Gesellschaften zu schaffen. Ein starkes Missionszentrum ist allemal fällig.

10. Eine die Frage der größeren Integration erörternde BMG/West hätte mit großer Klarheit folgende Fragen zu stellen und dürfte nur bei ihrer Bejahung eine neue Form der Arbeit eingehen:

a) Die erweiterte VEM sorgt in völlig gleicher Temperatur für die Kirchen in Südafrika und in Südwest-Afrika. Es gibt allerdings keine Anzeichen, daß dies anders sein könnte oder würde.  
b) Südwestafrika-Referat und Südafrika-Referat arbeiten eng zusammen. Unterschiedliche Auffassungen werden ausgetragen. Die neue <sup>wird</sup> Gemeinsamkeit als eine gegenseitige Qualifizierung angenommen.

c) Die beteiligten Kirchen tragen finanziell im Maße ihrer Möglichkeiten zum Gesamtwerk bei. Es liegt keine Äußerung aus Rheinland oder Westfalen vor, eine in die VEM integrierte, also ganz zu eigen gemachte BMG-Arbeit nicht nach Kräften zu fördern.

Ausgesprochen wurde allerdings immer etwas Selbstverständliches: Die VEM und auch die erweiterte VEM nimmt an der Eigenart des

kirchlichen Finanzwesens teil (Abhängigkeit von der Höhe der einkommenden Kirchensteuermittel und der aufgebrachten freien Gaben).

11. Daß ich den Kräften und Wegen der BMG verpflichtet bin, die seit 1969 das Ziel einer größeren Integration anstreben, ist deutlich geworden. Diese Denkweise liegt in der Richtung der Arbeit des Missionsausschusses der EKU, der von jeher die BMG-Arbeit auf ein großes Kirchengebiet bezog und die Integration im Sinne der Vereinbarung großräumig förderte. Es sei mir erlaubt, am Schluß, unter dem Stichwort "Verlustgeschäft" auszusprechen, was es bedeuten würde, wenn die BMG-Arbeit an der größeren Integration vorbeiführt wird.

- a) Die afrikanischen Kirchen erhalten keine direkte Partnerschaft und Heimat in den Kirchen und Gemeinden des Westens.  
Den westlichen Kirchen wird die Möglichkeit genommen, durch eine direkte Partnerschaft innerhalb der erweiterten VEM an der Lage und Verantwortung der afrikanischen Kirchen teilzunehmen. Ihnen entgeht eine kirchliche und auch weltpolitische Herausforderung, die ihnen zukommt und die sie brauchen.
- b) Die DDR-Kirchen und Missionen erhalten keinen glatten und durch Ordnung gesicherten Weg zu den beteiligten Kirchen und Missionen des Westens.  
Die Kirchen der VEM erhalten keinen glatten und durch Ordnung gesicherten Weg zu den Kirchen und Missionen der DDR, der durch die Trennung in EKiD/DDR und EKiD immer wichtiger und immer seltener wird.
- c) Berlin-West wird nicht um eine neue und geordnete Verbindung mit dem Westen bereichert.  
Die Kirche und die Gemeinden im Westen werden um eine Notwendigkeit ärmer, sich mit den Fragen Berlins als Stadt und Kirche ständig zu befassen.
- d) Die Entwicklungsrichtung der BMG wird nicht weitergeführt, die von der Größe ihrer Überseearbeit her immer auf ein großes Kirchengebiet bezogen war und seit dem Zweiten Weltkrieg zunehmend Partnerschaft und Aufnahme in den westlichen Kirchen gefunden hat.
- e) Ein Verlustgeschäft ist die Vorbeiführung an der größeren Integration noch einmal <sup>da</sup> durch, daß sie die Möglichkeit bedeutet,

von unten her größere Einheiten in Kirche und Mission zu schaffen und so einen von unten gewachsenen Beitrag zur Frage Kirche und Mission in Deutschland zu leisten.

12. Vor uns liegt die Frage der kleineren oder größeren Integration. Zwischenlösungen sind möglich. Keinesfalls ist Überteilung am Platze. Zielvorstellungen sollten aber bald ausgesprochen werden. Als belastend wurde nicht empfunden, daß Vertreter der Berliner Kirche und der BMG sich energisch für die kleinere Integration einsetzen.

Eine Belastung war die Nichtoffenheit für Verhandlungen um die größere Integration. Durch die Voten des Missionsausschusses der EKU vom 13.5.71 und des Beirates für Weltmission vom 26.10.71 ist diese Belastung genommen. Die Zeichen stehen auf freie Verhandlung aller Alternativen.

November 1971

- 4) Die bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits im Dienst der BMG stehenden Mitarbeiter, die nicht ordiniert sind, können sich einer Gliedkirche der EKU zuordnen lassen.  
Es finden dann für sie die Bestimmungen unter III sinngemäß Anwendung.

## V

- 1) Die EKU und ihre Gliedkirchen sind bereit, Besucher in die mit der BMG in Übersee verbundenen Kirchen zu entsenden, um das Band der Gemeinschaft zu stärken und geistliche und theologische Hilfe zu vermitteln.
- 2) Die EKU und ihre Gliedkirchen erklären sich bereit, die Arbeit der BMG in Übersee finanziell nach besten Kräften zu fördern. Dafür werden besondere Nothilfeprogramme aufgestellt, über deren Durchführung der Rat nach Zustimmung der beteiligten Gliedkirchen entscheidet.
- 3) Die BMG verpflichtet sich, der EKU jährlich einen Verwendungsnachweis über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel für die Arbeit in Übersee einzureichen.

## VI

- 1) Dieser Vereinbarung haben alle Gliedkirchen der EKU zugestimmt. Sie gilt ab 1. Juli 1963.
- 2) Andere Gliedkirchen der EKD können diesem Vertrag im Einvernehmen mit der EKU und dem Vorstand der BMG beitreten.
- 3) Jeweils nach Ablauf von 3 Jahren werden die Vertragschließenden diese Vereinbarung gemeinsam überprüfen.

Für den Rat  
der Evangelischen Kirche der Union

gez. D. Dr. Beckmann  
D. Jänicke

Berlin, den 11. Juni 1963

Für den Vorstand  
der Berliner Missionsgesellschaft

Dr. Richter  
Dr. Brennecke

Berlin, den 9. Juli 1963

## VEREINBARUNG

Die  
Evangelische Kirche der Union,  
vertreten durch den Rat, und die  
Berliner Missionsgesellschaft,  
vertreten durch ihren Vorstand,  
schließen in der gemeinsamen Verantwortung für die Fortführung der Arbeit  
der Berliner Missionsgesellschaft die folgende Vereinbarung:

## I

- 1) Die BMG wird die EKU und ihre Gliedkirchen regelmäßig über ihre überseeische Arbeit und die Entwicklung in den mit ihr verbundenen Kirchen in Übersee unterrichten.
- 2) Die BMG wird der EKU berichten, welche neuen missionarischen Mitarbeiter (Pastoren, Pastorinnen, Prediger, Diakone, Gemeindehelferinnen, Krankenschwestern u. a.) in den überseischen Arbeitsgebieten gebraucht werden. Die EKU wird sich bemühen, in Verbindung mit ihren Gliedkirchen diese Mitarbeiter zu gewinnen.
- 3) Die BMG sendet diese Mitarbeiter im Auftrage der Kirche, der sie angehören, in den Dienst einer überseischen Kirche oder in ihren unmittelbaren Dienst in Übersee aus. Sie kann sie auch im Einverständnis mit dieser Kirche im Heimatdienst verwenden.
- 4) Die EKU und die zuständige Gliedkirche übernehmen es, mit dem missionarischen Mitarbeiter während seines Dienstes in Übersee Verbindung zu halten.

## II

- 1) Während ihres Dienstes in Übersee behalten ordinierte Amtsträger (im folgenden Missionare genannt) in der Gliedkirche, aus der sie entsandt werden, die Rechtsstellung, die ihnen nach dem gliedkirchlichen Recht zusteht, sofern nicht zwischen der Gliedkirche, der BMG und dem Missionar eine andere Regelung getroffen wird.
- 2) Während des missionarischen Dienstes erhält der Missionar sein Dienstekommen von der BMG, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere vertragliche Regelung getroffen wird.
- 3) Die BMG nimmt die allgemeine Dienstaufsicht über den Missionar wahr. Die besondere Dienstaufsicht liegt bei der Kirche, in der er Dienst tut. Steht der Missionar im unmittelbaren Dienst der BMG, übt diese auch die besondere Dienstaufsicht aus. Die Disziplinargewalt und die Lehraufsicht über den Missionar verbleiben bei seiner Gliedkirche.
- 4) Kehrt ein Missionar mit Genehmigung der BMG und der Kirche aus seinem missionarischen Dienst zurück, wird die Gliedkirche bemüht sein, daß ihm entsprechend seiner Anstellungsfähigkeit alsbald wieder ein kirchliches Amt übertragen wird. Ist dies innerhalb eines halben Jahres seit der Rückkehr nicht möglich, kann er nach dem Recht der zuständigen Gliedkirche in den Wartestand versetzt werden. Für die Zeit bis zur Wiederanstellung oder bis zur Versetzung in den Wartestand werden ihm von der Gliedkirche die Be-

züge gezahlt, die ein Amtsträger der Gliedkirche in gleicher Rechtsstellung erhält.

Kehrt er nach seiner Versetzung in den Ruhestand zurück, hat er gegen seine Gliedkirche Anspruch auf Versorgungsbezüge gemäß den Bestimmungen, die in seiner Kirche gelten.

- 5) Die BMG wird für die Regelung der dienstrechten Verhältnisse des Missionars, der in einer überseischen Kirche Dienst tut, Sorge tragen.

## III

- 1) Wird ein missionarischer Mitarbeiter aus einer Gliedkirche der EKU, der nicht ordiniert ist, von der BMG ausgesandt, bleibt er seiner Kirche während seines missionarischen Dienstes zugeordnet. Sie gewährt ihm in seinem missionarischen Dienst Schutz und Fürsorge. Gehalt und Versorgung der nichtordinierten Mitarbeiter werden vor der Aussendung von der BMG durch Vertrag mit dem Mitarbeiter geregelt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gliedkirche.
- 2) Kehrt dieser Mitarbeiter mit Zustimmung der BMG aus seinem missionarischen Dienst zurück, bemüht sich seine Gliedkirche, ihm eine seiner Vorbildung entsprechende Stellung im kirchlichen Dienst zu vermitteln. Bis zur Wiedereinstellung — längstens für die Dauer eines Jahres — erhält er von der BMG ein Übergangsgeld in Höhe eines Heimurlaubgehältes, sofern nicht eine andere vertragliche Regelung getroffen worden ist.

## IV

- 1) Die bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits im Dienste der BMG stehenden Missionare aus Gliedkirchen der EKU werden von der Gliedkirche übernommen, aus der sie hervorgegangen sind. Andere im Dienste der BMG stehende Missionare können von einer Gliedkirche der EKU übernommen werden. Dabei sollen ihre Wünsche berücksichtigt werden. Kommt eine Übernahme des Missionars auf diese Weise nicht zustande, so bestimmt der Rat die Gliedkirche, die ihn zu übernehmen hat.
- 2) Nach der Übernahme finden für diese Missionare die Bestimmungen unter II sinngemäß Anwendung.
- 3) Ist es einer Gliedkirche nicht möglich, ihre Rechte und Pflichten gegenüber einem Missionar gemäß dieser Vereinbarung wahrzunehmen, so kann sie sie ganz oder teilweise von einer anderen Gliedkirche, wenn diese sich dazu bereit erklärt, ausüben lassen. Notfalls findet eine Zuordnung gemäß Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 statt.

- 4) Die bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits im Dienst der BMG stehenden Mitarbeiter, die nicht ordiniert sind, können sich einer Gliedkirche der EKU zuordnen lassen.  
Es finden dann für sie die Bestimmungen unter III sinngemäß Anwendung.

## V

- 1) Die EKU und ihre Gliedkirchen sind bereit, Besucher in die mit der BMG in Übersee verbundenen Kirchen zu entsenden, um das Band der Gemeinschaft zu stärken und geistliche und theologische Hilfe zu vermitteln.
- 2) Die EKU und ihre Gliedkirchen erklären sich bereit, die Arbeit der BMG in Übersee finanziell nach besten Kräften zu fördern. Dafür werden besondere Nothilfeprogramme aufgestellt, über deren Durchführung der Rat nach Zustimmung der beteiligten Gliedkirchen entscheidet.
- 3) Die BMG verpflichtet sich, der EKU jährlich einen Verwendungsnnachweis über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel für die Arbeit in Übersee einzureichen.

## VI

- 1) Dieser Vereinbarung haben alle Gliedkirchen der EKU zugestimmt. Sie gilt ab 1. Juli 1963.
- 2) Andere Gliedkirchen der EKD können diesem Vertrage im Einvernehmen mit der EKU und dem Vorstand der BMG beitreten.
- 3) Jeweils nach Ablauf von 3 Jahren werden die Vertragschließenden diese Vereinbarung gemeinsam überprüfen.

Für den Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. D. Dr. Beckmann  
D. Jänicke

Für den Vorstand  
der Berliner Missionsgesellschaft  
Dr. Richter  
Dr. Brennecke

Berlin, den 11. Juni 1963

Berlin, den 9. Juli 1963

## VEREINBARUNG

Die  
Evangelische Kirche der Union,  
vertreten durch den Rat, und die  
Berliner Missionsgesellschaft,  
vertreten durch ihren Vorstand,  
schließen in der gemeinsamen Verantwortung für die Fortführung der Arbeit  
der Berliner Missionsgesellschaft die folgende Vereinbarung:

## I

- 1) Die BMG wird die EKU und ihre Gliedkirchen regelmäßig über ihre überseeische Arbeit und die Entwicklung in den mit ihr verbundenen Kirchen in Übersee unterrichten.
- 2) Die BMG wird der EKU berichten, welche neuen missionarischen Mitarbeiter (Pastoren, Pastorinnen, Prediger, Diakone, Gemeindehelferinnen, Krankenschwestern u. a.) in den überseeischen Arbeitsgebieten gebraucht werden. Die EKU wird sich bemühen, in Verbindung mit ihren Gliedkirchen diese Mitarbeiter zu gewinnen.
- 3) Die BMG sendet diese Mitarbeiter im Auftrage der Kirche, der sie angehören, in den Dienst einer überseeischen Kirche oder in ihren unmittelbaren Dienst in Übersee aus. Sie kann sie auch im Einverständnis mit dieser Kirche im Heimatdienst verwenden.
- 4) Die EKU und die zuständige Gliedkirche übernehmen es, mit dem missionarischen Mitarbeiter während seines Dienstes in Übersee Verbindung zu halten.

## II

- 1) Während ihres Dienstes in Übersee behalten ordinierte Amtsträger (im folgenden Missionare genannt) in der Gliedkirche, aus der sie entsandt werden, die Rechtsstellung, die ihnen nach dem gliedkirchlichen Recht zusteht, sofern nicht zwischen der Gliedkirche, der BMG und dem Missionar eine andere Regelung getroffen wird.
- 2) Während des missionarischen Dienstes erhält der Missionar sein Dienstekommen von der BMG, sofern nicht im einzelnen Falle eine andere vertragliche Regelung getroffen wird.
- 3) Die BMG nimmt die allgemeine Dienstaufsicht über den Missionar wahr. Die besondere Dienstaufsicht liegt bei der Kirche, in der er Dienst tut. Steht der Missionar im unmittelbaren Dienst der BMG, übt diese auch die besondere Dienstaufsicht aus. Die Disziplinargewalt und die Lehraufsicht über den Missionar verbleiben bei seiner Gliedkirche.
- 4) Kehrt ein Missionar mit Genehmigung der BMG und der Kirche aus seinem missionarischen Dienst zurück, wird die Gliedkirche bemüht sein, daß ihm entsprechend seiner Anstellungsfähigkeit alsbald wieder ein kirchliches Amt übertragen wird. Ist dies innerhalb eines halben Jahres seit der Rückkehr nicht möglich, kann er nach dem Recht der zuständigen Gliedkirche in den Wartestand versetzt werden. Für die Zeit bis zur Wiederanstellung oder bis zur Versetzung in den Wartestand werden ihm von der Gliedkirche die Be-

züge gezahlt, die ein Amtsträger der Gliedkirche in gleicher Rechtsstellung erhält.

Kehrt er nach seiner Versetzung in den Ruhestand zurück, hat er gegen seine Gliedkirche Anspruch auf Versorgungsbezüge gemäß den Bestimmungen, die in seiner Kirche gelten.

- 5) Die BMG wird für die Regelung der dienstrechtenlichen Verhältnisse des Missionars, der in einer überseeischen Kirche Dienst tut, Sorge tragen.

## III

- 1) Wird ein missionarischer Mitarbeiter aus einer Gliedkirche der EKU, der nicht ordiniert ist, von der BMG ausgesandt, bleibt er seiner Kirche während seines missionarischen Dienstes zugeordnet. Sie gewährt ihm in seinem missionarischen Dienst Schutz und Fürsorge. Gehalt und Versorgung der nichtordinierten Mitarbeiter werden vor der Aussendung von der BMG durch Vertrag mit dem Mitarbeiter geregelt. Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gliedkirche.
- 2) Kehrt dieser Mitarbeiter mit Zustimmung der BMG aus seinem missionarischen Dienst zurück, bemüht sich seine Gliedkirche, ihm eine seiner Vorbildung entsprechende Stellung im kirchlichen Dienst zu vermitteln. Bis zur Wiedereinstellung — längstens für die Dauer eines Jahres — erhält er von der BMG ein Übergangsgeld in Höhe eines Heimatlaußgehaltes, sofern nicht eine andere vertragliche Regelung getroffen worden ist.

## IV

- 1) Die bei dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung bereits im Dienste der BMG stehenden Missionare aus Gliedkirchen der EKU werden von der Gliedkirche übernommen, aus der sie hervorgegangen sind. Andere im Dienste der BMG stehende Missionare können von einer Gliedkirche der EKU übernommen werden. Dabei sollen ihre Wünsche berücksichtigt werden. Kommt eine Übernahme des Missionars auf diese Weise nicht zustande, so bestimmt der Rat die Gliedkirche, die ihn zu übernehmen hat.
- 2) Nach der Übernahme finden für diese Missionare die Bestimmungen unter II sinngemäß Anwendung.
- 3) Ist es einer Gliedkirche nicht möglich, ihre Rechte und Pflichten gegenüber einem Missionar gemäß dieser Vereinbarung wahrzunehmen, so kann sie sie ganz oder teilweise von einer anderen Gliedkirche, wenn diese sich dazu bereit erklärt, ausüben lassen. Notfalls findet eine Zuordnung gemäß Ziffer 1 Absatz 2 Satz 3 statt.

Protokoll der Sitzung des Ausschusses des Vorstandes der BMG  
bezüglich Stellungnahme zum Kirchengesetz über das Berliner  
Missionswerk am Montag, dem 29.11.1971 im Haus der Mission, 16 Uhr  
=====

Anwesend: Sylten, Lehmann, Dühr, Sandner, Hollm.

Entschuldigt:

Fräese, Wildner, Häselbarth, Reuer

Zu dem vorliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes über das Berliner Missionswerk wurden folgende Anmerkungen gemacht:

1) Zu § 1 (I)

Was bedeutet kirchenrechtlich "Bestandteil der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg". Würde anstelle "Bestandteil" nicht "kirchliches Werk" sachgemäßer sein und dem BMW eine größere Selbständigkeit innerhalb der Kirche garantieren?

2) Zu § 1 (II)

Was bedeutet "in den Grenzen der kirchlichen Ordnung"? Können diese "Grenzen" u.U. die selbständige Gestaltung der Arbeit zu sehr einschränken?

3) Zu § 2 (I)

Aufgabenbeschreibung:

In den hier beschriebenen Aufgaben fehlt die Möglichkeit, eine neue Missionsarbeit in Übersee zu beginnen, die nicht sofort unter der Direktverantwortung einer eigenständigen Kirche in Übersee steht. Ein entsprechender Paragraph sollte möglichst gleich als Nr. 1 eingearbeitet werden. In den dann folgenden Nummern (jetzt 1 - 5) wäre zu erwägen, ob diese nicht sachlich richtiger in folgender Reihenfolge aufgeführt werden sollten: 3, 1, 2, 4, 5.

4) Zu § 2 (II)

Bezüglich Übernahme von Arbeitszweigen der BMG durch das Berliner Missionswerk wird folgender Vorschlag gemacht:

- a) Grundsätzlich muß feststehen, daß nur Arbeitszweige der BMG (West) e.V. übernommen werden und daß die Arbeitszweige der BMG (Ost) davon unberührt bleiben.
- b) Im einzelnen sollten übertragen werden:  
Alle Verbindungen der BMG zu den Kirchen in Übersee (Süd- und Ostafrika).  
Verantwortung für alle missionarischen Mitarbeiter und Ruheständler (bzw. Witwen).  
Verantwortung für alle Arbeitsbereiche in West-Berlin bzw. in Westdeutschland (Espelkamp)  
Übernahme auch der Grundstücke der BMG in Lichtenfelde, Augustastraße 24 und 25.

- c) Fraglich ist die Übernahme des Besitzes der BMG in Südafrika. Hier entsteht z.B. auch das Problem der Mitarbeiter, die direkt für die BMG in Südafrika tätig sind: Farmer, Geschäftsführer, Sekretärin.

Auch ist zu bedenken, daß die BMG verschiedenartigen Grundbesitz hat: Missionarshäuser und Missionsstationen, die direkt der kirchlichen Arbeit dienen, und Farmen, die direkt von der BMG verwaltet werden und nur indirekt für die südafrikanischen Kirchen von Bedeutung sind.

Folgende Regelung bezüglich Grundbesitz in Südafrika wird vorgeschlagen:

BMG (West) e.V. ändert die Satzung so, daß alle Arbeitszweige der BMG (West) auf das Berliner Missionswerk übertragen werden, auch die Verantwortung für alle Mitarbeiter und Ruheständler. Beziiglich des Grundbesitzes wird eine Generalvollmacht an das Berliner Missionswerk ausgestellt, die widerrufen werden kann (Auftragsverwaltung). Diese Regelung würde ein effektives Handeln ermöglichen, das Komitee im Osten nicht belasten und in Südafrika keine Umschreibebühren veranlassen. Der Verein der Berliner Missionsgesellschaft West könnte dann bestehen bleiben mit der Möglichkeit, sich zur gegebenen Zeit auf eine Pro-forma-Existenz zu reduzieren.

- d) Bei Übertragung faktisch aller Arbeitszweige und Mitarbeiter der BMG auf das BMW wird es nötig sein, durch ein besonderes Missionarsgesetz bzw. Ergänzungen bestehender kirchlicher Regelungen solche Sachgebiete zu ordnen, die in dem BMW-Gesetz nicht erfaßt werden und für die Arbeit des BMW jedoch von großer Wichtigkeit sind (etwa Urlaubsregelung, Disziplinarordnung, Gehaltsordnung etc. - vgl. die entsprechenden Passagen in der Grundordnung der BMG von 1956).

Für den Anfang würde man alle Arbeitszweige und Mitarbeiter mit bestehenden Rechten und Pflichten übernehmen. Eine entsprechende gesetzgebende Tätigkeit sollte jedoch bald einsetzen. Hierbei ist sowohl an die Fragen des Dienstrechts und Gehaltsrechts der Mitarbeiter im Zusammenhang mit der EKU-Vereinbarung zu denken wie auch an die neu zu überprüfenden Vereinbarungen mit den Kirchen in Afrika.

## 5) Zu § 2 (III)

Was ist hier gemeint mit anderen Institutionen der Weltmission? Etwa nur der Deutsche Evangelische Missions-Rat, die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Weltmission, der Lutherische Weltbund u.dgl.?

Für die BMG wäre wichtig, daß die Verbindung zur EKU mit ausgedrückt wird.

Bezogen auf die Verhältnisse im inner-westberliner Bereich wäre es ratsam, das Verhältnis vom BMW zum Ök.-Miss.Institut vor Inkrafttreten der Satzung zu klären.

Die Beziehungen zu westdeutschen Missionszentren und zu Missionseinrichtungen in der DDR sollten in irgendeiner Form in der Satzung mit angedeutet werden.

Der Gesamtduktus der Satzung richtet sich auf eine Zusammenarbeit derjenigen Missionsgesellschaften, die in West-Berlin rechtlich ihren Sitz haben und hier durch die Geschäftsstellen vertreten sind. Es befinden sich aber im Westberliner Bereich nicht unerhebliche Missionsaktivitäten, die von Westdeutschland her geleitet werden, wie etwa Leipziger Mission, Christoffel Blindenmission, VEM u.dgl. Außerdem sind auch Missionen tätig, die ihre Heimat in den Freikirchen oder landeskirchlichen Gemeinschaften haben. Sie sind im Deutschen Evangelischen Missions-Tag vertreten und entfalten in den Gemeinden West-Berlins z.T. eine rege Tätigkeit (etwa Liebenzell, Wiedenest).

Es wäre sehr ratsam, die Satzung des Berliner Missionswerkes so anzulegen, daß vielleicht in Form einer "Missionarischen Arbeitsgemeinschaft" ein Zusammenarbeiten auch mit diesen Missionsträgern ermöglicht wird.

6) Zu § 4 (I) 3.

Der Satz: ".... deren Verteilung auf die einzelnen Missionsgesellschaften...." sollte neu heißen: "deren Verteilung auf die einzelnen Missionsgesellschaften der Missions-Rat nach dem Maße der abgetretenen Aufgaben bestimmt".

7) Zu § 4 (II)

Statt: "Für die Mitglieder der Missionskonferenz werden Stellvertreter bestellt" sollte es heißen: "Für jedes Mitglied der Missionskonferenz wird ein Stellvertreter bestellt", weil diese Form der Einzelvertretung der Sache angemessener zu sein scheint.

8) Zu § 4 (III)

Anstatt: "Scheidet ein Mitglied oder ein Vertreter vorzeitig aus, findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt" sollte es heißen: "Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt sein Vertreter auf und für den Rest der Amtszeit findet eine Nachwahl des Vertreters statt."

9) Zu § 8 (I) 3 und (I) 6

sollte es heißen: "der Vorsitzende der Missionskonferenz bzw. sein Vertreter", ebenfalls: "der Direktor des Berliner Missionswerkes bzw. sein geschäftsordnungsmäßiger Vertreter".

10) Zu § 8 (I) 5

hinter: "berufene Mitglieder" sollte eingefügt werden: "auf Vorschlag der Vorstände nach dem Maß der übertragenen Aufgaben".

11) Zu § 9 (I) 5

anstatt: "und ihre Aufgaben zu regeln" sollte es heißen:  
"und ihre Aufgaben allgemein zu regeln".

12) Zu § 9 (III)

statt: "oder seinem Stellvertreter" sollte es heißen:  
"oder einem Stellvertreter";

statt: "vom Direktor oder seinem Stellvertreter" sollte  
es heißen: "vom Direktor oder seinem geschäftsordnungs-  
mäßigen Stellvertreter".

Durch diese Änderung wird sichergestellt, daß immer genügend  
Zeichnungsberechtigte vorhanden sind.

„Da ist der Berliner Mission etwas gelungen, was für andere Missionsgesellschaften vorbildlich sein sollte.“

## Interview mit Hans-Wilhelm Florin

In Hamburg, dem Sitz der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (EAGWM) gewährte Oberkirchenrat Dr. Hans-Wilhelm Florin, seit 1. April 1971 EAGWM-Generalsekretär, dem „Ruf“ ein Interview. Dr. Florin, gebürtiger Westfale, Jahrgang 1928, hat in Heidelberg, Göttingen und Münster Theologie studiert. Gegen Ende seines Studiums profilierte sich sein besonderes Interesse an Fragen der Mission „unter dem Aspekt des Beitrages der deutschen Kirchen am missionarischen Auftrag der Gesamtkirche“. Von 1957 bis 1960 promovierte er im Zweitstudium am afrikanischen Forschungs- und Studien-Institut in Boston/USA. Von 1961 bis 1963 war er stellvertretender Direktor der Abteilung für Weltmission im Lutherischen Weltbund, 1964/65 weilte er zu Studienarbeiten in Südafrika und 1966 trat er dann als theologischer Referent in die EAGWM ein. „Mein Interesse galt immer einer kirchenbezogenen Beteiligung am missionarischen Auftrag“, sagt er.



Frage: Herr Dr. Florin, Sie haben das Amt des Generalsekretärs der Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Weltmission (EAGWM) zu einem Zeitpunkt übernommen, zu dem die gesamte Kirche und damit auch die Mission mit einer Fülle kritischer Fragen konfrontiert wird. Worin sehen Sie aus dieser Situation heraus die wichtigsten Aufgaben der EAGWM für die nächste Zeit?

Dr. F.: Es stimmt sicherlich, daß Kirche und Mission in einer Periode der Neubesinnung stehen. Ich würde sagen, daß es die dem Mandat der Arbeitsgemeinschaft entsprechende Aufgabe ist, in dieser Epoche ein durch die Situation bedingtes neues Verständnis so ehrlich aber auch so aufgeschlossen wie möglich darzustellen. Dabei geht es darum, immer ausgleichend zu wirken. Zugleich halten wir aber auch im Auge, daß wir gerade wegen des Fortschrittes, den unsere Partner — auch kirchlich — in der Dritten Welt seit dem Zweiten Weltkrieg durchlaufen haben, nicht zu langsam in den auf uns zukommenden Umorientierungsprozeß hineingehen dürfen.

Frage: Mit Übernahme Ihres Amtes sind Sie auch mitten hineingestellt worden in die Diskussion um das Antirassismus-Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen. Welche Konsequenzen ergeben sich aus diesem Programm für die EAGWM?

Dr. F.: Für mich ist die Diskussion um das Antirassismus-Programm ein Erweis dafür, daß wir in unserer Informationstätigkeit noch sehr, sehr viel aufzuarbeiten haben. Daß man in Deutschland so unqualifiziert

und defensiv hat reagieren können sagt mir, daß wir wirklich noch nicht gelernt haben, in allen unseren Überlegungen unsern Partner immer mit vor Augen, mit in unseren Gedanken zu haben. Hätten wir das und hätten wir unsere Erfahrung mit unserem Partner wacher gehabt, wäre die Diskussion über das Antirassismus-Programm ganz anders verlaufen!

Frage: Inwieweit ist die EAGWM an dem Antirassismus-Programm unmittelbar konkret beteiligt?

Dr. F.: Unmittelbar beteiligt sind wir nicht. Wir stellen auf Grund unseres Mandates keine Mittel für das Antirassismus-Programm zur Verfügung — und wir sind auch nie aufgefordert, Mittel zur Verfügung zu stellen. Wir sind aber an der ideellen Mitarbeit beteiligt gewesen, gerade auch an der Diskussion hier in Deutschland. Wenn überhaupt, so hat doch im weiteren deutschen Kirchenbereich die Darstellung des Missionsrates erst einmal informativ das aufgearbeitet, was an Hintergrund für diese Diskussion in Deutschland fehlte, und hat dadurch auch mildernd, versöhnend und verständigend gewirkt. Hier sehen wir unsere Beteiligung.

Frage: Wie die Leitung aller Missionsgesellschaften hat sich auch der Vorstand der Berliner Mission mit diesem Fragenkomplex befaßt und Stellung genommen. Inwieweit werden die Resolutionen der einzelnen Missionsgesellschaften auf das Gespräch, das ja weitergeht, Einfluß haben?

Dr. F.: Sehr konkret: Die Stellungnahmen der einzelnen Missionsgesellschaften zu dem Memorandum des Missionsrates sind gerade jetzt zusammengestellt worden, werden im September dem Missions-Tag anlässlich seiner Jahressitzung in Spandau vorgelegt werden, und der Missions-Tag wird dann entscheiden, wie die Diskussion weiterzuführen ist. Der Missions-Tag war es ja auch, der vor einem Jahr den Anstoß für die ganze Diskussion über das Antirassismus-Programm gegeben hatte.

Frage: Unter dem Thema „Weltmission — heute sind wir Partner“ fand im Frühjahr eine erste Informationswoche für die Weltmission statt. Welches Echo hat diese Aktion gefunden?

Dr. F.: Das Echo war sehr interessant. Wir hatten beabsichtigt, mit dieser Aktion die meinungsbildende Öffentlichkeit zu erreichen. Dadurch, daß wir nicht qualifiziert genug vorgegangen sind, sondern auch die Anstöße, die eben für die meinungsbildende Öffentlichkeit gedacht waren, in die engere kirchliche Presse mithineingegeben haben, hat es die auf Grund dieser Tatsache zu erwartende doppelte Reaktion gegeben: Einmal die aus der engeren kirchlichen Öffentlichkeit herauskommene Verwunderung über die Provokation der Aktion und zugleich aus einer der Kirche ferner stehenden Öffentlichkeit doch eine Zustimmung unter der ausdrücklichen Bestätigung, daß durch diese Aktion neue Denkanstöße in einer wirklich breiteren Öffentlichkeit stattgefunden haben und möglich waren. Als Beispiel dazu die Tatsache, daß wir Ergebnisse auf einem Gebiet zu verzeichnen hatten, auf das wir gar nicht vorbereitet waren. Es haben sich nämlich junge Menschen zu aktiver Mitarbeit zum Thema Weltmission in Übersee gemeldet, in Berufsgruppen, die bisher so überhaupt nicht da waren, zum Beispiel Volkswirte, Betriebswirte, Medizinstudenten, Mediziner,

Veterinärmediziner und Lehrer auch in den Natur- und Sozialwissenschaftlichen Fächern. Das hat es in der Mission mit Ausnahme der Mediziner bisher kaum gegeben. Der einzige Empfänger für solche Spezialkräfte ist die Arbeitsgemeinschaft „Dienste in Übersee“ in Stuttgart, die ja weithin im Verbund unserer Partnerkirchen in Übersee arbeitet und dort Fachkräfte zur Verfügung stellt. Missionsgesellschaften sind im geringsten Ausmaß überhaupt in der Lage, diese unorthodoxen potentiell missionarischen Kräfte aufzunehmen — wiewohl sich auch hier Änderungen abzeichnen, wie z. B. im Rahmen der Gossner-Mission und der Vereinigten Evangelischen Mission in Wuppertal.

Frage: Welche Folgen ergeben sich für Sie aus den jetzt gemachten Erfahrungen für Aktionen ähnlicher Art in den nächsten Jahren?

Dr. F.: Eigentlich nur eine Folge, nämlich die, daß wir uns beide Reaktionen, nachdem wir deren Motivationen — glaube ich — richtig analysiert haben, sehr zu Herzen nehmen. Unser Verbindungsausschuß, das Leitungsgremium der EAGWM, dem alle Kritik vorgetragen worden ist, hat bereits grünes Licht für die Aktion im kommenden Jahr gegeben und die Mittel dafür zur Verfügung gestellt.

Frage: Wie wird die Aktion 1972 aussehen?

Dr. F.: Es wird eine neue Thematik erarbeitet werden, die jedoch an das Partnerschaftsthema anknüpfen soll. In erster Linie ist an eine Konkretion der Partnerschaft an ganz bestimmten Beispielen gedacht.

Frage: Es wird Ihnen, Herr Dr. Florin, bekannt sein, daß die Berliner Mission damit begonnen hat, die Partnerschaft zwischen den Jungen Kirchen in Südafrika und der Berliner Kirche auf Kirchenkreisebene zu praktizieren. Wie beurteilen Sie dieses Experiment und was sollte Ihrer Meinung nach bei dieser Art von Zusammenarbeit berücksichtigt werden?

Dr. F.: Ich finde dieses Experiment ungeheuer gemeindenah und daher wichtig. Nur so können wir die Lebendigkeit unserer Partnerkirchen den Gemeinden vor Augen stellen. Da ist der Berliner Missionsgesellschaft etwas gelungen, was für andere Missionsgesellschaften vorbildlich sein sollte. Man wird jetzt nur genau verfolgen müssen, wie sie das wird darstellen können. Ich glaube, es wäre weder der Berliner Mission noch den Partnerkirchen noch den Gemeinden West-Berlins damit gedient, wenn wir versuchten, eine „Zuckerguß-Partnerschaft“ zu projektierten, die Partnerschaft problemlos bewerkstelligen will und an den Problemen, die die Gemeinden in Südafrika, die aber auch die Gemeinden in West-Berlin haben, vorbeigeht. Vielmehr muß man schon so offen miteinander umgehen, daß man sich gegenseitig auch die Probleme zeigt und die Partner einlädt, an den Problemen mit teilzuhaben.

Wir müssen darüber hinwegkommen, bei uns einen Partner aus Südafrika aufzunehmen, der sich bei uns in dem Bewußtsein aufhält, als sei er finanziell oder leistungsmäßig von uns abhängig, und der uns deshalb nur das sagt, was er meint, was wir von ihm hören wollten. Umgekehrt dürfen wir unsere Partnerschaft auch nicht nur darin praktizieren, in Südafrika zwar die — vielleicht nach unseren Wertvorstellungen manchmal nicht ganz intakten — Kirchenbücher zu in-

spizieren, aber ein ähnliches Ansinnen von Vertretern unserer Partnerkirchen für überhaupt nicht diskutabel zu halten. Wir müssen uns als Partner so ernst aufeinander einstellen und miteinander umgehen, daß alles, was uns bewegt, in dieser partnerschaftlichen Beziehung vorkommt und Platz hat. Die Konzeption von Pastor Hollm entspricht dem.

**Frage:** Welche Aufgaben haben Ihrer Meinung nach die Missionsgesellschaften, nachdem Mission im herkömmlichen Sinne von Heidenbekehrung von den Jungen Kirchen selbst betrieben wird? Die Verwendung des Begriffes Partnerschaft im Zusammenhang mit der Mission ist vielfach auf Kritik gestoßen. Inwieweit ist Ihres Erachtens die angezielte Partnerschaft noch als Mission im Sinne des biblischen Missionsbefehles zu verstehen?

**Dr. F.:** Mit dieser Frage treffen Sie genau in das Zentrum unserer Umorientierung des gesamten Bereiches von Kirche und Mission, die Sie in Ihrer ersten Frage angesprochen haben. Ich würde es so sehen, und zwar habe ich das von dem Bischof einer der Berliner Mission verbundenen Kirche in Südafrika gelernt: Unsere Partnerkirchen in Übersee stellen ihren missionarischen Beitrag heute dadurch dar, daß sie „lebendige Gemeinde vor Ort“ sind. Gerade die Delikatesse der Ausführung eines vom Westen exerzierten missionarischen Beitrages ist ja die, daß das richtige Wort aus weißem Mund in Afrika — mag es nun Südafrika oder das andere Afrika sein — manchmal nicht das richtige sein kann, wohingegen das Wort aus schwarzem Mund genau so formuliert, das Beispiel setzende, das umkehrende und das bekehrende ist und sein kann.

**Frage:** Wie sehen Sie nun im Blick auf die Neuordnung des Missionswesens in Deutschland die Zukunft der Berliner Missionen?

**Dr. F.:** Alle Missionsgesellschaften wissen mehr oder weniger konkret, daß ihre Zukunft auch strukturell enger mit der Kirche verbunden sein wird. Die Berliner Mission weiß dies auch sehr ehrlich und direkt, und mein persönlicher Eindruck ist, daß die Berliner Mission eine Struktur suchen sollte, die sie so eng wie möglich an einen Kirchenkörper, eine verfaßte Kirche heranführt. Dabei wäre zu überlegen, ob der Raum West-Berlin genug „Masse“ bringt, oder ob man nicht irgendwie noch eine andere Region mitbedenken sollte. Aber wie ist das im Augenblick darzustellen? Doch da sind wir bei der Strukturfrage: Wie wird die EKD in fünf Jahren aussehen? Ist es dann vielleicht möglich, die Berliner Missionsgesellschaften der EKD oder einer größeren Kirchen-„Gruppierung“ einzuordnen? Ich würde sagen, wir sollten, obwohl wir es wissen und obwohl wir auch in Berlin das Gefühl haben, wir müßten schnell handeln, genug langen Atem haben, um die wirklich gute und überzeugende Lösung in drei oder fünf Jahren verwirklichen zu können, ohne uns dann schon auf eine weniger überzeugende Struktur festgelegt zu haben.

**Frage:** In der überregionalen Missionsarbeit gibt es gewisse Schwerpunkte, die in eine Anonymisierung zu geraten drohen. Halten Sie es nicht auch für angebracht, daß solche Schwerpunkte, etwa die Literaturarbeit, durch Einschaltung der Missionsgesellschaften, wie es die Berliner Mission vorgeschlagen hat, näher an die Gemeinden herangerückt werden?

Herbert Krause

## Besuch aus Botshabelo

Man muß das Ehepaar Seloane selbst gesehen und gesprochen haben, um zu ermessen, wie Christen in anderen Erdteilen leben und welche Gaben, Fähigkeiten und Sitten sie haben. Wie selbstverständlich kann christliches Leben sein! Einerseits fühlt man sich zurückversetzt in die ersten Jahre nach dem Kriege oder die Tage des Berliner Kirchentags — andererseits wurden aber die Antworten sehr deutlich im Jahre 1971 gegeben.

Für die Monate Mai und Juni stand Superintendent Seloane mit seiner Frau den Gemeinden des Kirchenkreises Schöneberg zur Verfügung. Ungefähr fünf Wochen vor dem Beginn des Besuches hat die Schöneberger Kreissynode einstimmig die Einladung und das Angebot „partnerschaftliche Beziehungen zum Kirchenkreis Botshabelo aufzunehmen“ beschlossen. Die Zeit der Vorbereitung war zwar kurz, aber in den Gemeinden war die Bereitschaft zu spüren, daß hier etwas gelingen sollte. Nach „planmäßiger Verspätung“ trafen unsere Gäste auf dem Flughafen Tempelhof ein. Und schon begann die Reihe der Begrüßungen, die für zwei Monate nicht aufhören sollte, denn jede Gemeinde wollte die Afrikaner haben.

Weithin — davon bin ich überzeugt — gibt es noch das Mißverständnis Patenschaft. Spontan will man helfen. Mit einer vielhundertjährigen Geschichte der Kirche voller Dome im Rücken haben weithin die mittlere und ältere Generation oft noch ein Gefühl der Überlegenheit. Patenschaften übernehmen, das ist bekannt. Die anderen haben weniger als man selbst hat an Geschichte, Wissen, Technik oder Geld. Und im Kirchenkreis Botshabelo gibt es erst seit hundert Jahren Christen. So sprach man vom Missionsfeld und dann von der Jungen Kirche. Partnerschaft ist etwas anderes. Partner sind bereit, aufeinander zu hören, voneinander zu lernen und haben vor allem die gleiche Aufgabe. Für Christen heißt das ganz einfach ausgedrückt: Gottes gute Botschaft nicht verstecken, sondern weitersagen.

Auf ihrer Rundreise durch die Schöneberger Gemeinden begegneten unsere Gäste natürlich sehr oft gleichen Arbeitszweigen der Gemeinden, wie Konfir-

---

**Dr. F.:** Durchaus, das Angebot der Berliner Mission — wenn ich es so verstehen darf — ist sehr zu begrüßen, einfach deswegen, weil es einmalig ist. Dieses Anerbieten — läßt uns teilhaben an überregionalen Aufgaben, die neben den vielen kleinen täglichen Sorgen, die jede Missionsgesellschaft hat, möglicherweise auch zusätzliche Belastung bedeuten kann — haben wir so noch nicht erfahren. Wir sind jetzt gerade in der Planungsarbeit für diese funktionalen Aufgaben so weit, daß wir aus einer abstrakten Beschäftigung und Definition des Aufgabenbereiches heraus in die Konkretisierung eintreten können, und an diesem Punkt kommt unsere Pressestelle im nächsten Jahr sicherlich mit vielen Beispielen funktionalen Einsatzes in die Öffentlichkeit. Herzlich gern nehmen wir Ihr Anerbieten an, uns dabei zu helfen, und ich bin sicher, daß wir zu vielen Gelegenheiten gemeinsamer publizistischer Informationsarbeit gerade auf diesem Sektor kommen können.

Kurt Witting

D) T. Seeburg 7. O. A.  
Den Mitgliedern des Vorstandes des Jerusalemsvereins  
mit der Bitte um Kenntnisnahme übersandt. *Der Vier im Aufblühen war  
jedoch als kein Feuerwerk  
Berlin, den 28.Juli 1971*

V e r m e r k

Betrifft: Partnerschaftliche Beziehungen zu jungen Kirchen;  
Integration der vier Berliner Missions-Gesellschaften  
(Vereinigtes Missionswerk)

Am 28.Juli 1971 Sitzung im Dienstzimmer des  
Bischofs, Jebensstr. 3.

Eingangsdatum

23. AUG. 1971

Erläutert:

Anwesend:

Bischof D.Scharf, Kons.Präs.Ranke, OKR Schroeder, OKR Wildner,  
Kirchenrat Dr.Berg ,Pfarrer Holm, Pfarrer Rohde,Pfarrer Tecklen-  
burg, Dr.Arnold.

D.Scharf bezeichnet es als Zweck der Sitzung festzustellen:  
was in einer Integration mit differenzierter Regelung hier in  
Berlin unter Aufrechterhaltung der Möglichkeiten der Zusammen-  
arbeit mit anderen Landeskirchen und anderen Missionsgesell-  
schaften möglich ist. Ziel ist die Herstellung eines Stufenplans,  
der eine gemeinsame Heimatarbeit in West-Berlin und eine Zusam-  
menschaffung von Etat, Verwaltung und Kassenführung untersucht;  
dabei sollen Sonder-Etata der vier Missionsgesellschaften  
möglich bleiben; es soll Rechnung getragen werden auch dem Zug  
zur Vereinheitlichung der im Gebrauch von Rechenzentren liegt.  
Abzulehnen ist dagegen die Auffassung, als ob angestrebt werde,  
dass alle vier Missionsgesellschaften in gleicher Weise der Ber-  
liner Landeskirche zugeordnet werden; es ist keine Rede davon,  
daß eine solche Total-Lösung angestrebt wird. Hinsichtlich des  
Stufenplanes müssen auch spätere Veränderungen möglich bleiben.  
Würde man anders verfahren, so wäre das gleichbedeutend mit  
scheitern.

Ranke: Alle Missionsgesellschaften wollen in dieser Sache  
schnell weiterkommen; alle sind sich auch einig, dass die  
Regelung für die einzelnen Missionsgesellschaften differenziert  
sein muss. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sind die Pläne kodifi-  
kationsreif. In West-Berlin muss das Problem , ob ein einzelner  
Kirchenkreis eine Partnerschaft mit einer Jungen Kirche im Sinne  
einer andere Kirchenkreise ausschliessenden Verbindung eingeht,  
geregelt werden. Diese Richtlinien sind jetzt aber möglich.

In der kürzlich erfolgten Besprechung, deren Teilnehmer Ranke, Holm und Wildner waren, wurde Einverständnis erzielt, dass Wildner einen integrations-fähigen Entwurf herstellen soll. Dieser soll dann von den Missionsgesellschaften beraten werden. Erst danach ist es sinnvoll, dass die Arbeit von Kessler einsetzt. So wird es möglich sein, der Synode im November 1971 bereits einen Entwurf vorzulegen.

D. Scharf: Der an Kessler erteilte Auftrag hat zum Ziel, von der Synode her Druck auf das Tempo der Verhandlungen auszuüben. Zweck der heutigen Sitzung ist es, einen Stufenplan für die praktische Arbeit zu entwerfen.

Tecklenburg: weist auf die Bemerkung in der Niederschrift über die Sitzung des Beirats für Weltmission vom 19. Mai 1971 über die Form der Integration hin: Integration der Berliner Missionsgesellschaft in anderer Weise, als die Integration der drei anderen Missionsgesellschaften. Sorge der kleineren Missionsgesellschaften, daß ihre Situation sich sehr schwierig gestalten könnte, wenn eine grosse Missionsgesellschaft sich voll in die Landeskirche integrieren lässt; es wurde in der Sitzung des Beirats für Weltmission darauf hingewiesen, dass eine Verengung in der missions-theologischen Auffassung und in der missions-praktischen Arbeit in Berlin, die in der vollen Integrierung einer grossen Missionsgesellschaft in die Berliner Landeskirche liegen könne, wenn die anderen Berliner Missionsgesellschaften nicht voll integriert werden, verhütet werden müsse.

D. Scharf: Die Bedenken gegen die Partnerschafts-Besuchsreisen der im Ganzem drei südafrikanischen Kirchen (eine Besuchsreise steht im August d.J. noch bevor) haben sich wohl darauf gegründet, daß diese Initiative der Berliner Missionsgesellschaft ohne vorherige Beratung im Beirat für Weltmission gestartet worden war. Im Beirat für Weltmission ist seinerzeit der Berliner Missionsgesellschaft die Empfehlung gegeben worden, einige Experimente zu machen, um offen auch für andere Versuche zu bleiben, und sie gegebenenfalls transformieren zu können.

Ranke: Ich würde es bedauern, wenn die Berliner Missionsgesellschaft ohne die anderen Missionsgesellschaften allein ein gentleman agreement mit der Landeskirche abschließe. - 3 -

D.Scharf: Eine kritische Erörterung der Partnerschaftsaktion der Berliner Missionsgesellschaft hat auch im Ephoren-Konvent stattgefunden. Dabei hat auch die Frage eine Rolle gespielt, welche Kirchenkreise für andere Missionsgesellschaften übrig bleiben würden.

Schroeder: Der Beirat hat sich dahin geäussert, daß die zwei Kirchenkreise nicht als mit der Berliner Missionsgesellschaft "verheiratet" anzusehen sind; auch andere Missionsgesellschaften sollten nach dem Wunsch des Beirats ähnliche Experimente machen. Eine Aufteilung der Kirchenkreise in Berlin in dem Sinne, daß eine Missionsgesellschaft nur jeweils in einem oder mehreren bestimmten Kirchenkreisen tätig sein dürfte, sollte von vornherein vermieden werden.

D.Scharf: Andererseits ist es aber garnicht schlecht, wenn ein besonderes Schwergewicht einer Missionsgesellschaft in einem bestimmten Kirchenkreis liegt. Ich denke da an eine Verbindung des Jerusalemsvereins mit dem Kirchenkreis Kreuzberg. und eine Verbindung der DOAM mit der Studentengemeinde der TU bezüglich der japanischen Studenten.

Wildner: Es herrscht allerseits Einigkeit, daß eine Regelung über die Integrierung der Missionsgesellschaften in die Berliner Landeskirche nur sehr differenziert getroffen werden kann. Die Frage, in welcher Weise bestimmte Kirchenkreise mit bestimmten Missionsgesellschaften zu tun haben sollen, hat nichts mit der Satzung des Vereinigten Missionswerkes zu tun, und kann deshalb hier ausser Betracht bleiben.

Ranke: Ich plädiere grundsätzlich gegen eine Regionalisierung in Berlin, da die Berliner Landeskirche dazu zu klein ist. Eine Gliederung kann nicht in einer territorialen Regionalisierung bestehen. Wir sollten jetzt sowohl die Integrierung der vier Berliner Missionsgesellschaften in die Berliner Landeskirche, als auch die Frage der Beziehungen zwischen den Kirchenkreisen und Jungen Kirchen zusammensehen und schriftlich niederlegen.

Dr.Berg: Über die Frage der Aufteilung der Kirchenkreise wird sich verhältnismässig schnell eine Einigung erzielen lassen. Die kritische Frage im Missionshaus lautete: soll man im gegenwärtigen Zeitpunkt Partnerschaften in Kirchenkreisen starten? Im Missionshaus hat man ein bewusstes Abwarten gewählt, ob man auf diesem Wege fortschreitet. Eines der entscheidenden Probleme wird sein, welchen Status die Missionsgesellschaften bekommen, die mit westdeutschen Missions-Zentren sich affilieren müssen. -4-

D.Scharf: In Berlin müssen Auslandsdezernate bestehen bleiben, in denen Entscheidungen getroffen werden; ich habe mich ausdrücklich gegen den Plan der VEM gewandt, alle Auslands-Dezernate in Wuppertal zu vereinigen. Die Frage ist: welche Auslands-Beziehungen sollen in Zukunft in Berlin verantwortlich entschieden werden? Die Gesamtregelung muss ein Offenbleiben der Berliner Missionsgesellschaften für Verbindungen zu den anderen Landeskirchen und Missions-Zentren ermöglichen. Insbesondere sollen das Südafrika-Dezernat der Berliner Mission und das Indien-Dezernat der Gossner-Mission in Berlin domiziliert bleiben.

Rohde: weist darauf hin, daß die DOAM in besonderer Weise in die Südwestdeutsche Arbeitsgemeinschaft integriert ist, die ihrerseits die Verbindung zur japanischen Kirche nur über das Japan-Komitee hat, in dem auch andere Kirchen mitarbeiten.

D.Scharf: Die EKD hat starkes Interesse an der Arbeit der DOAM genommen, aber die Berliner Landeskirche muss hier gewisse Ansprüche anmelden, schon mit Rücksicht auf die vielen anderen fernöstlichen Stipendiaten in Berlin.

Ranke: Wenn wir jetzt Pläne zur Integration machen, so müssen wir uns hüten, vorhandene Bindungen aufzulösen. So kann man sich m.E. die Berliner Missionsgesellschaft nicht ohne Verbindung zur EKU und dann zu Westfalen vorstellen.

D.Scharf: Eine ernste Gefahr der Regionalisierung liegt, wie mir auch Bischof Wölber kürzlich bestätigte, darin, daß neue Mittelinstanzen entstehen, und dadurch Zuständigkeiten etwa der EKD ausgehöhlt werden. Das wollen wir nicht. Andererseits muss klar ausgesprochen werden, dass mit der Gründung des Regionalzentrums auch eine Aufgabe der Souveränität der Missionsgesellschaften verbunden ist, und die Zuständigkeit des neuen Zusammenschlusses nicht dem Arbeitsbereich einer höheren Organisation entzogen werden darf. Ich sehe die Aufgaben des Vereinigten Missionswerkes zunächst heute vor allem in der Zusammenfassung der Verwaltung und der Domizilierung der Auslands-Dezernate in Berlin.

Holm: Im Beirat für Weltmission sollen die bisherigen Erfahrungen mit den Berliner Partnerschafts-Modellen evaluiert und koordiniert werden. Hinzuweisen ist darauf, dass mit einer Koordination der vier Missionsgesellschaften auch eine Aufgabe von Souveränität mindestens insoweit verbunden ist, als andere Personen oder Organisationen in den Leitungs-Gremien der Missionsgesellschaften mitwirken müssen. Mir ist klar, dass die Gossner-Mission und der Jerusalemsverein nicht ihre Souveränität aufgeben, sondern nur Teilfunktionen abgeben können.

D.Scharf: Die Gossner-Mission und der Jerusalemsverein sollen ihre Vertreter

- a) in das synodale Organ des VMW und
- b) in die Exekutive des VMW entsenden.

Dr.Berg: weist darauf hin, daß ausser den drei Berliner Missionsgesellschaften noch die Christofel Blindenmission und die Leipziger Mission und die MBK-Mission ausgesprochen überregionalen Charakter haben.

Tecklenburg: Es ist darauf hinzuweisen, daß fünf Kirchen Partnerschafts-Beziehungen zur Indischen Gossner-Kirche haben. Es wäre m.E. zweckmässig, nur von einer Zuordnung der Berliner Missionsgesellschaften zur Berliner Landeskirche zu sprechen und nicht von einer vollen Integration.

Ranke: Gegen die Verwendung des Begriffes Souveränität muss ich Verwahrung einlegen. Einen solchen Anspruch hat keine Missionsgesellschaft erhoben. Es geht nur um eine Hebung der Arbeitsintensität.

D.Scharf: Wir wollen von einer relativen Selbständigkeit der Missionsgesellschaften sprechen. Es geht auch darum, die Kompetenzen für die Entscheidungen zu regeln.

Ranke: Gegen die ausschliessliche Bindung einer Missionsgesellschaft an einen bestimmten Kirchenkreis bestehen ernste Bedenken; der Jerusalemsverein z.B. wandert mit seinem Jahresfest durch alle Berliner Kirchenkreise. Es wäre gut, wenn wir jetzt weitere Modelle erproben, wo wir uns dann über die gemeinsame Auffassung der Missionsgesellschaften absprechen.

D.Scharf: Ein solches Stillhalte-Abkommen dürfte aber nur auf begrenzte Zeit abgeschlossen werden. Ein solches Abkommen darf nicht zur Inaktivität führen.

Es trifft zu, daß die Berliner Missionsgesellschaft einmal wegen ihrer Grundbucheintragungen, dann aber auch wegen ihrer Beziehungen zur DDR ihre Eigenschaft als E.V. nicht aufgeben darf.

Wildner: Eine neue Person muss neben den bisherigen E.V. gesetzt werden.

D.Scharf: Wildner wird gebeten, einen Entwurf für eine Satzung vorzulegen.

Wildner bittet um Material von Gossner und Jerusalemsverein.-6-

Ranke: Sobald der Entwurf Wildner vorliegt, kommen wir in diesem Kreise wieder zusammen zur Besprechung des Entwurfs. In Berlin ist eine sinnvolle Wirkung nur möglich, wenn man die neuen Regelungen in anderen Regionen kennt.

D.Scharf: Das gehört in einen zweiten Arbeitsgang.

Ranke: Der Entwurf sollte Anfang September d.J. vorliegen, ehe der Deutsche Evangelische Missions-Tag zusammentritt.

Dr.Berg: Die Regionalisierung bringt die Gefahr mit sich, dass geistliche Wurzeln abgetötet werden.

D.Scharf: Wir Berliner müssen immer darauf hinwirken, dass die Missionsgesellschaften in der DDR nicht vergessen werden.

Ranke: schlägt vor, dass Dr.Berg beauftragt wird, einen Vorschlag über die Zuordnung der Berliner Kirchenkreise zu den Missionsgesellschaften vorzulegen.

Dr.Berg: lehnt ab und bezeichnet das als Aufgabe des Beirats für Weltmission.

D.Scharf: Die Auswertung der drei Partnerschafts-Experimente der Berliner Mission soll im Missionshaus unter Zuziehung der Kreismissionspfarrer erfolgen.

B.)

Der zweite Vorschlag geht dahin, die vier Missions-Gesellschaften in der Form eines kirchlichen Werkes in die Landeskirche zu integrieren. Dieses kirchliche Werk könnte etwa den Namen "Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, Landeskirchlicher Dienst für Überseekirchen" (abgekürzt LKD) führen und als rechtsfähiger Verein oder als Stiftung organisiert sein.

1) Zweck des LKD:

- a) als Organ der Landeskirche in partnerschaftliche Beziehungen zu den sechs jungen Kirchen zu treten;
- b) zusammen zu arbeiten mit den Landeskirchlichen Diensten für Mission anderer Landeskirchen (insbesondere derjenigen Landeskirchen, die Beziehungen zu denselben sechs jungen Kirchen unterhalten);
- c) die Missions-Freunde der Gemeinden im Arbeitsgebiet der vier Missions-Gesellschaften an seiner Arbeit teilnehmen zu lassen und neue Missionsfreunde zu werben.

2) Verfahren:

Auf den LKD werden sogleich nach seiner Gründung von den vier Missionsgesellschaften die Angelegenheiten bestimmter junger Kirchen übertragen. (Übertritt der Mitarbeiter, Übergabe der finanziellen Mittel und Verpflichtungen, - (beides entsprechend dem übertragenen Arbeitsgebiet)-.

3) Organe

Die Organe des LKD werden aus Vertretern der Regionalsynode, der Kirchenleitung, der Kreis-Synoden und der Gemeinden, sowie aus Missions-Fachleuten gebildet.

4) Ausbau der LKDarbeitung der Soweit die Bearbeitung der

(1) Angelegenheiten der sechs jungen Kirchen nicht auf den LKD übertragen ist, verbleiben den Missionsgesellschaften die bisherigen Arbeitsgebiete in eigener Verantwortung.

(2) Zu einem möglichst nahen Zeitpunkt, - sobald es nämlich nach den Verhältnissen der jungen Kirchen möglich erscheint - sollen auch diese Arbeitsgebiete auf den LKD übertragen werden.

(3) Diesem Ziel sollen vorbereitende Massnahmen,  
wie die Zusammenlegung von Nachrichtenblättern  
u.ä. dienen.

cc. Herrn Pfarrer Tecklenburg  
Herrn Kirchenrat Dr.Berg  
Herrn Pfarrer Seeberg  
Herrn Pfarrer Holm  
Herrn Pfarrer Sandtner  
H Herrn Pfarrer Albruschat

B.)

Der zweite Vorschlag geht dahin, die vier Missions-Gesellschaften in der Form eines kirchlichen Werkes in die Landeskirche zu integrieren. Dieses kirchliche Werk könnte etwa den Namen "Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg, Landeskirchlicher Dienst für Überseekirchen" (abgekürzt LKD) führen und als rechtsfähiger Verein oder als Stiftung organisiert sein.

1) Zweck des LKD:

- a) als Organ der Landeskirche in partnerschaftliche Beziehungen zu den sechs jungen Kirchen zu treten;
- b) zusammen zu arbeiten mit den Landeskirchlichen Diensten für Mission anderer Landeskirchen (insbesondere derjenigen Landeskirchen, die Beziehungen zu denselben sechs jungen Kirchen unterhalten);
- c) die Missions-Freunde der Gemeinden im Arbeitsgebiet der vier Missions-Gesellschaften an seiner Arbeit teilnehmen zu lassen und neue Missionsfreunde zu werben.

2) Verfahren:

Auf den LKD werden sogleich nach seiner Gründung von den vier Missionsgesellschaften die Angelegenheiten bestimmter junger Kirchen übertragen. (Übertritt der Mitarbeiter, Übergabe der finanziellen Mittel und Verpflichtungen, - (beides entsprechend dem übertragenen Arbeitsgebiet)-.

3) OrganeP

Die Organe des LKD werden aus Vertretern der Regionalsynode, der Kirchenleitung, der Kreis-Synoden und der Gemeinden, sowie aus Missions-Fachleuten gebildet.

- 4) Ausbau der Leitung der Soweit die Bearbeitung der  
(1) Angelegenheiten der sechs jungen Kirchen nicht auf den LKD übertragen ist, verbleiben den Missionsgesellschaften die bisherigen Arbeitsgebiete in eigener Verantwortung.
- (2) Zu einem möglichst nahen Zeitpunkt, - sobald es nämlich nach den Verhältnissen der jungen Kirchen möglich erscheint - sollen auch diese Arbeitsgebiete auf den LKD übertragen werden.

(3) Diesem Ziel sollen vorbereitende Massnahmen,  
wie die Zusammenlegung von Nachrichtenblättern  
u.ä. dienen.

cc. Herrn Pfarrer Tecklenburg  
Herrn Kirchenrat Dr.Berg  
Herrn Pfarrer Seeberg  
Herrn Pfarrer Holm  
Herrn Pfarrer Sandtner  
H Herrn Pfarrer Albruschat

Für Feiert. 26.7.71

Entwurf  
psb/sz 19.1.1971

## Partnerschaft mit Übersee-Kirchen

---

Da einerseits

die Provinzialsynode Berlin-Brandenburg auf Ihrer Tagung vom 20. bis 25. November 1970 die Herstellung von partnerschaftlichen Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg und Kirchen in Übersee beschlossen hat,

und andererseits

die jetzigen Beziehungen zu jenen Übersee-Kirchen durch Missionsgesellschaften wahrgenommen werden, die im Berliner Raum arbeiten,

ist es notwendig, dass zwischen den Parteien ein Vertrag abgeschlossen wird.

Vertragsteile:

- I. Vertragspartner,
- II. Vertragsziele,
- III. Vertragsinhalt,
- IV. Vertragsfolgen,
- V. Vertragstermine.

### I. Vertragspartner sind:

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg  
(Region Westberlin) - vertreten durch die  
Regional-Synode Berlin-West -

einerseits

und

Berliner Mission e.V.,

Gossner Mission,

Jerusalemsverein,

Ostasienmission

vertreten durch ihre jeweiligen Vorstände

andererseits

### II. Vertragsziele

Die Vereinbarungen zielen darauf ab, dass es bei der Erfüllung der Aufgaben in Übersee, die bisher in Zusammenarbeit mit Missionsgesellschaften <sup>und</sup> jungen Kirchen wahrgenommen wurden, zu einer echten Partnerschaft kommt zwischen der Evangelischen Kirche Berlin Brandenburg einerseits und der

Evangelisch-lutherischen Kirche Transvaal,  
Evangelisch-lutherischen Kap-Oranje-Region,  
Evangelische-lutherischen Kirche Süd-Ost-Region,  
Evangelisch-lutherischen Kirche von Jordanien,  
Evangelisch-lutherischen Gossnerkirche in Indien,  
Evangelischen Kirche von Japan, Kyodan.

Bei dieser Partnerschaft geht es wesentlich um die Erfüllung von Aufgaben, die von den Partnern gemeinsam zu lösen sind, also um Partnerschaft in Mission.

### III. Vertragsinhalt

- 1.) Es wird gemeinsam vereinbart, einen landeskirchlichen Dienst für Mission einzurichten;
  - a) Richtliniengeber ist die Regional-Synode Berlin-West;
  - b) die Aufsicht für diesen landeskirchlichen Dienst führt der Übersee-Vorstand.

#### Mitglieder:

Der Bischof als Vorsitzender,  
2 Mitglieder des Synodalausschusses für Mission und Oekumene,  
2 Superintendenten,  
2 Kreismissionspfarrer  
2 Mitglieder, die aus Übersee-Kirchen kommen,  
1 Vertreter des Diakonischen Werks.

(H. ")

Der Übersee-Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Finanz- und einen Verwaltungs-Ausschuss.

- c) Ausführendes Organ ist die Dienststelle Übersee. Sie hat einen Leiter und einen Stellvertreter, dazu 2 Referenten für Afrika, einen Referenten für Asien, einen Referenten für Heimatarbeit, einen Referenten für Koordination, einen Referenten für Werbung sowie ein Sekretariat.

2.) Aufgabe des landeskirchlichen Dienstes:

- a) Er nimmt die partnerschaftlichen Aufgaben nach Übersee wahr;
- b) er koordiniert seine Aufgabe mit anderen Landeskirchen, besonders in Westdeutschland, und mit den Landeskirchen in der DDR;
- c) er fördert und vermittelt Engagements der Berliner Gemeinden nach Übersee und ermutigt alle Kräfte zum missionarischen Handeln.

IV. Vertragsfolgen

- 1.) Die Missionsgesellschaften geben durch ihre Vorstände schriftliche Erklärungen darüber ab, dass sie ganz oder teilweise ihre bisherigen Arbeiten an den landeskirchlichen Dienst übertragen. Das Personal und die einschlägigen Erfahrungen sowie das Vermögen werden nach Massgabe der übertragenen Arbeiten in den landeskirchlichen Dienst eingebracht.  
Die Missionsgesellschaften sind gehalten, als besondere Dienstgruppen neue Aufgaben in Übersee zu übernehmen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dortigen jungen Kirchen geleistet werden müssen.

- 2.) Die Evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg übernimmt die Rechtsverpflichtungen der Missionsgesellschaften, so weit sie durch die Übertragung der Aufgaben berührt werden. Sie setzt dafür Mittel ein, die bisher den Missionsgesellschaften zur Verfügung gestellt wurden.
- 3.) Mit dem Oekumenischen-Missionarischen Institut wird eine enge Zusammenarbeit vereinbart.
- 4.) Die unter II genannten Übersee-Kirchen werden vor Abschluss der Verhandlungen konsultiert. Der Vertragsabschluss ist von ihrer Zustimmung abhängig.

#### V. Vertrags-Termine

- 1.) Der Vertrag wird mit Wirkung vom 1. Januar 1972 abgeschlossen;
- 2.) Eine Übergangszeit, in der Sonderregelungen möglich sind, läuft am 31. Dezember 1973 ab. Eine ausführliche Satzung für die Arbeit des landeskirchlichen Dienstes für Mission, die mit zwei Dritteln Mehrheit von der Regional-Synode beschlossen werden muss, tritt ab 1. Januar 1974 in Kraft.

18. 1. 71

## Erwägungen für eine Regelung der Partnerschaft mit den jungen Kirchen (Berliner Plan)

### I. Welche Missionsgesellschaften werden betroffen

- 1) Die Regelung erfasst diejenigen Missionsgesellschaften, deren Heimat-Zentrale in Berlin ihren Sitz hat; Missionsgesellschaften sind nur solche Gesellschaften, die auf dem Gebiet der Äusseren Mission im Bereich der Landeskirche entstanden und bei Inkrafttreten dieser Regelung tätig sind.
- 2) Solche Missionsgesellschaften, die in Berlin bei Inkrafttreten dieser Regelung einen bedeutenden Freundes- und Spenderkreis besitzen, ohne dass ihre Heimat-Zentrale ihren Sitz in Berlin hat, können auf ihren Antrag aufgrund einer Vereinbarung in die Regelung einbezogen werden. Durchführungsrichtlinien beschliesst die Syn de.
- 3) Diese Regelung tritt nach Beschlussfassung in den zuständigen Gremien erst dann in Kraft, sobald für diejenigen Missionsgesellschaften, die dem Bereich der anderen westdeutschen Landeskirchen entstammen und zugehören, eine in den Grundzügen ähnliche Regelung zur Verknüpfung von Landeskirche und Missionsgesellschaften getroffen ist. Als ähnlich gelten auch Regelungen, durch die Vertreter von Landeskirchen, Kirchenkreisen usw. aufgrund dieser ihrer Eigenschaft in die mit Entscheidungs-Befugnissen ausgestatteten Gremien der Missionsgesellschaften entsandt werden.

### II. Grundsätze

- 1) Für die Leitungs- Verwaltungs- Werbungs- und Finanzierungsaufgaben der Missionsgesellschaften für bestimmte junge Kirchen wird ein "Landeskirchlicher Dienst (LKD) für Mission" gebildet.
- 2) Aufbau und Tätigkeit des Landeskirchlichen Dienstes für Mission werden nach folgenden Grundsätzen geordnet:
  - a) Die jungen Kirchen, die im Zusammenhang mit der Arbeit der Missionsgesellschaften im Bereich der Landeskirche entstanden sind, sollen - vor allem für die Erfüllung der ihnen obliegenden Missionsaufgaben - ein Gegenüber erhalten, das nicht Missionsgesellschaft ist und namens der Landeskirche tätig werden kann, ohne in sie integriert zu sein.
  - b) Die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchlichen Diensten für Mission oder entsprechenden Organisationen in gemeinsamen Aufgaben soll gefördert werden.

- c) Den wechselseitigen Beziehungen zwischen Heimatkirche und jungen Kirchen; *zur*
- d) durch die Neuregelung ein grösseres Gewicht und ein stärkerer Resonanzboden im Rahmen der Gemeinden der Heimatkirche geschaffen werden.
- 3) Die Regelung der Verhältnisse der Missionsgesellschaften verfolgt folgende Zwecke.
- a) Die Übertragung der Aufgaben der Heimatkirche auf eine kirchliche Stelle, die nicht in die Landeskirche integriert ist, zu ihr jedoch unter Einräumung eines Raumes für selbständige Arbeit in Beziehungen steht, und für die Landeskirche tätig werden kann.
- b) Die Rationalisierung der Arbeit der Heimat-Zentrale der Missionsgesellschaften durch Zusammenarbeit.
- c) Die Übernahme erforderlicher Kosten durch die Landeskirche, soweit sie nicht durch Kollekten, Spenden, Patenschaften usw. aufgebracht werden.
- 4) Der Landeskirche Dienst für Mission ist eine kirchliche Dienstgruppe, die aus Vertretern von Synode, Kirchenleitung, Konsistorium und Missionsgesellschaften besteht. Der Landeskirchliche Dienst für Mission handelt im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch eine G.m.b.H. Geschäftsführer sind der Leiter des Landeskirchlichen Dienstes für Mission und seine Stellvertreter.
- 5) Der Landeskirchliche Dienst gliedert sich in Leitung, Arbeitsausschuss, Finanzausschuss und etwa weiter erforderliche Ausschüsse.
- 6) Die Mitarbeiter der Missionsgesellschaften treten in den Dienst der Landeskirche. Neuanstellungen erfolgen durch den Arbeitsausschuss und bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses.

### III. Organe

- 1) Arbeitsausschuss
- a) Zuständigkeit:
- aa) Vorbereitung und Erarbeitung der Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die partnerschaftliche Beziehungen mit jungen Kirchen betreffen.

bb) Richtlinien für die Bearbeitung der laufenden Angelegenheiten.

b) Zusammensetzung:

aa) Leiter des Landeskirchlichen Dienstes oder einer seiner Stellvertreter.

bb) zwei ständig hauptberuflich in der Mission tätige Mitglieder, die vom zuständigen Synodalausschuss bezeichnet werden.

cc) Ein von der Kirchenleitung aus den Mitarbeitern des Konsistoriums bestimmtes Mitglied.

dd) Der Referent für die in Betracht kommende junge Kirche.

Die Mitglieder zu bb) und cc) werden auf bestimmte Zeit bestellt. Die Mitglieder zu bb) und cc) erhalten ständige Vertreter.

2) Finanzausschuss

a) Zuständigkeit:

aa) Erarbeitung, Feststellung und Überwachung der Durchführung des Haushaltsvoranschlages.

bb) Entwurf und Durchführung aller Verträge, einschliesslich der Anstellungs-Verträge.

b) Zusammensetzung:

aa) Leiter des Landeskirchlichen Dienstes oder ~~seiner~~ seiner Stellvertreter.

bb) Zwei ständig hauptberuflich in der Mission tätige Mitglieder, die vom zuständigen Synodalausschuss bezeichnet werden.

cc) Ein von der Kirchenleitung auf Zeit bestimmtes Mitglied der Finanzverwaltung der Landeskirche, oder sein Vertreter.

dd) Ein von der Synode auf Zeit bestelltes Mitglied ihres Finanzausschusses.

ee) Der Referent für die betreffende junge Kirche.

Für die Mitglieder zu bb), cc) und dd) werden auf bestimmte Zeit ständige Vertreter bestellt.

3) Die Missions-Gesellschaften

Diejenigen Aufgaben, die nicht auf den Landeskirchlichen Dienst übertragen sind.

IV. Übergangsbestimmungen :

Werbung, Literarische Arbeit, Sammlung von Spenden, Kollektien, Patenschaften, bleiben auch noch nach Inkrafttreten der Regelung zunächst Sache der Missionsgesellschaft und sind zu dem Zeitpunkt, den die Kirchenleitung mit Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses beschliesst, auf den Landeskirchlichen Dienst überzuleiten.

Einzelne Aufgaben, wie die Herausgabe von Mitteilungsblättern können auch vor diesem Zeitpunkt für mehrere junge Kirchen durch Vereinbarung zwischen dem Landeskirchlichen Dienst und den Missions-Gesellschaften zu einheitlicher Bearbeitung zusammengefasst werden.

Thesen für eine Arbeitsgruppe des oekumenisch-missionarischen Tages in  
in Berlin am 9. Januar 1971

Weltmission - Heute sind wir Partner

Die "Informations-Fürbitte- und Opfer-Aktion" der evangelischen Christenheit, die auf Vorschlag der "Arbeitsgemeinschaft für Weltmission" in diesem Jahr erstmalig auf Beschluss des Rates der E.K.D. in der Rogate-Woche erfolgen soll, wird die Worte der Überschrift als Leitwort haben.

Schon das allein ist Grund genug, auf dem diesjährigen oekumenisch-missionarischen Tag der Christen hier in Westberlin der Frage der Partnerschaft einiges Nachdenken zu widmen.

I.

- 1.) Bereits die Konferenz des "Internationalen Missionsrates" in Willingen (Deutschland), die sich 1952 mit dem Faktum der in Übersee herangewachsenen Kirchen im Verhältnis zu den Missionsträgern in Europa und Nordamerika beschäftigte, bezeichnete dieses in einer Kurzformel als "partnership in obedience" - Partnerschaft in Gehorsam.
- 2.) Die oekumenische Konsultation vor Jahresfrist in Montreux (Januar 1969), wo es um die entwicklungspolitische Strategie der Weltchristenheit in den siebziger Jahren ging, fand im Begriff der Partnerschaft das umfassendste Wort für ihr Handeln in der Zukunft. Der Deutsche Evangelische Missionstag versuchte es 8 Monate später, in den verschiedenen Bereichen missionarischer Aufgaben den Begriff und die Sache der Partnerschaft in konkrete Schritte zu übersetzen.
- 3.) Die Wirklichkeit unserer Gemeinden, wo sie sich oekumenisch-missionarisch oder diakonisch interessieren und engagieren lässt, ist ganz überwiegend die, dass sie allenfalls zur Übernahme von Patenschaften bereit ist.

Ist Partnerschaft und Patenschaft dasselbe? Wenn nicht, wo und was sind die Unterschiede?

II.

- 4.) Beim Patenschafts-Verhältnis gibt der eine, der andere empfängt und hat dafür dankbar zu sein und es möglichst auch zu zeigen und sich entsprechend zu verhalten. Beim Partnerschaftsverhältnis geben und empfangen beide. Dankbarkeit für die Gemeinschaft am Evangelium darf beide gleichermaßen erfüllen.
- 5.) Beim Patenschafts-Verhältnis ist der Geist der Überlegenheit des einen über den anderen schlechterdings nicht zu bannen:  
An Alter und Erfahrung, an Mitteln und Wissen steht er vermeintlich über den anderen. Wir europäischen Christen meinen noch immer eben jene zu sein.  
  
Beim Partnerschafts-Verhältnis sind die eben erwähnten, sicher vorhandenen Unterschiede zweitrangig geworden. Jeder dient dem anderen mit den Gaben, die er von Gott empfangen hat - und beide dienen Dritten, den Menschen ihrer Umwelt.  
  
Wer seine Gaben gottgewollter nutzt, wer segensreicher seinen Mitmenschen dient, das unterliegt dem verborgenen Urteil des HERRN.
- 6.) Partner können sich gegenseitig Fehler zugestehen, die sie erkennen und zu überwinden trachten - jeder an seinem Ort und miteinander.  
  
Paten machen sich höchstens versäumter Fürsorge oder unterlassener Dankbarkeit schuldig.  
  
Die unterschiedlichen Ebenen, auf denen beide stehen, bleiben grundsätzlich unverändert.

III.

- 7.) Kirchen - grosse und kleine, ältere und jüngere, nachbarlich nahe und geographisch sehr voneinander entfernte - können miteinander Partner sein, durch den Auftrag des Evangeliums miteinander verbunden, im Austausch geistlicher Erfahrungen sich gegenseitig bereichernd.
- 8.) Missionsgesellschaften und Kirchen in Übersee, besonders wenn sie aus ihrem Dienst entstanden sind, können nicht Partner sein. Sie können dem Eltern/Kind-Verständnis ihres Verhältnisses nicht wehren.

9.) Für Missionsgesellschaften gibt es Partnerschaft in der "joint action in mission" (gemeinsames Handeln in der Mission), wo sie mit anderen Sendungsgruppen zusammen der werdenden Kirche eines Gebietes den Weg bereiten, in übergreifenden Aufgaben des Reiches Gottes mitarbeiten oder Menschen eines bestimmten Landes im Namen Christi dienen. Nach dieser Partnerschaft in der Mission ruft die gegenwärtige Welt-Situation sehr dringlich.

IV.

Es erheben sich zuletzt eine Reihe von Fragen, etwa:

- 10.) Kann eine Kirche mit mehreren anderen Kirchen zugleich - wie es jüngst die Regionalsynode in Westberlin beschlossen hat - partnerschaftliche Beziehungen eingehen? Oder sollte man nicht bescheidener von regelmässigen Kontakten sprechen?
- 11.) Sind - vgl. 8. These! - Missionsgesellschaften die geeigneten Instrumente partnerschaftlicher Verbindung?
- 12.) Ist eine Partnerschaft fruchtbar, wenn die Verhältnisse und Probleme beider Kirchen besonders unterschiedlich; oder aber mehr, wenn sie sehr ähnlich gelagert sind?
- 13.) Ist es geraten, die partnerschaftliche Gemeinschaft auf Zeit abzusprechen; oder sie zeitlich unlimitiert in Kraft zu setzen?

\* \* \*

Über die Gestalt und Formen im Licht dieser Fragen möglicher Partnerschaft sollte die Arbeitsgruppe selber Gedanken äussern und Prioritäten aufstellen.

gez. Christian Berg

## Plenum:

1) Stegma: 25 Jahr gold, weiß, passet  
wie eine gute Festenhochzeit  
wir müssen ihnen zu

Rathaus: Rathausaff während angeht

Rathausaff - Hörspielhaus

8 neue Erkundung

2) Rathausaff und wen? a) bis zum Ende  
der neuen Kurzzeit

b) Syndikat beschlossen  
nachst!

3) Rathausaff wie? a) kein vorhandener Kapital  
Kontakt? (Rathaus gleichzeitig  
unter dem Kapital)

b) Einzel Rathaus: ein anderer  
Weit!

4) Rathausaff Wsp? 4) wird nicht,  
würden wir für Bepp alle  
für eine gemeinsame Budget  
treffen, wird dann weniger

5) Gibt es missverstandene Kosten  
unter den Rathaus  
wirken hier nicht gefunden  
wir bedenken zu sehr

65 Jahr - und waren paarig

- (\*) Miteinanderdeutung? Bloß Kontakte  
Posturdeutung unangely?

Einzelne Personen Wann geht  
Ihr Raus für Übungsraum Prof. - Frei.  
Sprende?

Fakturale am Rande hier unterschieden  
in unterschiedl. Räumen

- (\*) Posturdeutung nicht negativ, aber unbedingt  
dynamisch hinzugeben, sonst Holzegocentrismus  
Rechtigkeit

ist eine  
Entwickelung  
möglich?

- (\*) Das heutige Bild rechtfertigt Posturdeutung  
Lösung: multilaterale Verbindung

Bürokrat. Personal am ersten und am  
Hintergrundtag operiert  
Sprende ja - Gemeinschaft mein  
Gemeindeleben neue Freude  
(Kontaktaufbau)  
Antriebsfragen sind transgener  
Probleme

Posturdeutung  
nicht so  
vielen kann  
wir!

- (\*) Kirche für Kinder (nicht Sprechende)

Kinder am Rande

Real jetzt es die Anstrengungen schon lange  
BZG nicht mehr aufzuhalten  
Wiederholungs-Kirche zu klein

Faz 10? welcher?

Posturdeutung: Zusammenhang von Körper  
und Kontaktlinie ist das von Mission

Ist eine gegenwärtige Verbindung verloren

- (\*) Posturdeutung in Regionen,  
die zur Ressort Stellen und am Punkt

Posturdeutung  
woher?

Mehr unter Regionen möglich  
Ressortgruppen unter Posturdeutung

Thesen für die Arbeitsgruppe Mission in Partnerschaft:

- 1.) Unsere Kirche soll eine Abteilung für partnerschaftliche Beziehungen zu den südafrikanischen Kirchen, der indischen Goßner-Kirche, der Luth. Kirche Jordanien und dem Kyodan in Japan errichten, damit die Zusammenarbeit von Kirche zu Kirche geleistet wird.
- 2.) Die Missionsgesellschaften haben zu überprüfen, welche Arbeitsbereiche sie dieser Abteilung zu übertragen haben, damit sie sich auf neue Aufgaben der Mission angesichts der aktuellen Herausforderung in der Dritten Welt besinnen können. Das Gleiche gilt auch für die sogenannte Heimatarbeit (Beispiel Goßner-Mission, Mainz-Castell).
- 3.) Andere Kirchen in der ERD sollten zu ähnlichen Überlegungen veranlaßt werden, damit die partnerschaftlichen Beziehungen nicht bilateral, sondern möglichst multilateral wahrgenommen werden.

Tecklenburg

Landespfarramt für Mission und Ökumene  
z.Hd. Herrn Pfarrer Tecklenburg

im Hause

Eingangenen  
22. DEZ. 1970

P. Seeburg  
22. Dezember 1970  
Sa/Gr.

Lieber Bruder Tecklenburg!

In der gestrigen Sitzung der Hauskonferenz des Hauses der Mission wurde in den letzten Minuten angeregt, den Vertreter der Christoffel-Blindenmission zu unseren Sitzungen und zu den Zusammenkünften der Kreismissionspfarrer einzuladen. Leider reichte die Zeit gestern nicht für eine ausführliche Diskussion über diesen Punkt. Wir haben anschließend in unseren turnusgemäßen Hauskonferenz der Berliner Mission diese Frage noch einmal kurz angesprochen. Dabei wurden doch einige Bedenken laut. Sie richten sich nicht gegen die Person von Bruder König oder gegen die Christoffel-Blindenmission. Aber es tauchte doch die grundsätzliche Frage auf, ob dann nicht in gleicher Weise auch Vertreter der anderen westdeutschen Missionsgesellschaften, die Freundeskreise in Berlin betreuen, eingeladen werden müßten. Und weiter: Wie würde sich das auf eine mögliche "Regionalisierung" der Missionsaktivitäten auswirken, wie sie ja im Raum des DEMR zumindest noch im Gespräch ist?

Wir meinen, daß die konkrete Frage, von der wir gestern ausgingen, Konsequenzen hat, die erst noch einmal gründlich durchgesprochen werden sollten. Darum möchten wir Sie bitten, diesen Punkt noch einmal auf die Tagesordnung unserer Gesamthauskonferenz zu setzen und bis dahin noch keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

J. Sandner  
(Peter Sandner)

Kopien:

Gossner-Mission ✓  
Ostasien-Mission  
Jerusalemverein

Eingegangen Jöpner  
- 4. JAN. 1971  
Eh-digt:

Kurzprotokoll zur 2. Arbeitskongreß der Missionen am 21.12.70  
HdM Konferenzraum

Tagesordnung:

1. Kurzbericht von der 2. IFO-Planungskonferenz, Hamburg, 16.12.
2. Information zur Aktion Missio Berlin Herbst 1971
3. Vorbereitung zum 3. oek.-miss. Konvent
4. Aussichten auf gemeinsame Kassenverwaltung
5. "Partnerschaftliche Beziehungen" - Überlegungen zum Synodalbeschuß und Diskussion zum BM-Papier
6. Verschiedenes

Gesprächsleitung: Dr. Kandeler

TO 1: Bericht zur 2. IFO-Planungskonferenz (Teilnehmer: D. Berg/Tecklenburg) Sondierung der Anzeigen- und Plakatpräsentationen von 2 Werbeagenturen. Für die nächsten Jahre sind für die IFO-Aktion jeweils 500000,-DM vom Verbindungsausschuß zur Verfügung gestellt.

Aussprache: Die regionalen Aufgaben müssen noch eingehender geklärt werden. Für Berlin ist eine Informationsarbeit für Gemeindekirchenräte, -beiräte, und Gemeindeversammlungen vorgeschlagen. Es wird betont, daß die IFO-Aktion eine Sache der Kirche ist, deshalb soll sich die Kirche stärker engagieren und die Arbeit nicht nur den Missionsgesellschaften delegieren. Ephoren müssen noch einmal mit diesem Vorhaben befaßt werden.

TO 2: Kurzbericht über den Besuch von Pater Jäger und Frau Nuber in Berlin (7.-9.12.) Gespräche mit Dekanen, Ephoren und Senat. Für Anfang Februar ist eine Katechetenkonferenz mit katholischer Repräsentanz zur weiteren Planung vorgesehen. Zur Berliner Mitarbeit: aus dem Hendrik-Kraemer-Haus ist die Beteiligung einer Mitarbeitergruppe zu erwarten. Aus dem Hause der Mission haben ihre Mitarbeit zugesagt: Seeberg, Hollm, Schwerk, Tecklenburg, Pastor Rohde (letzterer unter der Voraussetzung einer Beurlaubung für den Zeitraum Sept./Okt.) Zur Vorbereitung sind Hospitationen der AM Arbeit in Westdeutschland vorgeschlagen. Eine Liste der in Frage kommenden Termine soll in Kürze zugestellt werden.

TO 3: Einladung und Programm zum 3. Ökumenisch-missionarischen Konvent wurden vorgelegt.

Zur Konvents durchführung: als Leiter der Arbeitsgruppen wurden vorgeschlagen: Seeberg, Schröder, Weckerling. Zur Gruppeneinteilung gab es unterschiedliche Meinungen. Zu den Korreferaten ist nur eine Einteilung in drei Gruppen möglich, für die zweite Sitzungs runde eventuell Aufteilung in kleinere Gruppen.

TO 4: Dr. Kandeler berichtet über den Besuch des Herrn Telschow und seines Mitarbeiters zwecks Überlegungen zur gemeinsamen Kassenverwaltung. Herr T. ist um eine "Denkschrift" in dieser Frage gebeten worden. Bis zur Vorlage dieses Gutachtens sind keine Verhandlungen mehr vorgesehen.

TO 5: Sandner erläutert das BM-Papier zur Partnerschaft. Schwerk und Seeberg melden Bedenken an. Das Verhältnis der reichen zu den armen Kirchen erschwert die Partnerschaft. Materialle Hilfe schafft unausweichlich Abhängigkeiten, materielle Hilfen sollten nicht bilateral sondern multilateral gegeben werden.

Die Goßner-Mission hat bereits eine Arbeit einer kirchlichen Kommission für partnerschaftliche Beziehungen zur Goßner-Kirche in Indien in Gang gesetzt. Die Gesellschaften sollten von der Verantwortung frei werden, die Kirchen wahrzunehmen haben. Seitens der BM wird die Zusammengehörigkeit von geistlicher und leiblicher Partnerschaft betont. Die großen Geldbeträge laufen ohnehin über einen internationalen Ausschuß. Jetzt ist an eine Partnerschaft auf Kirchenkreis- und Gemeindeebene gedacht. Vertreter der Goßner-Mission bezeichnen dies als Patenschaft. Dr. Berg fragt nach der Doppelfunktion der BM a) als Gesellschaft b) als Agent der Kirche. Hollm bestätigt die Janusköpfigkeit der BM und erklärt, die BM verstehe sich als Agent für Interchurch Aid.

T \*

Hollm bittet in Anbetracht seiner bevorstehenden Südafrika-Reise um baldige Erarbeitung eines gemeinsamen Papiers zur Partnerschaft. Da sich auch die Vorstände vor der Beratung des Beirates damit befassen müssen, wird eine Arbeitskommission für Montag, den 11.1., 9.30 Uhr beim Landespfarramt angesetzt. Nachmittags um 14.00 Uhr soll dann die Arbeitskonferenz der Missionen darüber beraten. Rohde bittet, für Ostasien einen Vertreter der EKU, wenn möglich OKR Großcurth, hinzuzuziehen.

TO 6: Seeberg und Hollm berichten über Gespräche mit Pfarrer Schmidt-König (Christoffel-Blindenmission). Oberägypten-Mission und Christoffel-Blindenmission sind an einer Zusammenarbeit mit dem Haus der Mission interessiert. Dasselbe gilt für die Herrnhuter Mission. Vertretung im Beirat kommt nicht in Betracht. Guestweise Mitarbeit bei den Kreispfarrersitzungen und der Arbeitskonferenz der Missionen wird vorgeschlagen. Eine Koordinierung der Missionsaktivitäten im Westberliner Bereich wird befürwortet.

Schluß der Sitzung 16.00 Uhr

Nächster Sitzungstermin: Montag, 11.1.71, 14.00 Uhr

gez. Tecklenburg

\* Sandner, Seeberg, Dr. Arnold, Großcurth, Tecklenburg

Aktion Missio

Hospitationsmöglichkeiten

Bayern

11. - 15. Januar	1971	Passau Stadt
18. - 22.	" 1971	Passau Land
25. - 29.	" 1971	Passau Land
1. - 5. Februar	1971	Landau/Isar
1. - 12. März	1971	Regensburg Stadt
15. - 19. März	1971	Regensburg Land
22. - 26. März	1971	Amberg und Sulzbach/Rosenberg/Opf.
26. - 30. April	1971	Weiden/ Opf.
3. - 7. Mai	1971	Dekanat Cham/Opf.
10. - 14. Mai	1971	Deggendorf - Straubing/Ndb.
7. - 11. Juni	1971	Kleinstädte in Niederbayern
14. - 18. Juni	1971	
21. - 25. Juni	1971	Landshut

Württemberg:

18. - 29. Januar	1971	Nürtingen - Kirchheim
1. - 12. Februar	1971	Göppingen - Geislingen
1. - 12. März	1971	Schwäb. Gmünd - Waiblingen
15. - 26. März	1971	Esslingen
26. April - 21. Mai 71		Stuttgart

zum 21.12.70 - 14 Uhr Konferenzraum:

Tagesordnung zur Arbeitskonferenz der Missionen

1. Kurzbericht von der 2. IFO-Planungskonferenz Hamburg 16.12.  
2. Information zur Aktion Missio Berlin Herbst 71  
3. Vorbereitung zum 3. oek.-miss. Konvent  
4. Aussichten für gemeinsame Kassenverwaltung  
5. "Partnerschaftliche Beziehungen" - Überlegungen zum Synodal-  
beschluss u. Diskussion zum BM-Papier  
6. Verschiedenes Christoffel-Tyli-Hi

W.V. 4.12.Tagesordnung zur Arbeitskonferenz der Missionen

- 7.14.12.
1. Information und Aussprache zur IFO
  2. Information und Aussprache zur Aktion Missio 13.9.-22.10.71
  3. Information und Aussprache zur Ausschußsitzung der Kommissionen des ÖMI
  4. Überlegungen zum 3. ökumenisch-missionarischen Konvent (unter Berücksichtigung der Kreispfarrersitzung)
  5. Mietpreisfrage im Haus der Mission
  6. Verschiedenes z.B. Andachtsplan

Arbeitskonferenz am Montag, 16.11.70, HdM, Gossner-Mission, Konferenzraum.

Pfarramt für Mission und Oekumene  
Martin Tecklenburg  
-Haus der Mission-

1 Berlin 41, 24.11.70  
Handjerystr. 20  
8513061 *W.V. 10.12.*

An die Vertreter der Missionsgesellschaften  
und die Kreismissionspfarrer

Sehr geehrte, liebe Brüder und Schwestern!

Wie gemeinsam beschlossen, möchte ich Sie hiermit zu unserer nächsten Sitzung am

Freitag, dem 11.12.70 um 9.30 Uhr  
im Haus der Mission

einladen.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Punkte:

1. Bericht über die Sitzung der Kommissionen des ÖMI
2. Meinungsaustausch zu den Bußtagsveranstaltungen (Dahlem und Kongreßhalle)
3. Vorbereitungen zum 3. ökumenisch-missionarischen Konvent
4. Fortgang der Aktion Missio 13.9. - 23.10
5. Überlegungen zur IFO
6. Verschiedenes

*Gossner*  
Eingegangen

24. NOV 1970

Erledigt:

*M.H.-L.*

*Termin*

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr  
gez. Tecklenburg

Kurzprotokoll zur 1. Arbeitskonferenz der Missionen am 16.11.73

HGW, Konferenzraum

Tagesordnung:

1. Information und Aussprache zur IFO
2. Information und Aussprache zur Aktion Missio
3. Information und Aussprache zur Ausschusssitzung der Kommissionen des CMI
4. Überlegungen zum 3. Ökumenisch-missionarischen Konvent (unter Berücksichtigung der Kreispfarrersitzung)
5. Mietpreisfrage im Haus der Mission
6. Verschiedenes z.B. Andachtsplan

Vor Eintritt in die Tagesordnung werden Fragen der Geschäftsordnung geregelt:

1. Die Gesprächsleitung soll von Mal zu Mal unter den Vertretern der Gesellschaften wechseln.
2. Über die Sitzungen wird ein Kurzprotokoll geführt.
3. Die Geschäftsführung (Einberufung, Tagesordnung und Protokoll) übernimmt Pfarrer Tecklenburg.
4. Vorsitz und Gesprächsleitung für die 1. Sitzung übernimmt MI D. Berg.

TO 1 Bericht über die erste Planungskonferenz für die IFO vom 23.10.73 (Tecklenburg). Die Diskussion konzentriert sich auf regionalen Beitrag zur IFO. Was können die Missionsgesellschaften an Berichten liefern, Problemdarstellungen anhand konkreter Beispiele. Regionale Wünsche sollen gesammelt werden. Auf der Beirats- und Kommissionssitzung am 14.12. soll weiter dazu berichtet werden. Weil Rogate 71 Wahlsonntag ist, gibt es Schwierigkeiten mit dem für diesen Tag geplanten Weltmissionssonntag. Dennoch sollten Pfarrer und Gemeinden darauf angesprochen werden.

TO 2 Bericht über das erste Planungsgespräch mit der Aktion vom 23.10.73 (Tecklenburg). Alle Missionsgesellschaften legen Wort, rau, bei dem ersten Demonstrationseinsatz vertreten zu sein.

TO 3 Bericht über die erste Ausschusssitzung der Kommissionen des CMI (Tecklenburg). Für den Beirat wird es in seiner nächsten Sitzung am 14.12. nötig sein, für die Zukunft seine Arbeit und Aufgaben im Blick auf die neu gebildeten Kommissionen für Weltmission abzuschließen. Bei der Verhandlung über den Kommissionsvorsitz sollte auch dessen Dauer festgelegt werden.

TO 4 Überlegungen zum 3. Ökumenisch-missionarischen Konvent. Unter Berücksichtigung der Überlegungen in der Kreispfarrersitzung und der Erörterung im Ökumenisch-missionarischen Institut einigt man sich auf folgenden Programmvor schlag:  
 Thema des Konvents: "Was ist Mission heute" dargestellt in drei Kurzreferaten:  
 a) Mission in Partnerschaft  
 b) Mission in rassistischen Spannungsbieten  
 c) Mission als kritische Mitgestaltung für Entwicklungs politik und Bewußtseinsbildung

Referat 1 über nimmt KR D. Berg, Referat 2 ein Vertreter der EW (Gen. Sekr. Hollm oder MI Sandner), Referat 3 Pater Jäger für die Aktion Missio-

-2-

Den Berichten entsprechend sollen Arbeitsgruppen gebildet werden.  
Die organisatorischen Fragen muß der Beirat erörtern.

To 5 Herr Lenz berichtet über die Finanzprobleme des Hauses, die eine Mietpreiserhöhung von DM 1.— pro m<sup>2</sup> unumgänglich machen.  
Angesichts der Situation werden keine Einwände mehr gegen die Mietserhöhung erheben.

Es bleibt die Frage, ob die Kirche, die eine Zusammenfassung der Missionsgesellschaften im HdM wünschte, zu Ausgleichszahlungen gebeten werden kann.

#### To 6 Verschiedenes

In dieser Konferenz wird der Andachtsplan bis Ende Januar aufgestellt.

Zur Arbeitszeitregelung von Weihnachten bis Neujahr:  
Gemeinsamer Arbeitsschluß am 25.12. 12.30 Uhr.  
Ein gemeinsamer Weihnachtskaffee entfällt. Sylvester ist arbeitsfrei, zwischen Weihnachten und Sylvester wird mit halber Besetzung gearbeitet.

Herr Dr. Kandeler kündigt für Freitag, den 27.11., den Besuch von Herrn Teltschow und Mitarbeiter an. Um 9.00 Uhr wird ein Besuch der Kassen geplant, um 10.00 Uhr Sitzung der Verwaltungskommission bei Gen. Sekr. Hollm (EM)

Schluß der Sitzung 16.00 Uhr

Nächster Sitzungstermin: Montag, 21.12.70 14.00 Uhr

gez. Tecklenburg

W. V. *g.m.*  
10.12.

Pfarrent für Mission und Okumene  
Martin Tecklenburg  
- Haus der Mission -

Berlin 41, den 31.10.1970  
Hondjerystr. 20  
Tel.: 85 15 0 61

An die  
Ereismissionspfarrer und  
Vertreter der Missionsgesellschaften  
-----

Sehr geehrte, liebe Brüder und Schwestern!

Wie ich bereits mit einigen von Ihnen telefonisch abge-  
sprochen habe, möchte ich Sie hiermit zu unserer nächsten

am Dienstag, d. 10. November um 9.30 Uhr  
im Haus der Mission, Berlin 41, Hondjerystr. 19/20  
Konferenzraum, 1. Etage

einladen.

Auf der Tagesordnung stehen:

- 1.) Kurzinformationen zum OMB-Berlin, DMBP, Arnoldshainer Konferenz
- 2.) Planung der IFO 71 (Informations-, Fürbitt- u. Opferwoche)
- 3.) Planung zum Einsatz der Aktion Missio 71
- 4.) Überlegungen zum 5. Oek.-miss. Konvent → 9.1.71
- 5.) Verschiedenes.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie selbst an der Sitzung teilnehmen könnten. Im Falle Ihrer Verhinderung bitte ich, für Vertretung Ihres Kirchenkreises zu sorgen.

lassen Sie uns pünktlich beginnen, damit wir wunschge-  
mäss um 12 Uhr schliessen können.

Mit freundlichen Grüßen  
ges. Tecklenburg

nächste Sitzung: ⑧. 12.70 11  
1. 9.30 M.L.K.

Partnerschaft

2 rassistische Spannungsgebiet

3 AM

4 Religionen